

**Regionales
Raumordnungsprogramm**

2016

für den Landkreis Celle

**Teil B
Begründung**

Entwurf
Stand: 22.02.2017

Inhaltsverzeichnis

Begründung	1
Allgemeiner Teil	1
1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume.....	4
1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises Celle	4
1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung	26
2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur.....	28
2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur	28
2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte	35
2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels	61
3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen.....	73
3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen	73
3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz.....	73
3.1.2 Natur und Landschaft	74
3.1.3 Natura 2000.....	86
3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen.....	87
3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei	87
3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung.....	90
3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung	99
3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz	100
4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale.....	104
4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik.....	104
4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik.....	104

4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr	105
4.1.3 Straßenverkehr.....	110
4.1.5 Luftverkehr	113
4.2 Energie.....	113
4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen	153
Verzeichnisse	154

Begründung

Allgemeiner Teil

Anlass, Zielsetzung und wesentliche Inhalte des Planentwurfs

Neuaufstellung

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2016 für den Landkreis Celle wurde aus der Änderung und Ergänzung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) 2008 und seiner Änderungen 2012 und 2015 entwickelt.

Da 2012 und 2015 nur Teile des LROPs geändert wurden, gibt es Festlegungen, die aus dem LROP 2008, dem LROP 2012 und dem LROP 2015 stammen. Im RROP 2016 wird als Quellenangabe für landesplanerische Festlegungen nur das LROP (in der aktuellen Fassung) genannt, ohne im Einzelfall anzugeben, in welchem Jahr eine Festlegung erstmals ins LROP aufgenommen wurde.

Bei der Änderung und Ergänzung des LROP 2008 wurden sein gesamter Aufbau sowie die Grundkonzeption erheblich verändert. Parallel dazu erfolgte eine grundlegende Überarbeitung und Neustrukturierung des niedersächsischen Raumordnungsrechts.

Schon die Änderung und Ergänzung des LROP 2008 machte eine erhebliche Überarbeitung des RROP 2005 erforderlich.

Aktualisierung und Deregulierung

Die wesentlichen Erfordernisse, die das Land für die Aktualisierung des Landes-Raumordnungsprogramms 2008 sah¹, gelten auch für die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms.

- Veränderte Rahmenbedingungen für die niedersächsische Landesentwicklung aufgrund der fortschreitenden internationalen Vernetzung und des Standortwettbewerbs sowie die fortschreitende europäische Integration und die veränderte Bevölkerungsentwicklung (Demografischer Wandel).
- Der zunehmende Koordinations- und Abstimmungsbedarf innerhalb und zwischen Planungsräumen aufgrund komplexer groß- und kleinräumiger Vernetzung und gegenseitiger Abhängigkeit in der ökonomischen, sozialen und ökologischen Entwicklung von Regionen, die neue räumliche Partnerschaften erfordern.
- Neue Fach- und Rechtsgrundlagen, die in eine koordinierte Raumordnung und Landesplanung einzubinden sind und den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen die Voraussetzung für schnelle, abgestimmte und sachgerechte Entscheidungen liefern. Dies betrifft vor allem den Bundesverkehrswegeplan, den Masterplan Logistik, das Niedersächsische Hafenkonzept, die Umset-

¹ Materialienband zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen, Januar 2008, S. 9.

zung der europäischen Wasserpolitik, das Energiewirtschaftsgesetz und die Neuregelungen zum Lärmschutz.

- Landespolitische Ziele zur Deregulierung mit
 - inhaltlicher Reduktion und klarer Abschichtung der Planungsaufträge und -aufgaben,
 - weniger Bindungswirkung und mehr Freiräumen für Abwägungs- und Ermessensentscheidungen bei nachfolgenden Planungsträgern und
 - einer Vereinfachung der Planungssysteme und -prozesse und damit eine einfachere Plananwendung.

Größere Abwägungs- und Entscheidungsfreiräume für die gemeindliche Planungsebene

Das geänderte Landes-Raumordnungsprogramm 2008 wurde in den verbindlichen Festlegungen auf die Themen und Regelungsgehalte reduziert, die über die kommunalen Gestaltungsmöglichkeiten sowie die kommunalen und fachlichen Zuständigkeiten eindeutig hinausgehen und die für die Entwicklung des Landes und seiner Teilräume von grundlegender Bedeutung sind. Auf Regelungen, die in die Verantwortung der kommunalen Ebene gestellt werden können, wurde weitgehend verzichtet.

Mit der Betonung seines Orientierung gebenden und Rahmen setzenden Charakters überträgt das geänderte Landes-Raumordnungsprogramm den Kommunen eine größere Verantwortung zur Umsetzung der Raumordnungsziele, nicht nur für die Entwicklung der kommunalen und regionalen Planungsräume, sondern zumindest in Teilen auch für die Gesamtentwicklung des Landes. Es stärkt damit die Bedeutung der kommunalen Planungsebenen.

Der Landkreis Celle nutzt die durch das Land eingeräumten größeren Abwägungs- und Entscheidungsfreiräume für die regionale und die kommunale Planungsebene, um das neue Regionale Raumordnungsprogramm 2016 für den Landkreis Celle auf die Inhalte zu konzentrieren, die durch das Land der Regionalplanung verbindlich vorgegeben werden und die die Kerninhalte der Regionalplanung sind, wie z.B. die Festlegungen zu den Zentralen Orten.

Ansonsten werden die größeren Abwägungs- und Entscheidungsfreiräume, etwa bei den Nutzungen Freizeit, Erholung und Sport, an die kreisangehörigen Kommunen weitergegeben.

Eindeutige und verständliche Festlegungen im RROP

Der Zweck und die Wirkung werden weitgehend im Plansatz formuliert. Sofern dies nicht möglich ist, wird dies durch entsprechende Ausführungen in der Begründung ausgeglichen.

Plansätze der Regionalplanung sollen räumlich und sachlich konkret sein. Es reicht allerdings aus, wenn sie konkretisierbar sind. Dies kann durch entsprechende Ausführungen in der Begründung geschehen.

Klare Gliederung der Begründung

Damit der Leser leichter nachvollziehen kann, wieso es Festlegungen im RROP 2016 (Vorgaben des Landes oder Planungsziel des Landkreises) gibt, welche Rahmenbedingungen im Landkreis gelten, wie die Regionalplanung vorgeht (Methode), welcher Zweck mit regionalplanerischen Festlegungen erzielt werden soll und wie die Festlegungen wirken (wer ist wie betroffen), werden die Abschnitte der Begründung in der Regel wie folgt gegliedert:

- A Anlass**
- B Umsetzung durch die Regionalplanung im Landkreis Celle**
- C Zweck und Wirkung der Festlegungen**

Begründung der einzelnen Plansätze

In der Begründung wird jeder Plansatz in der gleichen Reihenfolge wie in der beschreibenden Darstellung des RROP einzeln begründet.² Dabei wird auch kenntlich gemacht, ob es sich um eigene Festlegungen der Regionalplanung handelt oder diese nur aus dem Landes-Raumordnungsprogramm übernommen werden.

² Verwaltungsvorschriften zur Genehmigung Regionaler Raumordnungsprogramme (RROP) und Ausübung der Rechtsaufsicht nach dem NROG sowie dem ROG (VV-NROG/ROG – Teil: RROP-Rechtsaufsicht), RdErl. d. ML v. 11. 8. 2015 — 303-20002/37-1 — Bezug: RdErl. v. 29. 5. 2008 (Nds. MBl. S. 592)

1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume

1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises Celle

A Anlass

Das Regionale Raumordnungsprogramm hat gemäß § 1 Abs. 2 Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung zu entsprechen, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum dauerhaft mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt.

Das Land hat zur Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung seiner räumlichen Struktur in Abschnitt 1.1 des LROP Grundsätze der Raumordnung festgelegt, die für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen gelten.

Abschnitt 1.1 Ziffer 01

„¹In Niedersachsen und seinen Teilräumen soll eine nachhaltige räumliche Entwicklung die Voraussetzungen für umweltgerechten Wohlstand auch für kommende Generationen schaffen.“

„²Durch koordiniertes Zusammenwirken des Landes und der Träger der Regionalplanung sollen die regionsspezifischen Entwicklungspotenziale ausgeschöpft und den Besonderheiten der teilträumlichen Entwicklung Rechnung getragen werden.“

Abschnitt 1.1 Ziffer 02

„¹Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sollen zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen. ²Es sollen

- die Funktionsfähigkeit der Raum- und Siedlungsstruktur sowie der Infrastruktur gesichert und durch Vernetzung verbessert werden,
- die Raumansprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich befriedigt werden,
- flächendeckend Infrastruktureinrichtungen der Kommunikation, Voraussetzungen der Wissensvernetzung und Zugang zu Information geschaffen und weiterentwickelt werden.“

„³Dabei sollen

- die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden,
- belastende Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen vermieden oder vermindert werden,
- die Folgen für das Klima berücksichtigt und die Möglichkeiten zur Eindämmung des Treibhauseffektes genutzt werden,

- die Möglichkeiten zur Anpassung von Raum- und Siedlungsstrukturen an die Folgen von Klimaänderungen berücksichtigt werden,
- die Möglichkeiten der Reduzierung der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen ausgeschöpft werden.“

Abschnitt 1.1 Ziffer 03

„Die Auswirkungen des demografischen Wandels, die weitere Entwicklung der Bevölkerungsstruktur und die räumliche Bevölkerungsverteilung sind bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.“

Handlungsbedarf, Entwicklung

Im Folgenden werden die in Abschnitt 1.1 LROP benannten Themenfelder

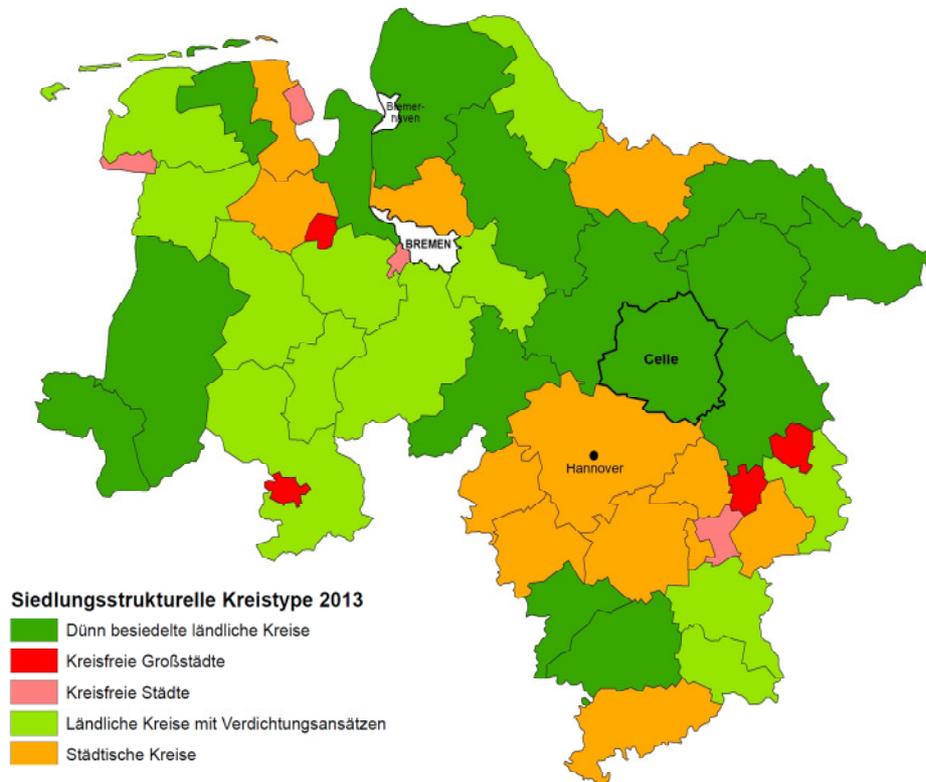
- Räumliche Struktur
- Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen
- Demografischer Wandel

in Bezug auf den Landkreis Celle dargestellt.

Darstellung der räumlichen Struktur des Landkreises Celle

In diesem Kapitel wird die Raum- und Siedlungsstruktur des Landkreises Celle kurz dargestellt, da diese für die weitere räumliche Entwicklung bedeutsam ist und viele Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung darauf Bezug nehmen (vgl. 1.1 02 Satz 1 LROP).

Karte 1: Siedlungsstrukturelle Kreistypen

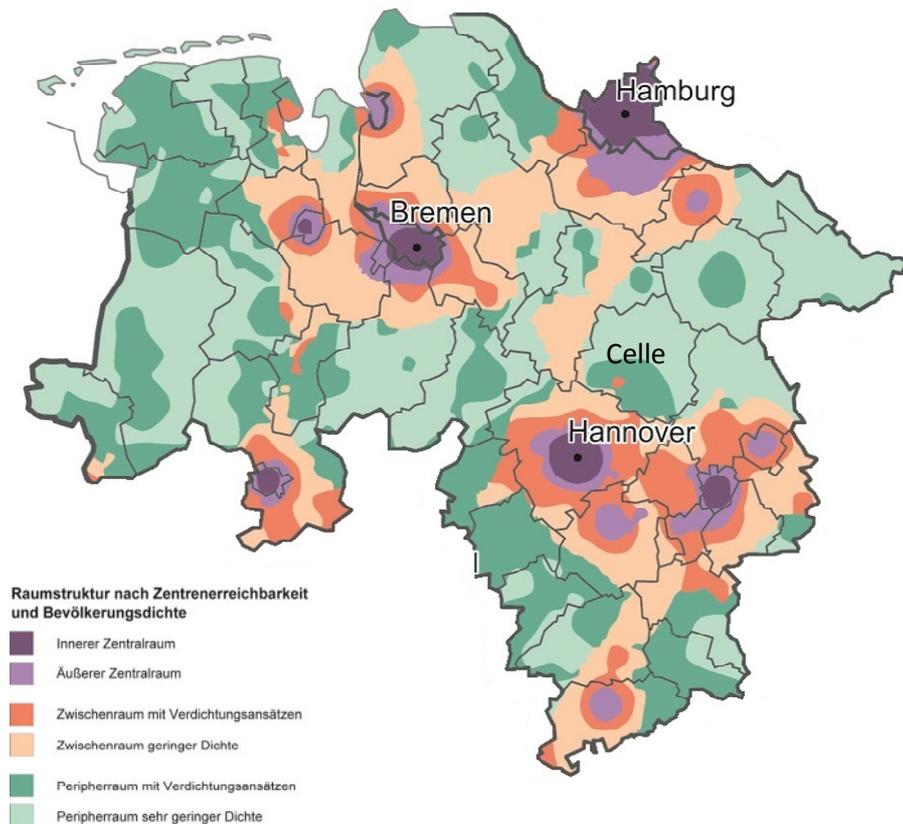


Quelle: BBSR 2015, eigene Darstellung³

Im bundes- und landesweiten Vergleich zählt der Landkreis Celle zu den dünn besiedelten ländlichen Kreisen. Diese Einteilung erfolgte auf der Grundlage der Bevölkerungszahl pro km² Landkreisfläche und dem Anteil der Einwohner, die in Mittel- und Großstädten wohnen. Der Landkreis Celle ist zudem im Nordwesten, Norden und Osten von weiteren Landkreisen umgeben, die dem gleichen siedlungsstrukturellen Kreistyp angehören. Im Süden grenzt der Landkreis Celle an einen „städtischen Kreis“ (Region Hannover).

³ Quelle Kartengrundlage: Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Ref. 303

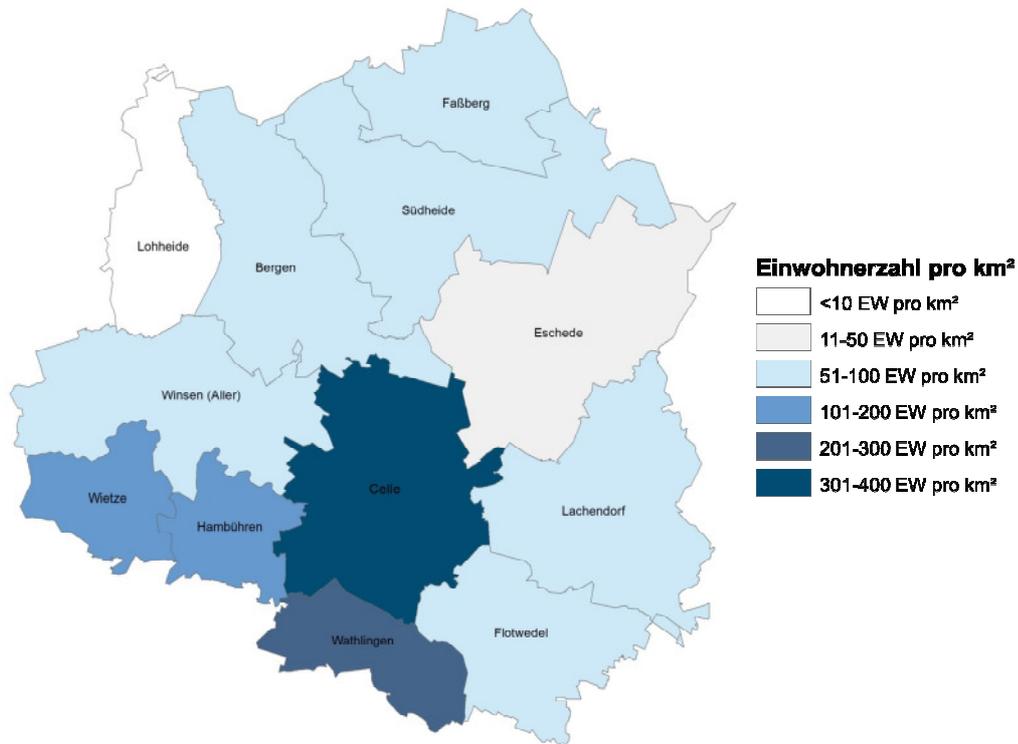
Karte 2: Raumstruktur nach Zentrenreichbarkeit und Bevölkerungsdichte



Quelle: BBSR 2012, eigene Ergänzung

Die Karte 2 bestätigt im Wesentlichen das Bild der Karte 1 und nimmt noch eine Differenzierung innerhalb des Landkreises vor. Die Raumstruktur des Landkreises Celle ist durch ein starkes Süd-Nord-Gefälle gekennzeichnet. Auffällig ist zudem, dass die Bereiche des Landkreises, die als Periphererraum sehr geringer Dichte bewertet werden, wiederum an ähnlich strukturierte Bereiche der Nachbarlandkreise grenzen und jene mit Verdichtungsansätzen an verdichtete Bereiche der Nachbar-Landkreise bzw. an die Region Hannover.

Karte 3: Einwohner pro km² in den Gemeinden am 30.06.2015



Quelle: Statistisches Landesamt Niedersachsen (LSN), eigene Darstellung

Die Karte 3 bestätigt die Grundaussage der Karte 2 und differenziert die Einwohnerdichte auf Gemeindeebene. Die räumliche Verteilung der Einwohnerdichte zeigt ein ausgeprägtes Süd-Nord-Gefälle von rund 400 Einwohnern pro km² in der Stadt Celle bis unter 10 Einwohner pro km² im gemeindefreien Bezirk Lohheide.

In den Erläuterungen zu Abschnitt 1.1 Ziffer 02 Sätze 1 und 2 des LROP 2008 (S. 57) wird zur Entwicklung der Raumstruktur folgendes ausgeführt:

„Die Auswirkungen der Globalisierung, der Wandel staatlicher Gestaltungsmöglichkeiten, die Europäische Integration und der demografische Wandel verstärken erheblich den Wettbewerb um die Standorte und Entwicklungspotenziale im internationalen und bundesweiten Maßstab ebenso wie innerhalb und zwischen den Teilräumen. Aufgrund ungleicher räumlicher Ausgangsbedingungen bedarf es einer Raumentwicklung, die allen Teilräumen nicht nur zu mehr Wettbewerbsfähigkeit verhilft und wirtschaftliche Wachstumsimpulse setzt und unterstützt, sondern die gleichzeitig auch nachhaltig und ausgleichsfördernd wirkt, damit alle Teilräume am wirtschaftlichen Wachstum und Wohlstand teilhaben können.

Maßgebliche Bedingungen dafür sind

- die Steigerung der Leistungsfähigkeit des gesamten Verkehrssystems durch integrierte Entwicklung der Siedlungs- und Infrastruktur,
- die Verbesserung der Mobilität und Erreichbarkeit durch Vernetzung und räumlich-funktionale Standortattraktivität bei gleichzeitiger Reduktion der individuellen Belastungen und räumlichen Beeinträchtigungen durch Verkehr,
- die Schaffung von leistungsfähigen Siedlungs- und Versorgungsstrukturen,
- die vorausschauende Bewirtschaftung räumlicher Ressourcen, die Minderung von räumlichen Nutzungskonflikten und Entwicklungsengpässen.“

Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen

Der Plansatz 1.1 02 Satz 2 des LROP, der der Reduzierung der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiräumen dient, stellt eine Konkretisierung des Grundsatzes der Raumordnung in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG dar.

„In der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ist die maßgebliche Reduzierung der Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlung und Verkehr von derzeit bundesweit 113 ha pro Tag auf 30 ha pro Tag bis 2020 eine wichtige Zielsetzung. So sollen

- nachteilige Umweltauswirkungen wie Bodenversiegelung, Zerschneidung und Verlärmung von Landschaften vermieden,
- ausreichend Flächen für eine nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung gesichert und
- eine nachhaltige Raumentwicklung und eine nachhaltige Flächennutzung im Bestand umgesetzt werden.“⁴

Das in der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung genannte 30-Hektar-Ziel lässt sich auch auf den Landkreis Celle übertragen, indem man es proportional auf die Einwohnerzahl (Einwohnermaßstab) anwendet.

Auf das gesamte Bundesgebiet angewendet würde dies bedeuten, dass sich bei 30 ha an 365 Tagen rechnerisch eine Fläche von 10.950 ha pro Jahr ergeben würde. In Bezug zu den rund 81,459 Mio.⁵ Einwohnern der Bundesrepublik ergibt sich somit ein Näherungswert von ungefähr 1,34 m² pro Einwohner und Jahr. Übertragen auf den Landkreis Celle würde sich bei einer Zahl von 176.338 Einwohnern⁶ somit eine Fläche von etwa 23,6 ha pro Jahr ergeben.

Bei einer einwohnerproportionalen Übertragung des Teilziels Begrenzung des Siedlungsflächenwachstums auf 30 ha pro Tag aus der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie auf den Landkreis Celle, würde sich für diesen ein maximal verträgliches Siedlungswachstum von rund **23,6 ha** pro Jahr ergeben.

⁴ Begründung zur Verordnung der Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen. 2012, S. 19.

⁵ Statistisches Bundesamt, Stand: 30.06.2015

⁶ Landesamt für Statistik Niedersachsen, Stand: 30.06.2015

Zum Vergleich ist die gesamte Siedlungsfläche (Gebäude- und Freiflächen, Betriebs- und Verkehrsflächen, Erholungsflächen) des Landkreises Celle vom 01.01.2005 bis zum 31.12.2014 von 17.064 ha auf 17.979 ha angewachsen. Dies entspricht einem Wachstum von 915 ha in zehn Jahren und somit 91,5 ha pro Jahr. Ende 2014 betrug der Anteil der Siedlungsfläche 11,6 % an der Gesamtfläche des Landkreises.

Weitere Informationen zum Stand und der Dynamik der Flächennutzung im Landkreis Celle finden sich in Tabelle 1.

Zielsetzung der Landes- und Regionalplanung ist die Begrenzung des Siedlungsflächenwachstums und der Erhalt der Freiräume. Die oben berechneten Werte für das maximale Siedlungsflächenwachstum pro Jahr stellen selbst kein Ziel der Regionalplanung dar, sondern sollen als Orientierungswerte auf dem Weg zu einer nachhaltigen Siedlungsflächenentwicklung dienen.

Die Begründung des LROP 2012 führt hierzu folgendes aus:⁷

„Die Zielsetzung der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie erfordert daher das koordinierte Zusammenwirken der Planungs- und Steuerungsinstrumente aller raumrelevanten Fachplanungen. Notwendig ist eine Vermeidungs- und Begrenzungsstrategie mit dem Ziel, wann und wo immer möglich keine weitere Flächenneuinanspruchnahme auszulösen. Realisierbar ist das durch Festlegung von Nutzungsprioritäten in der räumlichen Planung, durch Optimierung der bisherigen Nutzung, durch Nutzungsintensivierung und –mischung an Standorten und auf Flächen sowie durch Auslastung vorhandener Infrastruktur. Angesichts der Tatsache, dass in Niedersachsen der Flächenverbrauch derzeit noch bei 10,4 ha pro Tag liegt und der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche an der Gesamtfläche Niedersachsens bereits über 13 % beträgt, ist insbesondere die kommunale Ebene mit der Regional- und Bauleitplanung gefordert, die instrumentellen Möglichkeiten zur Verminderung der Flächeninanspruchnahme im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, des LROP und des Baugesetzbuches wirksam auszuschöpfen. Die Regional- und Bauleitplanung können mit siedlungs- und freiraumbezogenen Festlegungen maßgeblich zur quantitativen Eingrenzung, qualitativen Verbesserung und standörtlichen Optimierung der Flächeninanspruchnahme beitragen.

Gemäß der Grundsätze der Raumordnung in § 2 Abs. 2 ROG ist die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren, vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG). Vor der Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Infrastrukturmaßnahmen sind vorrangig die Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für weitere Maßnahmen einer nachhaltigen Innenentwicklung der Städte und Gemeinden und einer nachhaltigen Bestandsentwicklung auszuschöpfen (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG).

Die Träger der Regionalplanung sollen zusammen mit den Gemeinden Potenziale und Maßnahmen für eine Flächen sparende und nachhaltige Siedlungsentwicklung ermitteln und diese zur Grundlage für abgestimmte Ziel- und Planungskonzepte machen. Um die weitere Flächenneuinanspruchnahme im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie auf ein ak-

⁷ Begründung zur Verordnung der Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen. 2012, S. 19.

zeptables Maß zu reduzieren, bedarf es einer gezielten Begrenzungsstrategie in Form von bedarfsgerechten regionalen Mengenzielen und Nutzungsprioritäten in der räumlichen Planung. Zielführend wirken in diesem Zusammenhang z. B. Brachflächenkataster, Innenentwicklungsgebote und/oder eine Ausrichtung auf "Umbau statt Zuwachs".

Die Anstrengungen zur Reduzierung der Neuinanspruchnahme von Freiflächen sind umso wirksamer, je stärker sie sich mit Maßnahmen zur Schonung des Außenbereiches und zur Sicherung und Aufwertung von Freiraumfunktionen verbinden lassen. Dies gilt insbesondere für den Ausbau der erneuerbaren Energie, die derzeit stark in den Außenbereich drängt. Ein weiterer Schwerpunkt liegt im Verkehrsbereich. Hier kann durch technische Möglichkeiten der Verkehrslenkung, durch Anreize und Kostenbewusstsein erreicht werden, dass Infrastruktur- und Angebotsverbesserungen ohne Flächen beanspruchende Maßnahmen erzielt werden.⁸

Für die Inanspruchnahme von Freiflächen sind die unter Abschnitt 3.1.1 LROP sowie die im RROP festgelegten Grundsätze und Ziele der Raumordnung zu beachten (hierzu siehe auch Erläuterungen LROP 2008 und Materialband LROP 2012).

Tab. 1: Entwicklung der Flächennutzung (Katasterfläche in ha) im Landkreis Celle von 2001 bis 2014

	01.01.2001	01.01.2005	01.01.2009	01.01.2011	31.12.2014
Gebäude- und Freiflächen	8.614	8.834	9.031	9.118	9.415
Betriebsflächen	424	419	423	419	435
Erholungsflächen	958	985	1.002	998	1.117
Verkehrsflächen	6.808	6.826	6.882	6.980	7.012
Landwirtschaftsflächen	59.791	59.363	59.024	58.858	59.822
Waldflächen	69.315	69.479	69.531	69.519	71.678
Wasserflächen	2.340	2.349	2.437	2.435	2.495
Flächen anderer Nutzung	6.248	6.248	6.181	6.186	2.544
Fläche insgesamt	154.498	154.503	154.510	154.513	154.519

Quelle: LSN, eigene Darstellung

Dieses Regionale Raumordnungsprogramm leistet seinen Beitrag zur Reduzierung der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiräumen (vgl. Plansatz 1.1 02 Satz 2 LROP) insbesondere durch Festlegungen zur räumlichen Konzentration der Siedlungsflächenentwicklung auf die Zentralen Orte, der Ausrichtung des quantitativen Umfangs des Siedlungsflächenwachstums auf den tatsächlichen Bedarf und dem Schutz ausgewählter Freiraumfunktionen (siehe hierzu Kapitel 2.1 und 3.1 des RROP).

⁸ Begründung zur Verordnung der Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen. 2012, S. 19 f.

Demografischer Wandel

Da nach Abschnitt 1.1 Ziffer 03 LROP die Auswirkungen des demografischen Wandels, die weitere Entwicklung der Bevölkerungsstruktur und die räumliche Bevölkerungsverteilung bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind, erfolgt eine kurze Darstellung der aktuellen Situation im Landkreis Celle.

Tab. 2: Einwohnerentwicklung in den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden (inkl. Mitgliedsgemeinden) von 2005 bis 2015

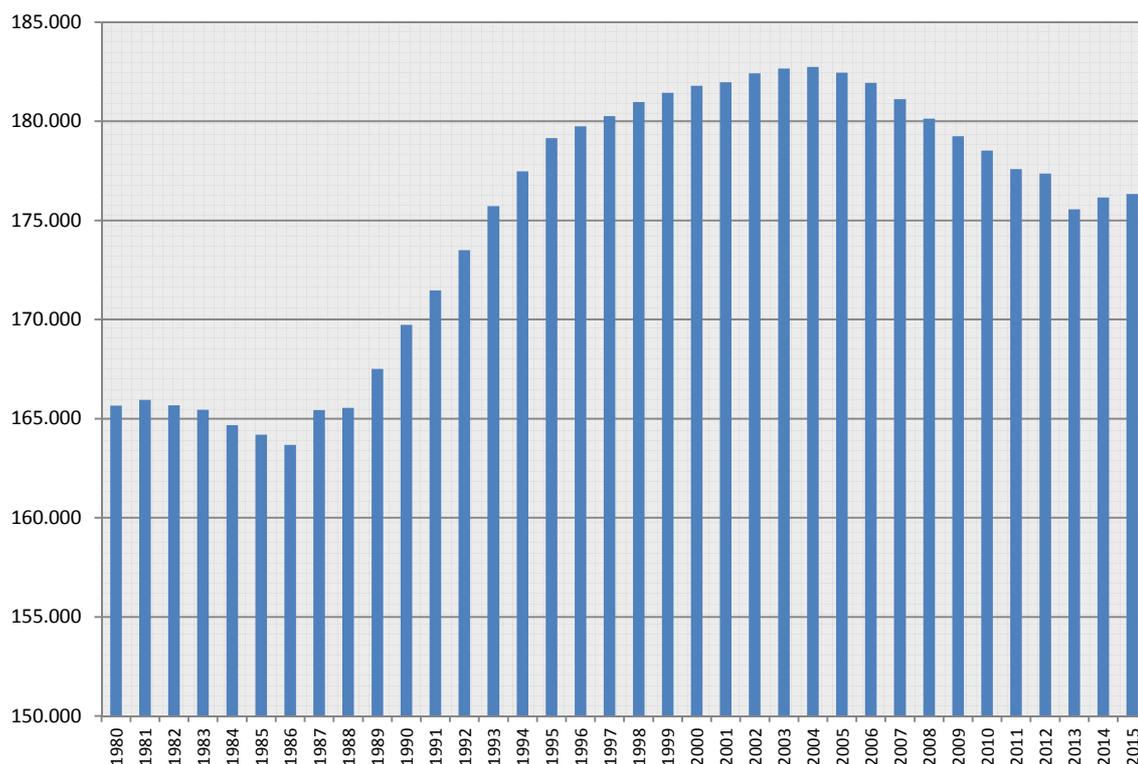
	30.06.2005	30.06.2008	30.06.2012 ⁹	30.06.2012 ¹⁰	30.06.2015
Celle, Stadt	71.402	70.692	69.993	68.741	68.691
Bergen, Stadt	13.481	13.231	12.682	12.793	12.913
Eschede	6.448	6.260	6.112	6.132	5.944
Faßberg	7.220	6.982	6.717	6.215	6.145
Flotwedel, SG	11.697	11.539	11.242	11.344	11.275
Bröckel	1.837	1.785	1.760	1.784	1.781
Eicklingen	3.303	3.249	3.180	3.167	3.183
Langlingen	2.352	2.318	2.195	2.216	2.174
Wienhausen	4.205	4.187	4.107	4.177	4.137
Hambühren	10.150	10.189	10.042	9.950	10.158
Hermannsburg / Südheide	8.527	8.332	8.111	8.155	11.618
Unterlüß / Südheide	4.115	3.848	3.574	3.597	s. Südheide
Lachendorf, SG	12.588	12.543	12.386	12.378	12.492
Ahnsbeck	1.664	1.702	1.660	1.636	1.646
Beedenbostel	1.041	1.071	1.059	1.003	997
Eldingen	2.260	2.214	2.120	2.082	2.033
Hohne	1.838	1.781	1.708	1.681	1.680
Lachendorf	5.785	5.775	5.839	5.976	6.136
Lohheide, gemfr. Bezirk	762	776	691	787	793
Wathlingen, SG	15.168	15.089	14.925	15.061	15.381
Adelheidsdorf	2.472	2.517	2.475	2.423	2.564
Nienhagen	6.379	6.322	6.430	6.553	6.685
Wathlingen	6.317	6.250	6.020	6.085	6.132
Wietze	8.222	8.214	7.989	8.025	8.048
Winsen (Aller)	12.821	12.951	12.898	12.681	12.880
Landkreis Celle	182.601	180.646	177.362	175.859	176.338

Quelle: LSN, eigene Darstellung

⁹ Einwohnerzahlen auf der alten Basis der Volkszählung von 1987 zum Vergleich

¹⁰ Erstmals offizielle Nutzung der Einwohnerzahlen auf Basis des Zensus 2011

Diagramm 1: Einwohnerentwicklung im Landkreis Celle von 1980 bis 2015



Quelle: LSN, eigene Darstellung

Die Einwohnerentwicklung im Landkreis Celle lässt sich im Zeitraum von 1980 bis 2015 grob in drei Phasen unterteilen:

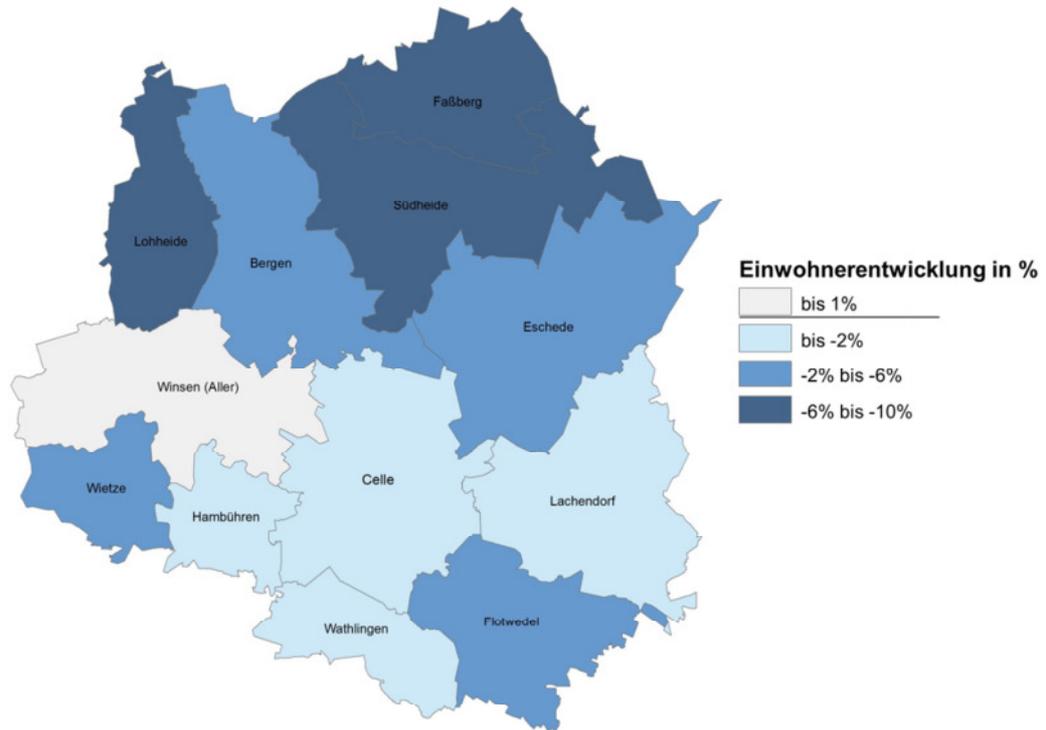
1. Zwischen 1981 und 1986 ist die Einwohnerzahl auf Grund einer größeren Anzahl von Todesfällen als Geburten pro Jahr und einer Netto-Zuwanderung, die das natürliche Einwohnerdefizit nicht ausgleichen konnte, leicht gesunken.
2. In der Zeit zwischen 1988 und 1995 ist die Einwohnerzahl stark gewachsen. Dieses Einwohnerwachstum ist durch eine starke Netto-Zuwanderung (Umbruch in Mittel- und Osteuropa) entstanden, die ein Sinken der Einwohnerzahl auf Grund der natürlichen Einwohnerentwicklung überkompensierte.
3. Seit dem Höchststand 2004 ist die Einwohnerzahl im Landkreis Celle bis Mitte 2012 auf rund 177.400 gesunken. Auch dies ist auf eine Netto-Zuwanderung, die den Sterbeüberschuss nicht ausgleichen kann, zurückzuführen. Im Unterschied zur ersten Phase sank die Einwohnerzahl nun jedoch schneller.

Zensus 2011

Zum Stichtag 09. Mai 2011 wurde ein registergestützter Zensus durchgeführt. Im Vergleich zur bisher genutzten amtlichen Bevölkerungsfortschreibung fiel die Einwohnerzahl des Landkreises Celle durch die vorgenommene Umstellung geringfügig um -0,85 %. Allerdings gibt es auch Gemeinden im Landkreis Celle, bei denen die Umstellung der Berechnungsgrundlage zu Abweichungen geführt hat. So ergab der Zensus 2011 für die Stadt Bergen sowie für die Samtgemeinde Flotwedel eine um rund 1 % höhere Einwoh-

nerzahl. Demgegenüber fiel die Einwohnerzahl der Stadt Celle um etwa -2 % und die der Gemeinde Faßberg um rund -8 % gegenüber den bisherigen amtlichen Zahlen. Aufgrund der relativ geringen absoluten Bevölkerungszahl des gemeindefreien Bezirks Lohheide von unter tausend Einwohnern, führen hier auch geringe Schwankungen zu erheblichen prozentualen Abweichungen. Die Umstellung der Datenbasis erfolgte zum 30.06.2012.

Karte 4: Entwicklung der Einwohnerzahl in den Gemeinden von 2005 bis 2012¹¹



Quelle, LSN, eigene Darstellung

Während in Niedersachsen die Einwohnerzahl zwischen 2005 und 2012 um etwa -2 % sank, ist im Landkreis Celle für denselben Zeitraum ein Rückgang von rund -3 % zu verzeichnen. Die Verteilung des Rückgangs stellt sich im Kreisgebiet recht unterschiedlich dar (vgl. Karte 4).

Die Gemeinden weisen bezüglich der Einwohnerentwicklung ein ausgeprägtes Süd-Nord-Gefälle auf. In der Gemeinde Hambühren (-1 %), den Samtgemeinden Lachendorf (-1,6 %) und Wathlingen (-1,6 %) sowie der Stadt Celle (-2 %) verlief der Rückgang der Bevölkerungszahlen noch recht moderat. Im Westen konnte die Gemeinde Winsen (0,6 %) sogar einen leichten Bevölkerungszuwachs verzeichnen.

Die Gemeinden nördlich der Stadt Celle wiesen zwischen 2005 und 2012 zum Teil recht hohe Einwohnerverluste auf. Während die Gemeinde Eschede -5,2 % und die Stadt Bergen

¹¹ vgl. Tab. 2 Einwohnerzahlen auf Basis der Volkszählung von 1987 bis zum 30.06.2012

-5,9 % ihrer Einwohner verloren, waren die Verluste bei den Gemeinden Faßberg (-6,9 %), Südheide (-7,5 %) und dem gemeindefreien Bezirk Lohheide (-9,3 %) noch größer.

Die Entwicklung der Einwohnerzahl setzt sich aus den Komponenten „natürliche Bevölkerungsentwicklung“ (Geburten und Todesfälle in einem Gebiet) und den „Wanderungen“ (Zu- und Fortzüge) zusammen. Die natürliche Bevölkerungsentwicklung ist stark von der Altersstruktur abhängig, besonders von der Anzahl der Frauen im gebärfähigen Alter (von 15 bis 45 Jahren¹²).

Zuzug der Flüchtlinge ab 2014

Der Zuzug von Flüchtlingen in die Bundesrepublik Deutschland und damit auch in den Landkreis Celle hat ab 2014 stark zugenommen. Im Gegensatz zur bisherigen Bevölkerung, bei der das Geschlechterverhältnis quantitativ in etwa ausgeglichen ist, überwiegt bei den Flüchtlingen deutlich der Anteil an Männern. Die Flüchtlinge sind im Gegensatz zur bisherigen Bevölkerung zudem deutlich jünger.

Der Zuzug der Flüchtlinge führt seit kurzem zu einem Wiederanstieg der Einwohnerzahl im Landkreis Celle. Über den Umfang und die Dauer des Zuzugs der Flüchtlinge und ihrer räumlichen Verteilung in der Bundesrepublik Deutschland sind derzeit jedoch keine belastbaren Aussagen zu machen.

Bevölkerungsprognose für die Städte und Gemeinden im Landkreis Celle von 2011 bis 2030 (Diagramm 2a bis 2m)

Im Jahre 2012 wurde im Rahmen des Projektes „Konversion und Regionalentwicklung in den Landkreisen Celle und Heidekreis“ eine Bevölkerungsprognose erstellt.¹³ Darin wurde die Entwicklung der Einwohnerzahl bis 2030 für die verschiedenen Altersgruppen differenziert dargestellt. Auf dieser Grundlage erfolgte die Bildung von Alterskohorten, die jeweils einen engen Bezug zu spezifischen Infrastruktureinrichtungen aufweisen. Beispielsweise stellt die Gruppe der 6- bis 10-Jährigen den Großteil der Schüler an Grundschulen.

¹² Landesamt für Statistik Niedersachsen

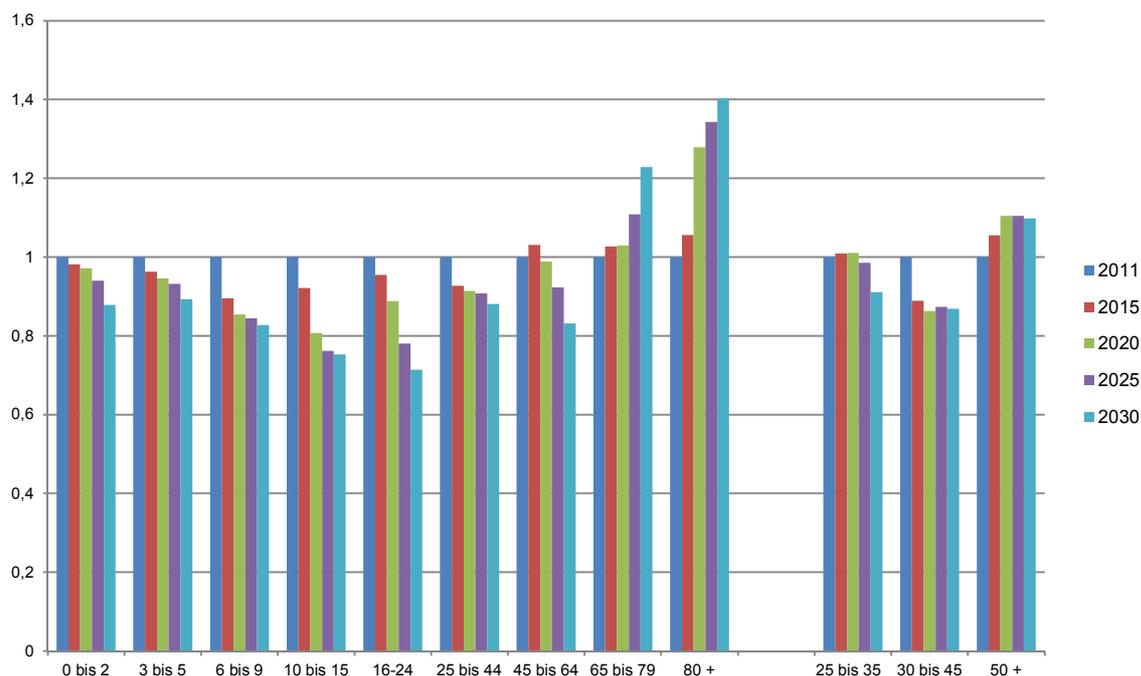
¹³ Konversion und Regionalentwicklung in den Landkreisen Celle und Heidekreis. Phase 1: Demographische Entwicklung und Prognose, StadtRegion, 2012, unveröffentlichte Bevölkerungsprognose.

Tab. 3: Lebensalter und Nutzung verschiedener Infrastruktureinrichtungen

Altersgruppen (in Jahren)	Infrastruktureinrichtungen
0 bis 3	Krippe
4 bis 6	Kita
6 bis 10	Grundschule
10 bis 16	Sekundarstufe I, teilweise Schülerbeförderung
16 bis 25	Sekundarstufe II, Berufsschulen, Lehrstellen, Fach- und Hochschulen
25 bis 45	junge Erwerbstätige
45 bis 65	erfahrene Erwerbstätige
65 bis 80	„junge Alte“, verändertes Mobilitätsverhalten
80 und älter	Hochbetagte, stationäre/ambulante Pflegeeinrichtungen, medizin. Versorgung
25 bis 35	in dieser Altersgruppe ist die Wahrscheinlichkeit der Geburt von Kindern am größten
30 bis 45	junge Hauskäufer
50+	zweiter Hauserwerb, Standortverlagerer

Quelle: eigene Darstellung

Diagramm 2a: Entwicklung der Altersgruppen bis 2030 im LK Celle



Nach der Prognose schrumpfen die Altersgruppen von 0 bis 5 Jahren bis 2025 nur moderat. Da in diesem Zeitraum die Quote der Kinder, die eine Krippe oder eine Kita besuchen, noch steigen kann, könnte die Nachfrage nach Krippen und Kitaplätzen im Landkreis Celle bis 2025 zumindest stabil bleiben.

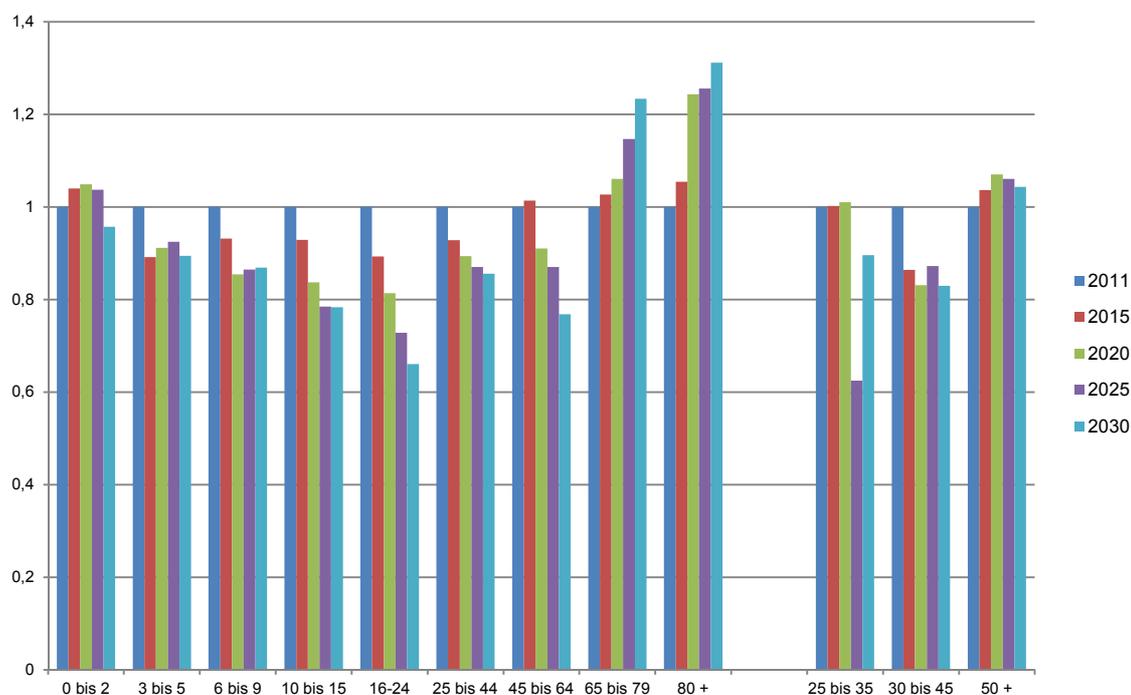
Die Altersgruppe von 6 bis 9 Jahren schrumpft schon bis 2015 deutlich und danach weiter. Da praktisch alle Kinder in diesem Alter eine Grundschule besuchen, wird die Zahl der Grundschul Kinder erheblich zurückgehen.

Die Altersgruppe von 10 bis 15 Jahren schrumpft in diesem Zeitraum bereits um über 20 %. Diese Jahrgänge besuchen Schulen der Sekundarstufe I im Landkreis Celle.

Nach der Prognose schrumpft die Altersgruppe von 16 bis 25 Jahren am stärksten, bis 2030 um fast 30 %. Diese Jahrgänge besuchen Schulen der Sekundarstufe II und Berufsschulen im Landkreis Celle.

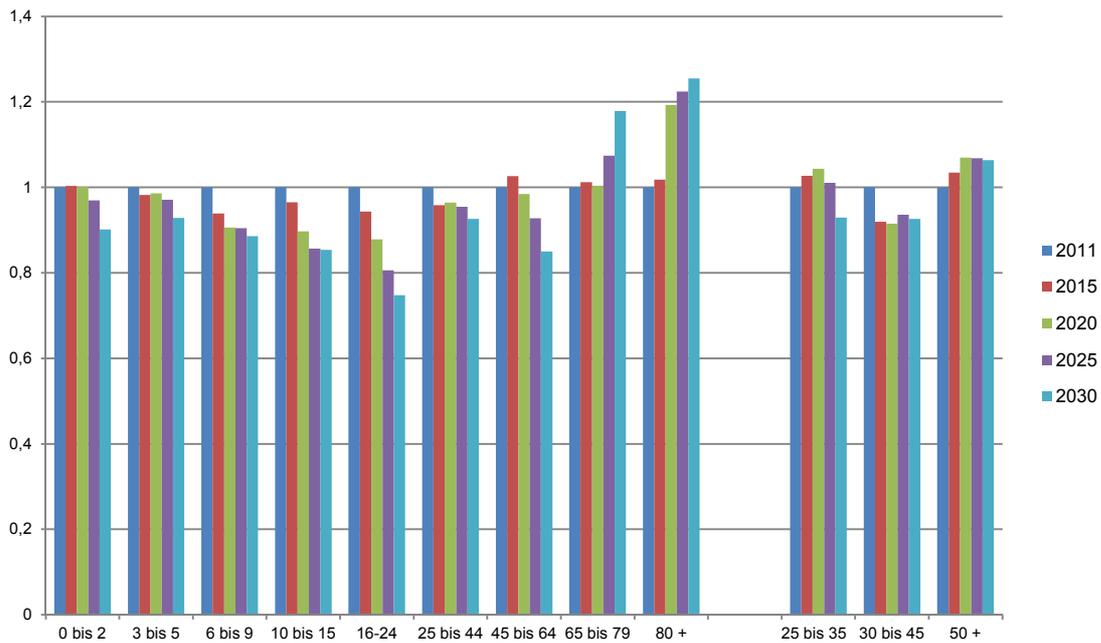
Die Altersgruppe von 45 bis 64 Jahren steigt bis 2015 an und schrumpft danach deutlich. Die Altersgruppen von 65 bis 79 Jahre sowie 80 Jahre und älter wachsen bis 2030 kontinuierlich und deutlich.

Diagramm 2b: Entwicklung der Altersgruppen bis 2030 in der Stadt Bergen



Auffällig in der Stadt Bergen ist das starke Schrumpfen der Altersgruppe der 10- bis 15-Jährigen (Sekundärstufe I) und der Altersgruppe von 16 bis 25 Jahren (Sek II, Berufsschulen Lehrstellen, Fach- und Hochschulen). Dagegen wachsen die Altersgruppe der 65- bis 79-Jährigen sowie 80 Jahre und älter stark an.

Diagramm 2c: Entwicklung der Altersgruppen bis 2030 in der Stadt Celle



Der demografische Wandel wird auch in der Stadt Celle dazu führen, dass die Anzahl der Menschen in den jüngeren und mittleren Jahrgängen sinkt und die Anzahl der über 65-Jährigen steigen wird. Da der demografische Wandel in der Stadt Celle schon länger zu beobachten ist, werden die zukünftigen Auswirkungen relativ zum Landkreisdurchschnitt geringer ausfallen.

Diagramm 2d: Entwicklung der Altersgruppen bis 2030 in der Gemeinde Faßberg

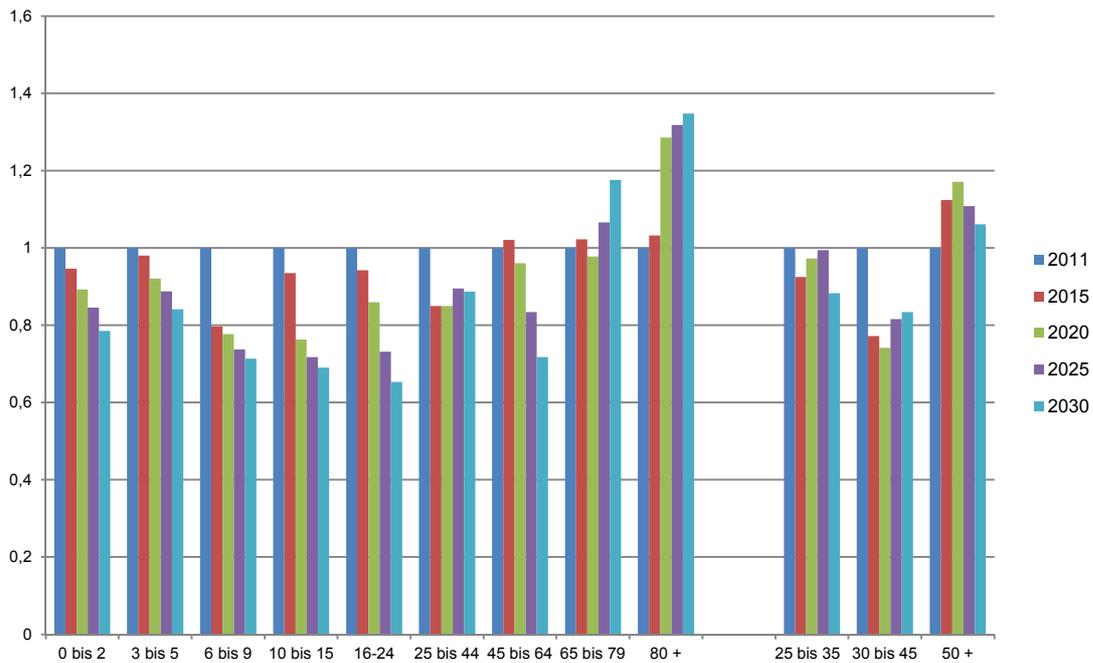


Diagramm 2e: Entwicklung der Altersgruppen bis 2030 in der Gemeinde Hambühren

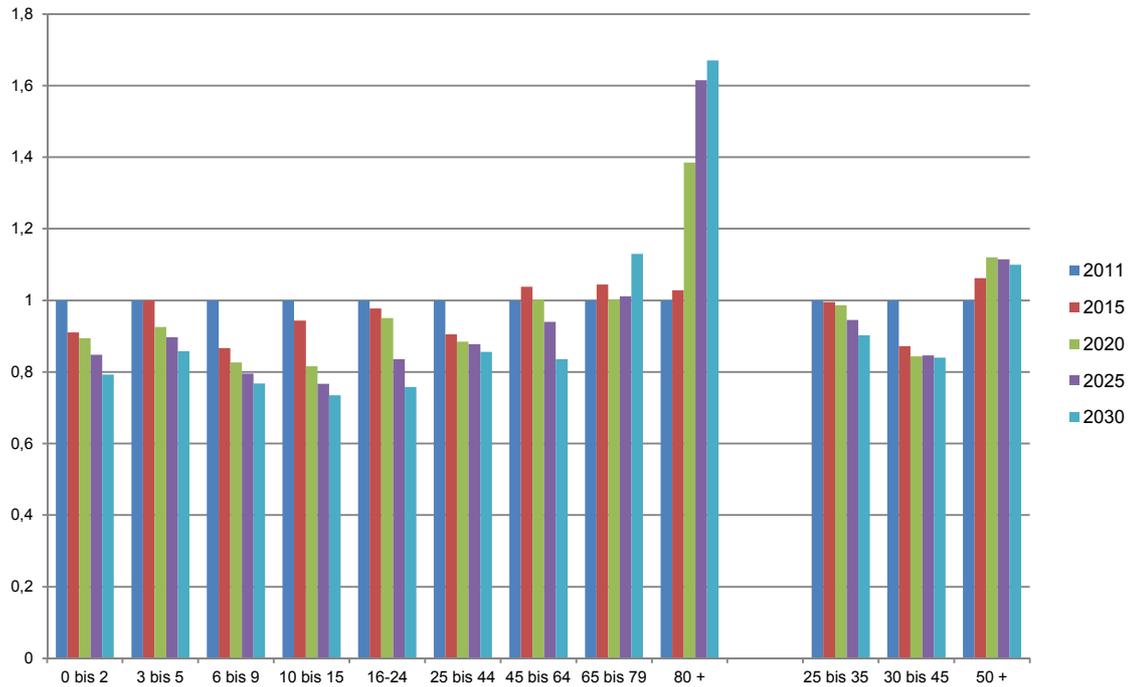


Diagramm 2f: Entwicklung der Altersgruppen bis 2030 in der Gemeinde Südheide (Gebiet der ehem. Gemeinde Hermannsburg)

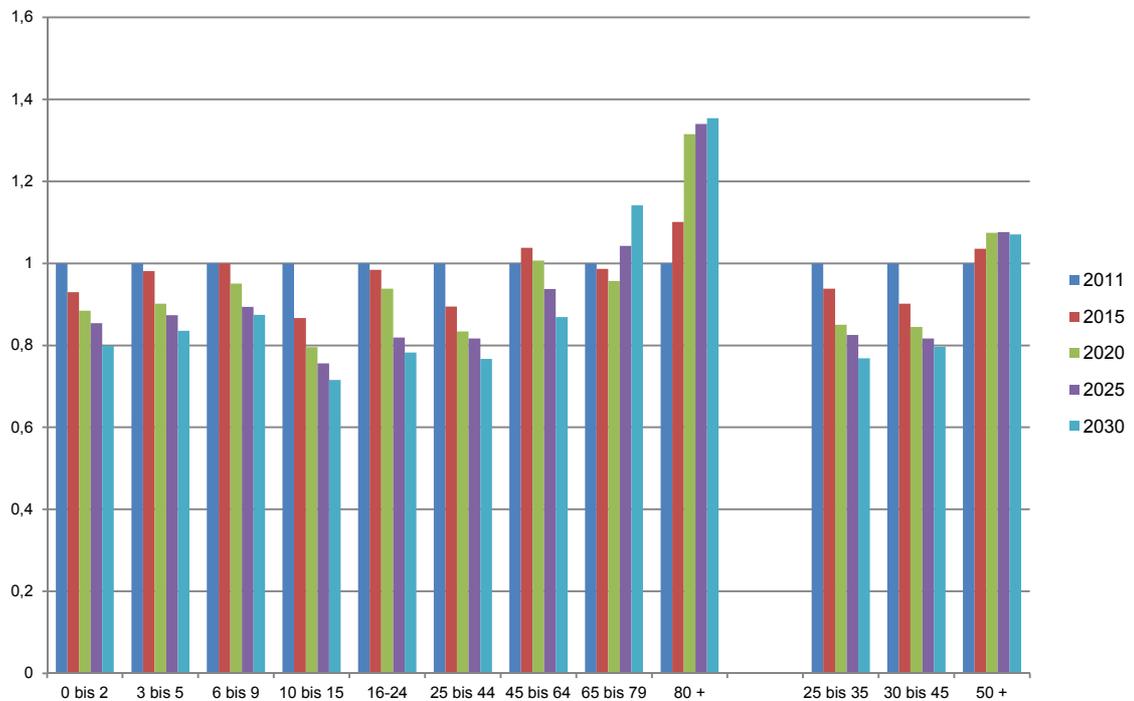
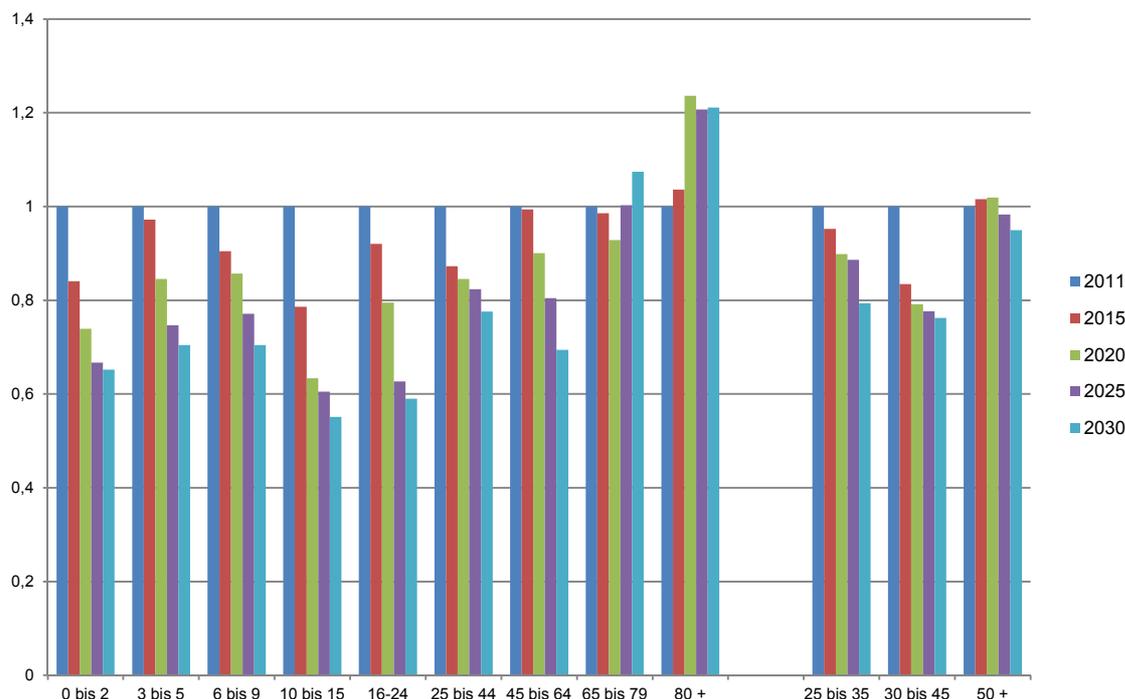


Diagramm 2g: Entwicklung ausgesuchter Altersgruppen bis 2030 in der Gemeinde Südheide (Gebiet der ehem. Gemeinde Unterlüß)



Für das Gebiet der ehem. Gemeinde Unterlüß wird der stärkste Rückgang der Gesamt-einwohnerzahl der Gemeinden im Landkreis Celle prognostiziert. In den Altersgruppen der 0- bis 24-Jährigen ist demnach der größte Rückgang zu erwarten. Bereits ab 2015 wird die Anzahl der Personen in der Altersgruppe von 15 bis 64 Jahren ebenfalls beginnen zu sinken, bis zum Jahr 2020 um -10 %. In allen anderen Gemeinden des Landkreises wird sie hingegen bis 2015 noch steigen und bis 2020 fast stabil bleiben.

Der demografische Wandel in der Gemeinde Südheide fällt weniger ausgeprägt aus als in den ehemaligen Gemeinden Hermannsburg und Unterlüß. Die Anzahl der Personen in den Altersgruppen von 0 bis 5 Jahren und insbesondere die der 45- bis 64-Jährigen wird langsamer sinken als in der ehemaligen Gemeinde Unterlüß. Das Wachstum der 80-Jährigen und älter hingegen wird langsamer steigen als in der ehemaligen Gemeinde Hermannsburg. Wie den Diagrammen 2f und 2g zu entnehmen ist, verläuft diese Entwicklung in den zwei Teilräumen der Gemeinde unterschiedlich.

Diagramm 2h: Entwicklung ausgesuchter Altersgruppen bis 2030 in der Gemeinde Wietze

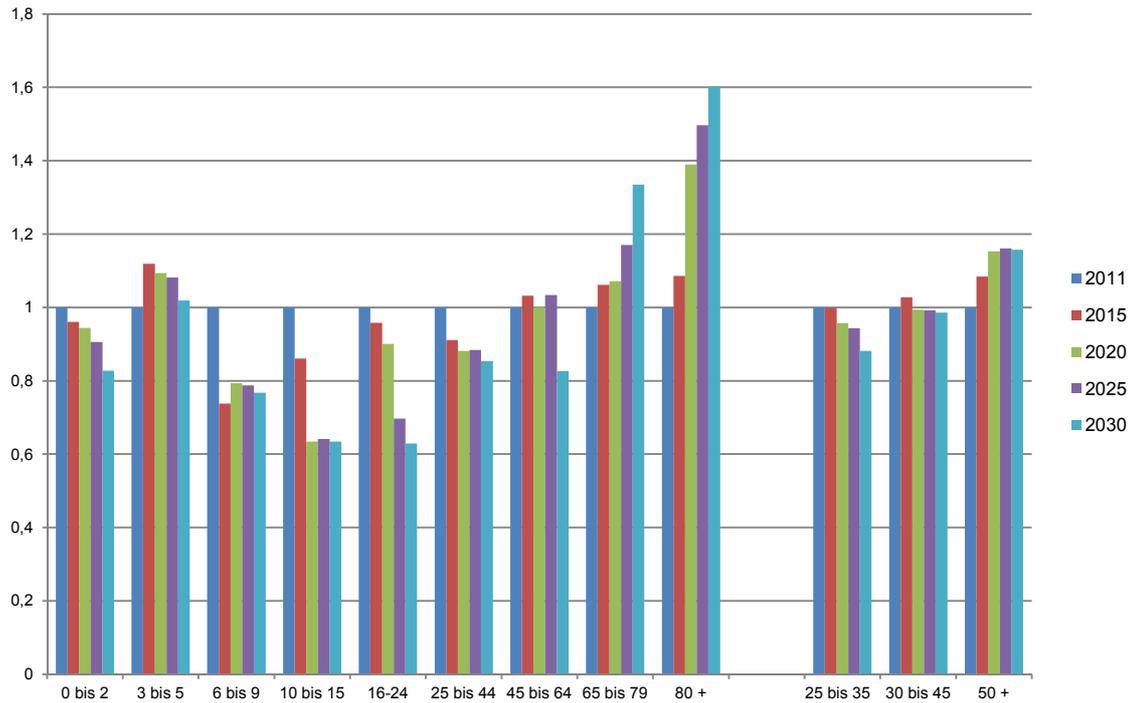


Diagramm 2i: Entwicklung ausgesuchter Altersgruppen bis 2030 in der Gemeinde Winsen/A.

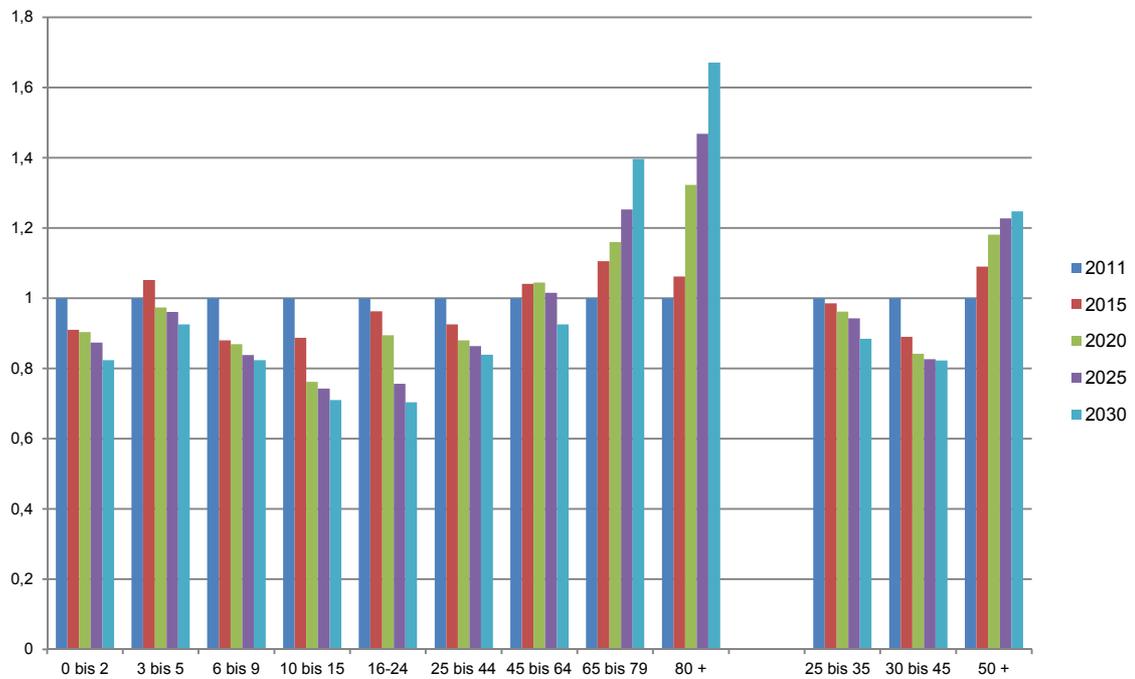


Diagramm 2j: Entwicklung ausgesuchter Altersgruppen bis 2030 in der Gemeinde Eschede

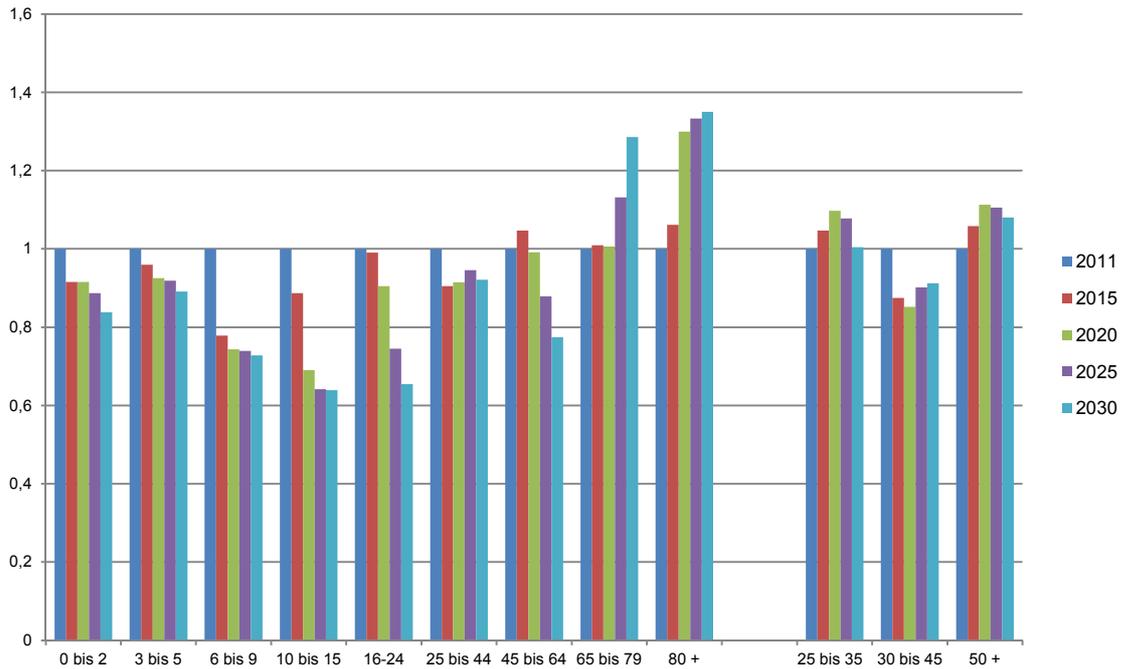
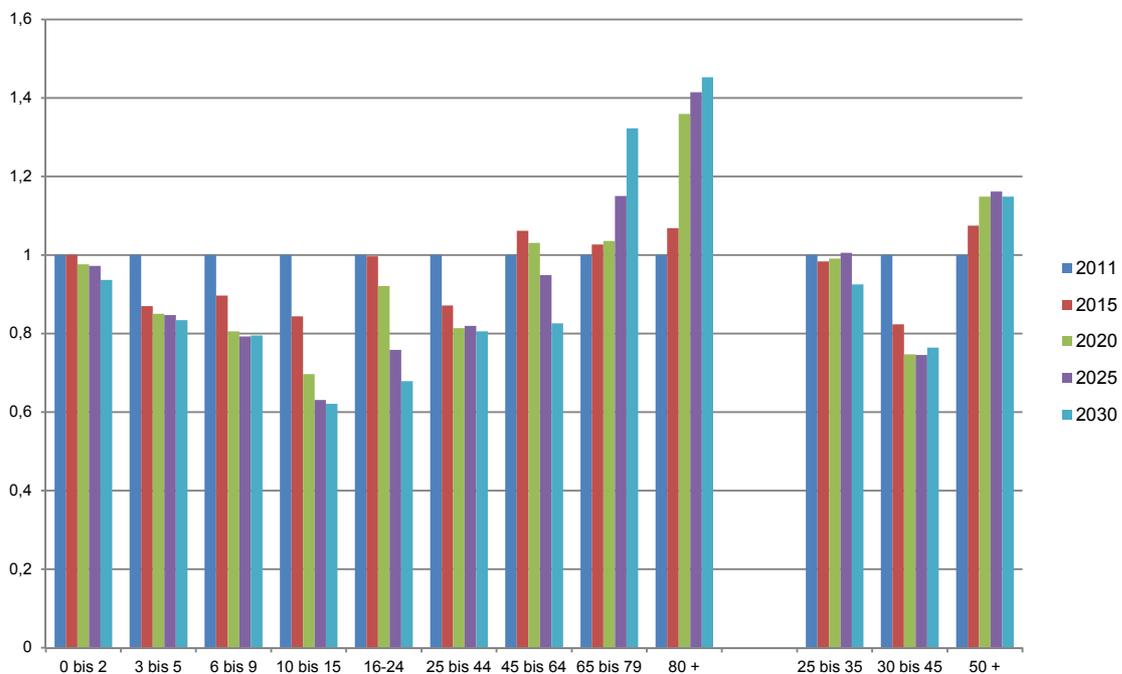
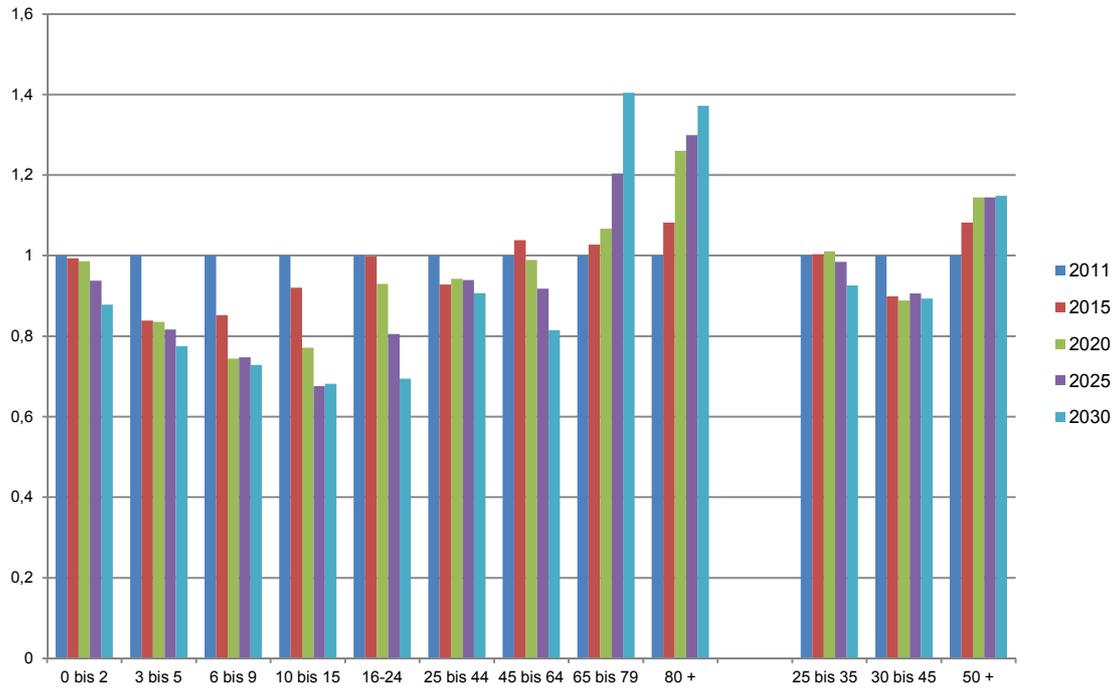


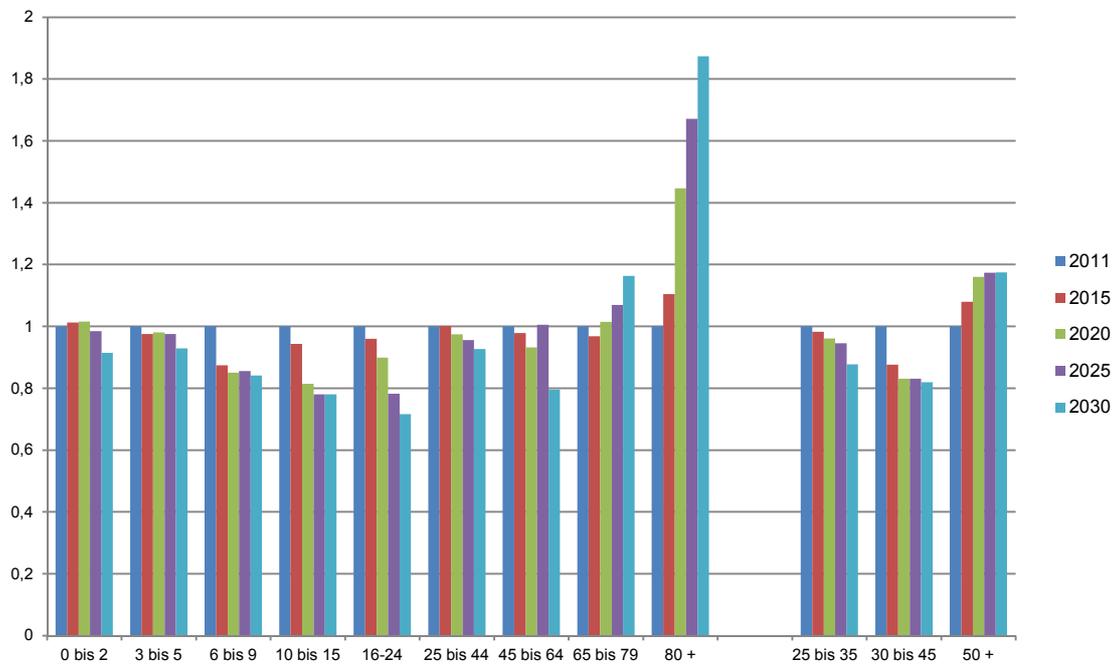
Diagramm 2k: Entwicklung ausgesuchter Altersgruppen bis 2030 in der Samtgemeinde Flotwedel



**Diagramm 2l: Entwicklung ausgesuchter Altersgruppen bis 2030 in der Samtge-
meinde Lachendorf**



**Diagramm 2m: Entwicklung ausgesuchter Altersgruppen bis 2030 in der Samt-
gemeinde Wathlingen**



Demografischer Wandel, ökonomische Entwicklung und Haushaltseinkommen

Die Altersgruppen von 25 bis 64 Jahren und teilweise die von 16 bis 24 Jahren spielen für die Entstehung der Wertschöpfung die größte Rolle, denn sie stellen die Gruppe der Erwerbstätigen, die die wirtschaftliche Leistung erbringen.

Da die Altersgruppe von 45 bis 64 Jahren im Landkreis Celle, bzw. der Mehrzahl der Gemeinden, bis 2015 noch steigt, hat das Schrumpfen der Altersgruppen von 16 bis 44 Jahren insgesamt gesehen noch geringe Auswirkungen. Nach 2015 schrumpfen aber alle drei Altersgruppen im Landkreis Celle gleichzeitig. Dies wird nennenswerte ökonomische Auswirkungen haben.

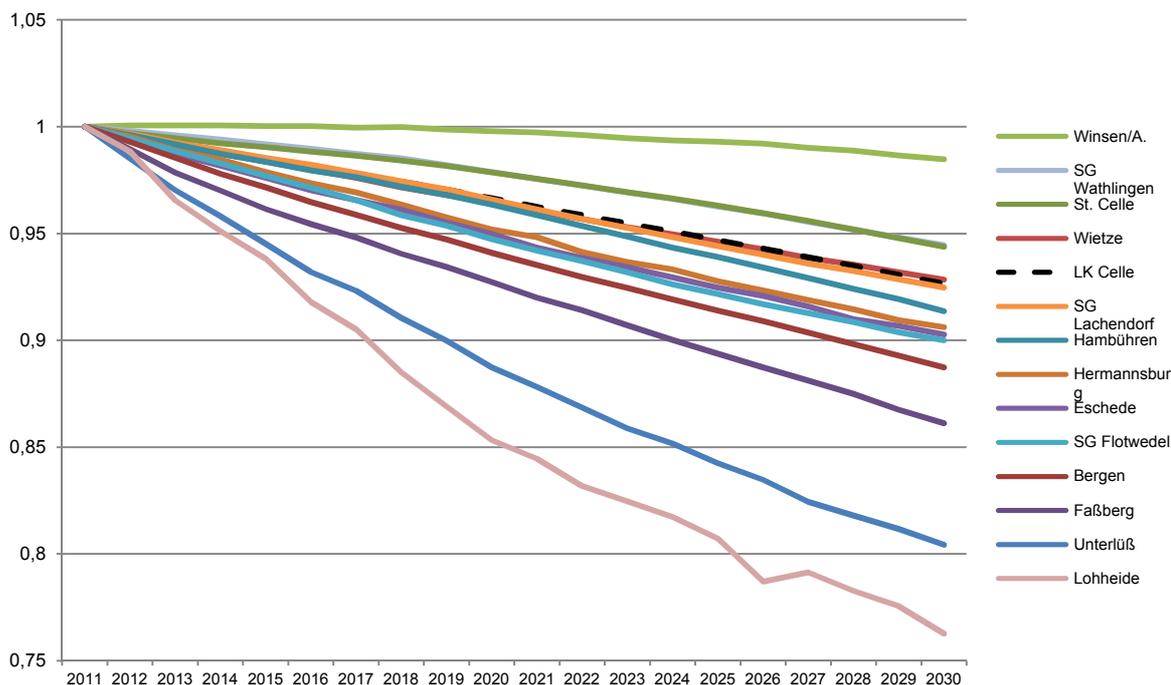
In den meisten Fällen sinkt das Haushaltseinkommen, wenn ein Erwerbstätiger in Rente, in den Ruhestand o.ä. geht. Bisher ist die Anzahl der Erwerbstätigen, die pro Jahr in Rente o.ä. gehen, durch die Anzahl der jungen Menschen, die erwerbstätig werden, ausgeglichen worden, so dass das gesamte Haushaltseinkommen aller Einwohner einer Region stabil oder sogar gewachsen ist. In wenigen Jahren wird die Anzahl der Erwerbstätigen, die in Rente o.ä. gehen, zunehmend größer werden als die Anzahl der jungen Menschen, die ihre Berufstätigkeit beginnen. Dieser Effekt führt tendenziell dazu, dass das durchschnittliche Haushaltseinkommen im Landkreis Celle sinken wird.

Tab. 4: Prognose der Einwohnerzahl in den Gemeinden bis 2030

	2011	2015	2020	2025	2030
Celle, Stadt	69.971	69.299	68.479	67.387	66.037
Bergen, Stadt	12.794	12.430	12.039	11.692	11.353
Eschede	6.133	5.986	5.825	5.671	5.536
Faßberg	6.753	6.493	6.261	6.035	5.815
Flotwedel, SG	11.317	11.056	10.721	10.431	10.185
Hambühren	10.055	9.889	9.688	9.442	9.187
Hermannsburg / Südheide	8.102	7.930	7.712	7.516	7.341
Unterlüß / Südheide	3.605	3.407	3.199	3.037	2.899
Lachendorf, SG	12.404	12.223	11.982	11.711	11.470
Lohheide, gemfr. Bezirk	695	652	593	561	530
Wathlingen, SG	14.894	14.772	14.579	14.337	14.068
Wietze	7.975	7.845	7.699	7.546	7.404
Winsen (Aller)	12.892	12.896	12.866	12.801	12.696
Landkreis Celle	177.591	174.879	171.643	168.168	164.528

Quelle: Daten StadtRegion, eigene Darstellung

Diagramm 3: Prognostizierte Einwohnerentwicklung bis 2030 als Index



Quelle: Daten StadtRegion, eigene Darstellung

B Umsetzung durch die Regionalplanung im Landkreis Celle

Die eingangs genannten Plansätze in Abschnitt 1.1 02 LROP müssen im RROP für den Landkreis Celle nicht weiter ausgeführt bzw. ausdifferenziert werden. Bereits im Jahr 2008 hat die Kreisverwaltung einen Demografiebericht erstellt, in dem sie die Tätigkeiten der Verwaltung im Handlungsfeld „Demografische Entwicklung“ gegliedert nach Ämtern und Fachbereichen dargelegt hat.

C Zweck und Wirkung der Festlegungen

Die Plansätze in Abschnitt 1.1 LROP gelten für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wie z.B. für die Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Celle, aber auch für die Bauleitplanung der Gemeinden.

Dass diese Grundsätze der Raumordnung bei der Neuaufstellung des RROP berücksichtigt werden, wird in den entsprechenden Teilen der Begründung bzw. im Umweltbericht dokumentiert.

Da diese Plansätze für alle Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes gelten, wird der Landkreis in seinen Stellungnahmen als untere Landesplanungsbehörde auf die Berücksichtigung dieser Plansätze hinwirken.

1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung

A Anlass

Nach Abschnitt 1.2 Ziffer 05 des LROP sollen „¹In den Metropolregionen Hannover-Braunschweig-Göttingen [...]

- die Innovationsfähigkeit und internationale Wettbewerbsfähigkeit,
- die internationalen Verkehrs- und Kommunikationsknotenpunkte,
- die Arbeitsmarktschwerpunkte und
- die Zentren der Wissenschaft, Bildung und Kultur

gestärkt werden. ²In den Metropolregionen sollen dazu gemeinsame Entwicklungsstrategien erarbeitet werden; [...].“

„³In den Metropolregionen soll im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung des Landes eine partnerschaftliche Zusammenarbeit der metropolitanen Kerne mit den ländlich geprägten Verflechtungsräumen erfolgen, die die spezifischen Ressourcen und Potenziale der unterschiedlichen Teilräume nutzt und entwickelt.“

„⁴Die Entwicklung von Metropolregionen und deren Vernetzung und Partnerschaft mit den übrigen Teilräumen des Landes sowie mit benachbarten Ländern und Staaten soll ausgebaut und optimiert werden.“

Der Landkreis Celle, insbesondere die Stadt Celle und der südliche Teil des Landkreises, sind sowohl räumlich-strukturell, als auch funktional mit der Region Hannover eng verflochten. Es existiert eine gute Bahnverbindung zwischen der Stadt Celle und der Landeshauptstadt Hannover (17 Minuten mit dem IC im Stundentakt) und auch die Straßenverbindung zwischen Celle und Hannover ist leistungsfähig. Zudem pendeln ca. 20 % der gesamten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die im Landkreis wohnen, in die Region Hannover aus.

Als 2005 die Metropolregion gebildet wurde, ist der Landkreis Celle Mitglied geworden. Im Jahr 2009 wurde die Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen-Wolfsburg GmbH gegründet. Der Landkreis Celle ist Mitglied in dem Verein „Kommunen in der Metropolregion“. Der Verein fungiert als eine Gesellschaftergruppe innerhalb der GmbH.

Netzwerk Erweiterte Wirtschaftsraum Hannover

Das Netzwerk Erweiterter Wirtschaftsraum Hannover ist ein (informeller) Zusammenschluss von Landkreisen und Städten der Region rund um Hannover. Der Landkreis Celle ist Gründungsmitglied des 2010 gegründeten Netzwerkes. Sein Hauptziel ist die interkommunale Zusammenarbeit.

Der fachliche Austausch erfolgt in den Foren. Der Landkreis Celle arbeitet in folgenden Foren mit:

- Forum Landkreisthemen
- Stadt- und Regionalplanung
- Tourismus
- Verkehr/ÖPNV und
- Wirtschaftsinfrastruktur.

Zu den bisherigen Projekten zählen das Konsensprojekt Großflächiger Einzelhandel, die Kulturroute, die Erstellung der Broschüre Perspektiven der Nahversorgung und die Erweiterung des GVH-Regionaltarifs.

Ein Ergebnis des Konsensprojektes Großflächiger Einzelhandel findet seinen Niederschlag in einer Festlegung in Abschnitt 2.3 01 Sätze 3 bis 5 des RROP.

B Umsetzung durch die Regionalplanung im Landkreis Celle

Keine Festlegungen

C Zweck und Wirkung der Festlegungen

Keine Festlegungen

2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

A Anlass

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 ROG ist es ein Grundsatz der Raumordnung die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und sie vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichend Infrastruktur sowie auf Zentrale Orte auszurichten.

Weitere Grundsätze finden sich in § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG:

„¹Die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen, ist zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten; dies gilt auch in dünn besiedelten Regionen. ²Die soziale Infrastruktur ist vorrangig in Zentralen Orten zu bündeln; die Erreichbarkeits- und Tragfähigkeitskriterien des Zentrale-Orte-Konzepts sind flexibel an regionalen Erfordernissen auszurichten. ³Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Erhaltung der Innenstädte und örtlichen Zentren als zentrale Versorgungsbereiche zu schaffen.“

In § 2 Nr. 5 NROG werden ebenfalls als Grundsätze der Raumordnung festgelegt, dass „¹die Standortattraktivität [...] in allen Landesteilen durch Anpassung und Modernisierung in den Grundstrukturen der Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote gesichert und ausgebaut werden“ soll. „²Die Entwicklung, Sicherung und Verbesserung dieser Strukturen soll in der Regel auf die zentralen Siedlungsgebiete in den Gemeinden ausgerichtet werden. ³Dadurch sollen leistungsfähige Zentrale Orte gesichert und entwickelt [...] werden.“

Diese Grundsätze der (Bundes-) Raumordnung zur Siedlungsentwicklung werden durch die niedersächsische Landesplanung in Abschnitt 2.1 LROP weiter konkretisiert.

Abschnitt 2.1 Ziffer 02

„Es sollen Siedlungsstrukturen gesichert und entwickelt werden, in denen die Ausstattung mit und die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden; sie sollen in das öffentliche Personennahverkehrsnetz eingebunden werden.“

Insbesondere auf Grund der prognostizierten Schrumpfung der Bevölkerungszahl in den Gemeinden¹⁴ soll die Siedlungstätigkeit vorrangig in den schon vorhandenen Siedlungsgebieten der Zentralen Orte stattfinden, nachrangig in den Hauptorten der Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden sowie in den Siedlungen mit einer Mindestausstattung an Infrastruktur und nur Siedlungsentwicklung für den Eigenbedarf in den übrigen Siedlungen.

¹⁴ vgl. Kapitel 1.1, Tab. 4 und Diagramm 3

Da nach dem jetzigen Stand der Landkreis Celle bis 2025 nahezu 8.200 Einwohner verlieren könnte¹⁵, sollen neue Baugebiete nur noch sehr sparsam ausgewiesen werden. Für neue Baugebiete gilt, dass sie vorrangig in den oder am Rande der vorhandenen Zentralen Orte entwickelt werden sollen; nachrangig in den Hauptorten der Mitgliedsge-
meinden von Samtgemeinden sowie in Siedlungen mit einer Mindestausstattung mit In-
frastruktur und nur im Rahmen des Eigenbedarfs in den übrigen Siedlungen.

Die vorrangige Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die Zentralen Orte ist erfor-
derlich, da die Erreichbarkeit der Einrichtungen der Daseinsvorsorge am besten sicher-
gestellt werden kann, wenn die große Mehrzahl der Bevölkerung auch in den Orten mit
den Einrichtungen der Daseinsvorsorge, den Zentralen Orten, wohnt. Gleichzeitig ist es
ein wichtiger Beitrag zur Sicherung der Einrichtungen der Daseinsvorsorge, wenn ein
großer Anteil ihrer potenziellen Nutzer und Kunden im unmittelbaren, oftmals auch fuß-
läufigen, Einzugsgebiet wohnt oder sich dort regelmäßig aufhält.

Der Vorrang der Siedlungsentwicklung in den vorhandenen Siedlungsflächen und die
Begrenzung der Ausweisung neuer Baugebiete dienen auch dazu, das Steigen der In-
frastrukturkosten zu begrenzen. Neue Baugebiete erzeugen in der Bau- und Nutzungs-
phase Kosten.

Die Begrenzung der Ausweisung neuer Siedlungsflächen dient auch dem Schutz von
Freiraum (z.B. landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Nutzflächen, Flächen für die
naturnahe Erholung und Flächen für den Naturschutz).¹⁶

Die Begrenzung des Siedlungswachstums auf ein nachhaltig verträgliches Maß und die
vorrangige Konzentration dieser Siedlungsentwicklung auf die Zentralen Orte ist eine der
Kernaufgaben der Regionalplanung.

B Umsetzung durch die Regionalplanung im Landkreis Celle

Zu 2.1 01 Satz 1 RROP

Zielsetzung der Regionalplanung ist es, die gesamte zukünftige Siedlungsentwicklung
(Umstrukturierung und Nachverdichtung im Bestand (Innenentwicklung) sowie Neuaus-
weisung von Baugebieten) zu konzentrieren und vorrangig auf die Zentralen Orte ent-
sprechend ihrer jeweiligen Zentralitätsstufe auszurichten.

Für eine nachhaltige Entwicklung muss der zukünftige Bedarf an Siedlungsflächen be-
reitgestellt werden. Eine kreisweite Prognose des zukünftigen Bedarfs an Siedlungsflä-
che liegt nicht vor. Bezüglich des zukünftigen Bedarfs an Siedlungsfläche für Wohnnut-
zungen kann man angesichts des prognostizierten Sinkens der Einwohnerzahl davon
ausgehen, dass rechnerisch gar kein Bedarf an neuen zusätzlichen Siedlungsflächen
besteht.

¹⁵ Konversion und Regionalentwicklung in den Landkreisen Celle und Heidekreis. Phase 1: Demographische
Entwicklung und Prognose, StadtRegion, 2012, unveröffentlichte Bevölkerungsprognose.

¹⁶ vgl. Begründung Kapitel 1.1

Dennoch wird aus verschiedenen Gründen wohl auch in Zukunft ein zusätzlicher Bedarf an neuen Siedlungsflächen, etwa für die Wohnnutzung, entstehen. Die räumliche Verteilung der Nachfrage wird sich voraussichtlich weiter differenzieren. Während in einzelnen Ortsteilen die Nachfrage zurückgehen wird, kann sie in anderen Ortsteilen noch steigen. Die vorhandene Bausubstanz wird von zukünftigen potenziellen Nutzern nicht nachgefragt.

Die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die Zentralen Orte dient auch maßgeblich ihrer Sicherung und Entwicklung. Besonders im Hinblick auf die demographische Entwicklung ist in den nächsten Jahren nicht mit großen Wachstumsimpulsen zu rechnen. Wichtig ist jedoch, diese auf die Zentralen Orte zu konzentrieren, um somit zu ihrer Sicherung beizutragen. Eine nicht gesteuerte, disperse Verteilung des Wachstums im Raum würde zu einer Schwächung und möglicherweise Gefährdung der Zentralen Orte führen.

Zu 2.1 01 Satz 2 RROP

Nach Abschnitt 2.1 Ziffer 01 Satz 1 RROP wird die Siedlungsentwicklung auf die Zentralen Orte konzentriert. Um vorsorglich eine besondere Härte für die Gemeinden zu vermeiden, deren Zentrale Orte in Bezug auf ihr Siedlungsflächenwachstum in alle Richtungen an harte Grenzen stoßen (Überschwemmungsgebiete, Schutzgebiete), wird der Plansatz 2.1 01 Satz 2 als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Wenn mangels Flächenverfügbarkeit („Auslastung“) die Entwicklung des Zentralen Ortes selbst eingeschränkt ist, kann im Einzelfall ein geeigneter Ortsteil im zugehörigen Gemeindegebiet eine Ersatzfunktion bezüglich der Siedlungsentwicklung übernehmen.

Diese mangelnde Flächenverfügbarkeit im Zentralen Ort muss nachvollziehbar und plausibel begründet werden. Zudem muss die Eignung des Ortsteiles nachgewiesen werden. Angesichts der allgemein zu erwartenden sinkenden Einwohnerzahl darf die Entwicklung in diesen Ortsteilen nicht zum Nachteil des Zentralen Ortes erfolgen.

Zu 2.1 01 Satz 3 RROP

Der zukünftige Siedlungsflächenbedarf (Baugebiete für Wohnen, Gewerbe, Versorgungseinrichtungen etc.) soll vorrangig in Form von Nachverdichtung im Bestand, Wiedernutzung von Brachflächen, Nutzung von Baulücken etc. erfolgen.

Zu 2.1 01 Sätze 4 bis 6 RROP

Im Landkreis Celle gibt es Ortsteile, die noch über mehrere Einrichtungen und Dienstleistungen der Daseinsvorsorge verfügen, die aber die Kriterien zur Ausweisung als Grundzentrum nicht erfüllen. Da diese Orte für die Daseinsvorsorge in der Fläche eine wichtige Rolle spielen können, wird ihnen ein höherer Stellenwert als den Orten mit der Funktion Eigenentwicklung zugeordnet. Da es sich um Orte mit einem gewissen Eigenpotenzial an Bevölkerung handelt (über 1.000 Einwohner), sollen zusätzlich zu den Grundzentren die Einrichtungen der Daseinsvorsorge, insbesondere in diesen Orten auch langfristig gesichert werden. Deshalb soll in diesen Orten unter bestimmten Bedin-

gungen eine Siedlungsentwicklung über den Eigenbedarf hinaus zugelassen werden. Diese besonderen Ortsteile sollten überwiegen folgende Kriterien gleichzeitig erfüllen:

- **Einbindung in das vorhandene ÖPNV-Netz:** Der Ortsteil muss eine gute Anbindung an das zugehörige Grundzentrum haben. Als gute Anbindung werden mindestens vier Buspaare pro Tag bewertet, da bei weniger Verbindungen, ein halber Tag (Vor- oder Nachmittag) für Erledigungen (Besuch eines Facharztes, der Verwaltung etc.) im Grundzentrum nicht ausreicht.
- **Ärztliche Grundversorgung:** In dem Ort sollte es eine ärztliche Grundversorgung geben.
- **Grundschule:** In dem Ortsteil sollte es eine Grundschule geben.
- **Lebensmittelgeschäfte:** In dem Ortsteil soll sich nicht nur ein Bäcker oder ein Kiosk befinden, sondern auch ein Lebensmittelgeschäft, welches Güter des täglichen Bedarfs anbieten kann. Bei einer Mindestverkaufsfläche von 100 m² wird dies in der Regel angenommen.

Die Ortsteile, die die Kriterien des Plansatzes erfüllen, müssen auch ein gewisses Eigenpotenzial an Bevölkerung aufweisen, um diese Einrichtungen dauerhaft auslasten zu können. In der Regel haben diese Ortsteile zwischen 1.000 und 3.000 Einwohnern.

Die Hauptorte der Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden werden diesen Ortsteilen mit einer Mindestausstattung an Infrastruktur gleichgestellt, auch wenn sie nicht alle voran genannten Kriterien erfüllen. Die Raumordnung muss die Rechte der (Mitglieds-) Gemeinden höher gewichten, als die der Ortsteile ohne zentralörtliche Funktion in Einheitsgemeinden.

Derzeit ist in folgenden Ortsteilen eine Siedlungsentwicklung über den Eigenbedarf hinaus möglich:

1. Adelheidsdorf (Mitgliedsgemeinde Adelheidsdorf, Samtgemeinde Wathlingen)
2. Ahnsbeck (Mitgliedsgemeinde Ahnsbeck, Samtgemeinde Lachendorf)
3. Beedenbostel (Mitgliedsgemeinde Beedenbostel, Samtgemeinde Lachendorf)
4. Bröckel (Mitgliedsgemeinde Bröckel, Samtgemeinde Flotwedel)
5. Eldingen (Mitgliedsgemeinde Eldingen, Samtgemeinde Lachendorf)
6. Hohne (Mitgliedsgemeinde Hohne, Samtgemeinde Lachendorf)
7. Langlingen (Mitgliedsgemeinde Langlingen, Samtgemeinde Flotwedel)
8. Müden/Ö. (Gemeinde Faßberg)
9. Sülze (Stadt Bergen)
10. Unterlüß (Gemeinde Südheide)

In diesen zehn Ortsteilen, die entweder Hauptorte der Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden sind oder über eine Mindestausstattung an Einrichtungen und Dienstleistungen (s.o.) verfügen, kann maßvoll über den Eigenbedarf hinaus Bauland bereitgestellt werden, wenn die Baulandausweisung nachweislich nicht die Funktionen der zugeordneten und benachbarten Zentralen Orte beeinträchtigt.

Die Begrenzung der Siedlungsentwicklung der Ortsteile mit einer Mindestausstattung an zentralörtlicher Infrastruktur auf eine maßvolle Baulandausweisung über den Eigenbedarf hinaus, ist verhältnismäßig.

Die Eigenentwicklung (vgl. 2.1 01 Sätze 7 bis 9 RROP) ist so bemessen, dass bei einer stabilen Einwohnerentwicklung und einer städtebaulich geordneten Entwicklung der zukünftige Bedarf gedeckt werden kann. Da jedoch für alle Gemeinden über die Laufzeit des Regionalplans eine, wenn auch unterschiedlich stark sinkende Einwohnerzahl prognostiziert wird, sind die Gemeinden aufgefordert zu prüfen, in welchem Umfang die Neuausweisung von Bauland vertretbar ist, ohne die Entwicklung der Zentralen Orte zu beeinträchtigen.

Zu 2.1 01 Sätze 7 bis 9 RROP

In den übrigen Ortsteilen ist nur eine Eigenentwicklung zulässig. Kleine Siedlungseinheiten, die die Kriterien unter 2.1 01 Sätze 4 bis 6 RROP nicht erfüllen, d.h. ohne nennenswerte eigene Versorgungseinrichtungen und mit nur mäßiger Verkehrsanbindung, sollen nicht mehr wachsen, als es der eigene Bedarf rechtfertigt.

Der eigene Bedarf eines Ortsteils ergibt sich aus dem Bedarf der bereits dort befindlichen Bevölkerung und Betriebe. Für die Begründung des 5 %-Wertes in Plansatz 9 spielen im Wesentlichen folgende Komponenten eine Rolle:

- die natürliche örtliche Bevölkerungsentwicklung,
- die Struktur der Haushalte (Ein- oder Mehrpersonenhaushalte),
- die Wohnflächenausstattung pro Einwohner (steigende Wohnflächenansprüche) und
- der Ersatzbedarf (Verlust von Wohnraum durch Umnutzung, Abgang).

Eigenbedarf der örtlichen Handwerks-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe bedeutet, dass der angemessene Eigenbedarf an Fläche aufgrund betriebsbedingter Erweiterungen oder Umstrukturierungen befriedigt werden kann. Eine Baulandausweisung zur Ansiedlung bislang ortsfremder Betriebe ist keine Eigenentwicklung. Die Ausweisung von neuem Bauland soll zudem angemessen sein. Das bedeutet, dass der Bedarf des örtlichen Betriebes gedeckt wird und nicht weit über seinen Bedarf Bauland ausgewiesen wird, so dass er ortsfremde Betriebe als „Untermieter“ anwerben kann.

In Satz 9 RROP wird der Umfang der Eigenentwicklung festgelegt:

„Als Eigenentwicklung gilt eine Wohnbaulandausweisung im Umfang von maximal 5 % der bisherigen Einwohnerzahl während der zehnjährigen Laufzeit dieses Programmes.“

Zu 2.1 01 Sätze 10 und 11 RROP

Um für alle Bevölkerungsgruppen eine möglichst gute Daseinsvorsorge zu erreichen, sollen die zentralörtlichen Einrichtungen und Dienstleistungen in den Zentralen Orten fußläufig, mit dem Rad oder zumindest mit dem ÖPNV gut erreichbar sein. Diese Plansätze sollen dazu dienen, dass besonders neue Wohnbaugebiete in das bestehende ÖPNV-Liniennetz eingebunden werden.

Zu 2.1 01 Satz 12 RROP

Die Zersiedelung der Landschaft ist durch Begrenzung des Siedlungsflächenwachstums auf den notwendigen Bedarf zu minimieren (vgl. 2.1 01 Satz 3 zum Vorrang der Innenentwicklung). Zusätzlich soll die Siedlungsentwicklung auf wenige Orte (vorrangig Zentrale Orte) konzentriert werden, statt eines Siedlungsflächenwachstums an vielen verstreuten Standorten (z.B. Splittersiedlungen).

Zu 2.1 01 Satz 13 RROP

Dieser Plansatz soll verhindern, dass die Siedlungsflächen benachbarter Ortsteile „zusammenwachsen“. Dadurch sollen gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen sowie siedlungsnahe Freiräume erhalten und entwickelt werden.

Besonders bei den Ortsteilen Hambühren II und Ovelgönne, Ovelgönne und Oldau, Bergen und Wohlde sowie Nienhagen und Wathlingen soll verhindert werden, dass der Freiraum zwischen den Ortsteilen verloren geht.

C Zweck und Wirkung der regionalplanerischen Festlegungen

Bei der Steuerung der Siedlungsentwicklung gibt es eine Konkurrenz gegensätzlicher Interessen. Auf der einen Seite wollen Gemeinden neues Bauland ausweisen, weil sie dadurch Einwohner in der Gemeinde halten oder neue hinzugewinnen und die Steuereinnahmen erhöhen wollen. Auf der anderen Seite will nicht nur die Raumplanung das Siedlungsflächenwachstum begrenzen, sondern es ist z.B. auch ein Grundsatz der Bauleitplanung, mit Boden sparsam umzugehen. Zudem sind in vielen Fällen die Pächter landwirtschaftlicher Flächen durch die Umwandlung in Bauland negativ betroffen.

Die Regionalplanung ist sich dieser unterschiedlichen Interessen bewusst und hat dabei die Aufgabe, die Siedlungsentwicklung auf die Zentralen Orts zu konzentrieren, weil z.B. nur dadurch eine gute Erreichbarkeit der Einrichtungen der Daseinsvorsorge sichergestellt werden kann. Zusätzlich steigen dadurch auch die Infrastrukturfolgekosten moderater und die Freiraumverluste sind geringer.

Zu 2.1 01 Satz 1 RROP

Dieser Plansatz wird als Ziel der Raumordnung festgelegt und fordert, die gesamte Siedlungsentwicklung (Innenentwicklung sowie Neuausweisung von Wohn- und Gewerbegebieten etc.) auf die Zentralen Orte entsprechend ihrer jeweiligen Zentralitätsstufe zu konzentrieren. Dieser Plansatz wendet sich primär an die Gemeinden und ist von diesen im Rahmen ihrer städtebaulichen Planungen und Bauleitplanung umzusetzen.

Zu 2.1 01 Satz 2 RROP

Dieser Plansatz wird als Grundsatz der Raumordnung festgelegt und ergänzt nur den vorrangigen Plansatz 1. Die mangelnde Flächenverfügbarkeit im Zentralen Ort muss nachvollziehbar und plausibel begründet werden. Zudem muss die Eignung des Ortstei-

les nachgewiesen werden. Angesichts der allgemein zu erwartenden sinkenden Einwohnerzahl darf die Entwicklung in diesen Ortsteilen nicht zum Nachteil des Zentralen Ortes erfolgen.

Zu 2.1 01 Satz 3 RROP

Eine zielgerichtete und effiziente Umsetzung dieses Plansatzes (Grundsatz der Raumordnung) setzt die Kenntnis des Entwicklungspotenzials in den vorhandenen Siedlungsflächen voraus. Dafür könnte eine fachlich fundierte Erhebung und Bewertung dieser Potenziale, z.B. in Form von Leerstands- bzw. Baulückenkatastern, durchgeführt werden.

Beispiele zur Schaffung einer geeigneten Informationsbasis zur Umsetzung dieses Plansatzes kann das webbasierte Baulückenkataster des Landes Niedersachsen sein und die Erstellung eines Leerstandskatasters.

Die Innenentwicklung erfordert nicht nur eine Bestandserhebung der Baulücken und Leerstände, sondern auch die Mobilisierung dieser Potenziale. Die Wieder- bzw. Umnutzung von Bestandsimmobilien könnte teilweise unterstützt werden.

Ein gutes Beispiel für die Förderung der Innenentwicklung kann die Maßnahme sein, den Erwerb von Bestandsimmobilien in Ortsteilen zu unterstützen.

Zu 2.1 01 Sätze 4 bis 6 RROP

Diese Plansätze werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Sie wenden sich in erster Linie an die gemeindliche Bauleitplanung.

Zu 2.1 01 Sätze 7 bis 9 RROP

Diese Plansätze werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Sie wenden sich in erster Linie an die gemeindliche Bauleitplanung.

Zu 2.1 01 Sätze 10 und 11 RROP

Diese Plansätze richten sich primär an die Gemeinden als Träger der Bauleitplanung.

Zu 2.1 01 Satz 12 RROP

Dieser Plansatz wird als Ziel der Raumordnung festgelegt. Er wendet sich in erster Linie an die gemeindliche Bauleitplanung.

Entwidmung von Bauflächen

Da die Regionalplanung keinen direkten Einfluss auf die plankonforme bauliche Entwicklung in vorhandenen Baugebieten hat (ob in Baugebieten gebaut wird oder diese leer stehen), konzentriert sie sich auf die Steuerung der Ausweisung von Bauflächen und

Baugebieten in F- und B-Plänen. Zur Minderung des Siedlungsflächenwachstums und der Zersiedelung kann die Entwidmung von Baugebieten bzw. Bauflächen, die bisher nicht oder nur teilweise bebaut wurden, einen wichtigen Beitrag leisten.

Zu 2.1 01 Satz 13 RROP

Dieser Plansatz wird als Ziel der Raumordnung festgelegt und soll verhindern, dass benachbarte Ortsteile „zusammenwachsen“. Die Sicherung und Entwicklung der „angemessenen Freiräume“ (Umfang, räumliche Verteilung und Nutzung) ist vorrangig Aufgabe der gemeindlichen Bauleitplanung.

2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte

A Anlass

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG sind es Grundsätze der Raumordnung:

„¹Die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen, ist zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten; dies gilt auch in dünn besiedelten Regionen. ²Die soziale Infrastruktur ist vorrangig in Zentralen Orten zu bündeln; die Erreichbarkeits- und Tragfähigkeitskriterien des Zentrale-Orte-Konzepts sind flexibel an regionalen Erfordernissen auszurichten. ³Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Erhaltung der Innenstädte und örtlichen Zentren als zentrale Versorgungsbereiche zu schaffen.“

Die Sicherung und Entwicklung des Systems der Zentralen Orte ist eines der wichtigsten Instrumente der Raumordnung.

„Zentrale Orte bestimmen sich im Wesentlichen durch die Standorte der zentralörtlichen Versorgungseinrichtungen. Dazu zählen soziale, kulturelle, wirtschaftliche sowie administrative Einrichtungen, die zwecks Tragfähigkeit auf eine ausreichende Nachfrage der Bevölkerung und der Wirtschaft angewiesen sind. Die Standorte und Ansiedlungen der zentralörtlichen Einrichtungen sollen demnach einen räumlichen Zusammenhang bilden, der zusätzliche und vielfältige Standort- und Wachstumsvorteile bietet, weil unter anderem

- die Bevölkerung und die Wirtschaft ein vielseitiges Angebot zentraler Einrichtungen mit relativ geringem Zeit- und Wegeaufwand in Anspruch nehmen können,
- die Bedeutung der Einrichtungen selbst als Folge der Ergänzung und der Nähe zu anderen zentralen Einrichtungen steigt,
- das überörtliche Verkehrsnetz zur Anbindung zentraler Einrichtungen, insbesondere das Netz des ÖPNV, auf tragfähige Standortstrukturen und Nachfragepotenziale ausgerichtet werden kann.

Die räumliche Festlegung der Zentralen Orte als zentrale Siedlungsgebiete im Regionalen Raumordnungsprogramm erfolgt in Abstimmung und somit im Benehmen mit den Städten und Gemeinden. Zur Abgrenzung der zentralen Siedlungsgebiete sind auch die

Darstellungen des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen. In Städten mit Oberzentrum und in Städten und Gemeinden mit Mittelzentrum kann die räumliche Festlegung der zentralen Siedlungsgebiete funktionsbezogen erfolgen und innergemeindliche Zentrenkonzepte berücksichtigen. Die weitergehende Konkretisierung im städtebaulichen Zusammenhang ist Sache der Städte und Gemeinden und kann daher als Festlegung im Regionalen Raumordnungsprogramm nur im Einvernehmen mit diesen vorgenommen werden. Mit entsprechenden Zentren- und Standortkonzepten, wie z. B. für den Einzelhandel lässt sich i.d.R. in interkommunaler Abstimmung und im Zusammenwirken mit der Regionalplanung eine räumliche und funktionale Konkretisierung im regionalen Konsens erzielen.

Der Begriff „zentrale Siedlungsgebiete“ ist mit dem § 2 Grundsatz Nr. 6 NROG [...] eingeführt und wird durch die oben genannten Ausführungen hinreichend bestimmt. [...].

Mit dieser Regelung in Ziffer 02 ist raumordnerisches Ermessen für die räumliche Konkretisierung [durch Festlegung in beschreibender oder zeichnerischer Form] eröffnet. Je konkreter räumliche Festlegungen erfolgen, umso stringenter können sich Träger öffentlicher Belange und Private, die im öffentlichen Auftrag handeln, auf die Ziele der standörtlichen Konzentration, funktionalen Bündelung und dauerhaften Funktionssicherung berufen bzw. hierauf verpflichtet werden.“¹⁷

Dieser Grundsatz der Raumordnung des ROG wird durch § 2 Nr. 5 NROG ergänzt:

„¹Die Standortattraktivität soll in allen Landesteilen durch Anpassung und Modernisierung in den Grundstrukturen der Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote gesichert und ausgebaut werden. ²Die Entwicklung, Sicherung und Verbesserung dieser Strukturen soll in der Regel auf die zentralen Siedlungsgebiete in den Gemeinden ausgerichtet werden. ³Dadurch sollen leistungsfähige Zentrale Orte gesichert und entwickelt und die Voraussetzungen für ein ausgeglichenes, abgestuftes und tragfähiges Netz der städtischen und gemeindlichen Grundstrukturen geschaffen werden. ⁴Dabei sind die regionalen Besonderheiten und die Vielfalt in den Entwicklungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. ⁵Die Einrichtungen zur Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft, die Wohn- und Arbeitsstätten sowie die Freizeiteinrichtungen sollen auch im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung einander räumlich zweckmäßig zugeordnet werden.“

Der Trend der privaten Einrichtungen der Daseinsvorsorge zum Ersatz mehrerer kleiner Einheiten durch größere Einheiten an weniger Standorten wird vermutlich anhalten. Am Auffälligsten ist dies beim Einzelhandel zu beobachten. In diesem Sektor nimmt seit Jahren die Anzahl der Geschäfte ab, während gleichzeitig die Gesamtverkaufsfläche in der Regel steigt. Viele kleine Geschäfte, die oftmals Standorte in kleinen Ortsteilen und in Wohngebieten hatten, werden durch wenige große Geschäfte an leistungsfähigen Straßen ersetzt.

Dieser Trend der Konzentration des Einzelhandels auf wenige Standorte sollte, falls er nicht aufgehalten werden kann, in die zentralen Versorgungsbereiche der Zentralen Orte gelenkt werden (vgl. Abschnitt 2.3).

¹⁷ Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008, Erläuterungen zu Abschnitt 2.2 Ziffer 02, S. 81

Der Trend zur Konzentration auf weniger Standorte ist auch bei anderen Einrichtungen der Daseinsvorsorge zu beobachten, wie z.B. bei Arztpraxen. Hier werden viele dezentral gelegene Praxen durch wenige große Gesundheitszentren ersetzt.

Im Jahr 2016 waren im Landkreis Celle 36 % der Hausärzte älter als 60 Jahre¹⁸. Das bedeutet, dass in den nächsten Jahren für über einem Drittel der Hausarztpraxen Nachfolger gefunden werden müssen, um die Versorgung auf dem jetzigen Stand zu halten. Dies kann an weniger attraktiven Standorten zu Schwierigkeiten führen, so dass ein partieller Verlust von Praxen in der Fläche droht.

Weitere Beispiele für die Ausdünnung des Standortnetzes von Einrichtungen der Daseinsvorsorge sind die Post und Geldinstitute.

Die Nutzung von Dienstleistungen wird zukünftig stärker über das Internet erfolgen. Die vom Landkreis Celle geplante, fast flächendeckende Versorgung mit schnellem Internet (Breitbandausbau) kann den Verlust der Infrastruktur somit teilweise kompensieren.

Die Bedeutung der zentralörtlichen Einrichtungen ist abhängig von ihrer wirtschaftlichen Bedeutung (Anzahl Arbeitsplätze, Lohnsumme, Wertschöpfung) und der Größe ihres Verflechtungsbereiches (Anzahl der Kunden bzw. Besucher, Fläche des Verflechtungsgebietes).

„Das zentralörtliche System der Ober-, Mittel- und Grundzentren bildet für die Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge die räumliche Basis. Es dient

- der standörtlichen Bündelung von Struktur – und Entwicklungspotenzialen an Zentralen Orten,
- der Lenkung der räumlichen Entwicklung auf leistungsfähige Zentren und tragfähige Standortstrukturen,
- der ausreichenden Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft in den Verflechtungsbereichen der Zentralen Orte.

Die Festlegung der Zentralen Orte im Landes-Raumordnungsprogramm und in den Regionalen Raumordnungsprogrammen soll gewährleisten, dass in allen Teilen des Landes ein ausgeglichenes und gestuftes Netz an Ober-, Mittel- und Grundzentren erhalten bleibt bzw. entwickelt wird, das durch leistungsfähige Verkehrs- und Kommunikationsstrukturen verflochten ist. Dieses raumstrukturelle Netz soll der Bevölkerung, der Wirtschaft und den öffentlichen und privaten Trägern der Daseinsvorsorge verlässliche Rahmenbedingungen für ihre Standort- und Investitionsentscheidungen bieten.“¹⁹

Das Oberzentrum Celle

Mit der Änderung des LROP 2008 ist ein Oberzentrum in der Stadt Celle festgelegt. Die Stadt ist auch gleichzeitig das einzige Mittelzentrum im Landkreis Celle und erfüllt innerhalb des Stadtgebietes ebenso die Funktion eines Grundzentrums.

¹⁸ KVN 2016, Landkreis Celle – Strukturdaten, unveröffentlicht, Hannover

¹⁹ Begründung zur Verordnung der Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen. 2012, S. 25

Für die Festlegung der Oberzentren und damit auch des Oberzentrums Celle wurden folgende Kriterien und Richtwerte verwendet:²⁰

Tab. 5: Ausstattungskatalog für Oberzentren

Ausstattungskatalog für Oberzentren	Oberzentrum Celle
Bevölkerungspotenzial:	
Mind. 60.000 Einwohner am Ort und	68.691 Einwohner am Ort (Stand: 30.06.2015)
mind. 300.000 Einwohner im Verflechtungsbereich (im ländlichen Raum kann die Einwohnerzahl auch kleiner sein)	176.338 Einwohner im LK Celle (Stand: 30.06.2015)
Bevölkerungsprognose 2025 ²¹	Für die Stadt Celle –3,7% Für den Landkreis Celle –5,3%
Arbeitsmarkt:	
mindestens 25.000 Beschäftigte am Ort und	35.419 sozialpflichtig Beschäftigte (Stand 30.06.2015) zzgl. Beamte und Freiberufler
mindestens 9.000 Einpendler	20.055 sozialpflichtig Beschäftigte als Einpendler (Stand: 30.06.2015) zzgl. weitere (Beamte, Freiberufler)
Einbindung in intern. Verflechtungen und Netzwerke	U.a. sehr stark international ausgerichtete Erdöl- und Erdgaszulieferindustrie
Erreichbarkeit der zentralörtlichen Einrichtungen	
Fahrzeit Grundzentrum – Oberzentrum (ÖPNV) Fahrzeit Grundzentrum – Oberzentrum (PKW)	Von den Grundzentren ist das Oberzentrum in maximal 60 Minuten und in maximal 45 Minuten zu erreichen.
Weitere Kriterien	
Positives Wanderungssaldo 2006 bis 2014	2007 (-29) und 2009 (-17) negativ, insgesamt positiv +1.117 Einwohner
Hohe Einzelhandelszentralität am zentralen Ort Zentralität periodisch / insgesamt Verkaufsfläche je Einw. period. / aperiod.	periodisch 111 % und insgesamt 148 % periodisch 0,74 m ² und aperiodisch 2,36 m ² pro EW
Einrichtungen am zentralen Ort	
<u>Gesundheitswesens:</u>	Allgemeines Krankenhaus Celle mit 635 (Stand: 10.05.2016) Betten eines der größten Akutkrankenhäuser in Niedersachsen.
<u>Behördenstandorte (Beschäftigte Bund, Land, Kommunen):</u>	<ul style="list-style-type: none"> • Oberlandesgericht • Landessozialgericht Nds./Bremen • Amtsgericht • Landkreis Celle • Kirchenamt Celle (Kirchenkreise Celle, Walsrode, Soltau) • Agentur für Arbeit / Jobcenter Celle

²⁰ Begründung LROP 2008 S. 83 und Begründung LROP 2012 S.25 f.

²¹ Konversion und Regionalentwicklung in den Landkreisen Celle und Heidekreis. Phase 1: Demographische Entwicklung und Prognose, StadtRegion, 2012, unveröffentlichte Bevölkerungsprognose.

	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzamt • Polizeiinspektion • Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Celle • Staatl. Baumanagement <ul style="list-style-type: none"> • Landesbergamt AS Celle
<u>Bildungseinrichtungen:</u>	<ul style="list-style-type: none"> • Deutsche Bohrmeisterschule • Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz (Standort Celle) • Drilling Simulator Celle (TU Clausthal) • Berufsschulen
<u>Forschungseinrichtungen:</u>	<ul style="list-style-type: none"> • Bieneninstitut • Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit „Friedrich-Loeffler-Institut“ (Standort Celle) • Betriebliche Forschung (z.B. Bohrtechnik)
<u>Kultureinrichtungen:</u>	<ul style="list-style-type: none"> • Theater mit festem Mitarbeiterstamm und Spielstätte
<u>Überregionale Verkehrsinfrastruktur:</u>	
Bahnhof mit ICE-Halt ²² / IC-Halt	ja
Bahnhof SPNV	ja
BAB Anschluss	15 km südlich der Stadtgrenze, B 3 im 2+1 Standard im Stadtgebiet
Flughafen / Hafen	nein / nein
GVZ	nein
<u>Sonstiges:</u>	<ul style="list-style-type: none"> • Niedersächsisches Landesgestüt

Quelle: eigene Darstellung

Das Land hat die Festlegung des Oberzentrums wie folgt begründet:

„Die Stadt Celle gewinnt aufgrund ihrer Einbindung in die Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen und der enger werdenden innerregionalen und internationalen Vernetzung Standort- und Entwicklungspotenziale, die eine oberzentrale Ausrichtung im nördlichen ländlich strukturierten Teil der Metropolregion ermöglichen. Diese Potenziale sind auch im Sinne einer Brücken- und Arbeitsmarktfunktion zur Verbesserung der Anbindung und Stärkung der Wirtschaftskraft des angrenzenden dünn besiedelten ländlich strukturierten Raumes zu nutzen.

Die Ausstrahlungs- und Bindungskraft der Stadt Celle reicht über die üblichen Funktionsbereiche von Mittelzentren hinaus, dies gilt insbesondere für den gesamten Bereich der Gesundheitsinfrastruktur, das schulische Bildungsangebot und die Arbeitsplatzzentralität. Daher ist die Stärkung der oberzentralen Bedeutung Celles gleichzeitig eine wirksame strukturpolitische Maßnahme zur Stabilisierung und Förderung der weiteren sozio-ökonomischen Entwicklung Celles. Mit der Aufstufung unterstützt das Land die günstigen raumordnerischen Voraussetzungen für weitere Entwicklungen. Neue Arbeitsplätze und ein wachsendes Einzelhandels- und Dienstleistungsangebot könnten die Pendlerverflechtungen mit dem Umland stärken und mittel- bis langfristig zu Wachstum in Stadt und Umland beitragen.“²³

²² In den Tagesrandzeiten

²³ Materialband zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen, Januar 2008, S. 37

Perspektiven und Potenziale

Zwar wird die Einwohnerzahl der Stadt Celle nach der Prognose von StadtRegion (vgl. Tab. 4) während der Laufzeit des RROP vermutlich auf ca. 67.000 absinken, somit jedoch immer noch deutlich über dem Schwellenwert von 60.000 Einwohnern für Oberzentren liegen.

B Umsetzung durch die Regionalplanung im Landkreis Celle

Zu 2.2 01 Sätze 1 bis 3 RROP

Die Festlegung eines Oberzentrums in der Stadt Celle erfolgt im LROP. Damit in Abschnitt 2.2 erkennbar ist, dass im Landkreis Celle neben den Grundzentren auch ein Oberzentrum existiert, das zugleich u.a. die Funktion eines Mittelzentrums erfüllt, werden die Plansätze 1 und 2 in das RROP aufgenommen.

Auch der Plansatz 3 hat eine nachrichtliche Funktion, da der grundzentrale Verflechtungsbereich des Oberzentrums Celle im LROP festgelegt wird. Die Festlegung eines grundzentralen Verflechtungsbereiches gilt nur verbindlich für die Realisierung neuer Einzelhandelsgroßprojekte mit periodischen Warensortimenten.

Zu 2.2 01 Satz 4 RROP

Im RROP 2016 werden in den einzelnen Gemeinden folgende Grundzentren ausgewiesen:

Gemeinde Hambühren:	Ortsteil Hambühren II gemeinsam mit dem Ortsteil Ovelgönne
Gemeinde Winsen/A.:	Ortsteil Winsen/A. gemeinsam mit dem Ortsteil Südwinsen
Gemeinde Wietze:	Ortsteil Wietze gemeinsam mit dem Ortsteil Wieckenberg
Stadt Bergen:	Ortsteil Bergen
Gemeinde Südheide:	Ortsteil Hermannsburg gemeinsam mit dem Ortsteil Baven sowie der Ortsteil Unterlüß (mit Teilfunktion)
Gemeinde Faßberg:	Ortsteil Faßberg
Gemeinde Eschede:	Ortsteil Eschede
SG Lachendorf:	Ortsteil Lachendorf
SG Flotwedel:	Ortsteil Wienhausen (mit Teilfunktion) und der Ortsteil Eicklingen (mit Teilfunktion)
SG Wathlingen:	Ortsteil Wathlingen und der Ortsteil Nienhagen

Die Grundzentren Hambühren II, Winsen/A., Wietze und Hermannsburg umfassen jeweils zwei Ortsteile (Hambühren II und Ovelgönne, Winsen/A. und Südwinsen, Wietze

und Wieckenberg sowie Hermannsburg und Baven)²⁴, da sie siedlungsstrukturell wie ein Ortsteil erscheinen. In den Ortsteilen Ovelgönne und Südwinsen befinden sich zudem mehrere zentralörtliche Angebote und Einrichtungen. In der Begründung des RROP 2016 wird die bisher verwendete historische Bezeichnung der Grundzentren synonym weiter verwendet; Grundzentrum Hambühren, Winsen/A., Wietze und Hermannsburg.

Grundlage für die Auswahl der Grundzentren sind im Wesentlichen die Festlegungen im LROP, die Benennung der Kriterien bzw. des Ausstattungskatalogs in der Begründung des LROP und die Hinweise für die Festlegung Zentraler Orte in der Arbeitshilfe „Planzeichen in der Regionalplanung“ des NLT (2010).

Die Darstellung der typischen Ausstattungsmerkmale der Grundzentren und die tatsächliche Ausstattung der einzelnen Grundzentren wird in den nachfolgenden Tabellen gegenübergestellt.

Grundzentrale Einrichtungen

Grundzentren haben auf Grund ihrer Einwohnerzahl (3.000 bzw. 7.000 Einwohner) und einer größeren Anzahl von Arbeitsplätzen vor Ort ein erhebliches eigenes Nachfragepotenzial zur wirtschaftlichen Auslastung von stationären Einrichtungen mit grundzentralen Gütern und Dienstleistungen wie,

- Polizei-Dienststellen (Polizei-Wache),
- Schulen,
- Gemeindeverwaltungen,
- großflächigem Einzelhandel mit Angeboten des periodischen Bedarfs,
- Filialen der Geldinstitute und
- Hausärzten, Zahnärzten und einzelnen Fachärzten.

„Grundzentren haben einen auf das Gemeinde- bzw. Samtgemeindegebiet ausgerichteten Versorgungsauftrag für die allgemeine tägliche Grundversorgung. Hierfür sollen sie über ein standortgebundenes Eigenpotenzial an Bevölkerung und Arbeitsplätzen verfügen.“²⁵ Demnach soll der Verflechtungsbereich eines Grundzentrums dem Gebiet der Standortgemeinde (Samt- oder Einheitsgemeinde) entsprechen.

Erläuterungen zu den Tabellen 6a bis 6m

In den nachfolgenden Tabellen werden die Ausstattungskataloge der im RROP unter 2.2 01 Satz 4 festgelegten Grundzentren aufgeführt. Der dort verwendete Begriff „am Ort“ bezeichnet hier lediglich den Hauptort bzw. den jeweiligen Ortsteil der Gemeinde. Der Verflechtungsbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

Die Einwohnerzahlen des jeweiligen Gemeindegebietes/Verflechtungsbereiches sind der Bevölkerungsfortschreibung des Landesamtes für Statistik Niedersachsen (LSN) mit

²⁴ vgl. die räumliche Abgrenzung der zentralörtlichen Siedlungsgebiete in der zeichnerischen Darstellung des RROP

²⁵ Begründung zur Verordnung der Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen, 2012, S. 27

Stand vom 30.06.2015 entnommen. Die Angaben zu den Bevölkerungsentwicklungen 2011 bis 2025 entstammen der bereits angeführten Bevölkerungsprognose, die im Rahmen des Konversions-Projektes (KonRek) der Landkreise Celle und Heidekreis und der Städte Bergen und Bad Fallingb. erstellt wurde. Für die Beschäftigten vor Ort und die Einpendler wurden spezifische Unterlagen der Bundesanstalt für Arbeit ausgewertet. Allerdings liegen hier nur Zahlen auf Gemeindeebene vor. Bei den Einheitsgemeinden lässt sich somit keine Trennung zwischen Ortsteil und Gemeinde vornehmen (Bundesanstalt für Arbeit, Statistik-Service Nordost, sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohn- und Arbeitsort mit Angaben zu den Ein- und Auspendlern, Stichtag: 30.06.2015). Für die ÖPNV-Anbindungen der Hauptorte der Grundzentren an das Oberzentrum Celle wurden die Fahrten der CeBus (Fahrplan ab 24. Dezember 2015) sowie des Metronom ausgewertet. Es wurden nur direkte Verbindungen (jeweils Hin- und Rückfahrt ohne Umsteigen) mit dem ÖPNV (Bus und ggf. Schiene) an Wochentagen in der Ferienzeit berücksichtigt. Als einzige Ausnahme verfügt das Grundzentrum Faßberg über keine direkte Anbindung an das Oberzentrum Celle. Hier ist mindestens ein Umstieg in Hermannsburg oder Unterlüß notwendig. Die Zahlen zur Einzelhandelszentralität sowie der Verkaufsfläche sind aus dem Konsensprojekt großflächiger Einzelhandel im Erweiterten Wirtschaftsraum Hannover, Berichte zum Erweiterten Wirtschaftsraum Hannover Heft Nr. 2, August 2012, entnommen. Die Daten der Erhebung stammen aus dem Jahr 2011.

Für die Festlegung der Grundzentren wurde die Ausstattung mit folgenden zentralörtlichen Einrichtungen ausgewertet:

Tab. 6a: Ausstattungskatalog für Grundzentren – Stadt Bergen

Ausstattungskatalog für Grundzentren	Ortsteil Bergen
Bevölkerungspotenzial	
Mind. 3.000 Einwohner am Ort und	6.602 Einwohner ²⁶
mind. 7.000 Einwohner im Verflechtungsbereich	13.706 (12.913 + 793) Einwohner ²⁷
Bevölkerungsprognose 2025	ca. -9 % (im Stadtgebiet)
Arbeitsmarkt	
Beschäftigte am Ort / Gemeinde	k.A. / 2.787 Personen
Einpendler Ort / Gemeinde	k.A. / 1.222 Personen
Erreichbarkeit des Mittel- und Oberzentrums Celle	
Innerhalb von mind. 60 Minuten (ÖPNV)	ca. 34 Minuten
Fahrtenpaare (ÖPNV)	13
Überregionale Verkehrsinfrastruktur (Bahnhof SPNV)	nein

²⁶ Gemeldete Personen mit Hauptwohnsitz im Ortsteil Bergen Stand 31.03.2016, Einwohnermeldeamt Stadt Bergen

²⁷ Einwohner der Stadt Bergen und des gemeindefreien Bezirks Lohheide

Einzelhandelszentralität am Zentralen Ort	
Zentralität periodisch / insgesamt	periodisch 129 % und insgesamt 109 %
Verkaufsfläche je Einw. period. / aperiod.	periodisch 0,84 m ² und aperiodisch 1,16 m ² pro EW
Zentraler Versorgungsbereich	ja (ohne Lebensmittelmärkte)
Gesundheitsversorgung	
Hausarzt	ja
Facharzt	ja
Zahnarzt	ja
Apotheke	ja
Schulen	
Grundschule	ja
Oberschule	ja
Gymnasium	nein
Sonstige:	Förderschule
Weitere Einrichtungen	
Geldinstitute	vorhanden
Behördenstandorte (Bund, Land, Kommune) am Zentralen Ort	Gemeindeverwaltung
<u>Anmerkungen:</u>	

Quelle: eigene Darstellung

Tab. 6b: Ausstattungskatalog für Grundzentren – Gemeinde Winsen/A.

Ausstattungskatalog für Grundzentren	Ortsteil Winsen mit Südwinsen
Bevölkerungspotenzial	
Mind. 3.000 Einwohner am Ort und	9.047 Einwohner ²⁸
mind. 7.000 Einwohner im Verflechtungsbereich	12.880 Einwohner
Bevölkerungsprognose 2025	ca. -1 % (im Gemeindegebiet)
Arbeitsmarkt	
Beschäftigte am Ort / Gemeinde	k.A. / 1.889 Personen
Einpendler Ort / Gemeinde	k.A. / 989 Personen
Erreichbarkeit des Mittel- und Oberzentrums Celle	
Innerhalb von mind. 60 Minuten (ÖPNV)	ca. 31 Minuten
Fahrtenpaare (ÖPNV)	13
Überregionale Verkehrsinfrastruktur (Bahnhof SPNV)	nein
Einzelhandelszentralität am Zentralen Ort	
Zentralität periodisch / insgesamt	periodisch 94 % und insgesamt 73 %
Verkaufsfläche je Einw. period. / aperiod.	periodisch 0,63 m ² und aperiodisch 0,64 m ² pro EW
Zentraler Versorgungsbereich	ja

²⁸ Im Ortsteil Winsen waren 6.981 und in Südwinsen 2.066 Personen zum 01.04.2016 mit Hauptwohnsitz gemeldet, Einwohnermeldeamt Gemeinde Winsen/A.

Gesundheitsversorgung	
Hausarzt	ja
Facharzt	ja
Zahnarzt	ja
Apotheke	ja
Schulen	
Grundschule	ja
Oberschule	ja
Gymnasium	nein
Sonstige:	Förderschule
Weitere Einrichtungen	
Geldinstitute	vorhanden
Behördenstandorte (Bund, Land, Kommune) am Zentralen Ort	Gemeindeverwaltung
<u>Anmerkungen:</u>	Die Förderschule Lernen (Astrid-Lindgren-Schule) wird zum 31.07.2016 geschlossen.

Quelle: eigene Darstellung

Tab. 6c: Ausstattungskatalog für Grundzentren – Samtgemeinde Lachendorf

Ausstattungskatalog für Grundzentren	Ortsteil Lachendorf
Bevölkerungspotenzial	
Mind. 3.000 Einwohner am Ort und	6.136 Einwohner ²⁹
mind. 7.000 Einwohner im Verflechtungsbereich	12.492 Einwohner
Bevölkerungsprognose 2025	ca. - 6 % (im Samtgemeindegebiet)
Arbeitsmarkt	
Beschäftigte am Ort ³⁰ / Gemeinde	1.542 Personen / k.A.
Einpendler Ort / Gemeinde	1.038 Personen / k.A.
Erreichbarkeit des Mittel- und Oberzentrums Celle	
Innerhalb von mind. 60 Minuten (ÖPNV)	ca. 31 Minuten
Fahrtenpaare (ÖPNV)	13
Überregionale Verkehrsinfrastruktur (Bahnhof SPNV)	nein
Einzelhandelszentralität am Zentralen Ort	
Zentralität periodisch / insgesamt	periodisch 87 % und insgesamt 64 %
Verkaufsfläche je Einw. period. / aperiod.	periodisch 0,54 m ² und aperiodisch 0,39 m ² pro EW
Zentraler Versorgungsbereich	ja

²⁹ Einwohner der Mitgliedsgemeinde zum 30.06.2015

³⁰ entspricht hier der Mitgliedsgemeinde

Gesundheitsversorgung	
Hausarzt	ja
Facharzt	ja
Zahnarzt	ja
Apotheke	ja
Schulen	
Grundschule	ja
Oberschule	ja
Gymnasium	ja
Sonstige:	
Weitere Einrichtungen	
Geldinstitute	vorhanden
Behördenstandorte (Bund, Land, Kommune) am Zentralen Ort	Samtgemeindeverwaltung
Anmerkungen:	

Quelle: eigene Darstellung

Tab. 6d: Ausstattungskatalog für Grundzentren – Gemeinde Südheide

Ausstattungskatalog für Grundzentren	Ortsteil Hermannsburg mit Baven
Bevölkerungspotenzial	
Mind. 3.000 Einwohner am Ort und	5.928 Einwohner ³¹
mind. 7.000 Einwohner im Verflechtungsbereich	11.618 bzw. 8.055 Einwohner ³²
Bevölkerungsprognose 2025	ca. -7 % (ehem. Gemeindegebiet)
Arbeitsmarkt	
Beschäftigte am Ort / Gemeinde	k.A. / 3.389 Personen
Einpendler Ort / Gemeinde	k.A. / 1.982 Personen
Erreichbarkeit des Mittel- und Oberzentrums Celle	
Innerhalb von mind. 60 Minuten (ÖPNV)	ca. 45 Minuten
Fahrtenpaare (ÖPNV)	8
Überregionale Verkehrsinfrastruktur (Bahnhof SPNV)	nein
Einzelhandelszentralität am Zentralen Ort³³	
Zentralität periodisch / insgesamt	periodisch 99 % und insgesamt 84 %
Verkaufsfläche je Einw. period. / aperiod.	periodisch 0,76 m ² und aperiodisch 1,01 m ² pro EW
Zentraler Versorgungsbereich	ja

³¹ Im Ortsteil Hermannsburg waren 4.417 und in Baven 1.511 Personen zum 18.04.2016 mit Hauptwohnsitz gemeldet, Einwohnermeldeamt Gemeinde Südheide

³² Der grundzentrale Verflechtungsbereich des Grundzentrums Hermannsburg für die Funktion Einzelhandel umfasst die 8.005 Einwohner der ehem. Gemeinde Hermannsburg (31.12.2014).

³³ Die Zahlen beziehen sich nur auf das Gebiet der ehem. Gemeinde Hermannsburg

Gesundheitsversorgung	
Hausarzt	ja
Facharzt	ja
Zahnarzt	ja
Apotheke	ja
Schulen	
Grundschule	ja
Oberschule	ja
Gymnasium	ja
Sonstige:	
Weitere Einrichtungen	
Geldinstitute	vorhanden
Behördenstandorte (Bund, Land, Kommune) am Zentralen Ort	Gemeindeverwaltung, Agentur für Arbeit (Außenstelle Hermannsburg, ca. 10 Mitarbeiter)
<u>Anmerkungen:</u>	

Quelle: eigene Darstellung

Tab. 6e: Ausstattungskatalog für Grundzentren – Gemeinde Hambühren

Ausstattungskatalog für Grundzentren	Ortsteil Hambühren II mit Ovelgönne
Bevölkerungspotenzial	
Mind. 3.000 Einwohner am Ort und	8.577 Einwohner ³⁴
mind. 7.000 Einwohner im Verflechtungsbereich	10.158 Einwohner
Bevölkerungsprognose 2025	ca. -6% (im Gemeindegebiet)
Arbeitsmarkt	
Beschäftigte am Ort / Gemeinde	k.A. / 1.556 Personen
Einpendler Ort / Gemeinde	k.A. / 1.048 Personen
Erreichbarkeit des Mittel- und Oberzentrums Celle	
Innerhalb von mind. 60 Minuten (ÖPNV)	ca. 10-22 Minuten ³⁵
Fahrtenpaare (ÖPNV)	27
Überregionale Verkehrsinfrastruktur (Bahnhof SPNV)	nein
Einzelhandelszentralität am Zentralen Ort	
Zentralität periodisch / insgesamt	periodisch 91 % und insgesamt 65 %
Verkaufsfläche je Einw. period. / aperiod.	periodisch 0,56 m ² und aperiodisch 0,58 m ² pro EW
Zentraler Versorgungsbereich	offen

³⁴ Im Ortsteil Hambühren II waren 5.295 und in Ovelgönne 3.282 Personen zum 15.04.2016 mit Hauptwohnsitz gemeldet, Einwohnermeldeamt Gemeinde Hambühren

³⁵ Die starke Schwankung der Fahrzeit ergibt sich aus verschiedenen Fahrtrouten

Gesundheitsversorgung	
Hausarzt	ja
Facharzt	nein
Zahnarzt	ja
Apotheke	ja
Schulen	
Grundschule	ja
Oberschule	nein
Gymnasium	nein
Sonstige:	
Weitere Einrichtungen	
Geldinstitute	vorhanden
Behördenstandorte (Bund, Land, Kommune) am Zentralen Ort	Gemeindeverwaltung
<u>Anmerkungen:</u>	

Quelle: eigene Darstellung

Tab. 6f: Ausstattungskatalog für Grundzentren – Gemeinde Wietze

Ausstattungskatalog für Grundzentren	Ortsteil Wietze mit Wieckenberg
Bevölkerungspotenzial	
Mind. 3.000 Einwohner am Ort und	6.029 Einwohner ³⁶
mind. 7.000 Einwohner im Verflechtungsbereich	8.048 Einwohner
Bevölkerungsprognose 2025	ca. -5 % (im Gemeindegebiet)
Arbeitsmarkt	
Beschäftigte am Ort / Gemeinde	k.A. / 2.238 Personen
Einpendler Ort / Gemeinde	k.A. / 1.424 Personen
Erreichbarkeit des Mittel- und Oberzentrums Celle	
Innerhalb von mind. 60 Minuten (ÖPNV)	ca. 36 Minuten
Fahrtenpaare (ÖPNV)	14
Überregionale Verkehrsinfrastruktur (Bahnhof SPNV)	nein
Einzelhandelszentralität am Zentralen Ort	
Zentralität periodisch / insgesamt	periodisch 91 % und insgesamt 59 %
Verkaufsfläche je Einw. period. / aperiod.	periodisch 0,51 m ² und aperiodisch 0,23 m ² pro EW
Zentraler Versorgungsbereich	ja

³⁶ Im Ortsteil Wietze waren 4.997 und in Wieckenberg 1.032 Personen zum 15.04.2016 mit Hauptwohnsitz gemeldet, Einwohnermeldeamt Gemeinde Wietze

Gesundheitsversorgung	
Hausarzt	ja
Facharzt	ja
Zahnarzt	ja
Apotheke	ja
Schulen	
Grundschule	ja
Oberschule	Außenstelle bis 31.07.2016
Gymnasium	nein
Sonstige:	
Weitere Einrichtungen	
Geldinstitute	vorhanden
Behördenstandorte (Bund, Land, Kommune) am Zentralen Ort	Gemeindeverwaltung
<u>Anmerkungen:</u>	Aufgrund der Ansiedlung eines Großbetriebes 2011 ist die Anzahl der Arbeitsplätze deutlich gestiegen.

Quelle: eigene Darstellung

Tab. 6g: Ausstattungskatalog für Grundzentren – Gemeinde Faßberg

Ausstattungskatalog für Grundzentren	Ortsteil Faßberg
Bevölkerungspotenzial	
Mind. 3.000 Einwohner am Ort und	3.621 Einwohner ³⁷
mind. 7.000 Einwohner im Verflechtungsbereich	6.145 Einwohner
Bevölkerungsprognose 2025	ca. -11 % (im Gemeindegebiet)
Arbeitsmarkt	
Beschäftigte am Ort / Gemeinde	k.A. / 1.196 Personen
Einpendler Ort / Gemeinde	k.A. / 584 Personen
Erreichbarkeit des Mittel- und Oberzentrums Celle	
Innerhalb von mind. 60 Minuten (ÖPNV)	ca. 38-64 Minuten ³⁸
Fahrtenpaare (ÖPNV)	14
Überregionale Verkehrsinfrastruktur (Bahnhof SPNV)	nein
Einzelhandelszentralität am Zentralen Ort	
Zentralität periodisch / insgesamt	periodisch 92 % und insgesamt 63 %
Verkaufsfläche je Einw. period. / aperiod.	periodisch 0,56 m ² und aperiodisch 0,31 m ² pro EW
Zentraler Versorgungsbereich	ja

³⁷ Gemeldete Personen mit Hauptwohnsitz im Ortsteil Faßberg Stand 20.04.2016, Einwohnermeldeamt Gemeine Faßberg

³⁸ Die starke Schwankung der Fahrzeit ergibt sich zum einen aus verschiedenen Fahrtrouten (über Hermannsburg oder Unterlüß) sowie der Wahl unterschiedlicher Verkehrsmittel (Bus oder/und Metronom)

Gesundheitsversorgung	
Hausarzt	ja
Facharzt	ja
Zahnarzt	ja
Apotheke	ja
Schulen	
Grundschule	ja
Oberschule	Außenstelle bis 31.07.2016
Gymnasium	nein
Sonstige:	
Weitere Einrichtungen	
Geldinstitute	vorhanden
Behördenstandorte (Bund, Land, Kommune) am Zentralen Ort	Gemeindeverwaltung
<u>Anmerkungen:</u>	Bundeswehrstandort

Quelle: eigene Darstellung

Tab. 6h: Ausstattungskatalog für Grundzentren – Gemeinde Eschede

Ausstattungskatalog für Grundzentren	Ortsteil Eschede
Bevölkerungspotenzial	
Mind. 3.000 Einwohner am Ort und	3.624 Einwohner ³⁹
mind. 7.000 Einwohner im Verflechtungsbereich	5.944 Einwohner
Bevölkerungsprognose 2025	ca.-8 % (im Gemeindegebiet)
Arbeitsmarkt	
Beschäftigte am Ort / Gemeinde	k.A. / 730 Personen
Einpendler Ort / Gemeinde	k.A. / 299 Personen
Erreichbarkeit des Mittel- und Oberzentrums Celle	
Innerhalb von mind. 60 Minuten (ÖPNV)	ca. 9-31 Minuten ⁴⁰
Fahrtenpaare (ÖPNV)	22
Überregionale Verkehrsinfrastruktur (Bahnhof SPNV)	ja
Einzelhandelszentralität am Zentralen Ort	
Zentralität periodisch / insgesamt	periodisch 107 % und insgesamt 66 %
Verkaufsfläche je Einw. period. / aperiod.	periodisch 0,60 m ² und aperiodisch 0,17 m ² pro EW
Zentraler Versorgungsbereich	ja

³⁹ Gemeldete Personen mit Hauptwohnsitz im Ortsteil Eschede Stand 20.04.2016, Einwohnermeldeamt Gemeinde Eschede

⁴⁰ Die starke Schwankung der Fahrzeit ergibt sich aus der Wahl verschiedener Verkehrsmittel (Bus oder Metronom)

Gesundheitsversorgung	
Hausarzt	ja
Facharzt	nein
Zahnarzt	ja
Apotheke	ja
Schulen	
Grundschule	ja
Oberschule	nein
Gymnasium	nein
Sonstige:	
Weitere Einrichtungen	
Geldinstitute	vorhanden
Behördenstandorte (Bund, Land, Kommune) am Zentralen Ort	Gemeindeverwaltung
<u>Anmerkungen:</u>	

Quelle: eigene Darstellung

Tab. 6i: Ausstattungskatalog für Grundzentren – Samtgemeinde Wathlingen

Ausstattungskatalog für Grundzentren	Ortsteil Nienhagen
Bevölkerungspotenzial	
Mind. 3.000 Einwohner am Ort und	6.685 Einwohner ⁴¹
mind. 7.000 Einwohner im Verflechtungsbereich	9.249 Einwohner ⁴²
Bevölkerungsprognose 2025	ca. -4 % (im Gemeindegebiet)
Arbeitsmarkt	
Beschäftigte am Ort ⁴³ / Gemeinde	942 Personen / k.A.
Einpendler Ort / Gemeinde	683 Personen / k.A.
Erreichbarkeit des Mittel- und Oberzentrums Celle	
Innerhalb von mind. 60 Minuten (ÖPNV)	ca. 23 Minuten
Fahrtenpaare (ÖPNV)	28
Überregionale Verkehrsinfrastruktur (Bahnhof SPNV)	nein
Einzelhandelszentralität am Zentralen Ort	
Zentralität periodisch / insgesamt	periodisch 91 % und insgesamt 28 %
Verkaufsfläche je Einw. period. / aperiod.	periodisch 0,65 m ² und aperiodisch 0,36 m ² pro EW
Zentraler Versorgungsbereich	ja

⁴¹ Einwohner der Mitgliedsgemeinde zum 30.06.2015

⁴² Der grundzentrale Verflechtungsbereich des Grundzentrums Nienhagen für die Funktion Einzelhandel umfasst die 2.564 Einwohner der Mitgliedsgemeinde Adelheidsdorf und die 6.685 Einwohner der Mitgliedsgemeinde Nienhagen (31.12.2015).

⁴³ entspricht hier der Mitgliedsgemeinde

Gesundheitsversorgung	
Hausarzt	ja
Facharzt	ja
Zahnarzt	ja
Apotheke	ja
Schulen	
Grundschule	ja
Oberschule	nein
Gymnasium	nein
Sonstige:	
Weitere Einrichtungen	
Geldinstitute	vorhanden
Behördenstandorte (Bund, Land, Kommune) am Zentralen Ort	Mitgliedsgemeindeverwaltung
<u>Anmerkungen:</u>	

Quelle: eigene Darstellung

Tab. 6j: Ausstattungskatalog für Grundzentren – Samtgemeinde Wathlingen

Ausstattungskatalog für Grundzentren	Ortsteil Wathlingen
Bevölkerungspotenzial	
Mind. 3.000 Einwohner am Ort und	6.132 Einwohner ⁴⁴
mind. 7.000 Einwohner im Verflechtungsbereich	6.132 bzw. 15.381 Einwohner ⁴⁵
Bevölkerungsprognose 2025	ca. -4 % (im Gemeindegebiet)
Arbeitsmarkt	
Beschäftigte am Ort ⁴⁶ / Gemeinde ⁴⁷	823 / - Personen
Einpendler Ort / Gemeinde	564 / - Personen
Erreichbarkeit des Mittel- und Oberzentrums Celle	
Innerhalb von mind. 60 Minuten (ÖPNV)	ca. 28 Minuten
Fahrtenpaare (ÖPNV)	15
Überregionale Verkehrsinfrastruktur (Bahnhof SPNV)	nein
Einzelhandelszentralität am Zentralen Ort	
Zentralität periodisch / insgesamt	periodisch 143 % und insgesamt 27 %
Verkaufsfläche je Einw. period. / aperiod.	periodisch 0,86 m ² und aperiodisch 0,26 m ² pro EW
Zentraler Versorgungsbereich	offen

⁴⁴ Einwohner der Mitgliedsgemeinde zum 30.06.2015

⁴⁵ Der grundzentrale Verflechtungsbereich des Grundzentrums Wathlingen für die Funktion Einzelhandel umfasst die 6.132 Einwohner der Mitgliedsgemeinde Wathlingen (31.12.2015). Für andere Funktionen, wie z.B. Samtgemeindeverwaltung (s. 2.2 01 S.9ff. RROP 2016) umfasst der grundzentrale Verflechtungsbereich die gesamte Samtgemeinde.

⁴⁶ entspricht hier der Mitgliedsgemeinde

⁴⁷ entspricht hier der Samtgemeinde

Gesundheitsversorgung	
Hausarzt	ja
Facharzt	ja
Zahnarzt	ja
Apotheke	ja
Schulen	
Grundschule	ja
Oberschule	ja
Gymnasium	nein
Sonstige:	Förderschule
Weitere Einrichtungen	
Geldinstitute	vorhanden
Behördenstandorte (Bund, Land, Kommune) am Zentralen Ort	Samtgemeindeverwaltung
<u>Anmerkungen:</u>	Die Förderschule Lernen schließt zum 31.07.2017

Quelle: eigene Darstellung

Tab. 6k: Ausstattungskatalog für Grundzentren – Gemeinde Südheide

Ausstattungskatalog für Grundzentren	Ortsteil Unterlüß (Teilfunktion)
Bevölkerungspotenzial	
Mind. 3.000 Einwohner am Ort und	3.375 Einwohner ⁴⁸
mind. 7.000 Einwohner im Verflechtungsbereich	3.375 Einwohner ⁴⁹
Bevölkerungsprognose 2025	ca. -16 % (im ehem. Gemeindegebiet)
Arbeitsmarkt	
Beschäftigte am Ort / Gemeinde	k.A. / 3.389 Personen
Einpendler Ort / Gemeinde	k.A. / 1.982 Personen
Erreichbarkeit des Mittel- und Oberzentrums Celle	
Innerhalb von mind. 60 Minuten (ÖPNV)	ca. 16 Minuten
Fahrtenpaare (ÖPNV)	20
Überregionale Verkehrsinfrastruktur (Bahnhof SPNV)	ja
Einzelhandelszentralität am Zentralen Ort⁵⁰	
Zentralität periodisch / insgesamt	periodisch 114 % und insgesamt 69 %
Verkaufsfläche je Einw. period. / aperiod.	periodisch 0,70 m ² und aperiodisch 0,16 m ² pro EW
Zentraler Versorgungsbereich	ja

⁴⁸ Gemeldete Personen mit Hauptwohnsitz im Ortsteil Unterlüß Stand 18.04.2016, Einwohnermeldeamt Gemeinde Südheide

⁴⁹ Der grundzentrale Verflechtungsbereich des Grundzentrums (Teilfunktion) für die Funktion Einzelhandel umfasst die 3.375 Einwohner der ehem. Gemeinde Unterlüß.

⁵⁰ Die Zahlen beziehen sich nur auf das Gebiet der ehem. Gemeinde Unterlüß

Gesundheitsversorgung	
Hausarzt	ja
Facharzt	nein
Zahnarzt	ja
Apotheke	ja
Schulen	
Grundschule	ja
Oberschule	nein
Gymnasium	nein
Sonstige:	
Weitere Einrichtungen	
Geldinstitute	vorhanden
Behördenstandorte (Bund, Land, Kommune) am Zentralen Ort	Außenstelle Gemeindeverwaltung
<u>Anmerkungen:</u>	In Unterlüß befindet sich einer der größten industriellen Arbeitgeber im Landkreis

Quelle: eigene Darstellung

Tab. 6I: Ausstattungskatalog für Grundzentren – Samtgemeinde Flotwedel

Ausstattungskatalog für Grundzentren	Ortsteil Wienhausen (Teilfunktion)
Bevölkerungspotenzial	
Mind. 3.000 Einwohner am Ort und	4.137 Einwohner ⁵¹
mind. 7.000 Einwohner im Verflechtungsbereich	11.275 Einwohner ⁵²
Bevölkerungsprognose 2025	ca. -8 % (im Gemeindegebiet)
Arbeitsmarkt	
Beschäftigte am Ort ⁵³ / Gemeinde	494 Personen / k.A.
Einpendler Ort / Gemeinde	336 Personen / k.A.
Erreichbarkeit des Mittel- und Oberzentrums Celle	
Innerhalb von mind. 60 Minuten (ÖPNV)	ca. 27 Minuten
Fahrtenpaare (ÖPNV)	14
Überregionale Verkehrsinfrastruktur (Bahnhof SPNV)	nein
Einzelhandelszentralität am Zentralen Ort	
Zentralität periodisch / insgesamt	periodisch 56 % und insgesamt 36 %
Verkaufsfläche je Einw. period. / aperiod.	periodisch 0,31 m ² und aperiodisch 0,14 m ² pro EW
Zentraler Versorgungsbereich	sehr klein

⁵¹ Einwohner der Mitgliedsgemeinde zum 30.06.2015

⁵² Die Grundzentren mit Teilfunktion Eicklingen und Wienhausen übernehmen gemeinsam den Versorgungsauftrag für die Bevölkerung in der Samtgemeinde Flotwedel.

⁵³ entspricht der Mitgliedsgemeinde

Gesundheitsversorgung	
Hausarzt	ja
Facharzt	nein
Zahnarzt	ja
Apotheke	ja
Schulen	
Grundschule	ja
Oberschule	nein
Gymnasium	nein
Sonstige:	
Weitere Einrichtungen	
Geldinstitute	vorhanden
Behördenstandorte (Bund, Land, Kommune) am Zentralen Ort	Samtgemeindeverwaltung
<u>Anmerkungen:</u>	

Quelle: eigene Darstellung

Tab. 6m: Ausstattungskatalog für Grundzentren – Samtgemeinde Flotwedel

Ausstattungskatalog für Grundzentren	Ortsteil Eicklingen (Teilfunktion)
Bevölkerungspotenzial	
Mind. 3.000 Einwohner am Ort und	3.183 Einwohner ⁵⁴
mind. 7.000 Einwohner im Verflechtungsbereich	11.275 Einwohner ⁵⁵
Bevölkerungsprognose 2025	ca. -8 % (im Gemeindegebiet)
Arbeitsmarkt	
Beschäftigte am Ort ⁵⁶ / Gemeinde	455 Personen / k.A.
Einpendler Ort / Gemeinde	312 Personen / k.A.
Erreichbarkeit des Mittel- und Oberzentrums Celle	
Innerhalb von mind. 60 Minuten (ÖPNV)	ca. 39 Minuten
Fahrtenpaare (ÖPNV)	15
Überregionale Verkehrsinfrastruktur (Bahnhof SPNV)	nein
Einzelhandelszentralität am Zentralen Ort	
Zentralität periodisch / insgesamt	periodisch 88 % und insgesamt 74 %
Verkaufsfläche je Einw. period. / aperiod.	periodisch 0,52 m ² und aperiodisch 1,01 m ² pro EW
Zentraler Versorgungsbereich	sehr klein

⁵⁴ Einwohner der Mitgliedsgemeinde zum 30.06.2015

⁵⁵ Die Grundzentren mit Teilfunktion Eicklingen und Wienhausen übernehmen gemeinsam den Versorgungsauftrag für die Bevölkerung in der Samtgemeinde Flotwedel.

⁵⁶ entspricht der Mitgliedsgemeinde

Gesundheitsversorgung	
Hausarzt	ja
Facharzt	nein
Zahnarzt	ja
Apotheke	ja
Schulen	
Grundschule	ja
Oberschule	ja
Gymnasium	nein
Sonstige:	
Weitere Einrichtungen	
Geldinstitute	vorhanden
Behördenstandorte (Bund, Land, Kommune) am Zentralen Ort	
<u>Anmerkungen:</u>	

Quelle: eigene Darstellung

Zentralörtliche Einrichtungen und wohnortbezogene Nahversorgung

Einrichtungen der wohnortbezogenen Nahversorgung wie

- Kindertagesstätten,
- Grundschulen (in größeren Ortsteilen),
- Allgemeinmediziner (Hausärzte),
- Einzelhandel zur wohnortbezogenen Nahversorgung (Bäcker, kleiner Supermarkt) sowie eine
- ÖPNV-Anbindungen an das zugehörige Grundzentrum (mind. 4 Buspaare pro Tag),

setzen in der Regel ein entsprechendes standortgebundenes Eigenpotenzial an Bevölkerung (1.000 bis 3.000 Einwohner) und Arbeitsplätzen voraus.

Zu 2.2 01 Satz 5 RROP

Nach Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Satz 8 LROP ist der Verflechtungsbereich eines Grundzentrums das jeweilige Gemeinde- bzw. Samtgemeindegebiet. Dieser Regelfall trifft für die in Plansatz 5 RROP benannten Grundzentren Eschede, Faßberg, Hambühen, Lachendorf, Wietze und Winsen/A. zu.

Zu 2.2 01 Satz 6 RROP

Auch das Stadtgebiet der Stadt Bergen entspricht nach Plansatz 5 dem Verflechtungsbereich des Grundzentrums Bergen. Da der Ortsteil Hasselhorst des gemeindefreien Bezirks Lohheide keine grundzentrale Infrastruktur vorhält und nur rund 0,5 km vom Siedlungsrand bzw. 1,5 km von der Stadtmitte Bergens entfernt liegt, soll das Grund-

zentrum Bergen auch die Einwohner des gemeindefreien Bezirks Lohheide mit versorgen.

Der gemeindefreie Bezirk Lohheide wird mit dem Plansatz 6 dem grundzentralen Verflechtungsbereich des Grundzentrums Bergen zugeordnet.

Zu 2.2. 01 Sätze 7 und 8 RROP

Die Einheitsgemeinden Hermannsburg und Unterlüß fusionierten am 01.01.2015 zur neuen Einheitsgemeinde Südheide.

Das RROP legt im Gebiet der neuen Einheitsgemeinde Südheide nur noch den Ortsteil Hermannsburg als Grundzentrum fest.

Das standortgebundene Eigenpotenzial an Bevölkerung und Arbeitsplätzen der neu gebildeten Einheitsgemeinde Südheide ist für zwei Grundzentren zu klein. Die Einwohnerzahl betrug am 30.06.2015 noch rund 11.600 Einwohner. Für 2025 ist nur noch eine Einwohnerzahl von etwa 10.600 prognostiziert.

Der Ortsteil Unterlüß wird im RROP als Grundzentrum mit Teilfunktion festgelegt.

Der Ortsteil Unterlüß liegt vom Grundzentrum Hermannsburg rund 15 km entfernt. Da auch die benachbarten Grundzentren Faßberg (ca. 10 km) und Eschede (über 15 km) weit entfernt liegen, ist es für die Bewohner von Unterlüß wichtig, vor Ort ein Einzelhandelsangebot auf dem bisherigen Niveau zu erhalten.

Die Zuordnung des Ortsteils Unterlüß zum Verflechtungsbereich des Grundzentrums Hermannsburg könnte zu einer Gefährdung des Einzelhandels in Unterlüß führen. Deshalb ist es sinnvoll und erforderlich, die regionalplanerischen Voraussetzungen für eine Sicherung des Einzelhandels zu schaffen. Aus diesem Grund wird im RROP der Ortsteil Unterlüß als Grundzentrum mit der Teilfunktion Einzelhandel für das Gebiet der ehem. Gemeinde Unterlüß festgelegt.

Zu 2.2 01 Sätze 9 bis 11 RROP

In der Samtgemeinde Wathlingen werden zwei Grundzentren (GZ Wathlingen, GZ Nienhagen) festgelegt, da beide Ortsteile ein noch ausreichendes Eigenpotenzial an Bevölkerung und Arbeitsplätzen sowie Ausstattung mit grundzentralen Einrichtungen aufweisen.

Da beide Grundzentren aber unmittelbar nebeneinander liegen, führt dies teilweise zu Schwierigkeiten bei der Abgrenzung der Verflechtungsbereiche.

Das Grundzentrum Wathlingen hat einen Einzelhandelsbestand, der weit über den Bedarf der Mitgliedsgemeinde Wathlingen hinausgeht. Traditionell hat der Einzelhandel im Ortsteil Wathlingen die Bevölkerung der gesamten Samtgemeinde versorgt. Da die Mitgliedsgemeinde Nienhagen seit ca. zehn Jahren diese Aufgabe selbst erfüllen will, was u.a. zur Ausweisung als Grundzentrum geführt hat, kann in Bezug auf Einzelhandel die

Gemeinde Nienhagen nicht mehr zum grundzentralen Verflechtungsbereich des Grundzentrums Wathlingen gezählt werden.

In Bezug auf Einzelhandel wird das Gebiet der Mitgliedsgemeinde Wathlingen als grundzentraler Verflechtungsbereich des Grundzentrums Wathlingen festgelegt.

Für das RROP wird davon ausgegangen, dass die Einwohner der Mitgliedsgemeinde Adelheidsdorf auf Grund der räumlichen Nähe überwiegend im Grundzentrum Nienhagen einkaufen und nachrangig in der Stadt Celle oder im Grundzentrum Wathlingen.

Daher wird in Bezug auf Einzelhandel das Gebiet der Mitgliedsgemeinden Adelheidsdorf und Nienhagen zum grundzentralen Verflechtungsbereich des Grundzentrums Nienhagen bestimmt.

Für einzelne Funktionen (Samtgemeindeverwaltung, weiterführende Schulen) übernimmt das Grundzentrum Wathlingen einen grundzentralen Versorgungsauftrag für die gesamte Samtgemeinde.

Zu 2.2 01 Sätze 12 und 13 RROP

In der Samtgemeinde Flotwedel haben die beiden Ortsteile Eicklingen und Wienhausen jeweils allein kein ausreichendes Eigenpotenzial an Bevölkerung und Arbeitsplätzen sowie Ausstattungen mit grundzentralen Einrichtungen, um als Grundzentren festgelegt zu werden (vgl. Tabellen 6l und 6m). Aus diesen Gründen sollen beide Standorte zusammen die Funktion eines Grundzentrums in der Samtgemeinde Flotwedel übernehmen. Entsprechend des Beschlusses des Rates der Samtgemeinde vom 22.06.2004 werden die grundzentralen Teilfunktionen auf die beiden Standorte aufgeteilt.

Zu 2.2 02 Satz 1 RROP

Die Vorgabe des Landes, Zentrale Orte im Benehmen mit den Gemeinden räumlich als zentrale Siedlungsgebiete festzulegen, wird durch die räumliche Festlegung der zentralen Siedlungsgebiete in der zeichnerischen Darstellung und der namentlichen Festlegung dieser Gebiete in der textlichen Darstellung des RROP umgesetzt.

Bei der Erstellung des Vorentwurfs wurden

- der derzeitige Baubestand,
- die Darstellung in den F-Plänen und
- Fluss- bzw. Bachauen bis 150 m Breite

berücksichtigt.

Nicht berücksichtigt wurden hingegen

- randlich gelegene Sondergebiete der Bundeswehr,
- vom Zentralen Ort abgesetzte GE/GI Gebiete,
- Außenbereichsbebauung nach § 35 BauGB und
- vom Zentralen Ort abgesetzte SO Gebiete (Campingplätze, Testgelände).

Auf Grund dieser Kriterien wurden Gebietsvorschläge erarbeitet und die Gemeinden um Stellungnahme gebeten. Einige Gemeinden schlugen vor, die zentralen Siedlungsgebiete anders abzugrenzen, da einzelne Siedlungsgebiete fehlten. In Wienhausen (teilweise) und Unterlüß wurde dem Wunsch entsprochen und fehlende kleinere Siedlungsgebiete des Hauptortes in das zentrale Siedlungsgebiet mit einbezogen.

In folgenden Fällen wurde dem Wunsch der Gemeinden nicht entsprochen und einzelne Flächen nicht in das zentrale Siedlungsgebiet integriert:

- Wienhausen: randlich gelegener Campingplatz
- Eicklingen: Gebiet mit Satzungen nach § 34 BauGB
- Bergen: Gewerbegebiet „Auf der Schanze“
- Faßberg: solitär liegender Betrieb

Die Stadt Bergen und die Samtgemeinde Lachendorf schlugen vor, weitere Ortsteile in die zentralen Siedlungsgebiete einzubeziehen. Dem wurde nicht entsprochen, da es dem Zweck dieser Festlegung nicht entspricht. Es geht um die Festlegung der zentralen Siedlungsgebiete der jeweiligen Zentralen Orte und nicht aller Ortsteile mit mehr als 500 oder 1.000 Einwohnern, die Einrichtungen der Nahversorgung besitzen.

Die Stadt Bergen und die Samtgemeinde Lachendorf befürchteten zudem, dass die Festlegung zentraler Siedlungsgebiete die Siedlungsentwicklung bzw. die Ausweisung neuer Baugebiete behindert oder einschränkt. Diese Einschätzung beruht überwiegend auf einem Missverständnis. Die Ausweisung der zentralen Siedlungsgebiete dient der direkten und verbindlichen Steuerung des großflächigen Einzelhandels⁵⁷. Daneben sollen die Zentralen Orte als Standorte der zentralörtlichen Einrichtungen gesichert und entwickelt werden.

Die Steuerung der Siedlungsentwicklung erfolgt direkt durch die Plansätze in Abschnitt 2.1 Ziffer 01 RROP. Auch schon nach dem RROP 2005 ist die Siedlungsentwicklung auf die Zentralen Orte entsprechend ihrer Hierarchiestufe zu konzentrieren. Die Festlegung der zentralen Siedlungsgebiete führt weder neue Steuerungsziele ein, noch findet eine Neugewichtung der Steuerung der Siedlungsentwicklung statt, sondern die Siedlungsgebiete der Zentralen Orte werden räumlich festgelegt und damit auch transparent und nachvollziehbar dargestellt.

Entwicklung von 2015 bis 2025

Angesichts der insgesamt sinkenden Einwohnerzahl bis 2025 soll aus raumordnerischer Sicht die Siedlungsentwicklung in erster Linie als Innentwicklung erfolgen. Im Saldo sollte unter diesen Bedingungen auch die Gesamtsiedlungsfläche nicht mehr nennenswert wachsen.

Für eine nachhaltige Raumentwicklung sollte es auch weiterhin eine Umnutzung von Siedlungsflächen und auch eine bedarfsgerechte und umweltverträgliche Neuausweisung von Siedlungsflächen geben. Im Zuge des zugehörigen Bauleitplanverfahrens wird dann auch regionalplanerisch bewertet, ob die neue Siedlungsfläche sich auch als zent-

⁵⁷ vgl. Abschnitt 2.3 Ziffer 03 LROP

raler Siedlungsbereich eignet. Die Bewertung wird sich an den oben genannten Kriterien orientieren, die für die Festlegung der zentralen Siedlungsgebiete verwendet wurden.

Ansonsten bleibt die formelle Festlegung einer zukünftigen Änderung oder Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms vorbehalten.

Das zentrale Siedlungsgebiet hat derzeit eine Gesamtfläche von 7.341 ha. Zum jetzigen Zeitpunkt wird davon ausgegangen, dass diese nur um wenige ha pro Jahr wachsen wird (vgl. Begründung 1.1 03 RROP Begrenzung des Siedlungsflächenwachstums).

Sollte sich während der Laufzeit des Programms wider Erwarten ein erhebliches Wachstum der zentralen Siedlungsbereiche andeuten, müsste eine Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms geprüft werden.

Die solitär liegenden zentralörtlichen Einrichtungen, wie die Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz, die Heimvolkshochschule etc. haben Bestandschutz.

Zu 2.2 03 Sätze 1 bis 3

Die Plansätze werden direkt aus dem LROP übernommen. Sie dienen nur zur Erläuterung der Funktion der im RROP festgelegten Grundzentren.

C Zweck und Wirkung der regionalplanerischen Festlegungen

Zentrale Orte sind die Bevölkerungsschwerpunkte und in der Regel auch die Arbeitsplatzschwerpunkte im jeweiligen Gebiet. Zentrale Orte sind Standort zentralörtlicher Einrichtungen (soziale, kulturelle, wirtschaftliche sowie administrative Einrichtungen), die zwecks Tragfähigkeit auf eine ausreichende Nachfrage der Bevölkerung und der Wirtschaft angewiesen sind. Die Standorte und Ansiedlungen der zentralörtlichen Einrichtungen sollen demnach einen räumlichen Zusammenhang bilden. Die räumliche Abgrenzung der Zentralen Orte stellen die zentralen Siedlungsgebiete dar.

Jedem Zentralen Ort ist, abhängig von seiner Zentralitätsstufe, ein zentralörtlicher Verflechtungsbereich zugeordnet. Jeder Zentrale Ort soll Einrichtungen zur Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft in seinem zugeordneten Verflechtungsbereich sichern und entwickeln.

Die Festlegung der Zentralen Orte, der zentralen Siedlungsgebiete und der Verflechtungsbereiche haben Einfluss auf die Siedlungsentwicklung generell und auf die Standortwahl und Funktion zentralörtlicher Einrichtungen.

Die Siedlungsentwicklung (Ausweisung von Wohngebieten, Gewerbegebieten etc.) ist nach 2.1 01 Satz 1 RROP auf Zentrale Orte zu konzentrieren.

Es ist ein Grundsatz der Raumordnung (§ 2 NROG), dass die Standortwahl von zentralörtlichen Einrichtungen auf die zentralen Siedlungsgebiete der Zentralen Orte ausgerichtet wird.

Die Funktion (und das Einzugsgebiet) einer zentralörtlichen Einrichtung muss sich an der Stufe des jeweiligen Zentralen Ortes orientieren. Folgende Ziele der Raumordnung finden sich in Abschnitt 2.2 Ziffer 05 Sätze 1, 3 und 4 des LROP:

„¹Art und Umfang der zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote sind an der Nachfrage der zu versorgenden Bevölkerung und der Wirtschaft im Verflechtungsbereich auszurichten.

³Die Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte ist der jeweiligen Festlegung entsprechend zu sichern und zu entwickeln.

⁴Es sind zu sichern und zu entwickeln

- **in Oberzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des spezialisierten höheren Bedarfs,**
- **in Mittelzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des gehobenen Bedarfs,**
- **in Grundzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des allgemeinen Grundbedarfs,**
- **außerhalb der zentralen Orte Einrichtungen und Angebote zur Sicherung einer flächendeckenden Nahversorgung.**

Für die Ausweisung von Bauflächen bzw. von Gebieten für großflächige Einzelhandelsbetriebe als auch für die Standortwahl und Funktion von Einzelhandelsgroßprojekten (i. d. Regel ab 800 m² Verkaufsfläche) gelten zusätzlich die Plansätze in 2.3 LROP bzw. RROP.

Adressaten der Ziele und Grundsätze sind in erster Linie die Gemeinden mit ihren städtebaulichen Planungen und der Bauleitplanung. Sie sollen ihre Planung vorrangig auf die Sicherung und Entwicklung zentralörtlicher Einrichtungen in den jeweiligen zentralen Siedlungsgebieten ausrichten.

Weitere Adressaten sind zudem andere öffentliche Stellen, die zentralörtliche Einrichtungen planen, betreiben oder finanzieren. Sie sollen ihre Aktivitäten so ausrichten, dass die Funktion und Standortwahl der zentralörtlichen Einrichtungen zu der jeweiligen Stufe der Zentralen Orte passen.

Private Akteure sind in der Regel indirekt Adressaten dieser Plansätze. Durch die Festlegung der Zentralen Orte etc. wird auch Transparenz und Planungssicherheit geschaffen. Sofern Private zentralörtliche Einrichtungen planen oder betreiben wollen, bekommen sie Informationen bezüglich möglicher Standortwahl und Funktion dieser Einrichtungen, so dass Fehlinvestitionen vermieden werden können.

Auch für die Bürgerinnen und Bürger wird Transparenz und Planungssicherheit z.B. bezüglich des Angebotes und der Erreichbarkeit zentralörtlicher Einrichtungen an ihrem derzeitigen oder geplanten Wohnstandort geschaffen.

2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels

A Anlass

Der Einzelhandel spielt bei der Versorgung der Bevölkerung mit Angeboten der Daseinsvorsorge eine große Rolle.

Da der Einzelhandel für die Versorgung der Bevölkerung und die Attraktivität von Orten, speziell von Ortskernen und Innenstädten, eine große Bedeutung hat, und gleichzeitig die Standortwahl von Einzelhandelsbetrieben einer großen Dynamik unterliegt, hat die Landesplanung besondere Steuerungsinstrumente entwickelt, die die Instrumente zur Lenkung der zentralörtlichen Infrastruktur in die Zentralen Orte ergänzen.

Zwischen 2006 und 2011 ist die gesamte Verkaufsfläche im Landkreis Celle von 311.000 auf 339.000 m² gestiegen. Das Oberzentrum Celle hat beim Angebot von Gütern des periodischen Bedarfs eine Handelszentralität von 111 % und beim Angebot von Gütern des aperiodischen Bedarfs eine Handelszentralität von 178 %. Rein quantitativ kann das Oberzentrum Celle seine oberzentrale Versorgungsfunktion gut erfüllen.

Grundzentren haben u.a. den Auftrag dafür zu sorgen, dass für ihre Bevölkerung Angebote des periodischen Bedarfs vorgehalten werden. Zehn von elf Gemeinden mit Grundzentren haben eine entsprechende Handelszentralität von mindestens 87 %, so dass der grundzentrale Versorgungsauftrag quantitativ gut erfüllt wird. Die Samtgemeinde Flotwedel hatte 2011 eine Handelszentralität im periodischen Bedarf von 67 %. Dies ist ein Wert, der im landesweiten Vergleich noch als befriedigend bewertet werden kann.

Zwischen 2006 und 2011 ist die Anzahl der Einzelhandelsbetriebe im Landkreis Celle von 1.199 auf 1.075 gesunken. Da in der gleichen Zeit die Gesamtverkaufsfläche gestiegen ist, deutet dies auf einen dynamischen Strukturwandel hin. Tendenziell schließen mehrere kleine Geschäfte und es eröffnen wenige größere Geschäfte.⁵⁸

Für die Raumplanung ist dieser Trend bedeutsam, da in den Ortskernen kleinere Lebensmittelläden schließen und am Ortsrand, an leistungsfähigen Straßen und auf vorher nicht baulich genutzten Grundstücken („grüne Wiese“) neue größere Märkte eröffnen. Im ungünstigsten Fall geht diese Entwicklung mit der Schließung von kleinen Läden in kleinen Ortsteilen bzw. Wohngebieten und dem längerfristigen Leerstand des ehemaligen Ladens im Zentrum einher.

Ziel der Raumplanung sind der Erhalt und die Entwicklung einer verbrauchernahen Nahversorgung und des Einzelhandels in den städtebaulich integrierten Lagen (z.B. Orts- und Stadtzentren).

Die Regelungen der Landes- und Regionalplanung sollen neue Einzelhandelsgroßprojekte in die Orts- und Stadtzentren lenken und an städtebaulich nicht integrierten Lagen, wie z.B. am Ortsrand gelegenen Gebieten, einschränken. Gleichzeitig sollen die Orts-

⁵⁸ Konsensprojekt großflächiger Einzelhandel im Erweiterten Wirtschaftsraum Hannover, Berichte zum erweiterten Wirtschaftsraum Hannover, Heft Nr. 2, August 2012, S. 39 ff.

und Stadtzentren als Handelsplätze vor einer ruinösen Konkurrenz durch Einzelhandel an nicht integrierten Standorten geschützt werden.

Für Einzelhandel ohne nahversorgungs- bzw. innenstadtrelevante Hauptsortimente gelten abweichende Regelungen (s. u.).

B Umsetzung durch die Regionalplanung im Landkreis Celle

Das LROP enthält für die Entwicklung und Stabilisierung guter Versorgungsstrukturen durch die räumliche Steuerung des großflächigen Einzelhandels folgende fünf Grundprinzipien in Form von verbindlichen Zielen der Raumordnung:

Kongruenzgebot: Hiernach darf die Verkaufsfläche eines Einzelhandelsgroßprojektes höchstens so bemessen sein, dass sein Einzugsgebiet dem Versorgungsauftrag des jeweiligen Zentralen Ortes entspricht und der Umsatz überwiegend durch Kaufkraft aus dem maßgeblichen Kongruenzraum erwirtschaftet wird.

Konzentrationsgebot: Es bezweckt eine angemessene und nachhaltige Bündelung von Einzelhandelsgroßprojekten im zentralen Siedlungsgebiet des Zentralen Ortes zur Erzielung vielfältiger positiver Synergieeffekte.

Integrationsgebot: Es ist das raumordnerische Instrument, das am kleinteiligsten wirkt und die Sicherung und Entwicklung der Handelsfunktionen von Innenstädten, Stadtteilzentren und Ortsmitten zum Ziel hat.

Abstimmungsgebot: Die raumordnerische Bewertung von Einzelhandelsgroßprojekten muss im Sinne einer umfassenden Betrachtung in den Kontext der regionalen Einzelhandelsentwicklung gestellt werden. Diesem Erfordernis wird mit dem Abstimmungsgebot Rechnung getragen.

Beeinträchtungsverbot: Es wirkt mit seinen Tatbestandsmerkmalen als Maßstab und Regulativ bei der Beurteilung der Auswirkungen von Warensortiment und Verkaufsfläche der Einzelhandelsgroßprojekte auf die einzelnen Komponenten ausgeglichener Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung. Eine wesentliche Komponente ausgeglichener Versorgungsstrukturen ist dabei auch die wohnortbezogene Nahversorgung.

Im RROP wird als Voraussetzung für die Anwendung des Integrationsgebots im LROP eine räumliche Abgrenzung der städtebaulich integrierten Lagen vorgeschlagen und das Abstimmungsgebot durch regionalplanerische Festlegungen konkretisiert und differenziert.

In Abschnitt 2.3 Ziffer 05 Satz 1 LROP wird ein Integrationsgebot festgelegt, demnach neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Kernsortimente zentrenrelevant sind, nur innerhalb der städtebaulich integrierten Lagen zulässig sind.

Die Anwendung des Integrationsgebotes in der Praxis durch den Landkreis Celle setzt die Kenntnis über die räumliche Lage der städtebaulich integrierten Lagen voraus. Nach

der Begründung des LROP (s.o.) und der Rechtsprechung⁵⁹ liegt eine städtebaulich integrierte Lage bei Standorten innerhalb eines zentralen Versorgungsbereiches vor.

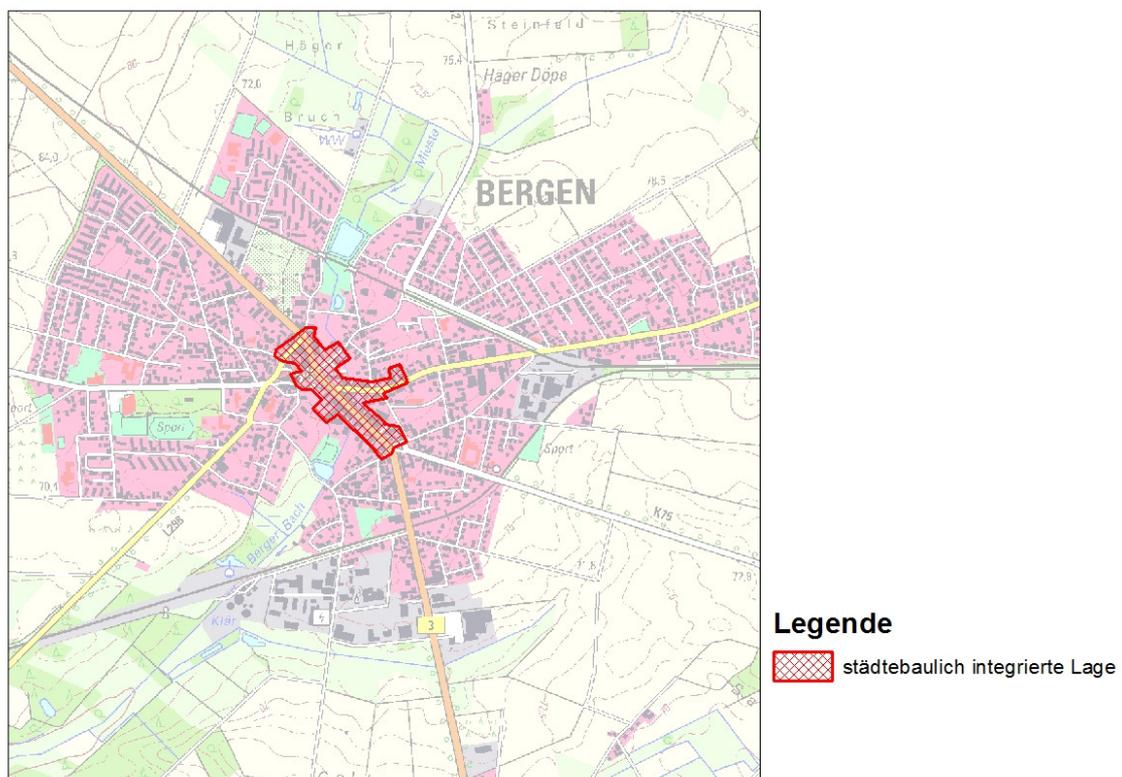
Die Städte Bergen und Celle sowie die Gemeinde Wietze haben gemeindliche Einzelhandelskonzepte beschlossen, in denen zentrale Versorgungsbereiche definiert werden. Diese zentralen Versorgungsbereiche erfüllen die Voraussetzungen für städtebaulich integrierte Lagen und werden als solche in dieser Begründung des RROP dargestellt.

Für die übrigen Gemeinden wurde anhand folgender Kriterien ein Gebietsvorschlag für die städtebaulich integrierten Lagen erarbeitet:

- Zentrale Versorgungsbereiche haben eine Versorgungsfunktion, die über den Nahbereich hinausgeht,
- städtebaulich integrierte Lagen liegen in zentralen Versorgungsbereichen oder stehen im engen räumlich und funktionalen Zusammenhang mit diesen,
- sie verfügen über ein dichtes Angebot an Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen (Einzelhandel, Dienstleistungen und Gastronomie),
- sie haben einen wesentlichen fußläufigen Einzugsbereich, d.h. sie werden von großflächigen Wohngebieten umgeben.

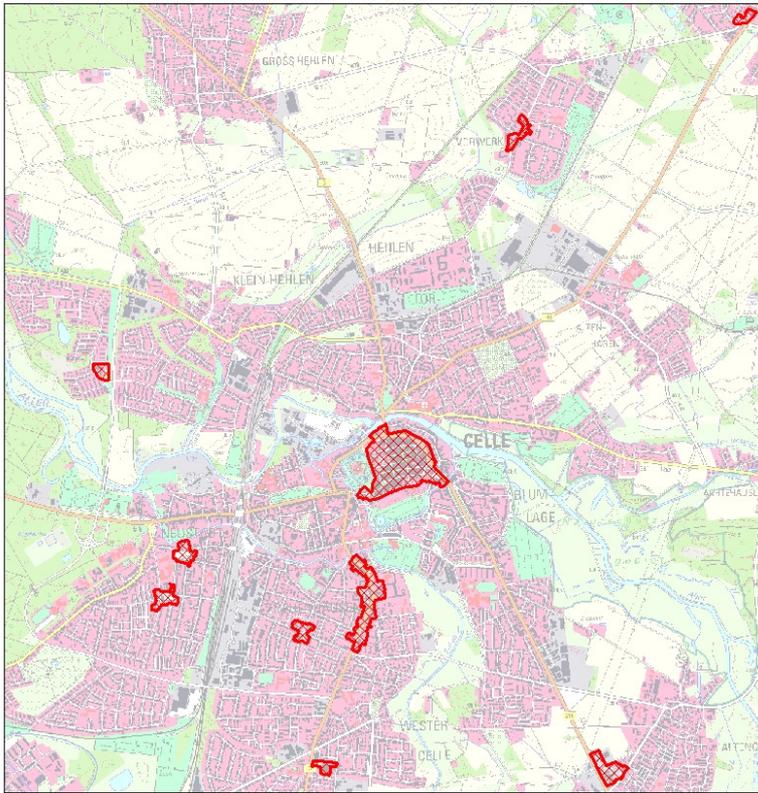
Zudem wurden die Ergebnisse der 2011 durchgeführten Erhebung der Einzelhandelseinrichtungen im Landkreis Celle berücksichtigt. Der erarbeitete Gebietsvorschlag wurde den Gemeinden zur Verfügung gestellt und diese um Stellungnahme gebeten.

Karte 5a: Städtebaulich integrierte Lage im Grundzentrum Bergen



⁵⁹ z.B. OVG Lüneburg, 1 MN 102/14 v. 29.9.2014

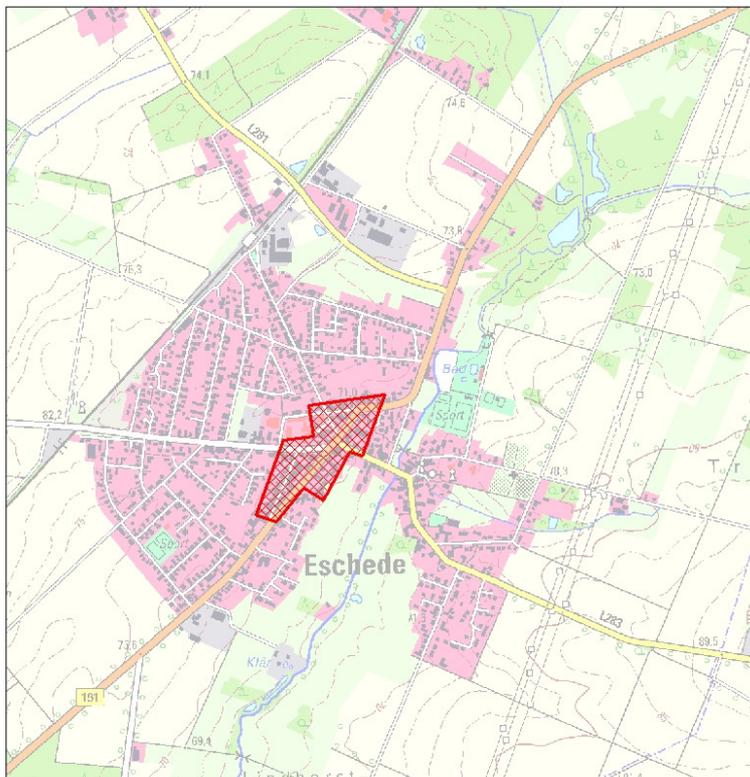
Karte 5b: Städtebaulich integrierte Lagen im Oberzentrum Celle



Legende

 städtebaulich integrierte Lage

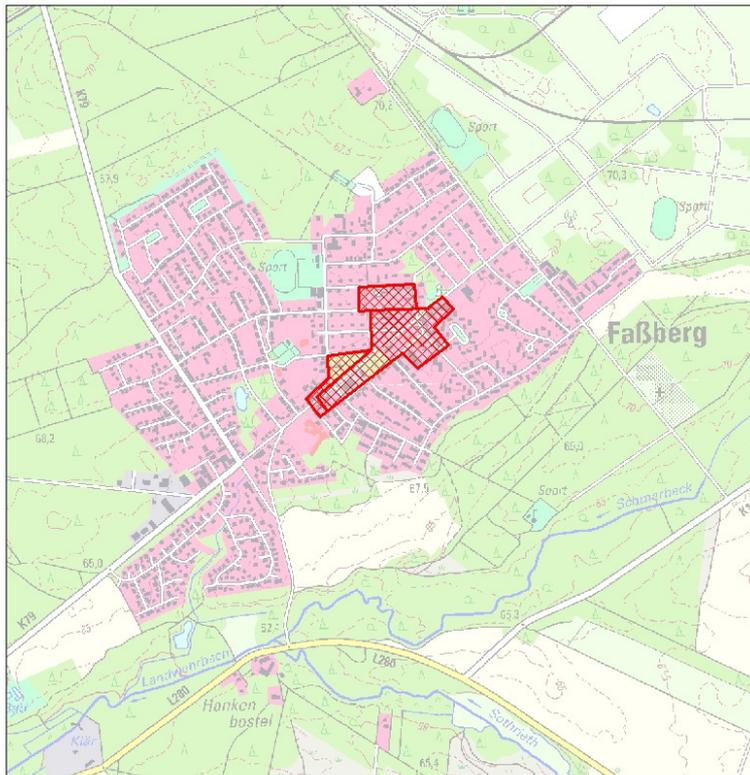
Karte 5c: Städtebaulich integrierte Lage im Grundzentrum Eschede



Legende

 städtebaulich integrierte Lage

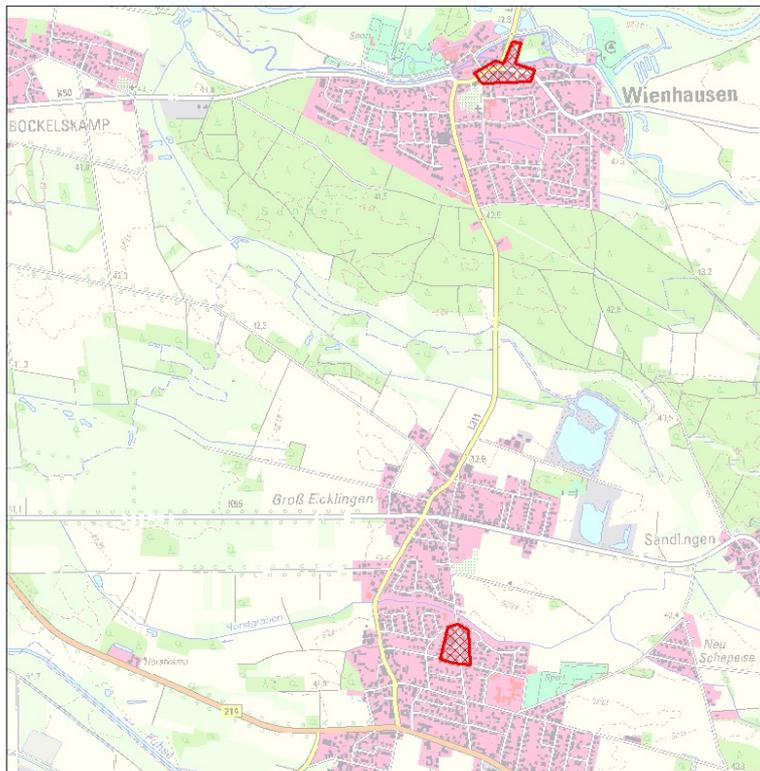
Karte 5d: Städtebaulich integrierte Lage im Grundzentrum Faßberg



Legende

 städtebaulich integrierte Lage

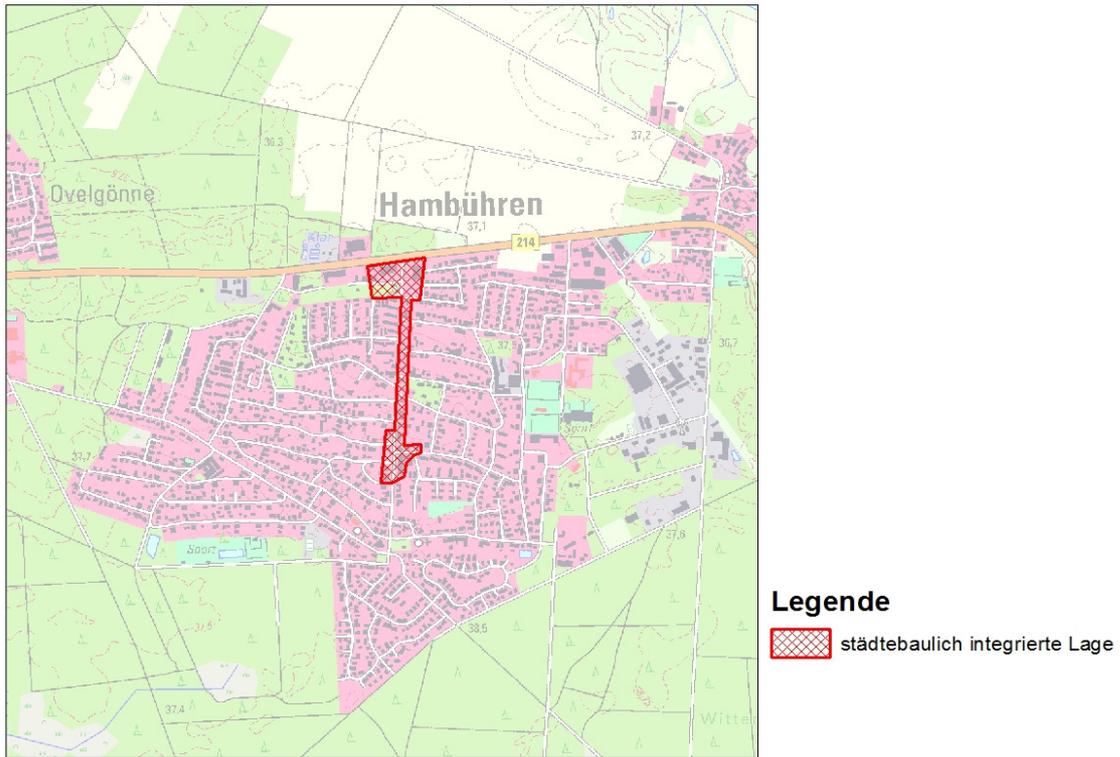
Karte 5e: Städtebaulich integrierte Lagen in den grundzentralen Teilstandorten Eicklingen und Wienhausen



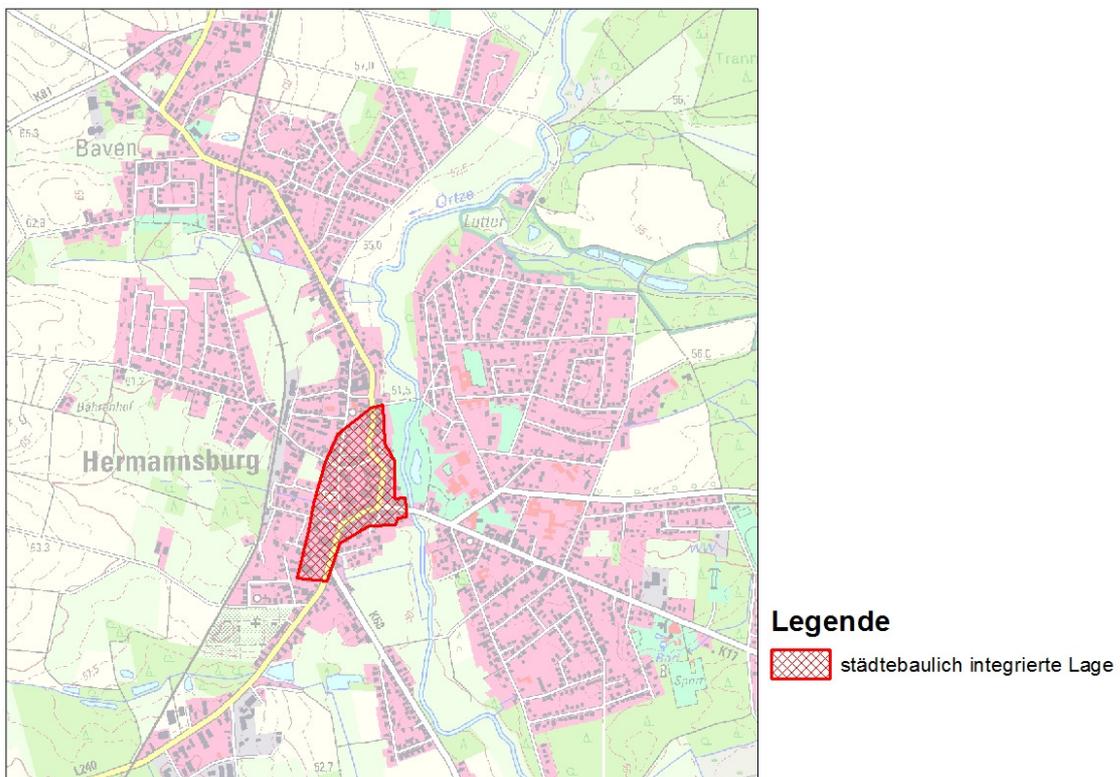
Legende

 städtebaulich integrierte Lage

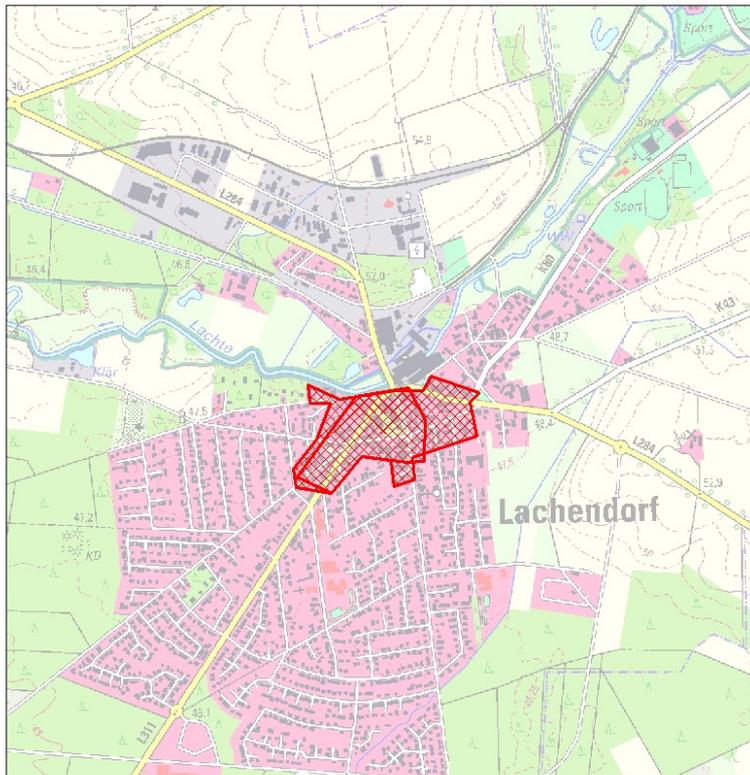
Karte 5f: Städtebaulich integrierte Lage im Grundzentrum Hambühren



Karte 5g: Städtebaulich integrierte Lage im Grundzentrum Hermannsburg



Karte 5h: Städtebaulich integrierte Lage im Grundzentrum Lachendorf



Legende

 städtebaulich integrierte Lage

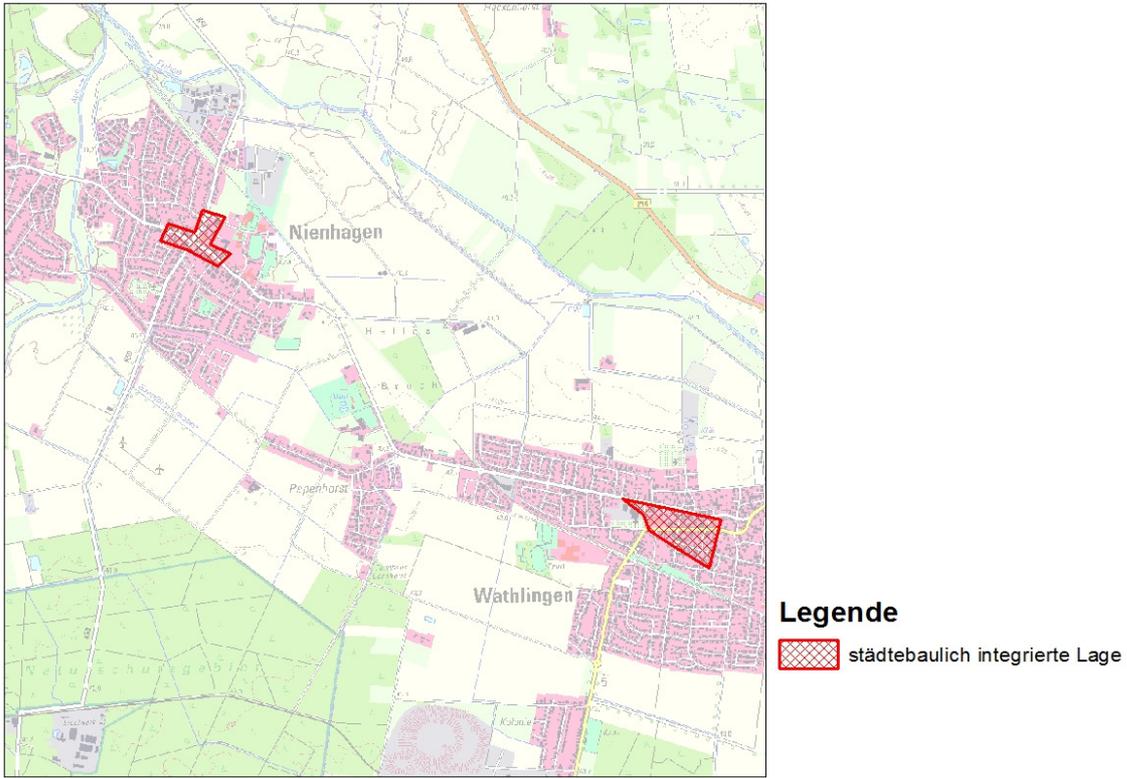
Karte 5i: Städtebaulich integrierte Lage im grundzentralen Teilstandort Unterlüß



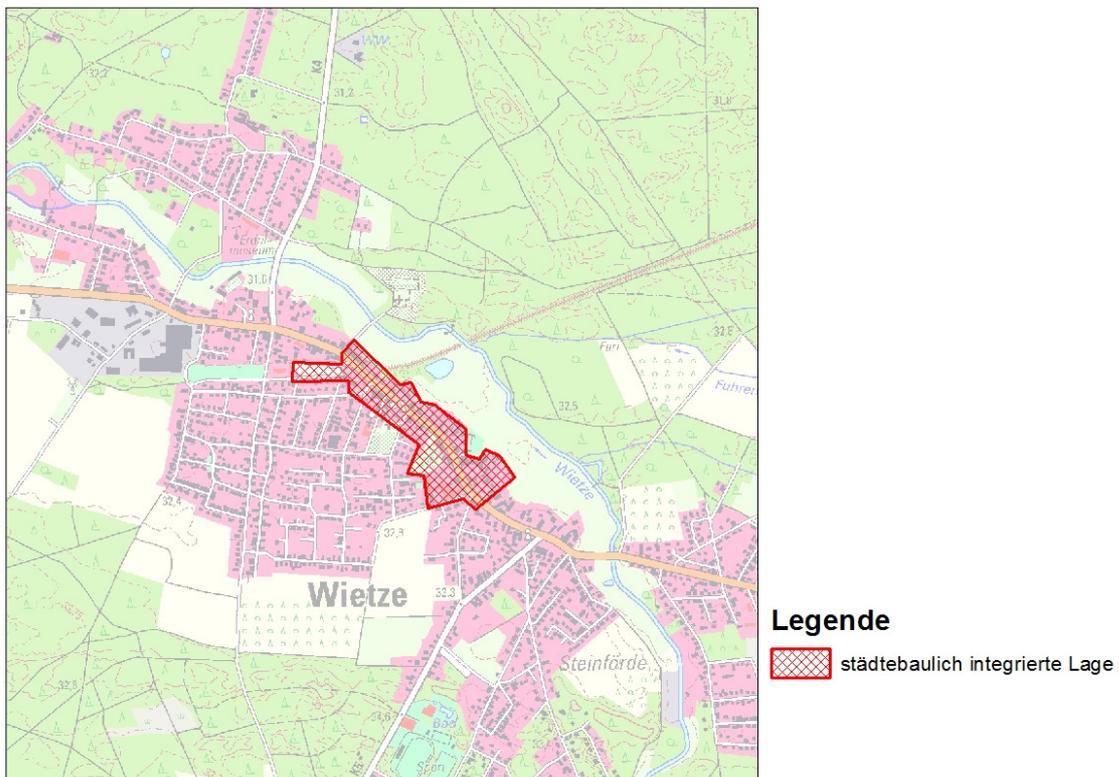
Legende

 städtebaulich integrierte Lage

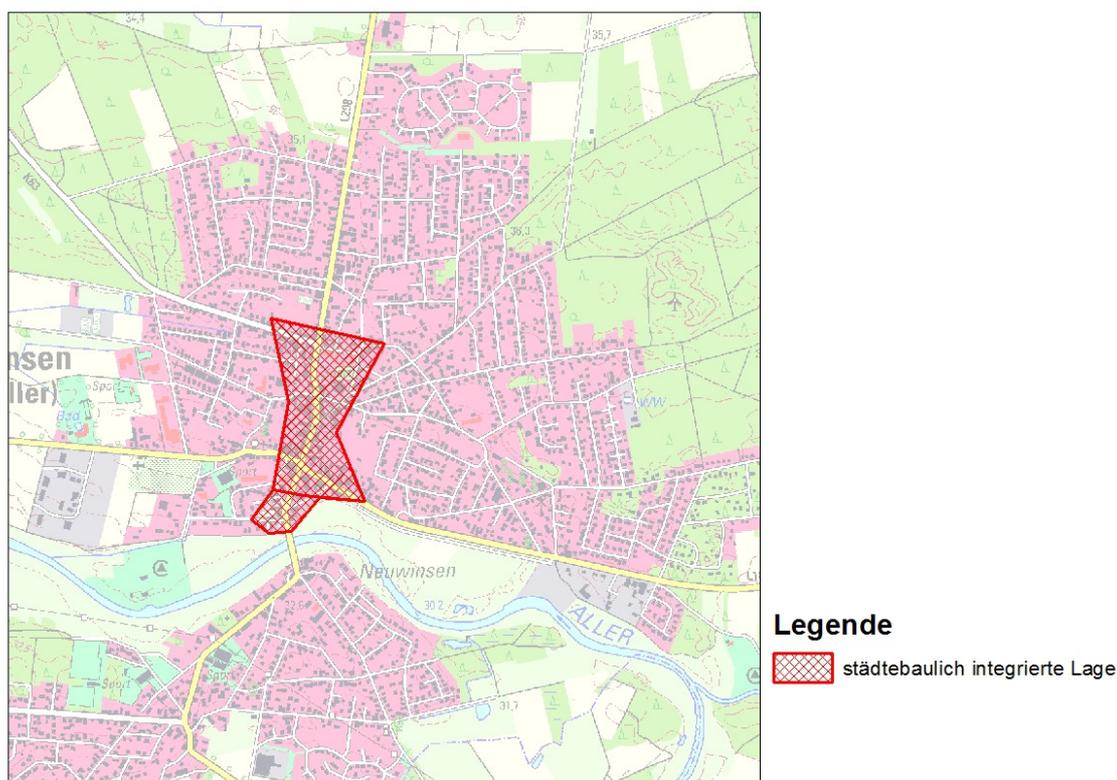
Karte 5j: Städtebaulich integrierte Lagen in den Grundzentren Nienhagen und Wathlingen



Karte 5k: Städtebaulich integrierte Lage im Grundzentrum Wietze



Karte 5l: Städtebaulich integrierte Lage im Grundzentrum Winsen/A.



Die Darstellungen in den Karten 5a bis 5l sind keine verbindlichen planerischen Festlegungen, sondern eine nachrichtliche Darstellung der aktuellen fachlichen Bewertung durch die Regionalplanung.

Es wäre sinnvoll, wenn die Gemeinden ihre zentralen Versorgungsbereiche selbst planerisch festlegen würden. Dies hätte den Vorteil, dass nicht für jede neue Planung bzw. jedes neue Vorhaben für die Anwendung des Integrationsgebotes immer wieder neu bestimmt werden muss, wo sich der zentrale Versorgungsbereich und damit die städtebaulich integrierte Lage (auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse) befindet.

Die verbindliche Festlegung der zentralen Versorgungsbereiche durch die Gemeinden würde auch einer großen Öffentlichkeit Transparenz über seine räumliche Abgrenzung und damit auch vielen Akteuren (Grundeigentümern, Projektentwicklern etc.) Planungssicherheit verschaffen.

Die Städte Bergen und Celle sowie die Gemeinde Wietze haben ihre zentralen Versorgungsbereiche selbst planerisch festgelegt. Auf Grund der vorliegenden Unterlagen kann man davon ausgehen, dass die Grundzentren Eschede, Hermannsburg, Lachendorf, Winsen/A. und seit ein paar Jahren Nienhagen einen zentralen Versorgungsbereich haben. Die jeweilige parzellenscharfe Festlegung müsste im Rahmen der Aufstellung eines gemeindlichen Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes erfolgen.

Die Grundzentren Hambühren und Wathlingen hatten in der Vergangenheit einen Bereich, der die Eigenschaften eines Zentralen Versorgungsbereiches aufwies. Da zumin-

dest die aktuelle räumliche Abgrenzung der städtebaulich integrierten Lage unsicher ist, wäre aus raumordnerischer Sicht die Aufstellung eines gemeindlichen Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes zur Festlegung des zentralen Versorgungsbereiches wünschenswert.

In den Karten 5e und 5i werden für die grundzentralen Teilstandorte Unterlüß, Wienhausen und Eicklingen städtebaulich integrierte Lagen dargestellt. Da der quantitative Einzelhandelsbesatz in diesen Bereichen insgesamt gering ist, ist zumindest die räumliche Abgrenzung der städtebaulich integrierten Lagen unsicher. Auch hier wäre aus raumordnerischer Sicht die Aufstellung eines gemeindlichen Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes zur Festlegung des zentralen Versorgungsbereiches wünschenswert.

Zu Satz 2.3 01 Satz 1 RROP

Da in alten B-Plänen, für die noch die BauNVO von 1962 gilt, Einzelhandelsentwicklungen auftreten können, die z.B. die Ortsmitte als Handelsplatz erheblich schädigen können, sollen die B-Pläne an die aktuelle Fassung der BauNVO angepasst werden.

Zu 2.3 01 Satz 2 RROP

Baurechte für Einzelhandel mit zentrenrelevanten Warensortimenten sollen in Baugebieten außerhalb der städtebaulich integriertem Lagen auch unterhalb der Schwelle zur Großflächigkeit möglichst ausgeschlossen werden, wenn sie nicht der wohnortbezogenen Nahversorgung dienen.

Diesen Plansatz gibt es in ähnlicher Form auch schon im RROP 2005. Inhaltlich stellt er eine Konkretisierung des Integrationsgebotes im LROP dar. Im Gegensatz zum RROP 2005 wird dieser Plansatz nicht mehr als Ziel der Raumordnung festgelegt, da dies zumindest durch die Neuformulierung der entsprechenden Plansätze im LROP nicht mehr erforderlich ist.

Der Plansatz wird zudem konkretisiert, da nicht Einzelhandel unterhalb der Schwelle zur Großflächigkeit in Gewerbegebieten grundsätzlich ausgeschlossen werden soll, sondern nur in Gebieten außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen (vgl. Karten 5a bis 5l). Da aber auch Einzelhandelsagglomerationen in großflächigen Mischgebieten oder in Sondergebieten, die nicht dem großflächigen Einzelhandel dienen, die zentralen Versorgungsbereiche schädigen können, sollen sie verhindert werden.

Diese Regelung gilt nur für zentrenrelevante Sortimente (wie Lebensmittel, Bekleidung, Elektroartikel). Nicht zentrenrelevante Sortimente, wie Möbelmärkte, Baumärkte, KFZ-Zubehör, sind hiervon ausgenommen.

Die Regelung gilt auch nicht für Vorhaben, die der wohnortbezogenen Nahversorgung dienen.

Zu 2.3 01 Sätze 3 bis 5 RROP

Das LROP legt im Abstimmungsgebot in Abschnitt 2.3 07 fest, dass neue Einzelhandelsgroßprojekte interkommunal abzustimmen sind. Zur Verbesserung der Grundlagen für regionalbedeutsame Standortentscheidungen von Einzelhandelsgroßprojekten sollen regionale Einzelhandelskonzepte erstellt werden.

Der Landkreis hat im Forum für Stadt- und Regionalplanung des Netzwerkes Erweiterter Wirtschaftsraum Hannover mitgearbeitet. Dort wurde u.a. das Konsensprojekt großflächiger Einzelhandel erstellt. Ein Ergebnis war, das regionale Abstimmungserfordernis für großflächigen Einzelhandel im LROP für die Erweiterte Wirtschaftsregion Hannover weiter zu differenzieren und zu konkretisieren.

Durch die Übernahme des Vorschlags zur Durchführung eines abgestimmten Moderationsverfahrens in bestimmten Fällen als Festlegung im Regionalen Raumordnungsprogramm wird dieses verbindlich.

Das abgestimmte Moderationsverfahren war auch eine Festlegung im Regionalen Raumordnungsprogramm 2005 für den Landkreis Celle. Seit 2005 wurden mehrere Vorprüfungen für das abgestimmte Moderationsverfahren durchgeführt (z.B. für die Altstadtgalerie in Celle, die Erweiterung eines Möbelhauses in Celle 2013).

Die im Plansatz verwendeten Schwellenwerte werden an den aktuellen Vorschlag des Konsensprojektes großflächiger Einzelhandel angepasst.

Im Gegensatz zur bisherigen Fassung des Plansatzes im RROP 2005 und seiner Fassung im aktuellen Konsensprojekt großflächiger Einzelhandel wird der Plansatz im aktuellen Raumordnungsprogramm um einen Halbsatz ergänzt. In der Vergangenheit hat es Vorhaben gegeben, die den Schwellenwert des Plansatzes überschritten, aber keine nennenswerten Auswirkungen über die Standortgemeinde hinaus entfalteten. Dies gilt beispielsweise für einen Verbrauchermarkt in der Kernstadt Celle, mehrere Kilometer von der Stadtgrenze entfernt. Auf Grund eines plausiblen Einzelhandelsgutachtens war erkennbar, dass dieses Vorhaben keine nennenswerten Auswirkungen über die Standortgemeinde hinaus haben wird. Eine regionale Abstimmung, die über die Abstimmung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens hinausgeht, ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Deshalb wird die bisherige Regelung um folgenden Plansatz im RROP ergänzt:

„Auf das abgestimmte Moderationsverfahren kann verzichtet werden, wenn gewichtige Anhaltspunkte vorliegen, dass das geplante Vorhaben keine nennenswerten Auswirkungen über die Standortgemeinde hinaus entfalten wird.“

C Zweck und Wirkung der regionalplanerischen Festlegungen

Das **Konzentrationsgebot** im LROP wirkt unmittelbar und wird durch den Landkreis Celle umgesetzt. Es bezweckt eine räumliche Bündelung von Einzelhandelsgroßprojekten im zentralen Siedlungsgebiet des Zentralen Ortes. Die Anwendung dieses Gebotes

erfolgt auf der Grundlage der räumlichen Abgrenzung der zentralen Siedlungsgebiete in der zeichnerischen und beschreibenden (2.2 02 Satz 1) Darstellung des RROP.

Das **Integrationsgebot** im LROP dient der Sicherung und Entwicklung der Handelsfunktionen von Innenstädten, Stadtteilzentren und Ortsmitten.

Die Anwendung dieses Gebotes erfolgt auf der Grundlage der durch die Gemeinden formal festgelegten zentralen Versorgungsbereiche oder der tatsächlichen Verhältnisse. Zusätzlich enthält diese Begründung des RROP (s.o.) einen Vorschlag für die räumliche Abgrenzung der städtebaulich integrierten Lage auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse (Sommer 2015) und der fachlichen Bewertung durch die Regionalplanung.

Das **Abstimmungsgebot** im LROP wird durch die Plansätze in 2.3 01 Sätze 3 und 4 im RROP konkretisiert und differenziert.

Die regionalen Plansätze zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels (vgl. 2.3 01 Sätze 1 bis 5) wenden sich in erster Linie an die Gemeinden als Trägerinnen der Bauleitplanung.

Zudem schaffen die Plansätze Transparenz und Planungssicherheit für Investoren, die großflächige Einzelhandelsbetriebe errichten und betreiben wollen. Sofern Private (Grundstückseigentümer, Investoren) zentralörtliche Einrichtungen planen oder betreiben wollen, bekommen sie Informationen bezüglich der möglichen Standortwahl und Funktion dieser Einrichtungen, so dass Fehlinvestitionen vermieden werden können.

Auch für die Bürgerinnen und Bürger werden die Transparenz und die Planungssicherheit z.B. bezüglich des Angebotes und der Erreichbarkeit großflächiger Einzelhandelsbetriebe an ihrem derzeitigen oder geplanten Wohnstandort erhöht.

Die anderen Ziele der Raumordnung zur Steuerung der Einzelhandelsgroßprojekte (Kongruenzgebot und Beeinträchtigungsverbot) wirken unmittelbar und werden durch den Landkreis Celle umgesetzt.

3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen

3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen

3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz

A Anlass

§ 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes legt als Grundsätze der Raumordnung fest: „⁴Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. ⁵Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. ⁶Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.“

Dieser Grundsatz der Raumordnung zum Freiraumverbund wird insbesondere durch Festlegungen in 3.1.1 sowie 3.1.2 und 3.1.3 LROP konkretisiert.

Die Entwicklung der Bodennutzung kann der Tabelle 1 in Abschnitt 1.1 entnommen werden.

Als dünn besiedelter ländlicher Kreistyp (vgl. Karte 1 Begründung 1.1 RROP) ist der Anteil der Siedlungsfläche an der Gesamtfläche relativ gering.

B Umsetzung durch die Regionalplanung im Landkreis Celle

Im RROP werden klimaökologisch bedeutsame Freiflächen (Abschnitt 3.1.1 Ziffer 01 Sätze 2 und 3 LROP) durch die Festlegung der Vorranggebiete Torferhaltung, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft, Vorranggebiete Biotopverbund sowie der Vorranggebiete Natura 2000 gesichert. Auch die Vorranggebiete Hochwasserschutz dienen diesem Zweck zumindest mittelbar.

Die siedlungsnahen Freiräume (Abschnitt 3.1.1 Ziffer 03 Sätze 1 bis 3 LROP) werden derzeit im Wesentlichen durch die gemeindliche Bauleitplanung gesichert. Der Landkreis Celle zählt zu den dünn besiedelten Kreistypen, da er einen unterdurchschnittlichen Siedlungsflächenanteil hat (vgl. Karte 1 und Tab. 1 Begründung 1.1 RROP). Deshalb besteht derzeit kein Erfordernis für die regionalplanerische Sicherung der siedlungsnahen Freiräume.

Zu 3.1.1 01 Satz 1 RROP (3.1.1. 06 Sätze 1 und 4 LROP)

Das Vorranggebiet Torferhaltung in der Anlage 2 des LROP wird übernommen und als Vorranggebiet in der zeichnerischen Darstellung des RROP festgelegt.

Die Festlegung im RROP konkretisiert die räumliche Abgrenzung der Vorranggebiete Torferhaltung entsprechend des größeren Maßstabs der Regionalplanung. Eine inhaltliche Modifikation der Festlegung im LROP erfolgt durch die räumliche Konkretisierung im RROP nicht.

C Zweck und Wirkung der Festlegungen

Dieses Vorranggebiet entwickelt nur eine Wirkung gegenüber raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Sie dürfen Vorranggebiete nicht erheblich beeinträchtigen. Demnach werden z.B. Entwässerungsmaßnahmen, die den Torfkörper erheblich schädigen können und für die eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich ist, in Zukunft nicht mehr zulässig sein. Da es sich um eine Neufestlegung handelt, gab es bisher keine entsprechenden Fälle.

3.1.2 Natur und Landschaft

A Anlass

§ 2 Abs. 2 Nr. 5 und 6 des Raumordnungsgesetzes legt als Grundsätze der Raumordnung fest:

„¹Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. ²Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. ³Die unterschiedlichen Landschaftstypen und Nutzungen der Teilräume sind mit den Zielen eines harmonischen Nebeneinanders, der Überwindung von Strukturproblemen und zur Schaffung neuer wirtschaftlicher und kultureller Konzeptionen zu gestalten und weiterzuentwickeln. ⁴Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten.“

„¹Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. ²Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums sind unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen zu gestalten; dabei sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen, Grundwasservorkommen sind zu schützen. ³Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu vermindern, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen. ⁴Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind auszugleichen, den Erfordernissen des Biotopverbundes ist Rechnung zu tragen. ⁷Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. ⁸Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für

den [...] Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen.“

Diese Grundsätze der Raumordnung werden insbesondere durch Festlegungen in 3.1.2 LROP konkretisiert.

B Umsetzung durch die Regionalplanung im Landkreis Celle

Zu 3.1.2 01 Satz 1 RROP

Das Land legt im LROP Vorranggebiete Biotopverbund fest, die der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen sowie zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ (§ 21 Abs. 1 BNatSchG) dienen sollen.

Fachliche Grundlagen dieser Vorranggebiete Biotopverbund im LROP sind:

1. Die Gebiete des Natura 2000-Netzes,
2. Kerngebiete der Gebiete gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung sowie Gebiete des EU-Förderprogramms LIFE+,
3. die für die Biotopvernetzung geeigneten Schutzgebietstypen gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG (hier: Naturschutzgebiete, Nationalparke und Gebietsteil C des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue),
4. die prioritären Fließgewässerabschnitte für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie,
5. für den Naturschutz bedeutsame Bereiche des Niedersächsischen Moorschutzprogramms,
6. die prioritären Abschnitte nach dem Bundesprogramm „Wiedervernetzung“ mit Ergänzungen aus landesweiter Sicht,
7. die Flächen des Nationalen Naturerbes sowie
8. Flächen des Waldschutzgebietskonzepts der Niedersächsischen Landesforsten.

Im RROP 2016 werden bis auf eine Ausnahme (s.u.) Vorranggebiete Biotopverbund auf der Grundlage der Gebietskategorien 1, 3, 4, 5 und 8 festgelegt.

Die 2. (nur EU-Förderprogramms LIFE+), 6. und 7. Gebietskategorie der obigen Liste führen zu keiner Festlegung im RROP, da sie im Landkreis Celle keine Anwendung finden.

Die Vorranggebiete Biotopverbund in der Anlage 2 des LROP auf Grund der 1. und 3. Gebietskategorie der obigen Liste überlagern sich mit den Vorranggebieten für Natur und Landschaft oder Vorranggebiete Natura 2000, da sie auch die Voraussetzung für die Festlegung als Vorranggebiete für Natur und Landschaft (vgl. 3.1.2 02 Satz 4) oder Vorranggebiete Natura 2000 (vgl. 3.1.3. 01 Satz 1) im RROP erfüllen.

Die Vorranggebiete Biotopverbund in der Anlage 2 des LROP auf Grund der 2. Gebietskategorie der obigen Liste (nur die Kerngebiete der Gebiete mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung) überlagern sich auch mit Vorranggebieten für Natur und Landschaft, da die Kerngebiete mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung als Naturschutzgebiete festgelegt wurden.

Die Vorranggebiete Biotopverbund auf Grund der 4., 5. und 8. Gebietskategorie der obigen Liste überlagern sich häufig mit Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft.

Die Festlegung im RROP konkretisiert die räumliche Abgrenzung der Vorranggebiete Biotopverbund entsprechend des größeren Maßstabs der Regionalplanung. Eine inhaltliche Modifikation der Festlegung im LROP erfolgt, bis auf eine Ausnahme (s.u.), durch die räumliche Konkretisierung im RROP nicht.

Im RROP wird in einem Fall von der räumlichen Abgrenzung eines Vorranggebietes Biotopverbund in Anlage 2 des LROP abgewichen. Im Bereich der Grenze zwischen der Stadt Celle und der Gemeinde Eschede südlich des NSG „Breites Moor“ wird in der Anlage 2 des LROP ein Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt, dass sich mit einem Vorranggebiet Windenergienutzung im RROP überlagert. Nach den vorliegenden Unterlagen handelt es sich bei diesem Überlagerungsgebiet nicht um ein naturschutzrechtlich gesichertes Schutzgebiet, sondern um Flächen im niedersächsischen Moorschutzprogramm. Im Jahr 2012 hat der Landkreis in seiner Stellungnahme zum Moorschutzprogramm des Landes vorgeschlagen, eine Teilfläche südlich der Stadtgrenze aus dem Programm zu löschen. Im RROP wird das Vorranggebiet Biotopverbund aus der Anlage 2 des LROP abzüglich der für die Löschung vorgeschlagenen Fläche festgelegt.

Zu 3.1.2 02 Satz 1 RROP

Das Land verpflichtet in 3.1.2 08 LROP die Träger der Regionalplanung für fünf Schutzgebietskategorien des Naturschutzes entsprechend ihren Schutzerfordernissen und ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung Festlegungen in den RROPs zu treffen. Dieser Auftrag des LROP wird im RROP wie folgt umgesetzt:

Zu 1: Gebiete mit international, national und landesweit bedeutsamen Biotopen:

Alle Flächen der landesweiten Biotoperhebung (Erfassungsdatum 1988 bis 1991) ab 1 ha Größe werden im RROP als Vorranggebiet für Natur und Landschaft festgelegt. Flächen kleiner 1 ha werden nicht festgelegt, da sie im Maßstab des Regionalplans kaum sinnvoll darstellbar sind.

Für die Festlegung der linienhaften Biotope, wie z.B. die Meißer nördlich Meißendorf und die Fuhse, wird das linienhafte Planzeichen Vorranggebiet für Natur und Landschaft verwendet.

Zu 3.1.2 02 Sätze 2 und 3 RROP

Die nach 3.1.2 08 LROP zu sichernden Gebietskategorien werden im RROP wie folgt gesichert:

Zu 2: Gebiete mit Vorkommen international, national und landesweit bedeutsamer Arten:

Brutvögel

Im Landkreis Celle befinden sich zahlreiche Gebiete mit landesweit, national oder sogar international bedeutsamen Brutvogelvorkommen.

Viele dieser zumindest landesweit bedeutsamen Brutvogelvorkommen liegen in Gebieten, die für den Naturschutz auch aus anderen Gründen eine sehr große Bedeutung haben (Naturschutzgebiete, landesweite Biotopkartierung, Natura 2000-Gebiete). Sie werden deshalb im RROP als Vorranggebiete für Natur und Landschaft oder/und Vorranggebiete Natura 2000 festgelegt.

Die folgenden, zumindest landesweit bedeutsamen Brutvogelvorkommen, die außerhalb der Gebiete liegen, die zu einer Vorranggebietsfestlegung führen, werden im RROP als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festgelegt:

Stadt Bergen

- Die Aue des Geltteichgraben (ca. 1,5 km nördlich OT Walle; 3225.1/9), zusätzlich teilweise als Vorranggebiet für Natur und Landschaft (landesweite Biotopkartierung).
- Die Aue der Drebber mit dem Drebbermoor südlich OT Hassel (3225.4/1), kleinflächig auch Vorranggebiet für Natur und Landschaft (landesweite Biotopkartierung).
- Die Örtze (3226.1/1), teilweise auch Vorrang für Natur und Landschaft (landesweite Biotopkartierung) und Natura 2000-Gebiet.
- Bruchbach mit größerem Waldgebiet im Quellbereich (3226.3/4), teilweise auch Vorrang für Natur und Landschaft (landesweite Biotopkartierung) und Natura 2000-Gebiet.
- Zwei Teilflächen östlich des OTs Eversen (3226.2/2).

Gemeinde Südheide

- Die Örtze, einschließlich Angelbach (vgl. Stadt Bergen Nr. 3).
- Quellbereich Angelbach und zwei südliche Teilflächen (vgl. Stadt Bergen Nr. 5).
- Schießplatz Rheinmetall (3127.2/1 und 2/2).
- Vogelschutzgebiet südlich Unterlüß (3127.4/2) wird zusätzlich komplett als Natura 2000-Gebiet festgelegt.

Gemeinde Faßberg

- Schießplatz Rheinmetall (3127.2/1).

Gemeinde Eschede

- Vogelschutzgebiet nordöstlich Marwede (3227.2/7) wird zusätzlich komplett als Natura 2000-Gebiet festgelegt.
- Die Aschau (3227.3/3), teilweise auch Vorranggebiet für Natur und Landschaft (landesweite Biotopkartierung; Naturschutzgebiet) und Natura 2000-Gebiet.

- Die Lachte und Lutter werden überwiegend als Vorrang für Natur und Landschaft (landesweite Biotopkartierung; Naturschutzgebiet) und Natura 2000-Gebiet festgelegt.

Samtgemeinde Lachendorf

- Waldgebiet ca. 3 km westlich OT Eldingen (3327.2/1).
- Lutter und Lachte (vgl. Gemeinde Eschede Nr. 3).
- Die Aschau (vgl. Gemeinde Eschede Nr.2).
- Teile der Bachaue der Wiehe oberhalb, in und unterhalb des OTs Hohne (3428.1/5, 1/5 und 3/16).
- Die Bachaue der Schwarzwasser (südlich OT Hohne, 3428.1/4).
- Gebiet ca. 2,4 km südöstlich des OTs Hohne (3428.1/8).

Samtgemeinde Flotwedel

- Schwarzwasser (vgl. Samtgemeinde Lachendorf Nr. 5).

Samtgemeinde Wathlingen

- Eine Teilfläche südlich OT Nienhorst (3426.3/1) und neun Teilflächen im Bereich des OT Großmoor.

Stadt Celle

- Teile des Bruchbaches mit dem Teichgebiet Entenfang (Wittbeck (3226.3/4, 1/2 und 1/1), ansonsten Festlegung als Vorranggebiet für Natur und Landschaft (landesweite Biotopkartierung) und Natura 2000-Gebiet, s.a. Gemeinde Winsen/A. Nr.5.
- Gebiet südlich des OTs Hustedt (3326.1/3) (vgl. Gemeinde Winsen/A. Nr.6).
- Ein ca. 4 km langes Gebiet zwischen den Ortsteilen Scheuen und Garßen (3326.2/2).
- Großteil des Standortübungsplatzes Scheuen (3226.4/4 und 2/2).
- Teile der Lachteaue (3327.3/1 und 4/8), ansonsten Festlegung als Vorranggebiet für Natur und Landschaft (landesweite Biotopkartierung, Naturschutzgebiet) und Natura 2000-Gebiet, s.a. Samtgemeinde Lachendorf Nr. 2.

Gemeinde Hambühren

- Eine Fläche südöstlich des OTs Ovelgönne (3325.3/7); Beschreibung siehe oben.
- Teil einer überwiegend in der Region Hannover liegenden Fläche, ca. 5 km südöstlich des OTs Ovelgönne (3425.1/3).

Gemeinde Winsen/A.

- Teil der nördlichen Alleraue südwestlich des OTs Thören (3324.1/), wird gleichzeitig als Natura 2000-Gebiet festgelegt; überwiegend wird die Alleraue als Vorranggebiet für Natur und Landschaft festgelegt.

- Teile der Meißendorfer Teiche (z.B. 3224.4/3), Teilbereiche (z.B. 3224.4/39) werden gleichzeitig als Natura 2000-Gebiet festgelegt.
- Die Aue der Meißer mit dem Geltteichgraben (3225.1/9).
- Der Bruchbach oberhalb, in und unterhalb des OTs Wittbeck (3226.3/4, 1/2 und 1/1).
- Gebiet südlich des OTs Hustedt (3326.1/3).

Die Aue der Drebber mit dem Drebbermoor (3225.4/1; s.a. Stadt Bergen Nr. 2) wird im Gebiet der Gemeinde Winsen/A. nicht als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft festgelegt, da es seine Bedeutung für landesweit bedeutsame Brutvögel (Schwarzstorch) durch die Ausdehnung des Maisanbaus in den letzten Jahren verloren hat.

Gemeindefreier Bezirk Lohheide

- Die Aue der Meißer mit dem Geltteichgraben (3225.1/9) (vgl. Gemeinde Winsen/A. Nr.3).
- Gebiet nordöstlich des OTs Meißendorf.3225.1/4.
- Truppenübungsplatz Bergen(3225.1/10, 1/3 etc.).
- Fläche ca. 3,5 km westlich Becklingen (3125.1/4).

Fachliche Grundlage insbesondere für die räumliche Abgrenzung sind die Geofachdaten des NLWKN 2010.

Im Gebiet der Stadt Celle gibt es westlich und nördlich des OTs Osterloh zwei Flächen (3326.4/4 und 3426.2/11), deren Bedeutung in der Geofachdaten des NLWKN 2010 als „Status offen“ bewertet wurde. Da diese beiden Flächen in der entsprechenden Datenbasis 2006 als Flächen mit „landesweit bedeutsamen Brutvogelvorkommen“ bewertet wurden, werden sie im RROP als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festgelegt.

In der Samtgemeinde Flotwedel, östlich des OTs Sandlingen gibt es eine Fläche (3427.1/10) und in der Samtgemeinde Lachendorf, östlich des OTs Ahsbeck und nördlich des OTs Hohne gibt es zwei weitere entsprechende Flächen (3327.4/2 und 3428.1/6) Diese werden im RROP auch als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festgelegt.

Im Landkreis Celle gibt es weitere Flächen, deren Bedeutung in den Geofachdaten des NLWKN 2010 als „Status offen“ und in der entsprechenden Datenbasis 2006 als zumindest mit „landesweit bedeutsamen Brutvogelvorkommen“ bewertet wurde. Da diese Gebiete in Natur- oder Landschaftsschutzgebieten liegen, werden sie auch unabhängig vom Brutvogelvorkommen als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festgelegt.

Gastvögel

Im Landkreis Celle gibt es zwei Flächen mit national (vorläufig) bzw. landesweit bedeutsamen Gastvogelvorkommen (NLWKN) im Bereich der Meißendorfer Teiche. Der Groß-

teil dieser Flächen wird im RROP als Vorranggebiet für Natur und Landschaft festgelegt, weil sie z.B. durch ein Naturschutzgebiet überlagert werden.

Zwei Teilflächen mit Gastvögelvorkommen werden nicht von anderen Schutzgebieten überlagert, so dass nur das Gastvogelvorkommen zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft im RROP führt.

Ein ca. 25 ha großes Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft liegt etwa 2.000 Meter westlich des Hüttenseeparks und das andere Vorbehaltsgebiet überlagert den westlichen Rand des Hüttenseeparks.

Im Gebiet der Stadt Celle gibt es entlang der Aller Flächen mit Gastvögeln, die in den Geofachdaten des NLWKN als „Status offen“ bewertet werden. Das Kriterium Gastvögel führt damit zu keiner Festlegung im RROP. Diese Flächen mit Gastvogelvorkommen werden aber indirekt geschützt, da derzeit das Verfahren für die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes zur Sicherung des FFH-Gebietes läuft. Das zukünftige Landschaftsschutzgebiet wird als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft festgelegt.

Fauna

Zusätzlich werden nach der FFH-RL die Lebensräume bestimmter Tierarten, die außerhalb der Natura 2000-Gebiete liegen, geschützt. Diese Gebiete werden als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festgelegt, wenn sie in den Anhängen 2 und 4 der FFH-RL enthalten und größer 1 ha sind. Grundlage sind die Fachdaten des NLWKN.

Häufig liegen diese Gebiete in Räumen, die schon z.B. auf Grund ihrer Eigenschaft als Naturschutzgebiet als Vorranggebiet für Natur und Landschaft (bzw. Vorranggebiete Biotopverbund) festgelegt werden (z.B. Endeholzer Teich, Gemeinde Eschede). Dann erfolgt keine zusätzliche Festlegung.

Viele dieser Gebiete liegen in Räumen, die schon z.B. auf Grund ihrer Eigenschaft als Landschaftsschutzgebiet als Vorranggebiet für Natur und Landschaft festgelegt werden (z.B. Kleingewässer bei Schoerenberg, nördlich des OT Scharnhorst in der Gemeinde Eschede). Dann erfolgt keine zusätzliche Festlegung.

Nur in folgenden Fällen führt die Eigenschaft als Lebensraum bestimmter Tierarten nach Anlage II und IV der FFH-RL als einziger Grund zur Festlegung als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft:

- Fläche 1.000 m westlich Groß Eicklingen,
- Sandgrube nordwestlich Spechthorn,
- Kiesgrube nördlich Hornshof,
- Alvernscher Weg südwestlich Höfer,
- Wegrand am Aschenberg,
- Wiesenbrache östlich Habighorst,
- ehem. Mischwerk Eschede (tlw.),

- Bültsmoor südwestlich Hambühren (tlw.),
- Lachteniederung westlich Lachendorf (tlw.).

Zu 3: Gebiete von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung für den Naturschutz

Im Landkreis Celle zählen die „Meißendorfer Teiche/Bannetzer Moor“ und die „Lutter“ zu den Gebieten mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung.

Gebiet „Meißendorfer Teiche/Bannetzer Moor

Das gesamtstaatlich repräsentative Gebiet „Meißendorfer Teiche/Bannetzer Moor“ wird großflächig vom Naturschutzgebiet gleichen Namens überlagert. Das NSG wird im RROP als Vorranggebiet für Natur und Landschaft festgelegt.

Teile dieser national bedeutsamen Landschaft werden überlagert durch die im Fließgewässerschutzprogramm befindliche Meißer und zumindest landesweit bedeutsame Brutvogelvorkommen (NLWKN 2010). Diese Gebiete werden im RROP 2016 als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festgelegt.

Die südlich des NSG liegenden Teile dieser national bedeutsamen Landschaft werden vollständig durch zumindest landesweit bedeutsame Brutvogelvorkommen und teilweise durch Vorkommen mit landesweit bedeutsamer Fauna überlagert. Diese Gebiete werden im RROP als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festgelegt.

Der Hüttenseepark liegt außerhalb des NSG. Da er in der landesweiten Biotopkartierung enthalten ist und zumindest landesweit bedeutsame Brutvogelvorkommen beheimatet, wird er im RROP teilweise als Vorranggebiet für Natur und Landschaft festgelegt.

Das Gebiet „Meißendorfer Teiche/Bannetzer Moor“ wird zudem fast vollständig vom FFH-Gebiet Nr. 91 „Meißendorfer Teiche/Ostenholzer Moor“ überlagert. Das FFH-Gebiet wird im RROP als Natura 2000-Gebiet festgelegt. Zudem wird das Gebiet komplett durch das Vorranggebiet Biotopverbund überlagert.

Lutter

Das Kerngebiet des Gebietes von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Lutter“ wird fast vollständig vom NSG „Lutter“ überlagert. Nur in wenigen Fällen fällt das NSG kleiner als das Kerngebiet aus, so ist eine ca. 1,5 ha große Fläche südlich der K 41 beim OT Luttern nicht enthalten. Dafür ist das NSG beispielsweise nordwestlich des OT Marwede größer als das Kerngebiet. Da NSG'e im RROP als Vorranggebiete für Natur und Landschaft festgelegt werden, wird gleichzeitig praktisch das gesamte Kerngebiet entsprechend festgelegt.

Gleichzeitig enthält das Kerngebiet zumindest landesweit bedeutsame Brutvogelvorkommen, Teilflächen sind in der landesweiten Biotopkartierung enthalten etc.. Diese Flächen werden im RROP als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festgelegt.

Fachliche Grundlage für die räumliche Abgrenzung der Gebiete mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung sind die Geofachdaten des NLWKN. Die Geofachdaten unterscheiden zwischen Kern- und Projektgebiet. Mit Projektgebiet ist der Suchraum zu Beginn des Projektes gemeint. Dieser spielt im Gegensatz zum Kernraum als Grundlage für raumordnerische Festlegungen keine Rolle mehr.

Zu 4: Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Moorschutz

Das Moorschutzprogramm enthält zehn Mooregebiete (davon zwei Gebiete mit zwei Teilflächen) im Landkreis Celle:

- Breites Moor (112 ha),
- Grebshorner Moor (15 ha),
- ...
- Südmoor (34 ha).

Im RROP werden die Mooregebiete, die schon als NSG ausgewiesen sind, als Vorranggebiete für Natur und Landschaft festgelegt. Es handelt sich um folgende Moore:

- Breites Moor (nördliche Teil),
- Osterholzer Moor Teilgebiet Bannetzer Moor (ausschließlich einer kleinen Teilfläche im Südosten),
- Großes Moor bei Wietendorf („Becklinger Moor“).

Im RROP werden auch die Mooregebiete als Vorranggebiete für Natur und Landschaft festgelegt, die im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung erhoben wurden. Es handelt sich um folgende Gebiete:

- Breites Moor (Teile südlich des bestehenden NSG),
- Großes Moor bei Hetendorf (große Teile im Süden),
- Lohheidemoor,
- Osterholzer Moor,
- Rischmoor (der Großteil der nördlichen Teilfläche) und
- Südmoor (Großteil).

Die restlichen Moorflächen (bis auf eine, s.u.) werden als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festgelegt, wenn sie von Brut- oder Gastvogelvorkommen mit mindestens landesweiter Bedeutung überlagert werden oder in der landesweiten Kartierung der Gebiete mit Vorkommen wertvoller Fauna enthalten sind. So wird das Grebshorner Moor als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft festgelegt, weil es eine landesweit bedeutsame Fauna beherbergt.

Da die südliche Teilfläche des Rischmoores („Weißes Moor“) im LSG Südheide liegt, wird sie in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft festgelegt.

Die nördliche Teilfläche des Großmoores wird im Gegensatz zum RROP 2005 im aktuellen RROP nicht mehr festgelegt, da sie in keiner der oben erwähnten Gebietskategorien (NSG Biotopkartierung, LSG, etc.) enthalten ist.

Dies ist auch aus naturschutzfachlicher Sicht vertretbar, da der Landkreis Celle im Rahmen seiner Stellungnahme zur Fortschreibung des Niedersächsischen Moorschutzprogrammes durch das Land eine Löschung dieser Teilfläche vorgeschlagen hat.

In seiner Stellungnahme zur Fortschreibung des Moorschutzprogrammes hat der Landkreis Celle neue Flächen zur Aufnahme in das Programm vorgeschlagen. Diese Gebiete werden im RROP als Vorranggebiete für Natur und Landschaft festgelegt, wenn sie auch Naturschutzgebiete sind (Goosemoor, Hochmoore bei Wieckenberg) oder Teilflächen in der landesweiten Biotopkartierung (Bültsmoor, Bümmbachsmoor enthält zusätzlich landesweit bedeutsame Fauna) enthalten sind.

Das Bornriethmoor und die neue Moorfläche Rischmoor sind gleichzeitig NSG und FFH-Gebiet.

Flächen des Niedersächsischen Moorschutzprogramms (Teil I, II und Ergänzung 1994) werden als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft festgelegt, wenn sie nicht durch Schutzgebiete überlagert werden, die zu einer Vorranggebietsausweisung führen:

- Großmoor (die südliche Teilfläche liegt bis auf einen ca. 1 ha und einen ca. 1,5 ha großen Bereich in der Region Hannover).

Mehrere Moore wurden als FFH-Gebiete ausgewiesen, wie das Osterholzer und Ban-netzer Moor, das Große Moor bei Wietendorf, Schöttsmoor etc.. Diese Gebiete werden im RROP deshalb auch als Natura 2000-Gebiete festgelegt.

Zu 5: Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Fließgewässerschutz

Das Niedersächsische Fließgewässerschutzkonzept bewertet die Aller als Verbindungsgewässer. Die gesamte Aller, einschließlich ihrer Aue, wird im RROP als Vorranggebiet Natura 2000 festgelegt. Da die Alleraue ab Altencelle abwärts teilweise durch Naturschutzgebiete geschützt wird bzw. Gebiete der landesweiten Biotopkartierung in ihrer Aue liegen, werden große Teile der Aller als Vorranggebiete für Natur und Landschaft festgelegt.

Die Fuhse, Lachte, Lutter, Meiße, Örtze und Wietze (Wulbeck bis zur Mündung in die Wietze) sind Hauptgewässer im Niedersächsischen Fließgewässerschutzkonzept.

Die Örtze (FFH-Gebiet, landesweite Biotopkartierung), die Lachte (NSG, FFH-Gebiet) und die Lutter (NSG, FFH-Gebiet) werden einschließlich ihrer Auen im RROP als Vorranggebiet Natura 2000 bzw. Vorranggebiete für Natur und Landschaft festgelegt.

Längere Abschnitte der Meißeaue (NSG, landesweite Biotopkartierung) werden als Vorranggebiet für Natur und Landschaft und zusätzlich als Natura 2000 Gebiet festgelegt.

Wenn die landesweite Biotopkartierung für einzelne Abschnitte der Meißer nur den Fluss im engeren Sinne enthält, werden diese Abschnitte als linienhafte Vorranggebiete für Natur und Landschaft festgelegt. Die restlichen Abschnitte der Meißer werden als linienhaftes Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft festgelegt.

Die Fuhse (der Wasserkörper) ist vom Celler Badeland bis zur Grenze der Stadt Celle mit der Samtgemeinde Wathlingen in der landesweiten Biotopkartierung enthalten und wird deshalb im RROP als linienhaftes Vorranggebiet für Natur und Landschaft festgelegt. Im Auenbereich dieses Flussabschnittes befinden sich zwei Flächen in der landesweiten Biotopkartierung, die im RROP nicht als Vorranggebiet für Natur und Landschaft festgelegt werden, da sie kleiner als 1 ha sind (s.o.).

Da der Bruchbach in der landesweiten Biotopkartierung enthalten ist, wird er im RROP als linienhaftes Vorranggebiet für Natur und Landschaft festgelegt.

Da die Wiehe und das Schwarzwasser in der landesweiten Biotopkartierung enthalten sind, werden sie im RROP als linienhaftes Vorranggebiet für Natur und Landschaft festgelegt.

Da der Abschnitt der Fuhse zwischen Kreisgrenze und Stadtgrenze von keiner Gebietskategorie überlagert wird, die zu einer Vorranggebietsfestlegung für Natur und Landschaft im RROP führt, wird dieser Abschnitt nur als linienhaftes Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft festgelegt.

Da die Wietze (Wulbeck bis zur Mündung in die Wietze) von keiner Gebietskategorie überlagert wird, die zu einer Vorranggebietsfestlegung für Natur und Landschaft im RROP 2016 führt, wird sie nur als linienhaftes Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft festgelegt.

Weitere naturschutzfachlich wertvolle Gebiete

„Weiterhin stellen auch die Gebiete, die nach aktueller Bewertung der unteren Naturschutzbehörden die Voraussetzung für die Ausweisung als Naturschutzgebiet, Naturdenkmal, Landschaftsschutzgebiet oder als geschützter Landschaftsbestandteil flächenhafter Ausprägung erfüllen, Abwägungsunterlagen für die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten dar. Als fachliche Grundlage hierfür soll ein hinreichend aktueller Landschaftsrahmenplan herangezogen werden.“

Diese Gebiete werden im RROP nicht als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festgelegt, da nur für das Gebiet der Stadt Celle eine geeignete aktuelle fachliche Grundlage vorliegt. Für das restliche Gebiet des Landkreises Celle ist mit einer entsprechenden fachlichen Grundlage in den nächsten Jahren zu rechnen.

Zu 3.1.2 02 Satz 4 RROP

Entsprechend der Vorgabe im LROP (3.1.2 08 Satz 3) werden die bestehenden Naturschutzgebiete in Landkreis Celle als Vorranggebiete Natur und Landschaft festgelegt.

Das jüngste Naturschutzgebiet „Untere Allerniederung bei Boye“ ist am 25.06.2015 im Amtsblatt für den Landkreis Celle bekanntgemacht worden.

Zu 3.1.2 02 Satz 5 RROP

Einen konkreten und verbindlichen Auftrag, Landschaftsschutzgebiete und flächenhafte Naturdenkmale in Regionalplänen festzulegen, enthält das LROP nicht.

Da besonders das Landschaftsschutzgebiet Südheide allein schon wegen seiner Größe von über 400 km² als besonders raumbedeutsam angesehen wird, werden alle Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Celle als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festgelegt.

Im RROP werden das LSG Südheide im Gebiet der Stadt Celle und das LSG Südheide (im Gebiet des Landkreises Celle außerhalb der Stadt Celle) in der Abgrenzung der 2016 laufenden Verfahren als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festgelegt.

Durch die Festlegung eines Vorbehaltsgebietes Natur- und Landschaft soll nicht ein neuer Gebietsstand des LSG durch die Regionalplanung vorsorglich gesichert werden, sondern es wird davon ausgegangen, dass das Verfahren zur Neuaufstellung des LSG vor der Neuaufstellung des RROP abgeschlossen werden kann.

C Zweck und Wirkung der Festlegungen

Vorranggebiete Biotopverbund

Diese Vorranggebiete entwickeln nur eine Wirkung gegenüber raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Diese dürfen die Vorranggebiete nicht erheblich beeinträchtigen.

Die Festlegung im RROP konkretisiert die räumliche Abgrenzung der Vorranggebiete Biotopverbund entsprechend des größeren Maßstabs der Regionalplanung. Eine inhaltliche Modifikation der Festlegung im LROP erfolgt durch die räumliche Konkretisierung im RROP nicht.

Die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen beurteilt sich insbesondere nach 3.1.2 Ziffer 01 LROP.

Vorranggebiete Natur und Landschaft

Da nur die bestehenden Naturschutzgebiete und die zumindest landesweit bedeutsamen Biotope als Vorranggebiete Natur und Landschaft festgelegt werden, handelt es sich inhaltlich im Wesentlichen um eine nachrichtliche Darstellung. Planungen und Maßnahmen werden auf der Grundlage der entsprechenden Schutzgebietsverordnungen bzw. naturschutzrechtlichen Regelungen geprüft.

Die Biotope, die nicht in der Liste der landesweit bedeutsamen Biotope enthalten oder kleiner 1 ha sind, sind nach Naturschutzrecht geschützt. Eine zusätzliche raumordnerische Sicherung durch Festlegung im RROP erfolgt nicht. Diese Biotope werden im

Rahmen der Aufstellung des RROP insofern beachtet, als eine Umweltprüfung der Festlegungen im RROP erfolgt (vgl. Umweltbericht).

Für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen kann diese Festlegung eine verfahrensrechtliche Konsequenz haben. Da nach § 16 Abs. 2 NROG öffentliche Stellen verpflichtet sind, den Landesplanungsbehörden frühzeitig, also ggf. auch vor den eigentlichen Plangenehmigungsverfahren etc., über raumbeanspruchende oder raumbeeinflussende Planungen und Maßnahmen zu informieren, kann es erforderlich sein, dass Planungs- oder Maßnahmenträger frühzeitig fachlich fundierte Unterlagen bereitstellen müssen, um ihre raumordnerische Abstimmung zu ermöglichen.

Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft

Da nur die bestehenden Schutzgebiete (LSGs) und die nach Naturschutzrecht geschützten Gebiete (mindestens landesweit bedeutsame Brutvögelvorkommen etc., s.o.) als Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft festgelegt werden, handelt es sich inhaltlich im Wesentlichen um eine nachrichtliche Darstellung. Planungen und Maßnahmen werden auf der Grundlage der entsprechenden Schutzgebietsverordnungen bzw. naturschutzrechtlichen Regelungen geprüft.

Für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen kann diese Festlegung eine verfahrensrechtliche Konsequenz haben. Da nach § 16 Abs. 2 NROG öffentliche Stellen verpflichtet sind, den Landesplanungsbehörden frühzeitig, also ggf. auch vor den eigentlichen Plangenehmigungsverfahren etc., über raumbeanspruchende oder raumbeeinflussende Planungen und Maßnahmen zu informieren, kann es erforderlich sein, dass Planungs- oder Maßnahmenträger frühzeitig fachlich fundierte Unterlagen bereitstellen müssen, um ihre raumordnerische Abstimmung zu ermöglichen.

3.1.3 Natura 2000

A Anlass

Zum Grundsatz der Raumordnung zum Schutz von Natur und Umwelt s.a. Abschnitt 3.1.2. LROP.

Dieser Grundsatz der Raumordnung wird insbesondere für die Natura 2000-Gebiete durch Festlegungen in 3.1.3 LROP konkretisiert.

B Umsetzung durch die Regionalplanung im Landkreis Celle

Zu 3.1.3 01 Satz 1 RROP

Die Vorranggebiete Natura 2000 in der Anlage 2 des LROP werden übernommen und auch als Vorranggebiete in der zeichnerischen Darstellung des RROP festgelegt.

Die Festlegung im RROP konkretisiert die räumliche Abgrenzung der Vorranggebiete Biotopverbund entsprechend des größeren Maßstabs der Regionalplanung. Eine inhaltliche Modifikation der Festlegung im LROP erfolgt durch die räumliche Konkretisierung im RROP nicht.

Zu 3.1.3 01 Satz 2 RROP

Der Plansatz wird direkt aus dem LROP übernommen.

C Zweck und Wirkung der Festlegungen

Die Begründung zu Abschnitt 3.1.3 Ziffer 02 Sätze 1 und 2 LROP 2008 dazu aus:
„Die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, die der EU-Kommission vorgelegten Vorschläge für FFH-Gebiete [...] sind durch Satz 2 mit ihrer jeweils aktuellen Gebietskulisse als Vorranggebiete Natura 2000 im Landes-Raumordnungsprogramm festgelegt. Damit werden diese Gebiete bis zu ihrer Sicherung nach dem Nds. Naturschutzgesetz vor Beeinträchtigungen durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen bewahrt.“

Die Festlegung im RROP konkretisiert die räumliche Abgrenzung der Vorranggebiete Natura 2000 entsprechend des größeren Maßstabs der Regionalplanung. Eine inhaltliche Modifikation der Festlegung im LROP erfolgt durch die räumliche Konkretisierung im RROP nicht.

Die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen beurteilt sich nach 3.1.3 02 Satz 1 LROP.

3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen

3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

Landwirtschaft

A Anlass

Das Raumordnungsgesetz legt unter § 2 Abs. 2 Nr. 4 und 5 ROG als Grundsätze der Raumordnung fest:

„⁴Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen.“

„⁴Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten.“

Diese Grundsätze werden durch Festlegungen in Abschnitt 3.2.1 LROP konkretisiert.

Im Landkreis Celle wurden zum 31.12.2015 insgesamt 59.792 ha landwirtschaftlich, davon u.a. 40.384 ha als Acker und 15.299 ha als Grünland genutzt.

Die Landwirtschaftsfläche ist zwischen dem 01.01.2005 und dem 31.12.2011 von 59.363 ha um 440 ha auf 58.923 ha gesunken. Die Entwicklung der Hauptnutzungen Acker und Grünland war in diesem Zeitraum gegenläufig. Während die Ackerflächen von

40.076 ha um 122 ha auf 40.198 ha stiegen, schrumpfte das Grünland von 16.208 ha um 424 ha auf 15.784 ha.

Landwirtschaftliche Nutzfläche geht verloren, weil sie in Siedlungsfläche (Baugebiete, Verkehrsflächen) umgewandelt, die Fläche aufgeforstet oder Ersatzmaßnahmen auf ihr durchgeführt werden.

Die Landwirtschaft ist durch einen starken Strukturwandel geprägt. Während die Anzahl der Haupterwerbsbetriebe um durchschnittlich über 2 % pro Jahr sinkt, bleibt die bewirtschaftete Fläche insgesamt fast konstant, da die bewirtschaftete Fläche pro Haupterwerbsbetrieb entsprechend steigt.

Die Erzeugung regenerativer Energien ist zu einem wichtigen Geschäftsfeld vieler Betriebe geworden. So wurden in den letzten Jahren im Landkreis Celle rund 60 Biogasanlagen errichtet. Der Ausbau dieses Geschäftsfeldes ist mit der Ausweitung des Maisanbaus einhergegangen.

Tendenziell ist auch die Tierhaltung kapitalintensiver geworden. Dies zeigt sich unter anderem in dem Bau großer Tierhaltungsanlagen in den letzten Jahren.

Die Möglichkeiten der Regionalplanung „die räumlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen“ und dass die „Landwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten“ sind sehr begrenzt, da sie auf die landwirtschaftliche Bodennutzung (z.B. Erhalt von Grünland) nicht direkt einwirken kann und viele landwirtschaftliche Bauvorhaben nicht raumbedeutsam sind. Die Wirkung der Regionalplanung auf die Sicherung landwirtschaftlicher Flächen durch die Festlegung von Vorbehaltsgebieten ist eher gering oder indirekt. Durch die Steuerung und Begrenzung der Siedlungsentwicklung (vgl. Abschnitte 2.1 und 2.2 RROP) wird allerdings indirekt der Verlust landwirtschaftlicher Flächen begrenzt.

B Umsetzung durch die Regionalplanung im Landkreis Celle

Keine Festlegungen

C Zweck und Wirkung der Festlegungen

Keine Festlegungen

Forstwirtschaft

A Anlass

Das Raumordnungsgesetz legt unter § 2 Abs. 2 Nr. 4 und 5 ROG als Grundsätze der Raumordnung fest:

„⁷Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen.“

„⁴Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten.“

Diese Grundsätze werden durch Festlegungen in Abschnitt 3.2.1 LROP konkretisiert.

Zum 31.12.2015 betrug die Waldfläche im Landkreis Celle 71.784 ha, davon 2.732 ha als Laubwald, 57.548 ha als Nadelwald und 8.989 ha als Mischwald. Insgesamt wurden 67.734 ha bzw. 43,9 % der Fläche des Landkreises Celle als Waldfläche i.e.S. genutzt.

Zwischen dem 01.01.2005 und dem 31.12.2011 ist die Waldfläche von 69.478 ha um 861 ha auf 70.340 ha angewachsen.

Davon ist die Laubwaldfläche in diesem Zeitraum von 2.637 ha um 23 ha auf 2.660 ha gewachsen. Die Mischwaldfläche ist von 7.936 ha um 511 ha auf 8.447 ha gewachsen. Demgegenüber ist die Nadelwaldfläche vom 57.200 um 68 ha auf 57.132 ha gesunken.

Als waldarmer Teilraum (Waldanteil unter 15 v.H.) kann die Mitgliedsgemeinde Ahnsbeck mit einem Waldanteil von nur 11 % klassifiziert werden. Der Waldanteil der Mitgliedsgemeinde Bröckel beträgt 15 %. Die Mitgliedsgemeinden Eicklingen (18 %) und Adelheidsdorf (20 %) liegen leicht über diesem Wert.

Nach dem LROP können im RROP in waldarmen Räumen Flächen für die Waldvermehrung festgelegt werden. Da im Landkreis Celle nur eine Mitgliedsgemeinde als waldarm zu bewerten ist, besteht kein regionales Erfordernis für entsprechende Festlegungen.

Der gesamte Landkreis Celle ist walddreich im Sinne des LROP. Besonders hohe Waldanteile haben in der Gemeinde Südheide das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Untertlöß (83 %), die Gemeinden Eschede (70 %), Hambühren (64 %), Faßberg (58 %), Wietze (55 %) und in der Gemeinde Südheide das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hermannsburg (51 %).

B Umsetzung durch die Regionalplanung im Landkreis Celle

Keine Festlegungen

C Zweck und Wirkung der Festlegungen

Keine Festlegungen

3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

A Anlass

§ 2 Abs. 2 Nr. 4 des Raumordnungsgesetzes legt als Grundsatz der Raumordnung fest: „⁴Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen“.

Zudem legt das ROG in § 8 Abs. 5 fest, dass Raumordnungspläne Festlegungen zu Nutzungen im Freiraum, wie Standorte für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen, enthalten sollen.

Dieser Grundsatz der Raumordnung zur Rohstoffsicherung wird insbesondere durch Festlegungen in 3.2.2 LROP konkretisiert.

In Ziffer 01 des Abschnitts „3.2.2 Rohstoffgewinnung“ des Landes-Raumordnungsprogramms definiert das Land den Zweck des Handlungsziels Rohstoffsicherung und Planungserwägungen zu seiner Umsetzung.

Die Ziffern 02 bis 05 im LROP gehen auf die einzelnen Vorranggebiete ein und beschreiben Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit die Träger der Regionalplanung von den Vorgaben der Landesplanung abweichen können. Weiterhin wird dargestellt, wie die Lagerstätten in den Vorranggebieten geschützt werden sollen.

In Abschnitt 3.2.2 Ziffer 07 LROP beauftragt das Land die Träger der Regionalplanung, Rohstoffsicherung zu betreiben.

Die Ziffern 08 und 09 im LROP eröffnen eine Differenzierung und Ergänzung des Instrumentes Vorranggebiete (Vorranggebiete Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung sowie Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung).

Derzeitige Abbausituation im Landkreis Celle

Oberflächennahe Rohstoffe, im Landkreis Celle in erster Linie Sand und Kieselgur, müssen langfristig gesichert werden, da sie schutzwürdig und schutzbedürftig sind. Ihre Schutzbedürftigkeit ergibt sich daraus, dass sie ortsgebunden sind, d. h. dass z.B. eine Überbauung der Lagerstätte ihre Nutzung langfristig unwirtschaftlich und damit praktisch unmöglich machen würde.

Andererseits ist ein Bodenabbau ein erheblicher Eingriff in den Naturhaushalt und kann auf Grund von Emissionen zu einer erheblichen Beeinträchtigung empfindlicher Nutzungen, wie Wohnnutzungen, führen. Deshalb soll der Bodenabbau auf konfliktarme Standorte gelenkt werden und der Umfang des Abbaus auf das Niveau begrenzt werden, das für eine langfristige Bedarfsdeckung erforderlich ist.

Eine Abfrage bei den zuständigen Behörden der Stadt Celle und des Landkreises Celle ergab folgenden Stand des Abbaugeschehens.

Lagerstätte, Name, Wertigkeit	Standort	Fläche	Anmerkungen
Stadt Celle S/6 (RSK 3326, 2. Ordnung)	s. Scheuen	9,36 ha	zus. mobile Steinbrechanlage
Faßberg S/6 (RSK 3127, pot. wertvoll)	ö. Oberohe	7,6 ha	Abbau endet 2016
Gemeinde Eschede S/12 (RSK 3227, 2. Ordnung)	s. Scharnh.	7,8 ha	Zulassung vorzeitigen Betriebs, Nassabbau
Samtgemeinde Flotwedel S/3 (RSK 3427, 2.Ordnung)	n. Gr. Eickl.	15,15 ha	Nassabbau
Winsen/A. S/8 (RSK 3225, 2. Ordnung)	n. Walle	1,65 ha	Abbaustätte 1
S/8 (RSK 3225, 2. Ordnung)	n. Walle	21,92 ha	Abbaustätte 2
Summe: Fläche 6 Abbaustätten		63,48 ha	

Genehmigte Abbaumengen 2012 im Landkreis Celle

	genehmigt	noch verfügbar
Vier Abbauten	3.089.500 m ³	940.000 m ³

Während im Jahre 2000 im Landkreis Celle ca. 700.000 m³ (entspricht über 1 Mio. t) Sand und Kiessand abgebaut wurden (Schätzung Abteilung Naturschutz) ist die Förderung 2014 nach Schätzungen des LBEG (Mail vom 09.05.2016) auf 60.000 bis 90.000 m³ bzw. 100.000 bis 150.000 t gesunken.

Die relativ hohe Förderung vor ca. 15 Jahren korrespondiert auch mit einer größeren Anzahl von Gruben, die bis vor ein paar Jahren betrieben wurden, für die aber mittlerweile die Abbaugenehmigungen erloschen sind.

B Umsetzung durch die Regionalplanung im Landkreis Celle

Gesamträumliches Planungskonzept zur Rohstoffsicherung im Landkreis Celle

Das gesamträumliche Planungskonzept des Landkreises Celle baut auf der Planungskonzeption des Landes auf, die in den Plansätzen im LROP 3.2.2 01 bis 07 formuliert wird:

Das gesamträumliche Planungskonzept wird zudem durch das Element der dezentralen Konzentration für die räumliche Verteilung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung im Landkreis Celle ergänzt.

Bei dem Rohstoff Sand handelt es sich um ein Gut, bei dem die Transportentfernung den Endpreis maßgeblich beeinflusst (ein sog. transportkostenempfindliches Gut). Durch die dezentrale Konzentration der Abbaustätten wird versucht, lange Transportwege und die damit verbundenen Umweltauswirkungen zu mindern. Statt einer oder zwei sehr großer Bodenabbauten, mit den entsprechenden örtlichen konzentrierten negativen Auswirkungen und den entsprechend langen Transportwegen, soll die Bedarfsdeckung durch einige mittelgroße Abbaustätten (s. 3.2.2 01 S. 3a) sichergestellt werden.

Zudem wird versucht, die Vorranggebiete so im Landkreis zu verteilen, dass sich der Großteil der Landkreisfläche und der Bevölkerung innerhalb eines Radius von 15 km um die Vorranggebiete Rohstoffsicherung befinden.

Zu 3.2.2 01 Sätze 1 bis 3 RROP

Die Plansätze werden direkt aus dem LROP (3.2.2 01 Sätze 1 bis 3) übernommen. Diese Plansätze beschreiben den Zweck der Rohstoffsicherung und enthalten erste Kriterien („bedarfsgerechte Erschließung und umweltgerechte Nutzung“) für ein entsprechendes Planungskonzept.

Zu 3.2.2 01 Satz 3a RROP

Die regionalen Vorranggebiete Rohstoffsicherung sollen eine Mindestgröße von 10 ha (Schwellenwert für Raumordnungsverfahren) nicht erheblich unterschreiten, da wenige große Abbaustätten als verträglicher bewertet werden als viele kleine Abbaustätten (keine Verkraterung der Landschaft) und bei kleinen Abbauten die Rohstoffausbeute pro Abbaufäche zunehmend ungünstiger wird.

Entsprechend des Konzeptes der dezentralen Konzentration soll sich das gesamte Abbaugeschehen nicht auf einen einzigen sehr großen Bodenabbau mit dem entsprechenden großen Transportaufwand konzentrieren. Schon in 25 ha großen Vorranggebieten Rohstoffgewinnung können selbst im Trockenabbau in der Regel mehr als 1 Mio. m³ Rohstoff gewonnen werden. Rechnerisch könnte eine einzige große Abbaustätte den entsprechenden regionalen Baustoffbedarf auf Jahre allein abdecken; sie wäre für den regionalen Bedarf im Landkreis Celle und seine überregionale Versorgungsfunktion überdimensioniert. Deshalb sollen die Vorranggebiete nicht größer als 25 ha sein.

Der 25 ha Schwellenwert für regionale Vorranggebiete wird auch gewählt, da ab dieser Größe Vorranggebiete in der Anlage des LROP zeichnerisch festgelegt werden und damit in der Regel eine landesweite Bedeutung haben.

Regionale Vorranggebiete sollen zudem nicht deutlich größer als 25 ha sein, da der damit verbundene erhebliche Eingriff in den Naturhaushalt und die Umwelt bei nur regionaler Bedeutung nicht gerechtfertigt ist.

Zu 3.2.2 01 Sätze 4 bis 6 RROP

Die Plansätze werden direkt aus dem LROP (3.2.2 01 Sätze 4, 5 und 6) übernommen.

Zu 3.2.2 01 Satz 7 RROP

Die Vorranggebiete Nr. 109 (Kieselgur) und 114 (Kiessand) im LROP werden in das RROP übernommen und auf der Grundlage der digitalen Rohstoffsicherungskarten des LBEG dem Maßstab der Regionalplanung entsprechend konkreter festgelegt.

Die detaillierte Darstellung der einzelnen Gebiete erfolgt im Abschnitt zum Plansatz 12.

Zu 3.2.2 01 S. 8 und 9 RROP

Die Plansätze werden direkt aus dem LROP übernommen. Die Vorranggebiete Rohstoffsicherung finden im Landkreis Celle keine Anwendung.

Zu 3.2.2 01 Sätze 10 RROP

Im RROP werden Vorranggebiete Rohstoffsicherung auf der Grundlage der digitalen Rohstoffsicherungskarten (RSK) des LBEG festgelegt. Die Vorranggebiete im LROP sollen zusammen mit den regionalen Vorranggebieten der langfristigen Bedarfsdeckung (s. 3.2.2 02 S.2 LROP und s.u. Annahmen für die langfristige Bedarfsdeckung) dienen.

Zu 3.2.2 01 Sätze 11 RROP

Im RROP werden Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung auf der Grundlage der digitalen Rohstoffsicherungskarten (RSK) des LBEG festgelegt. Diese Gebiete im LROP sollen zusammen mit den regionalen Vorranggebieten der langfristigen Bedarfsdeckung (s.u.) dienen.

Zu 3.2.2 01 Sätze 12 RROP

Dieser Plansatz ist eine direkte Übernahme aus dem LROP und ist eine qualitative Bestimmung der erforderlichen Größe der Vorranggebiete Rohstoffsicherung. Diese soll in einem Umfang erfolgen, dass eine langfristige Bedarfsdeckung gesichert wird.

Der im LROP formulierte Auftrag der „langfristigen Bedarfsdeckung“ wird im RROP so umgesetzt, so dass der Bedarf für die nächsten 10 Jahre durch die Ausweisung von Vorranggebieten und für weitere 20 Jahre durch die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten gedeckt werden soll.

Annahmen für eine langfristige Bedarfsdeckung

Im Jahr 2014 wurden in Niedersachsen rund 41 Mio. t Sand und Kies gefördert (Mail LBEG 09.05.2016). Die Produktion liegt damit etwa 10 % unter dem Niveau von vor gut 10 Jahren (2001: 46,46 Mio. t; NlFB 2003, Rohstoffsicherungsbericht 2003, S. 27 f.) als die Produktion in etwa auch dem Verbrauch in Niedersachsen entsprach. Geht man von rund 8 Mio. Einwohnern aus, dann werden in Niedersachsen jährlich je Einwohner 5 t Sand und Kies gefördert.

Würde man den Bodenabbau gleichmäßig, also proportional zur Einwohnerzahl, in Niedersachsen verteilen, dann betrüge der Anteil des Landkreises Celle (ca. 176.000 Ein-

wohner * 5t durchschnittliche Förderung je Einwohner pro Jahr in Niedersachsen) rund 880.000 t pro Jahr.

Im Folgenden wird von einem langfristigen durchschnittlichen Bedarf in Höhe von 885.000 t pro Jahr im Landkreis Celle ausgegangen. Dieser Wert liegt unter dem Wert der Förderung von vor über zehn Jahren (2000: 700.000 m³ = 1.190.000 t) und deutlich über der Förderung im Zeitraum 2007 bis 2010 (170.000 bis 250.000 t pro Jahr). Da der Wert deutlich über der aktuellen Förderung liegt, enthält er einen entsprechend hohen Sicherheitszuschlag.

1 m³ Sand und Kiessand entsprechen 1,7 t, das heißt der Umrechnungsfaktor beträgt 1,7.

$880.000 \text{ t} / 1,7 = 517.647 \text{ m}^3$ ergeben aufgerundet etwa 520.000 m³.

Im Folgenden wird versucht, die jährlich zu sichernde Sand- und Kiessandmenge in einen entsprechenden Raumanpruch (Fläche in ha) umzurechnen.

Vereinfacht wird davon ausgegangen, dass in einem Trockenabbau durchschnittlich 500.000 m³ Rohstoff pro 10 ha Abbaufäche abgebaut werden können. Wenn die Rohstoffmenge wesentlich kleiner wäre, würde sich ein Abbau kaum lohnen, da dann das Verhältnis von Abraum zu Rohstoff immer ungünstiger werden würde. Ein wesentlich günstigeres Verhältnis Rohstoff zu Fläche wird auch zunehmend unwahrscheinlicher, da mit zunehmender Abbautiefe die Wahrscheinlichkeit steigt, dass das Grundwasser erreicht wird und ein Nassabbau entsteht.

Da sowohl das Genehmigungsverfahren als auch das Abbauverfahren für einen Nassabbau aufwändiger sind als für einen Trockenabbau, wird von 1.000.000 m³ pro 10 ha Abbaufäche ausgegangen.

Wenn ein Abbau deutlich kleiner als 10 ha wird, entwickelt sich das Verhältnis zwischen Rohstoffausbeute und Abbaufäche immer ungünstiger, da die Lagerstätte immer unvollständiger genutzt werden kann (Verluste für Böschungen).

Wenn man davon ausgeht, dass der durchschnittliche Rohstoffbedarf an Sand und Kiessand pro Jahr 520.000 m³ beträgt und im Trockenabbau durchschnittlich 500.000 m³ pro 10 ha Abbaufäche gefördert werden können, ergibt sich ein Flächenbedarf in Höhe von rund 10 ha pro Jahr (10,4 ha).

Die langfristige Bedarfsdeckung soll für mindestens 30 Jahre erfolgen, s.a. Begründung zu 3.2.2 01 S.12 RRÖP. Davon soll mindestens der Bedarf für die nächsten zehn Jahre in Vorranggebieten und den weiteren 20 Jahren in Vorbehaltsgebieten gesichert werden:

Vorranggebiete Rohstoffsicherung:	10 ha/a * 10 Jahre = 100 ha
Vorsorgegebiete Rohstoffsicherung:	10 ha/a * 20 Jahre = 200 ha
Summe für 30 Jahre	300 ha

Da für die langfristige Bedarfsdeckung die Rohstoffausbeute für einen durchschnittlichen Trockenabbau zu Grunde gelegt wurde und nicht anteilig auch die Ausbeute in Gruben im Nassabbauverfahren, mit entsprechend höherer spezifischer Ausbeute, liegt dieser Annahme auch ein Sicherheitszuschlag zu Grunde.

Zu den festgelegten Vorranggebieten im RROP

Sand, kiesiger Sand

a) Übernahmen aus dem Landes-Raumordnungsprogramm

Die Lagerstätte 1.Ordnung (KS/6; östlich OT Oldendorf Gemeinde Südheide) wird, sofern sie noch nicht abgebaut wurde, als Vorranggebiet Rohstoffsicherung festgelegt. Bis 2010 wurde Bodenabbau im Nassverfahren betrieben. Sie hat eine Größe von ca. 109 ha. Westlich des Vorranggebietes wurde in den letzten Jahrzehnten auf ca. 80 ha Bodenabbau im Nassabbauverfahren betrieben (vgl. 3.2.2 01 Satz 7 RROP).

Kurzbewertung

s.a. Umweltbericht LROP

b) weitere Lagerstätten zur Deckung des regionalen Bedarfs

Vorrang-/Vorbehaltsgebiet OT Scharnhorst

Die Sandlagerstätte S 12 (RSK 3227) in der Gemeinde Eschede (südlich Scharnhorst) ist eine Lagerstätte 2. Ordnung. Auf einer 7,8 ha großen Teilfläche wird derzeit Bodenabbau im Trockenabbauverfahren (Zulassung des vorzeitigen Betriebs nach § 18 NWG) betrieben. Der südliche Teil der Lagerstätte (25 ha) wird als Vorranggebiet Rohstoffsicherung festgelegt. Der nördliche-nordöstliche Teil der Lagerstätte wird als Vorbehaltsgebiet festgelegt (21 ha).

Kurzbewertung

Am Standort wird schon Bodenabbau betrieben. Es handelt sich um eine ehemals militärisch genutzte Fläche, die stark bewaldet ist. Es befinden sich keine Wohngebiete im Nahbereich. Zu dem westlich entlang eines Fließgewässer verlaufenden Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft (landesweit bedeutsames Brutvogelvorkommen) wird ein ca. 100 m Abstand eingehalten. Da vor dem Bodenabbau die militärischen Altlasten saniert werden, dient der Abbau an diesem Standort nicht nur der Rohstoffversorgung, sondern auch der Bodensanierung.

Der nördliche Teil der Lagerstätte wird als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft festgelegt. Da es sich nur um ein Vorbehaltsgebiet handelt, wird der Abstand zu dem obigen Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft geringer gewählt. Nordwestlich des Vorbehaltsgebietes befindet sich auch ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft (landesweit bedeutsame Fauna).

Im RROP wird nur ein rund 25 ha großes Vorranggebiet festgelegt und nicht die beantragten 39 ha, da dies gegen das Konzept der dezentralen Konzentration verstoßen

würde. Ein so großer Bodenabbau erscheint für die Laufzeit des RROP bis 2025 überdimensioniert. Zudem können bei Bedarf Vorbehaltsgebiete in Zukunft mit der nächsten Änderung oder Neuaufstellung des RROP in Vorranggebiete umgewandelt werden.

Vorrang-/Vorbehaltsgebiet OT Groß Eicklingen

Die Sandlagerstätte S 3 (RSK 3427) nördlich des OT Groß Eicklingen in der Samtgemeinde Flotwedel ist eine Lagerstätte 2. Ordnung. Auf einer 15,15 ha großen Teilfläche wird derzeit Bodenabbau im Nassabbauverfahren betrieben. Der unmittelbar westlich und östlich an den aktuellen Abbau gelegene Bereich (zwei Teilflächen mit zusammen 25 ha) der Lagerstätte wird als Vorranggebiet Rohstoffsicherung festgelegt. Westlich der Landesstraße 311 wird ein 13 ha großer Bereich der Lagerstätte als Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung festgelegt.

Kurzbewertung

Am Standort wird schon Bodenabbau betrieben. Es wird ausschließlich Ackerfläche in Anspruch genommen. Zu immissionsempfindlichen Nutzungen, wie Wohngebieten, wird zukünftig in etwa der gleiche Abstand eingehalten, wie bei dem aktuellen Abbau. Als 2012 im Zuge des Baus der OU Celle sehr große Volumina Abraum bewegt wurden, kam es in Folge des starken LKW-Verkehrs einige Wochen zu erhöhten Belästigungen der Anwohner. Insgesamt werden die Nutzungskonkurrenzen als wenig bis mittel konfliktträchtig bewertet.

Vorranggebiet OT Scheuen

Die Sandlagerstätte S 6 (RSK 3226) südwestlich des OT Scheuen in der Stadt Celle ist eine Lagerstätte 2. Ordnung. Auf einer 9,36 ha großen Teilfläche wird derzeit Bodenabbau im Trockenabbauverfahren betrieben. Der unmittelbar südwestlich benachbarte Bereich (14 ha) der Lagerstätte wird als Vorranggebiet Rohstoffsicherung festgelegt.

Kurzbewertung

Am Standort wird schon Bodenabbau betrieben. Es wird ausschließlich Wald in Anspruch genommen. Der Abbau liegt in einem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung bzw. in der Schutzzone IIIA. Zu immissionsempfindlichen Nutzungen, wie Wohngebieten, hält das Vorranggebiet einen größeren Abstand ein als der bisherige Abbau (rund 350 m). Das neue Vorranggebiet liegt westlich einer durch Motorsport immissionsmäßig vorbelasteten Fläche.

Das neue Vorranggebiet liegt zwar in einem vorbelasteten Raum (Bodenabbau und Motorsport), andererseits führt es selbst zu Nutzungskonflikten (Trinkwasserschutzgebiet, Lage im siedlungsnahen Freiraum). Deshalb wird auch nur ein relativ kleines Gebiet (14 ha) an diesem Standort ausgewiesen. Mittelfristig soll der Abbau in die Bereiche der Lagerstätte gelenkt werden, die außerhalb des Trinkwasserschutzgebietes liegen.

Vorrang-/Vorbehaltsgebiet OT Walle

Die Sandlagerstätte S 8 nordwestlich des OTs Walle in der Gemeinde Winsen/A., ist eine Lagerstätte 2. Ordnung. Es existieren derzeit zwei Abbaugenehmigungen für insgesamt rund 23 ha (21,92 ha und 1,65 ha). Es erfolgt Bodenabbau im Trockenabbauverfahren. Der südöstliche Teil der Lagerstätte wird, bis auf den Teil der schon abgebaut ist, als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung festgelegt. Es handelt sich um zwei Teilflächen südöstlich und nordwestlich des abgebauten Bereiches (16 ha + 11 ha). Der anschließende nördliche Bereich und der nordwestliche Teil der Lagerstätte werden als Vorbehaltsgebiete (23 ha + 28 ha = 51 ha) festgelegt.

Kurzbewertung

Am Standort wird schon Bodenabbau betrieben. Es wird ausschließlich Waldfläche in Anspruch genommen. Immissionsempfindliche Nutzungen, wie Wohngebiete, befinden sich nicht im Nahbereich (mehr als 300 m entfernt). Insgesamt werden die Nutzungskonkurrenzen als wenig konfliktrichtig bewertet.

c) Anfragen nach Abbaustandorten

Seit dem Inkrafttreten des Regionalen Raumordnungsprogramms 2005 (Dezember 2005) hat es mehrere Anfragen zum Bodenabbau an Standorten gegeben, die außerhalb der festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung lagen.

Die gewünschten Standorte für neue Abbauvorhaben wurden aus raumordnerischer Sicht als kritisch bewertet.

Eine Anfrage gab es für einen Standort in der Fuhseue östlich Westercelle. Nach der Rohstoffsicherungskarte des LBEG befinden sich dort keine wertvollen Lagerstätten und zudem stand der Standort in Widerspruch zu den Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm 2005, wie Naturschutz, Hochwasserschutz und Erholung.

Eine weitere Anfrage gab es für einen Standort nordwestlich des OTs Groß Hehlen (westlich der B 3). Nach der Rohstoffsicherungskarte des LBEG befinden sich dort keine wertvollen Lagerstätten. Darüber hinaus befindet sich der Standort in der Trasse einer Hauptverkehrsstraße mit überregionaler Bedeutung (OU Celle).

Eine Anfrage für einen Bodenabbau westlich des OTs Beckedorf in der Lagerstätte S/5 (RSK 3126) wurde auf der Grundlage des Regionalen Raumordnungsprogramm 2005 als kritisch bewertet, weil sich der vorgeschlagene Standort in einem Vorranggebiet mit entgegenstehender Zweckbestimmung (Zielverstoß; ruhige Erholung in Natur und Landschaft) befindet und wenige hundert Meter westlich Teile der Lagerstätte als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung am Ortsrand Bergen bzw. OT Wohlde vorhanden sind.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms kann der Bodenabbau in der Lagerstätte S/5 neu bewertet werden, da es keine Vorranggebiete mit entgegenstehender Zweckbestimmung mehr im RROP gibt. Da zudem ein Bodenabbau in der Lagerstätte S/5 gut den nördlichen/nordwestlichen Landkreis abdecken kann, wird hier ein neues Vorranggebiet Rohstoffsicherung ausgewiesen.

Vorranggebiet OT Beckedorf

Die Sandlagerstätte S 5 (RSK 3126) westlich des OTs Beckedorf in der Gemeinde Südheide ist eine Lagerstätte 2. Ordnung. Es wird ein Vorranggebiet Rohstoffsicherung auf einer Fläche von 12 ha festgelegt.

Kurzbewertung

Es wird ausschließlich Ackerfläche in Anspruch genommen. Immissionsempfindliche Nutzungen, wie Wohngebiete, befinden sich nicht im Nahbereich. Insgesamt werden die Nutzungskonkurrenzen als wenig konfliktrichtig bewertet.

Gesamtfläche der Gebiete Rohstoffsicherung Sand und Kiessand

Insgesamt werden sechs Vorranggebiete Rohstoffsicherung mit 212 ha Größe festgelegt. Zudem werden drei Vorbehaltsgebiete mit 85 ha Größe festgelegt.

Die im RROP festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung für Sande und Kiessande sichern eine langfristige Bedarfsdeckung. Der 30 jährige Bedarf wird fast punktgenau erreicht (297 ha zu 300 ha). Berücksichtigt man den Sicherheitszuschlag bei mehreren Annahmen für die Abschätzung des Bedarfs (s.o.) dann wird die Aufgabe Sicherung des langfristigen Bedarfs rechnerisch sehr gut erfüllt.

Kieselgur

Das Vorranggebiet Nr. 109 (Kieselgur) im LROP umfasst die Lagerstätte Kg/4 (TK 25: 3126). Im RROP wird diese Fläche (78 ha) als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung festgelegt.

Kurzbewertung

s. Umweltbericht LROP

Flächenbilanz aller Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung

Die Gesamtfläche aller Lagerstätten (Sand, Kiessand und Kieselgur; 297 + 78 ha) beträgt 375 ha. Dies entspricht 0,28 % der Fläche des Landkreises.

Im Landes-Raumordnungsprogramm 2012 werden rund 26.500 ha mineralische Rohstoffe ohne Torf raumordnerisch gesichert; das entspricht 0,56 % der Landesfläche. (2008: 25.500 ha).

Zu 3.2.2 02 Satz 1 RROP

Derzeit findet kein Kieselgurabbau statt und es liegen auch keine Anträge auf Genehmigung vor. Auch wenn derzeit nicht absehbar ist, wann ein Abbau stattfinden wird, soll die Abbaubarkeit der Lagerstätte langfristig gesichert werden.

C Zweck und Wirkung der Festlegungen

Bodenabbau in Vorranggebieten Rohstoffsicherung

Der Bodenabbau in Vorranggebieten wird als raumverträglich bewertet. Bei der Antragstellung auf eine Abbaugenehmigung besteht in der Regel kein besonderes raumordnerisches Abstimmungsbedürfnis, z.B. in Form eines Raumordnungsverfahrens, mehr.

Zusätzlich wirkt der Träger der Regionalplanung (Landkreis Celle) auf die Verwirklichung dieses Ziels der Raumordnung hin (§ 19 Raumordnungsgesetz), indem er z.B. mittels Beratungsgesprächen Bodenabbau in diese Gebiete lenkt.

Entsprechend des § 1 Abs. 4 des BauGB sind die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Bodenabbau in Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung

Die Vorbehaltsgebiete sichern wertvolle Lagerstätten vorsorglich, d.h. sie sollen für den zukünftigen Bedarf zur Verfügung stehen. Ein Abbau während der Laufzeit dieses Programms ist nicht vorgesehen und nicht abschließend geprüft worden. Bei der Antragstellung auf eine Abbaugenehmigung kann ein besonderes raumordnerisches Abstimmungsbedürfnis, siehe Raumordnungsverfahren, bestehen.

Bodenabbau in „weißen Flächen“

Der Bodenabbau soll in die Vorranggebiete gelenkt werden. Damit ist aber gleichzeitig der Abbau in den „weißen Flecken“ der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2016 nicht ausgeschlossen. Da er allerdings in diesen Bereichen nicht als raumverträglich bewertet wurde, ist eine entsprechende Prüfung bei einer Antragstellung erforderlich.

Wenn während der Laufzeit des Regionalen Raumordnungsprogramms wiederholt Anträge auf großflächige Bodenabbauvorhaben außerhalb der festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung gestellt werden sollten, sollte geprüft werden, ob eine Änderung des Programms erforderlich ist.

Bodenabbau in Vorranggebieten mit anderer Zweckbestimmung als Rohstoffgewinnung

Raumbedeutsamer Bodenabbau ist in Vorranggebieten mit anderer Zweckbestimmung als Rohstoffsicherung in der Regel ausgeschlossen.

3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung

A Anlass

Das Raumordnungsgesetz legt unter § 2 Abs. 2 Nr. 4 und 5 ROG als Grundsätze der Raumordnung fest:

„⁶Ländliche Räume sind unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen und natürlichen Entwicklungspotenziale als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln; dazu gehört auch die Umwelt- und Erholungsfunktion ländlicher Räume.“

„¹Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. ²Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. ³Die unterschiedlichen Landschaftstypen und Nutzungen der Teilräume sind mit den Zielen eines harmonischen Nebeneinanders, der Überwindung von Strukturproblemen und zur Schaffung neuer wirtschaftlicher und kultureller Konzeptionen zu gestalten und weiterzuentwickeln.“

Diese Grundsätze werden durch Festlegungen in Abschnitt 3.2.3 LROP konkretisiert.

Die landschaftsgebundene Erholung ist mit vielfältigen Flächen- und Standortansprüchen verbunden. Im Regionalen Raumordnungsprogramm 2005 finden sich zahlreiche Festlegungen zu Erholungsgebieten, erholungsbezogener Infrastruktur im Freiraum und zu regional bedeutsamen Sportstätten.

Die Festlegung der Vorsorgegebiete Erholung und der Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft erfolgte im Wesentlichen auf Grund der Vorgaben der Landesplanung (LROP 1994, Beikarte 5) und eigenen planerischen Überlegungen (RROP 2005, Begründung S. 137 ff.). Die Gebiete der erholungsbezogenen Infrastruktur im Freiraum und regional bedeutsame Sportstätten wurden auf der Grundlage einer umfangreichen Bestandserhebung festgelegt.

Aus den Erfahrungen der Vergangenheit heraus waren die Festlegungen zur vorsorgenden Sicherung der landschaftsgebundenen Erholung nicht erforderlich. Zudem sieht der Landkreis Celle aktuell nicht den Bedarf für eine regionale Koordination und vorsorgende Sicherung der landschaftsgebundenen Erholung durch Festlegungen im Regionalplan.

B Umsetzung durch die Regionalplanung im Landkreis Celle

Keine Festlegungen

C Zweck und Wirkung der Festlegungen

Keine Festlegungen

3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz

A Anlass

Unter § 2 Absatz 2 Nr. 6 ROG finden sich folgende Grundsätze der Raumordnung, die durch Festlegungen in Raumordnungsprogrammen zu konkretisieren sind, soweit dies erforderlich ist:

„¹Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit [...] des Wasserhaushalts [...] einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. ²Wirtschaftliche und

soziale Nutzungen des Raums sind unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen zu gestalten; dabei sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen, Grundwasservorkommen sind zu schützen. ⁴Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind auszugleichen, [...]. ⁵Für den vorbeugenden Hochwasserschutz an der Küste und im Binnenland ist zu sorgen, im Binnenland vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen. ⁷Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen.

Diese Grundsätze der Raumordnung werden teilweise im LROP konkretisiert, teilweise wird dort der Regionalplanung der Auftrag erteilt, entsprechende Festlegungen zu treffen.

Das Kapitel 3.2.4 des LROP gliedert sich in die drei Unterkapitel Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz.

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2005 enthielt Gebiete zur Sicherung des Hochwasserabflusses, die eine vergleichbare Wirkung wie die Vorranggebiete Hochwasserschutz entfalten sollten. In der Praxis war diese Festlegung allerdings fast wirkungslos.

Die Regelungen im LROP zum Hochwasserschutz, insbesondere der starre „Gebietsschutz“, haben bisher in der Praxis dazu geführt, dass die Regionalplanung im Landkreis Celle keinen produktiven Beitrag zum Hochwasserschutz leisten konnte. Deshalb hat der Landkreis Celle im Rahmen der Änderung und Ergänzung des Landes-Raumordnungsprogramms 2012 das Land gebeten, die entsprechenden Regelungen im LROP zu überarbeiten. Dies ist bisher nicht erfolgt.

Denkbar wäre beispielsweise eine Differenzierung der Vorranggebiete Hochwasserschutz. So könnte z.B. in den Bereichen, in denen es relativ häufig zu Überschwemmungen kommt, statistisch alle 20 Jahre und häufiger, einen strengen Schutz der Vorranggebiete geben und in den Bereichen, in denen seltener als alle 20 Jahre ein Hochwasser zu erwarten ist, ein weniger strenger Gebietsschutz gelten und statt dessen nur die Regelungen des Wasserrechtes gelten.

B Umsetzung durch die Regionalplanung im Landkreis Celle

Zu 3.2.4 01 Satz 1 RROP

Entsprechend der konkreten und verbindlichen Vorgabe in 3.2.4 09 Satz 3 LROP werden im RROP die wasserrechtlich festgesetzten Wasserschutzgebiete als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festgelegt.

Da das Wasserwerk Bergen-Hohne in einem militärischen Sperrgebiet fördert, wurde kein Wasserschutzgebiet ausgewiesen. Die Förderung diente bis 2016 den britischen Streitkräften. Welche Bedeutung das Wasserwerk danach haben wird, ist derzeit offen. Mit einer Förderung von 600.000 m³ gehört es zu den kleinsten Wasserwerken im Land-

kreis Celle. Angesichts seiner geringen Größe und seiner Lage in einem militärischen Sperrgebiet, in dem militärische Belange Vorrang haben, besteht kein regionales Erfordernis für eine Festlegung als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung.

Das Wasserwerk Eldingen fördert nur 120.000 m³ pro Jahr. Da der erforderliche Schutzabstand um die Fassung nur rund 10 m beträgt, kann er in der zeichnerischen Darstellung des RROP 2016 (Maßstab 1:50.000) nicht flächig dargestellt werden. Angesichts der geringen Förderung und der geringen Raumansprüche besteht kein regionales Erfordernis für eine Festlegung als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung.

Zu 3.2.4 01 Satz 2 RROP

Da in den Vorranggebieten Trinkwassergewinnung Wietze, Sülze und Winsen/A. aus dem ersten Grundwasserstockwerk gefördert wird, werden die textlichen Festlegungen im RROP für diese Vorranggebiete weiter differenziert. Es sind Planungen (Baugebiete) und Maßnahmen zu vermeiden, die zu einer erheblichen Verringerung der Grundwasserneubildung führen.

Zu 3.2.4 01 Sätze 3 bis 5 RROP

Das LROP enthält keine konkrete und verbindliche Verpflichtung, in den Regionalplänen Zentrale Kläranlagen durch Festlegungen zu sichern und zu entwickeln. Da die zentralen Kläranlagen aber einen wichtigen Beitrag zur Reinhaltung der Gewässer leisten und damit zur Umsetzung der Plansätze im LROP zum Gewässermanagement und da der Landkreis ein regionales Erfordernis zu ihrer Sicherung sieht, erfolgt eine Festlegung im RROP.

Im RROP werden die bestehenden Zentralen Kläranlagen als Vorbehaltsgebiet Zentrale Kläranlage festgelegt. Zusätzlich wird festgelegt, dass die Entwicklung von immissions-sensiblen Entwicklungen im Radius von 300 m um diese Anlagen vermieden werden soll.

Zu 3.2.4 02 Satz 1 RROP

Entsprechend der konkreten und verbindlichen Vorgabe in 3.2.4 12 Satz 1 LROP werden im RROP die Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 WHG sowie nach § 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) als Vorranggebiete Hochwasserschutz festgelegt.

Für die Neue Aue soll ein neues Überschwemmungsgebiet festgesetzt werden. Sie wird in der Abgrenzung der Benehmsherstellung (März 2015) im RROP als Vorranggebiet Hochwasserschutz festgelegt.

Der Adamsgraben, der Bruchbach, der Rixförder Graben und der Vorwerker Bach wurden im Herbst 2015 vorläufig als Überschwemmungsgebiet gesichert. Das Gleiche gilt entsprechend für die Brunau, den Landwehrbach, die Sothrieth und den Weesener Bach. Sie werden auch als Vorranggebiet Hochwasserschutz festgelegt.

Zu 3.2.4 02 Satz 2 RROP

Dieser Plansatz ist eine direkte Übernahme aus dem LROP und dient der Erläuterung und Zweckbestimmung der Vorranggebiete Hochwasserschutz.

Zu 3.2.4 02 Satz 3 RROP

Entsprechend der Vorgabe in 3.2.4 12 Satz 3 LROP werden im RROP vorsorglich die Bereiche, die bei Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit überflutet werden können, (HQ 200) als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festgelegt.

C Zweck und Wirkung der Festlegungen

Vorranggebiete Trinkwassergewinnung

Da nur die bestehenden Wasserschutzgebiete als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festgelegt werden, handelt es sich inhaltlich im Wesentlichen um eine nachrichtliche Darstellung. Planungen und Maßnahmen werden auf der Grundlage der entsprechenden Schutzgebietsverordnungen und Fachgesetze von den unteren Wasserbehörden geprüft.

Vorbehaltsgebiet zentrale Kläranlage

Die Sicherung und Entwicklung der zentralen Kläranlagen, insbesondere vor dem herandrücken immissionssensibler Nutzungen, wird im RROP als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Das bedeutet, dass dieser Belang bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen bei der Abwägung zu berücksichtigen ist.

Vorranggebiete Hochwasserschutz

Im RROP 2016 werden die bestehenden Überschwemmungsgebiete bzw. die Gebiete im Verfahren festgelegt. Durch die Festlegung der Gebiete im Verfahren sollen diese nicht vorsorglich durch die Regionalplanung gesichert werden, sondern diese sind derzeit nach Wasserrecht schon vorsorglich gesichert. Fachlich Grundlage für die räumliche Festlegung sind die HQ 100-Gebiete des NLWKN.

In 3.2.4 02 Satz 2 RROP werden die Zulässigkeitsvoraussetzungen genannt, die raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in Vorranggebieten Hochwasserschutz erfüllen müssen (vgl. 3.2.4 LROP). Die einzuhaltenden Kriterien gehen über die wasserrechtlichen Kriterien nur in einem Punkt hinaus, der Prüfung von Alternativstandorten. Eine sinnvolle Prüfung von Alternativstandorten setzt die frühzeitige Information nach § 16 NROG voraus. Diese Alternativenprüfung gilt nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in Vorranggebieten Hochwasserschutz.

Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz

Dieser Plansatz ist als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Das bedeutet, dass dieser Belang bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen bei der Abwägung zu berücksichtigen ist.

4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale

4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik

4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik

A Anlass

In Abschnitt 4.1.1 Ziffer 03 Satz 7 LROP wird festgelegt:

„⁷Um mittel- bis langfristig ein alle Teilräume des Landes erschließendes Angebot für den kombinierten Ladungsverkehr zu schaffen, sind ergänzend weitere Vorranggebiete Güterverkehrszentren in den Regionalen Raumordnungsprogrammen auch in Räumen mit geringerem Güterverkehrsaufkommen zu sichern.“

Das Land erteilt der Regionalplanung den Auftrag zu prüfen, ob neben den landesweit bedeutsamen Güterverkehrszentren zusätzlich regional bedeutsame Güterverkehrszentren raumordnerisch gesichert werden müssen.

Da Güterverkehrszentren ein Angebot für den kombinierten Ladungsverkehr bieten sollen, kommen im Landkreis Celle nur die Schnittpunkte zwischen leistungsfähigen Straßen (für starkes LKW-Aufkommen geeignet) und leistungsfähigen Schienenwegen in Frage. Verkehrsknoten mit leistungsfähigen Wasserstraßen existieren im Landkreis Celle nicht.

Als Standort für ein Güterverkehrszentrum kommt im Landkreis Celle in erster Linie ein Bereich in Frage, der schon Gewerbegebiet ist (als Gewerbegebiet bauplanungsrechtlich ausgewiesen und erschlossen) oder zeitnah ausgewiesen und erschlossen werden könnte und der im Schnittpunkt zwischen einer Bundesstraße (oder vergleichbar) und der Haupteisenbahnstrecke Hannover – Hamburg liegt. Das Gewerbegebiet Südbahnhof in der Stadt Celle am Wilhelm-Heinichen-Ring würde diese Kriterien möglicherweise erfüllen.

Dieser Standort wird jedoch im Regionalen Raumordnungsprogramm nicht als Güterverkehrszentrum festgelegt, da in der Stadt Lehrte bereits das nächste Güterverkehrszentrum liegt und derzeit kein Bedarf für ein zusätzliches Güterverkehrszentrum in der Stadt Celle besteht.

B Umsetzung durch die Regionalplanung im Landkreis Celle

Keine Festlegungen

C Zweck und Wirkung der Festlegungen

Keine Festlegungen

4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr

Schienenverkehr

A Anlass

In § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Raumordnungsgesetzes werden als Grundsätze der Raumordnung festgelegt:

„⁵Es sind die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen. ⁶Auf eine gute und verkehrssichere Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr ist hinzuwirken. ⁷Vor allem in verkehrlich hoch belasteten Räumen und Korridoren sind die Voraussetzungen zur Verlagerung von Verkehr auf umweltverträglichere Verkehrsträger wie Schiene und Wasserstraße zu verbessern. ⁸Raumstrukturen sind so zu gestalten, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird“.

Zudem wird in § 8 Abs. 5 Nr.3 ROG festgelegt, dass Raumordnungspläne u.a. Regelungen zu den Trassen der Verkehrsinfrastruktur enthalten sollen.

Das Land kommt dem Auftrag, die voran genannten Grundsätze aus § 2 Abs. 2 ROG zu konkretisieren, durch die Festlegungen in Abschnitt 4.1.2 LROP nach.

Die Funktion der Hochgeschwindigkeitsstrecke Hannover – Celle – Hamburg wird durch die Planung der Aus- und Neubaustrecken Hannover – Hamburg und Hannover - Bremen (vgl. 4.1.2 03 Satz 1 LROP) tangiert.

Anfang der 1990er Jahre wurde ein Raumordnungsverfahren für eine Neubautrasse als Hochgeschwindigkeitsstrecke („Y-Trasse“) für den Personenverkehr nach Hannover durchgeführt.

Während des Verfahrens zur Aufstellung des Landes-Raumordnungsprogramms 2008 hat der Landkreis Celle in seiner Stellungnahme gefordert, dass die Hochgeschwindigkeitsstrecke Hannover – Celle – Hamburg erhalten bleiben muss und die Y-Trasse nicht zu einer Verschlechterung der Anbindungsqualität des Oberzentrums Celle führen darf. Auch auf Grund dieser Stellungnahme wurde ein entsprechender Plansatz (4.1.2 04 Satz 7 LROP) in das Landes-Raumordnungsprogramm aufgenommen.

Im Jahr 2010 wurde die Planung für die Y-Trasse überprüft und modifiziert. Die Schienenverbindung wurde nur noch für die Geschwindigkeit von 250 km/h geplant und sollte nun hauptsächlich der Verbesserung der Anbindung der Nordseehäfen an das Hinterland dienen. Um diesem Zweck besser zu dienen, wurde auch ein neuer Trassenabschnitt an Hannover vorbei Richtung Lehrte in die Diskussion eingebracht.

Da diese neue Y-Trasse umstritten war, hat die Bahn zugesagt, diese Trasse und mehrere neue Alternativvarianten zu prüfen.

Um die Prüfung der verschiedenen Varianten transparent zu gestalten und verschiedene Interessengruppen einzubinden, hat das Niedersächsische Wirtschaftsministerium An-

fang 2015 das „Dialogforum Schiene Nord“ initiiert. Als Ergebnis dieses Forums hat sich die Mehrheit der Teilnehmer für die sogenannte Alpha-Variante E ausgesprochen, bei der auf den Neubau der Y-Trasse verzichtet wird und im Wesentlichen bestehende Schienenwege ausgebaut sowie Blockverdichtungen vorgenommen werden sollen.

Für den Landkreis Celle ist eine sog. Blockverdichtung auf der Strecke von Celle nach Lehrte vorgesehen ist. Hierunter versteht man die Erhöhung der Zugfolge und die damit einhergehende Kapazitätssteigerung durch die Unterteilung einer herkömmlichen Blockstrecke in mehrere kleinere Blockstrecken.

Diese Variante hat auch Eingang in den Entwurf des Bundesverkehrswegeplanes (BVWP) 2030 gefunden.

B Umsetzung durch die Regionalplanung im Landkreis Celle

Zu 4.1.2 01 Sätze 1 bis 2 RROP

Diese Plansätze werden direkt aus dem LROP übernommen.

Zu 4.1.2 01 Satz 3 RROP

Die in Abschnitt 4.1.2 bzw. der Anlage 2 des Landes-Raumordnungsprogramms festgelegten Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke werden auch als solche in der zeichnerischen und textlichen Darstellung des RROP festgelegt.

Zu 4.1.2 01 Satz 4 RROP

Die in Abschnitt 4.1.2 bzw. der Anlage 2 des Landes-Raumordnungsprogramm festgelegten Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke werden auch als solche in der zeichnerischen und textlichen Darstellung des RROP 2016 festgelegt.

Zu 4.1.2 01 Satz 5 RROP

Dieser Plansatz wird direkt aus dem LROP übernommen.

Zu 4.1.2 01 Satz 6 RROP

Dieser Plansatz wird direkt aus dem LROP übernommen.

C Zweck und Wirkung der regionalplanerischen Festlegungen

Die Festlegung als Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke bedeutet, dass es ein Ziel der Raumordnung ist, diese Schienenstrecken zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. Da diese Strecken auch schon durch das Fachrecht gesichert sind und die entsprechenden Flurstücke der DB Netz AG gehören, geht die raumordnerische Sicherung nicht nennenswert über die bestehende Sicherung hinaus.

Die Osthannoversche Eisenbahnen AG betreibt den Verkehr auf den sonstigen Eisenbahnstrecken und ist zudem Eigentümerin der entsprechenden Flurstücke. Die Wirkung der Festlegung der Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken ist vergleichbar mit der der Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke.

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

A Anlass

In § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Raumordnungsgesetzes werden als Grundsätze der Raumordnung festgelegt:

„¹Die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen, ist zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten; dies gilt auch in dünn besiedelten Regionen. ²Die soziale Infrastruktur ist vorrangig in Zentralen Orten zu bündeln; die Erreichbarkeits- und Tragfähigkeitskriterien des Zentrale-Orte-Konzepts sind flexibel an regionalen Erfordernissen auszurichten. ³Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Erhaltung der Innenstädte und örtlichen Zentren als zentrale Versorgungsbereiche zu schaffen. ⁴Dem Schutz kritischer Infrastrukturen ist Rechnung zu tragen. ⁵Es sind die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen. ⁶Auf eine gute und verkehrssichere Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr ist hinzuwirken. ⁷Vor allem in verkehrlich hoch belasteten Räumen und Korridoren sind die Voraussetzungen zur Verlagerung von Verkehr auf umweltverträglichere Verkehrsträger wie Schiene und Wasserstraße zu verbessern. ⁸Raumstrukturen sind so zu gestalten, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird.“

Diese Grundsätze der Raumordnung zur Erreichbarkeit grundzentraler Einrichtungen und Dienstleistungen werden insbesondere durch Festlegungen in Abschnitt 4.1.2 Ziffer 05 LROP konkretisiert.

Im Landkreis Celle umfasst das Liniennetz für den Straßenpersonennahverkehr 39 Linien im Stadt- bzw. Regionalverkehr (CeBus), davon eine gesonderte Linie für den Schülerverkehr. Das Angebot im Schienenpersonennahverkehr umfasst die Kursbuchstrecken KBS 100 Hamburg – Uelzen – Hannover (Metronom) und die KBS 360 Celle – (Lehrte) - Hannover (S 6 und S 7).

Zusätzlich gibt es alternative ÖPNV-Angebote in Form von Anruf-Sammel-Taxen (AST) und Bürgerbussen. Die Anruf-Linien-Fahrten (ALF) sind in den normalen Linien enthalten.

Die Anzahl der jährlichen Beförderungsfälle ist nicht bekannt. Im Nahverkehrsplan 2010 werden ca. 6 Mio. Beförderungsfälle geschätzt, davon entfallen ca. 35 % auf den Schülerverkehr.⁶⁰

⁶⁰ Nahverkehrsplan Landkreis Celle – Fortschreibung 2011 bis 2015, Dezember 2010

B Umsetzung durch die Regionalplanung im Landkreis Celle

Zu 4.1.2 02 Satz 1 RROP

Der Plansatz formuliert grundsätzlich die Funktion des ÖPNV aus regionaler Sicht.

Zu 4.1.2 02 Sätze 2 bis 4 RROP

Diese Plansätze formulieren einen Standard für die Anbindung der Grundzentren im Landkreis Celle an das Mittel- bzw. Oberzentrum.

Für die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Dienstleistungen der Daseinsvorsorge und für die Attraktivität der Zentralen Orte spielt für die Bürger das ÖPNV Angebot eine große Rolle. Deshalb werden im RROP quantitative Bedienungsstandards der ÖPNV Erschließung, insbesondere der Zentralen Orte, festgelegt.

Die Festlegungen verwenden die erstmals im Nahverkehrsplan 2010 formulierten quantitativen Bedienungsstandards im ÖPNV. Angesichts einer im Nahverkehrsplan prognostizierten steigenden Aufwandunterdeckung und damit eines steigenden Finanzierungsbedarfs sind diese ÖPNV Bedienungsstandards für die Laufzeit des RROP bis 2026 ambitioniert.⁶¹ Durch den Abschluss des Öffentlichen Dienstleistungsauftrages zwischen der CeBus und dem Landkreis Celle kann der aktuelle Standard jedoch mindestens bis zum Jahr 2025 sichergestellt werden.

Zu 4.1.2 02 Sätze 5 bis 7 RROP

Dieser Plansatz formuliert einen Standard für die Anbindung der größeren Ortsteile (ab 1.000 Einwohnern) an die zugehörigen Grundzentren.

Zu 4.1.2 02 Satz 8 RROP

In einem dünn besiedelten ländlichen Landkreis (vgl. Begründung zu 1.1 RROP) kann die bedarfsgerechte Erschließung der Fläche durch den ÖPNV nicht allein durch den Linienverkehr erfolgen, sondern muss auch durch alternative Angebote, wie Anruf-Linien-Fahrten, Anruf-Sammel-Taxen, Bürgerbusse etc. ergänzt werden.

Zu 4.1.2 02 Satz 9 RROP

Dieser Plansatz wird direkt aus dem LROP übernommen.

Zu 4.1.2 02 Satz 10 RROP

Der Hauptbahnhof Celle wird als Vorranggebiet Bahnhof mit Fernverkehrsfunktion festgelegt. Die Bahnhöfe Eschede und Unterlüß werden als Vorranggebiete Bahnhof mit Verknüpfungsfunktion für ÖPNV festgelegt. Sie sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.

⁶¹ Nahverkehrsplan Landkreis Celle – Fortschreibung 2011 bis 2015, Dezember 2010, S. 68 ff. und 122 ff.

C Zweck und Wirkung der regionalplanerischen Festlegungen

Die Plansätze zum ÖPNV richten sich an Privatpersonen und Unternehmen. Im RROP werden ÖPNV Bedienungsstandards festgelegt, die langfristig gesichert werden sollen. Diese Festlegungen geben den Bürgern und Unternehmen Planungssicherheit.

Solche Informationen können Bürger bei der Entscheidung über ihren Wohn- und Unternehmensstandort, etwa bei der Entscheidung über den Standort eines Geschäftes, nutzen. Die Plansätze korrespondieren mit den Plansätzen zur Steuerung der Siedlungsentwicklung in 2.1 RROP.

Die Plansätze richten sich auch an die Gemeinden, u.a. als Träger der Bauleitplanung. Um ihren Bürgern eine gute Erreichbarkeit der Einrichtungen und Dienstleistungen der Daseinsvorsorge bieten zu können, sollen sie die Siedlungsentwicklung auf die Siedlungseinheiten konzentrieren, für die auch langfristig eine gute ÖPNV Erschließung gesichert werden kann. Diese Plansätze korrespondieren mit den Plansätzen zur Steuerung der Siedlungsentwicklung in 2.1 RROP.

Die Plansätze richten sich ebenfalls an den Landkreis als Träger der Nahverkehrsplanung. Im Rahmen der Aufstellung des (nächsten) Nahverkehrsplans ist zu prüfen, wie die in den Plansätzen festgelegten Erschließungs- und Bedienungsstandards langfristig gesichert werden können und es sind entsprechende Maßnahmen zu treffen.

Fahrradverkehr

A Anlass

Die Grundsätze der Raumordnung unter § 2 Abs. 2 Nr.3 Sätze 1 und 5 ROG zur Sicherung und Verbesserung der Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung und der Verlagerung des Verkehrs auf umweltverträglichere Verkehrsträger, wie dem Fahrradverkehr, sind bereits erwähnt worden.

Zusätzlich wird in 4.1.2 07 LROP festgelegt:

„²Die landesweit bedeutsamen Radwegerrouten sollen gesichert und entwickelt werden.“

Das Radwegenetz im Landkreis Celle weist insgesamt eine Länge von rund 1.910 km auf. Davon verlaufen etwa 550 km in der Stadt Celle und ca. 1.360 km im restlichen Landkreis.

B Umsetzung durch die Regionalplanung im Landkreis Celle

Keine Festlegungen

C Zweck und Wirkung der Festlegungen

Keine Festlegungen

4.1.3 Straßenverkehr

A Anlass

Als Grundsätze der Raumordnung werden in § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG festgelegt:
„⁵Es sind die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen. ⁶Auf eine gute und verkehrssichere Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr ist hinzuwirken. ⁷Vor allem in verkehrlich hoch belasteten Räumen und Korridoren sind die Voraussetzungen zur Verlagerung von Verkehr auf umweltverträglichere Verkehrsträger wie Schiene und Wasserstraße zu verbessern. ⁸Raumstrukturen sind so zu gestalten, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird“.

Zudem wird in § 8 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3a ROG festgelegt, dass Raumordnungspläne u.a. Regelungen zu den Trassen der Verkehrsinfrastruktur enthalten sollen.

Das Land konkretisiert diese Grundsätze der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 ROG) durch Festlegungen in Abschnitt 4.1.3 LROP.

Für die B 191 und die B 214 gibt es im Vergleich zur Festlegung im Landes-Raumordnungsprogramm 1994 keine Veränderungen bezüglich ihrer Trassen und Funktionen. Dies gilt grundsätzlich auch für die B 3 außerhalb der Ortsumgehung (OU) Celle und der OU Bergen.

Der 1. Bauabschnitt der OU Celle wurde 2009 und der 2. Bauabschnitt im Sommer 2013 für den Verkehr freigegeben. Am 30.11.2011 erging der Planfeststellungsbeschluss für den 3. Bauabschnitt, gegen den jedoch Klage eingereicht wurde. Am 27.09.2012 hat das OVG Lüneburg den Sofortvollzug des Planfeststellungsbeschlusses aufgehoben. Das Gericht hat am 22.04.2016 den Klagen zwar stattgegeben, da ein Verstoß gegen den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorliegt. Der Planfeststellungsbeschluss ist jedoch im Übrigen nicht zu beanstanden und das Vorhaben planerisch gerechtfertigt.

Für den 4. Bauabschnitt liegt der detaillierte technische Vorentwurf vor und der 5. Bauabschnitt befindet sich in der detaillierten technischen Entwurfserarbeitung. Der Planfeststellungsbeschluss für den letzten Bauabschnitt wird frühestens Ende 2017 vorliegen, so dass erst danach mit dem Bau begonnen werden kann.⁶²

Im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2003 sind die OU Bergen im Abschnitt „weiterer Bedarf“ und die OU Eschede als „weiterer Bedarf mit ökologischen Risiken“ enthalten.

Für die Planung weiterer Straßen mit überregionaler Bedeutung spielt die derzeit laufende Neuaufstellung des Bundesverkehrswegeplanes (BVWP) 2030 eine große Rolle. Im Dezember 2013 hat das Land Niedersachsen eine Liste mit gewünschten Projekten an den Bund übergeben.

⁶² Nds. Landtag – 17. Wahlperiode, Drucksache. 17/124, Kleine Anfrage

Anfang 2016 hat der Bund mit einem Entwurf de BVWP das Beteiligungsverfahren eröffnet. Die OU Eschede wird hier in den „Vordringlichen Bedarf“ und die OU Bergen in den „Weiteren Bedarf“ als Vorhaben mit Planungsrecht eingestuft.

Die im RROP festgelegte Trasse der Ortsumgehung Eschede verläuft westlich des Ortes, wie im Projektinformationssystem PRINS des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für den Entwurf des BVWP 2030 dargestellt⁶³.

B Umsetzung durch die Regionalplanung im Landkreis Celle

Zu 4.1.3 01 Satz 1 RROP

Die in der Anlage 2 des Landes-Raumordnungsprogramm festgelegten Straßen (B 3 bzw. OU Celle, B 191 und B 214) werden im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße festgelegt.

Die Festlegung des 3. bis 5. Bauabschnitts der OU Celle als Vorranggebiete Hauptverkehrsstraßen im Regionalen Raumordnungsprogramm ist erforderlich und vertretbar, da dies eine verbindliche Vorgabe im Landes-Raumordnungsprogramm ist, diese vom Landkreis Celle gewünscht wird und trotz zeitlicher Verzögerungen von einer Realisierung ausgegangen werden kann (vgl. Nds. Landtag, Drucksache 17/124).

Zu 4.1.3 01 Satz 2 RROP

Dieser Plansatz wurde direkt aus dem LROP übernommen.

Zu 4.1.3 01 Satz 3 RROP

Nach 4.1.3 02 S. 3 LROP sind weitere Maßnahmen, insbesondere Ortsumgehungen, in die Regionalpläne zu übernehmen und räumlich näher festzulegen.

Im Landkreis Celle sind dies die Ortsumgehungen Bergen und Eschede, die deshalb im RROP als Vorbehaltsgebiete Hauptverkehrsstraße festgelegt werden.

Zu 4.1.3 01 Sätze 4 bis 6 RROP

Nach dem Landes-Raumordnungsprogramm müssen keine weiteren Straßen raumordnerisch gesichert werden. Da dadurch die raumordnerische Sicherung eines Straßennetzes, das die Grundzentren untereinander, mit den höherrangigen Zentralen Orten und mit dem überregionalen Straßennetz verbindet, fehlen würde, werden Vorranggebiete Straße von regionaler Bedeutung festgelegt.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm werden deshalb die Landes- und Kreisstraßen sowie einzelne Gemeindestraßen (z.B. Wilhelm-Heinichen-Ring) als Vorranggebiete Straße von regionaler Bedeutung festgelegt, die Grundzentren untereinander, mit höher-

⁶³ <http://www.bvwp-projekte.de/strasse/B3-G20-NI/B3-G20-NI.html>

rangigen Zentralen Orten direkt oder mit dem überregionalen Straßennetz verbinden. Straßen, die diese Funktion nicht erfüllen, entfallen im Gegensatz zum RROP 2005.

C Zweck und Wirkung der regionalplanerischen Festlegungen

Vorranggebiete Hauptverkehrsstraßen

Die Festlegung als Vorranggebiet bedeutet, dass es ein Ziel der Raumordnung ist, diese Straßen zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. Da diese Straßen auch schon durch das Fachrecht gesichert sind und die entsprechenden Flurstücke dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast gehören, geht die raumordnerische Sicherung nicht nennenswert über die bestehende Sicherung hinaus.

Etwas anderes gilt für die Straßenabschnitte, die noch nicht existieren. Der 3. bis 5. Bauabschnitt der OU Celle ist ein Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße und damit ein Ziel der Raumordnung. Die raumordnerische Sicherung bedeutet in diesem Fall, dass raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die dem Zweck des Vorranggebietes entgegenwirken, gegen das Raumordnungsrecht verstoßen und damit nicht zulässig sind.

Die OU Bergen und Eschede werden als Vorbehaltsgebiet und damit als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Entgegenstehende Planungen und Maßnahme sind nicht ausgeschlossen, aber dem Belang des Vorbehaltsgebietes soll ein hohes Gewicht eingeräumt werden.

Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung

Es werden Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen (Wilhelm-Heinichen-Ring) als Vorranggebiete Straße von regionaler Bedeutung festgelegt. Die Festlegung als Vorranggebiet bedeutet, dass es ein Ziel der Raumordnung ist, diese Straßen in ihrer Funktion als Verbindung zwischen Zentralen Orten zu sichern und zu entwickeln.

Diese Straßen sind aber schon durch das Fachrecht gesichert und zudem gehören die entsprechenden Flurstücke den jeweiligen Trägern der Straßenbaulast.

Da nur bestehende Straßen raumordnerisch gesichert werden sollen und keine neuen Straßen geplant oder vorhandene Straßen eine neue, höherwertige Funktion erhalten sollen, geht die Festlegung der Vorranggebiete Straße von regionaler Bedeutung im aktuellen RROP praktisch nicht über eine nachrichtliche Darstellung hinaus.

Auf bestehende Kreisstraßen, die nicht als Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung festgelegt werden, hat diese Festlegung keine Wirkung. Die Funktion der Kreisstraßen ergibt sich aus § 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes.

4.1.5 Luftverkehr

A Anlass

Nach § 8 Abs. 5 Nr. 3 ROG können Standorte der Verkehrsinfrastruktur in Raumordnungsplänen gesichert werden.

Nach Abschnitt 4.1.5 Ziffer 03 Satz 5 LROP sollen Verkehrslandeplätze mit regionaler Bedeutung im Regionalen Raumordnungsprogramm gesichert und räumlich festgelegt werden.

Im Landkreis Celle befinden sich keine Flughäfen, sondern nur der Verkehrslandeplatz Celle/Arloh. Seine Nutzung ist durch seine unmittelbare Lage neben dem Hubschrauberübungslande der Bundeswehr Celle/Scheuen, dem benachbarten Segelfluggelände Scheuen und weiterer Einschränkungen, z.B. durch den Heeresflugplatz Celle/Wietzenbruch, nur mit Einschränkungen möglich.

Eine nennenswerte wirtschaftliche Bedeutung, z.B. für gewerblichen Flugverkehr bzw. für den Geschäftsreiseverkehr, besteht derzeit nicht. Er wird zurzeit im Wesentlichen durch zwei Flugsportvereine genutzt.

Die benachbarten Verkehrslandeplätze sind Uelzen, Peine und Hodenhagen.

Eine nennenswerte Intensivierung der Nutzung ist derzeit nicht absehbar, auch nicht nachdem die derzeitige Erlaubnis für Flugzeuge bis 3.500 kg höchstzulässigem Gewicht auf Hubschrauber ausgedehnt wird.⁶⁴

Ein regionales Erfordernis für die Sicherung des Verkehrslandesplatzes und damit für eine Festlegung im Regionalplan wird derzeit nicht gesehen.

B Umsetzung durch die Regionalplanung im Landkreis Celle

Keine Festlegungen

C Zweck und Wirkung der Festlegungen

Keine Festlegungen

4.2 Energie

A Anlass

In § 2 Abs. 2 Nr. 4 und 6 ROG werden als Grundsätze der Raumordnung festgelegt:
„⁵Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen ist Rechnung zu tragen.“

⁶⁴ Nds. MBl. Nr. 11/2015, S.300

„⁷Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. ⁸Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung [...] zu schaffen.“

Nach § 8 Abs. 5 Nr. 3 ROG sollen Raumordnungspläne Festsetzungen zu den zu sichernden Standorten und Trassen der Versorgungsinfrastruktur enthalten.

Das Land konkretisiert diese Grundsätze in Abschnitt 4.2 des LROP durch Festlegungen zur Sicherung und Entwicklung von Standorten und Trassen der Energiegewinnung und Verteilung; insbesondere Standorte für Großkraftwerke, Gebiete für die Windenergienutzung, Leitungstrassen und Standorte zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie.

Seit der Änderung und Ergänzung des LROP 2008 ist es ein Ziel der Raumordnung, dass in Regionalplänen Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen sind. Das Hoch- und Höchstspannungsnetz musste auch schon davor im Regionalplan festgelegt werden.

Nach Abschnitt 4.2 Ziffer 01 LROP soll die Regionalplanung darauf hinwirken, dass u.a. die erneuerbaren Energien raumverträglich ausgebaut werden. Zwar hat auch die Gewinnung erneuerbarer Energien durch Biogasanlagen und Solaranlagen einen nennenswerten Anteil im Landkreis Celle, aber das LROP beauftragt die Regionalplanung nicht konkret und verbindlich, für diese Energieträger Standortvorsorge zu betreiben. Deshalb erfolgt im RROP nur die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung.

A Steuerung der Windenergienutzung

A.1 Entwicklung und Handlungsbedarf

Die Förderung der regenerativen Energien hat in Deutschland eine lange Tradition. Anfangs standen besonders die Reduzierung der Abhängigkeit von importiertem Erdöl und die Minderung der Luftschadstoffe in Folge der Verbrennung fossiler Brennstoffe im Vordergrund. Im Laufe der Zeit kamen die Minderung der CO₂ Emissionen und der Ausstieg aus der Atomenergie als wichtige Motive für den Ausbau von regenerativen Energien hinzu.

Am 01. August 2014 trat die Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) in Kraft, wonach der Ausbau der Windenergieanlagen an Land (onshore) auf 2.500 Megawatt (MW) pro Jahr gesteigert werden soll (§ 3 Nr. 1 EEG 2014).

Im Jahr 1996 wurde das Baugesetzbuch (BauGB) novelliert. Die Errichtung von Windenergieanlagen wurde privilegiert und gleichzeitig ein Planungsvorbehalt eingeführt, um die Planungshoheit der Kommunen zu sichern.

Als Fazit kann festgestellt werden, dass selbst bei einer Begrenzung des Ausbaus der Windenergie auf 2.500 MW pro Jahr während der Laufzeit des neuen Regionalplans bis voraussichtlich 2026 grundsätzlich mit einem erheblichen Bedarf an Flächen für den Ausbau der Windenergienutzung im Landkreis Celle zu rechnen ist.

Das Land Niedersachsen hat in seinem Energiekonzept das Ziel formuliert, die Standorte für Windenergie durch leistungsstarke Anlagen möglichst effizient zu nutzen. Die installierte Leistung von Windenergieanlagen (onshore) könne so von rund 6.700 MW im Jahr 2010 um 7.500 MW bis zum Jahr 2020 auf insgesamt 14.200 MW mehr als verdoppelt werden.⁶⁵

Nach dem Windenergieerlass des Landes Niedersachsens ist es erklärtes Ziel, bis zum Jahr 2050 mindestens 20.000 MW Windenergieleistung (onshore) zu installieren.⁶⁶ Übertragen auf die Fläche des Landkreises Celle ergibt sich folgendes Bild:

Tab. 7: Ausbauziele für die Windenergie in Niedersachsen bis 2050

	Niedersachsen	Landkreis Celle
Installierte Leistung WEA 2010 (Ist)	6.700 MW	ca. 150 MW
Installierte Leistung WEA 2020 (Soll)	14.200 MW	ca. 470 MW
Installierte Leistung WEA 2050 (Soll)	20.000 MW	ca. 660 MW

Quelle: eigene Darstellung

Die **Metropolregion** Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg, zu der auch der Landkreis Celle gehört, setzt sich als erste Metropolregion in Deutschland das Ziel, die Energieversorgung in ihrem Gebiet bis zur Jahrhundertmitte vollständig umzustellen. Am 18. Mai 2011 verabschiedete die Mitgliederversammlung des Vereins Kommunen in der Metropolregion in Celle eine Erklärung. Der Energiebedarf für Strom, Wärme und Mobilität soll dann zu 100 % aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt werden.⁶⁷

Ein konkreter und verbindlicher Handlungsauftrag für die Regionalplanung des Landkreises Celle, beispielsweise in einem bestimmten Umfang eine Flächenvorsorge für Windparks zu betreiben, ergibt sich aus der obigen Erklärung jedoch nicht.

Mit dem Windenergieerlass hat sich das Land Niedersachsen das Ziel gesetzt, seine Energieversorgung schrittweise auf 100 % Erneuerbaren Energiequellen umzustellen, um somit einen Beitrag zum Gelingen der Energiewende zu leisten. Die Windenergie wird hierbei als Kernstück der Energiewende im Stromsektor gesehen. Aus diesem Grund sollen die Potenziale für die Windenergienutzung auch an Land weiter erschlos-

⁶⁵ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz: Das Energiekonzept des Landes Niedersachsen - Verlässlich, umweltfreundlich, klimaverträglich und bezahlbar – Energiepolitik für morgen, Februar 2012, S. 19.

⁶⁶ Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass), Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24. 2. 2016 — MU-52-29211/1/300 — (Nds. MBL v. 24.02.2016, S. 192)

⁶⁷

http://www.metropolregion.de/pages/themen/energie/100_prozent_region/subpages/erklaerung_des_vereins_kommunen/index.html – sowie telefonische Auskunft Frau Flores 0511 89858611

sen werden und bis 2050 mindestens 20 Gigawatt Windkraftleistung errichtet werden können. Derzeitig wird davon ausgegangen, dass für die Realisierung von 20 GW im Jahr 2050 ca. 4.000 bis 5.000 Anlagen oder ein Flächenbedarf von 1,4 % der Landesfläche und bezogen hierauf rund 7,35 % der Potenzialfläche erforderlich ist. Für das Gebiet des Landkreises Celle sieht der Erlass einen Orientierungswert von 1,27 % des Kreisgebietes bis zum Jahr 2050 vor.

Der Windenergieerlass dient den Trägern der Regionalplanung als Orientierungshilfe, soweit diese im eigenen Wirkungskreis tätig sind. Dies gilt insbesondere für die Erstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms. In diesem werden Vorranggebiete Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung (mit der gleichzeitigen Wirkung von Eignungsgebieten gemäß § 8 Abs. 7 Satz 2 ROG) festgelegt.

Im **Landkreis Celle** werden derzeit 99 Anlagen mit einer Leistung von rund 150 MW betrieben (Stand: Juni 2016).

Nach dem Erneuerbare-Energien-Bericht 2014 im Netzgebiet der Celle-Uelzen Netz haben 2014 insgesamt 62 Betreiber von Windenergieanlagen rund 138 Mio. kWh ins Netz eingespeist. Dies entspricht in etwa 19 % der Energieentnahme aus dem Netz. Im Jahr 2014 deckte die Windenergie zusammen mit den anderen erneuerbaren Energie 73 % der Energieentnahme aus dem Netz.⁶⁸

Derzeit haben neun Gemeinden (die Städte Bergen und Celle, die Gemeinden Eschede, Hambühren, Südheide und Winsen/A. sowie die Samtgemeinden Flotwedel, Lachendorf und Wathlingen) in ihren Flächennutzungsplänen Sonderbauflächen Windenergie mit Ausschlusswirkung ausgewiesen. Es existieren 23 Sonderbauflächen mit einer Gesamtfläche von 624 ha.

Außerhalb der gemeindlichen Sonderbauflächen gibt es in der Samtgemeinde Lachendorf zwei Windparks („Gockenholz“ mit vier Anlagen und „Beedenbostel“ mit fünf Anlagen) sowie eine Einzelanlage südlich von Hohne. In der Gemeinde Wietze werden zwei raumbedeutsame Anlagen bei Jeversen, in der Samtgemeinde Wathlingen eine (nördlich von Wathlingen) und in der Gemeinde Südheide zwei Anlagen (Baven und Bonsdorf) betrieben.

Das RROP 2005 wurde auf der Grundlage des LROP 1994 und seiner Änderungen aufgestellt, welches die Regionalplanung noch nicht verbindlich verpflichtete, Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen.

Da das RROP 2005 keine Vorranggebiete Windenergienutzung enthält, erfolgte die planerische Steuerung der Standortwahl der raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausschließlich durch die entsprechenden Festlegungen in den F-Plänen der Gemeinden.

Ein Handlungsbedarf der Regionalplanung zur aktiven Steuerung der Standortwahl für Windenergieanlagen ergibt sich durch den konkreten und verbindlichen Handlungsauf-

⁶⁸ SVO Holding GmbH: Erneuerbare-Energien-Bericht 2014 im Netzgebiet der Celle-Uelzen Netz, Juni 2015, S. 3ff.

trag im LROP seit seiner Änderung und Ergänzung 2008. Zudem haben besonders seit der 2011 von der Bundesregierung beschlossenen Energiewende eine große Anzahl von Investoren und Grundstückseigentümern ihr Interesse bekundet, zahlreiche neue Windparks und Windenergieanlagen errichten zu wollen.

A.2 Umsetzung durch die Regionalplanung im Landkreis Celle

Die Festlegungen zur Steuerung der Windenergie in Landes- und Regionalen Raumordnungsprogrammen waren in den letzten Jahren häufig Gegenstand gerichtlicher Verfahren. Aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts⁶⁹ ergeben sich insbesondere die Forderungen

- ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept und
- eine detaillierte und nachvollziehbare Dokumentation des Planungskonzeptes und des Abwägungsvorganges

vorzulegen.

Diese Anforderungen galten für die Regionalplanung auch schon vorher. Für die Ausweisung von Vorranggebieten (und Eignungsgebieten) mit Ausschlusswirkung wird aber eine Bearbeitungstiefe und deren Dokumentation gefordert, die bisher für die Regionalplanung untypisch war.

Da die Rechtsprechung mittlerweile sehr detaillierte Anforderungen an die regionalplanerische Steuerung der Windenergienutzung formuliert hat, wird in diesem Abschnitt, im Vergleich zum übrigen Regionalen Raumordnungsprogramm, auf diese Anforderungen stärker eingegangen.

A.2.1 Gesamträumliches Planungskonzept des Landkreises Celle zur Steuerung der Windenergienutzung

ZIELSETZUNG

Die Zielsetzung wird aus den entsprechenden Festlegungen im LROP 2012, insbesondere aus 1.1 02 Sätze 2 und 3 sowie 4.2 01 Sätze 2 und 3, abgeleitet.

Raumverträglicher Ausbau der Windenergienutzung

Dabei sollen:

- die Funktionsfähigkeit der Raum- und Siedlungsstruktur sowie der Infrastruktur gesichert und entwickelt,
- die Raumansprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich befriedigt,

⁶⁹ BVerwG, z.B. Urteil vom 11.04.2013 (4 CN 2/12)

- die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert,
- belastende Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen vermieden oder vermindert,
- die Folgen für das Klima berücksichtigt und die Möglichkeiten zur Eindämmung des Treibhauseffektes genutzt werden,
- die Möglichkeiten zur Anpassung von Raum- und Siedlungsstrukturen an die Folgen von Klimaänderungen berücksichtigt,
- die Möglichkeiten der Reduzierung der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen ausgeschöpft werden.

Nach Abschnitt 4.2 Ziffer 01 Sätze 2 und 3 LROP soll die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien unterstützt werden. Ebenso sind die Träger der Regionalplanung dazu angehalten darauf hinzuwirken, dass unter der Berücksichtigung der jeweiligen regionalen Gegebenheiten der Anteil an einheimischen Energieträgern sowie erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas raumverträglich ausgebaut wird.

Zusätzlich sind die weiteren betroffenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

A.2.2 Methodik zur Umsetzung der Anforderungen

Da die Landesplanung nach Abschnitt 4.2 Ziffer 04 Satz 1 nur verbindlich fordert, geeignete raumbedeutsame Standorte in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen, kann diese Aufgabe auf der Ebene der Regionalplanung sehr unterschiedlich bearbeitet werden.

Da in diesem Regionalplan die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen räumlich geordnet und konzentriert werden soll (Reduzierung der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen), sollen Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt werden, die gemäß § 8 Abs. 7 Satz 2 Raumordnungsgesetz zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. Dies bedeutet, dass sich die Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzt (Wirkung von Vorranggebieten) und andererseits der Bau von raumbedeutsamen Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete ausgeschlossen wird (Wirkung von Eignungsgebieten).

Gemäß § 8 Abs. 7 Satz 2 ROG kann die generelle Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich durch die Regionalplanung auf bestimmte Flächen im Außenbereich konzentriert und gleichzeitig an anderen Stellen im Planungsraum in der Regel ausgeschlossen werden. Ohne eine solche Steuerung durch die Regionalplanung können Windenergieanlagen grundsätzlich im gesamten Außenbereich errichtet werden, wenn öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen und die Vorgaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) eingehalten werden. Durch die Festlegung sol-

cher Vorrangflächen mit Ausschlusswirkung für Windenergie im übrigen Kreisgebiet sollen Standorte für Windenergieanlagen auf geeignete und möglichst raumverträgliche Flächen gelenkt werden. Wesentliche Ziele eines solchen Vorgehens sind eine möglichst effektive Nutzung der regionalen Potenziale, eine sparsame und ressourcenschonende Inanspruchnahme von Flächen, Konzentration von Windenergieanlagen in möglichst konfliktarmen Gebieten des Landkreises sowie die Schaffung von Planungssicherheit.

Mit dieser Festlegung soll die Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erreicht werden. Diese Rechtswirkung gilt nicht für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, d.h. für raumbedeutsame Vorhaben eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, wo das Vorhaben nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Um diese Ausschlusswirkung zu erreichen, fordert insbesondere das BVerwG⁷⁰ die Ausarbeitung eines Planungskonzeptes in vier Schritten. Als Hilfestellung für die Regionalplanung bei der Kategorisierung der Tabuzonen sowie zu den einzelnen Arbeits- und Abwägungsschritten bei der Ausarbeitung einer wirksamen Konzentrationsplanung verweist der Windenergieerlass auf die vom NLT und ML herausgegebene „Arbeitshilfe Regionalplanung und Windenergie – Arbeitshilfe zur Steuerung der Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen“.

Dementsprechend wurde im Rahmen der Neuaufstellung für das RROP ein sowohl erlass- als auch rechtskonformes Planungskonzept zur Windenergienutzung für den Landkreis Celle erarbeitet. Ziel dieses Konzeptes ist es, auf Grundlage fachlicher und planerischer Bewertungskriterien (harte und weiche Tabuzonen) die Windenergienutzung auf raum- und umweltverträgliche Standorte zu konzentrieren und zugleich im übrigen bauleitplanerischen Außenbereich (§ 35 BauGB) des Landkreises auszuschließen.

Der Planungsprozess erfolgt dabei in den folgenden vier Arbeitsschritten (vgl. Abb. 1):

In einem **ersten Arbeitsschritt** (vgl. Kap. 4.2 Abschnitt B) sind diejenigen Flächen auszusondern, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen für eine Windenergienutzung nicht in Frage kommen (sog. **harte Tabuzonen**). Diese Flächen sind im weiteren Planungsverfahren von vornherein einer Windenergienutzung entzogen, ohne dass es einer näheren Untersuchung bedarf und ohne dass der Plangeber dazu einen planerischen Ermessensspielraum hat.

In einem **zweiten Arbeitsschritt** (vgl. Kap. 4.2 Abschnitt B) kann der Planungsträger weitere Flächen ausschließen, die nach seinen planerischen Zielsetzungen für die Windenergienutzung von vornherein nicht zur Verfügung stehen sollen (sog. **weiche Tabuzonen**). Auf diesen Flächen wäre Windenergienutzung aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen zwar generell möglich, der Plangeber schließt diese Flächen jedoch nach eigenem Ermessen durch selbst gesetzte, abstrakte, typisierte und **für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendende Kriterien** für die Windenergienutzung aus. Eine Begründung zur Notwendigkeit und zur Bestimmbarkeit der ausgeschlossenen Flächen ist erforderlich. Die weichen Tabuzonen werden im weiteren Planungsverfahren ebenfalls nicht weiter einbezogen.

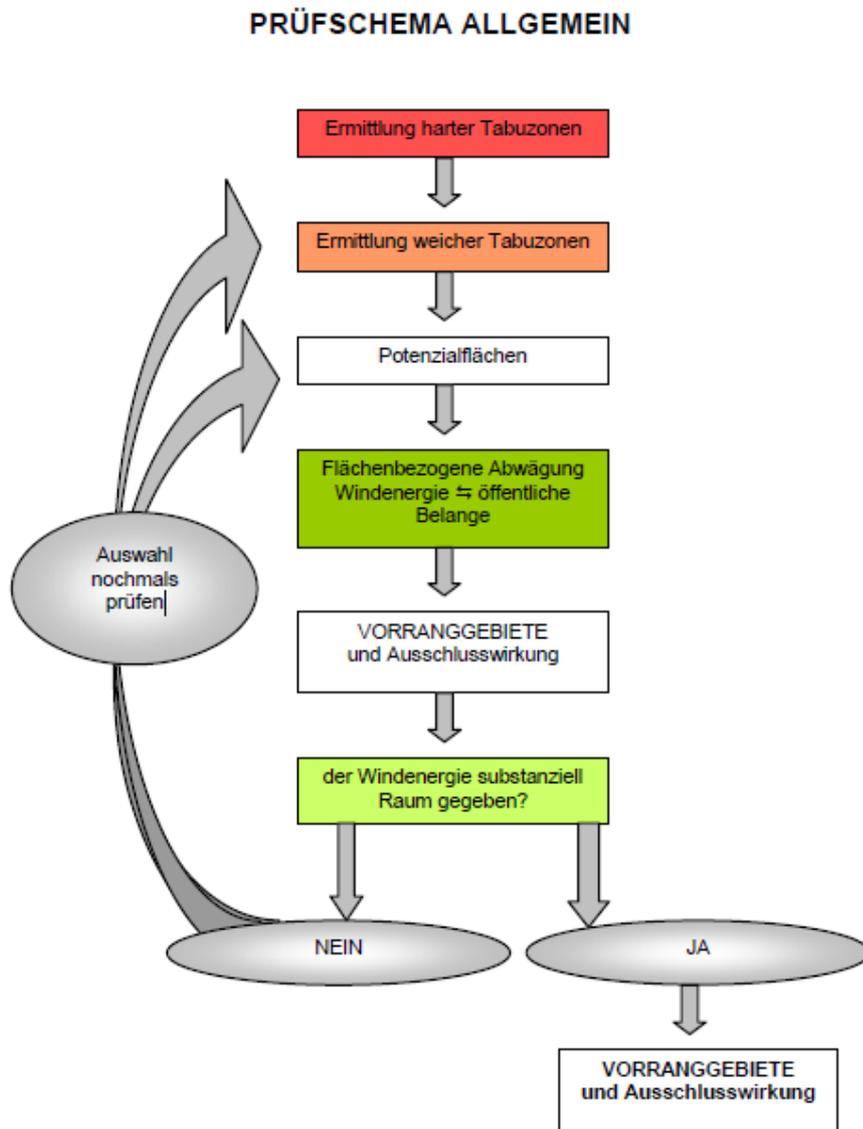
⁷⁰ s. a. BVerwG Beschluss v. 15.9.2009 (4 BN 25/09); Urteile vom 13.12.2012 (4 CN 1/11, 4 CN 2/11), 11.04.2013 (4 CN 2/12)

Nach der Aussonderung der harten und weichen Tabuzonen verbleiben **Potenzialflächen (Suchflächen)**, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Planungsraum in Betracht kommen. Sie sollen in einem **dritten Arbeitsschritt** (vgl. Kap. 4.2 Abschnitt C sowie Anhang Gebietsblätter) zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung gesetzt werden. Die Belange, die gegen die Vorrangfestlegung für die Windenergienutzung sprechen könnten, sind flächenbezogen mit dem Anliegen **abzuwägen**, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten Raum zu geben, die in Umfang und Eignung ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht werden. Die Abwägungsentscheidung ist jeweils nachvollziehbar darzulegen. Hat ein Plangeber beim zweiten Arbeitsschritt bewusst darauf verzichtet, ein bestimmtes Kriterium von vornherein pauschal für den Planungsraum als weiches Tabukriterium zu Grunde zu legen, vergrößert dies den Anteil der zunächst verbleibenden Potenzialflächen und den Abwägungsbedarf im dritten Arbeitsschritt.

In einem **vierten Arbeitsschritt** (vgl. Kap. 4.2 Abschnitt D) ist zu prüfen, ob die ausgewählten Vorranggebiete ein hinreichendes Flächenpotenzial für die Windenergienutzung gewährleisten und ob der Windenergie **substanziell Raum** geschaffen wird. Hierzu gibt es unterschiedliche Methoden. Die Prüfung kann beispielsweise anhand der Bewertung des Größenverhältnisses zwischen der Gesamtfläche der vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung und der Gesamtfläche der Potenzialflächen, welche sich nach Abzug der harten Tabuzonen ergibt, erfolgen.

Trägt das Planungskonzept nicht dazu bei, der Windenergienutzung im Planungsraum substanziell Raum zu verschaffen, ist der dritte Arbeitsschritt zu wiederholen. Kann auch über eine andere Bewertung der Potenzialflächen kein ausreichender Raum für die Windenergienutzung im Planungsraum ausgewiesen werden, ist auch der zweite Arbeitsschritt zu wiederholen. Demnach müssen bei den weichen Tabuzonen Änderungen vorgenommen werden. Diese Planungs- und Arbeitsschritte betreffen nur die Steuerung von Windenergienutzung.

Abb. 1: Planungssystematik zur Festlegung der „Vorranggebiete Windenergienutzung“



Quelle: NLT Arbeitshilfe Regionalplanung und Windenergie - Arbeitshilfe zur Steuerung der Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung in Regionalen Raumordnungsprogrammen, S.6⁷¹

A.2.3 Planungsprämissen

Die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung, die gemäß § 8 Abs. 7 Satz 2 Raumordnungsgesetz zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben, erfolgt für raumbedeutsame Anlagen und für die Laufzeit des neuen Regionalen Raumordnungsprogrammes von mindestens 10 Jahren.

⁷¹ Niedersächsischer Landkreistag e.V./ Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Arbeitshilfe Regionalplanung und Windenergie - Arbeitshilfe zur Steuerung der Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung in Regionalen Raumordnungsprogrammen (Kategorisierung harte und weiche Tabuzonen), November 2013.

Referenzanlagen und -windparks

In der Regel werden Windenergieanlagen ab ca. 100 m Gesamthöhe als raumbedeutsam bewertet. Welche Anlagentypen vermutlich am Ende der Laufzeit des RROP realisiert werden, ist derzeit nicht bekannt. Um trotzdem einen Anhaltspunkt zu haben, für welchen Typ von Anlagen die vorliegende Planung erfolgen soll, wird von dem Typ ausgegangen, dessen Realisierung ab 2014 im Landkreis Celle und an vergleichbaren Standorten (Schwachwind Binnenlandstandort im norddeutschen Flachland) geplant wird. Die für diese Planung verwendete Referenzanlage hat eine **Gesamthöhe von 200 m, eine Nabenhöhe von 150 m, einen Rotordurchmesser von 100 m und eine Leistung von ca. 3 MW. Diese Anlage hat einen Schalleistungspegel von 106 db(A).**

Dieser Anlagentyp entspricht z.B. in etwa der Enercon E-101 mit 3,05 MW Leistung, 101 m Rotordurchmesser, einer Nabenhöhe von bis zu 149 m und einem Schalleistungspegel von 105,5 dB(A). Er wird zurzeit an vergleichbaren Standorten (Binnenlandstandort im norddeutschen Flachland) gebaut. Mit dessen Realisierung ist auch im Landkreis Celle zu rechnen.

Mindestgröße Potenzialfläche für die weitere Untersuchung

Da die Potenzialflächen durch eine GIS-basierte Verschneidung entstehen, haben viele die Eigenschaft, dass sie sehr klein sind. Sie können deutlich kleiner als 1 ha sein. Diese Flächen sind für die Errichtung der dieser Planung zu Grunde liegenden Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 200 m zu klein.

Nach § 5 Abs. 1 und 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) müssen Gebäude und bauliche Anlagen, von denen Auswirkungen wie von Gebäuden ausgehen können, von den Grenzen des Baugrundstückes einen Abstand von 0,5 H (H=Gesamthöhe) einhalten. Bezogen auf die gewählte Referenzanlage bedeutet dies, dass sie von der Mittelachse des Turms einen Abstand von 100 m einhalten muss. Dies entspricht einer Fläche von 3,14 ha (Kreisfläche $A=\pi \cdot r^2$). Für die weitere Planung wird die **Mindestgröße einer Potenzialfläche für die weitere Untersuchung auf 3 ha** abgerundet.

Die Festlegung einer Mindestgröße ist zudem sinnvoll, da angesichts des Maßstabs der zeichnerischen Darstellung der Regionalplanung (1:50.000) zu kleine Vorranggebiete zeichentechnisch kaum darstellbar bzw. für den Nutzer kaum erkennbar sind.

Bedingungen für die Zusammenfassung benachbarter Potenzialflächen

Damit Windenergieanlagen sich beim Betrieb nicht gegenseitig stören (negative Wirkung der Luftwirbel), müssen sie einen bestimmten Abstand untereinander einhalten. Dieser Abstand ist abhängig von einem Standort in Richtung der Hauptwindrichtung bzw. quer zur Hauptwindrichtung und ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren mit einem entsprechenden Gutachten (Turbulenzgutachten) nachzuweisen. Nach einer allgemein anerkannten Faustformel beträgt dieser Abstand das 5-fache des Rotordurchmessers in Hauptwindrichtung (500 Meter) bzw. das 3-fache Rotordurchmessers der Referenzanlage quer zur Hauptwindrichtung (300 Meter). Die Hauptwindrichtung im Landkreis Celle ist Süd-West.

Potenzialflächen, die größer als 3 ha sind und **maximal 500 m auseinanderliegen**, werden zu **Potenzialflächen-Cluster** zusammengefasst, wenn sie in der Summe **mindestens 30 ha** groß sind. Das Zusammenfassen von Potenzialflächen zu Potenzialflächen-Cluster wird in diesem Fall für gerechtfertigt gehalten. Wie oben ausgeführt, müssen bei der Errichtung eines Windparks die Anlagen untereinander aus technischen Gründen einen bestimmten Abstand einhalten. Die optische Wirkung des Windparks ist dabei unabhängig davon, ob die Anlagen den erforderlichen Abstand einhalten und in einem Vorranggebiet stehen oder ob sie den erforderlichen Abstand einhalten und in einem Vorranggebiet stehen, das aus verschiedenen Teilflächen besteht.

Vorranggebiete Windenergienutzung, entsprechende Sonderbauflächen in F-Plänen und raumbedeutsame Einzelanlagen jenseits der Kreisgrenze werden im Rahmen des dritten Arbeitsschrittes, der Abwägung im Einzelfall, berücksichtigt.

Mindestgröße der Vorranggebiete Windenergienutzung

Die Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung, die gemäß § 8 Abs. 7 Satz 2 Raumordnungsgesetz zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben, dient der Unterbringung von Gruppen von Windenergieanlagen, sogenannten Windparks. Um eine unverhältnismäßige Inanspruchnahme und Belastung des Freiraums („Verspargelung der Landschaft“) zu verhindern, soll statt vieler Einzelanlagen und kleiner Windparks eine begrenzte Anzahl von mittleren und größeren Windparks ausgewiesen werden.

Wie der Windenergie-Erlass Niedersachsen ausführt, zeigen nach Mitteilung des Deutschen Windenergieinstitutes (DEWI) aktuellen Untersuchungen, dass der Flächenbedarf für die Planung neuer Windparks derzeit bei in einer Größenordnung von 3,7 ha/MW oder 0,27 MW/ha liegt. Um mindestens drei Referenz-Windenergieanlagen Platz zu bieten, sollen die Vorranggebiete eine **Mindestgröße von 30 ha** haben.

Ausreichende Windhöffigkeit

Für die vorliegende Planung wird davon ausgegangen, dass für die betrachtete Referenzanlage (200 m Gesamthöhe) im gesamten Außenbereich des Landkreises Celle eine ausreichend Windhöffigkeit gegeben ist. Diese Annahme wird wie folgt begründet:

- Kleinmaßstäbige Karten mit der Windhöffigkeit in Deutschland. Im Landkreis Celle ist zwar die jeweilige Windgeschwindigkeit (in 50 m oder 100 m Höhe) geringer als an der Küste, aber höher als in weiter östlich bzw. südlich liegenden Gebieten im norddeutschen Tiefland.
- Die derzeit betriebenen Windenergieanlagen sind bis auf den Nordosten (LSG Südheide) relativ gleichmäßig im Landkreis verteilt. Zudem gibt es mehrere Windparks jenseits der Kreisgrenze, die an bisher windparkfreie Räume im Landkreis Celle angrenzen.
- Zusätzlich haben in der Vergangenheit mehrere potenzielle Investoren Interesse an weiteren Standorten zur Errichtung von Windenergieanlagen und Windparks bekundet.

- Der höchste Punkt im Landkreis Celle ist der Falkenberg bei Wardböhlen mit 149,58 m. Der niedrigste Punkt ist die Allerniederung bei Thören an der westlichen Kreisgrenze mit 27,85 m. Die Luftlinienentfernung zwischen diesen beiden Punkten beträgt rund 20 km. Das einzige größere Tal, das quer zur Hauptwindrichtung verläuft, ist das Örtzetal. Allerdings betragen dort die Höhenunterschiede nur rund 30 Meter auf 2 km Entfernung Luftlinie. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass das Relief der Errichtung von Windenergieanlagen mit 200 m Gesamthöhe nicht entgegensteht.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen ist somit ein Gutachten zur Windhöffigkeit nicht erforderlich.

Harte und weiche Tabuzonen

Nach § 2 Abs. 1 ROG sind die Grundsätze der Raumordnung durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren, soweit dies erforderlich ist. Nach § 7 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung, gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung, die gemäß § 8 Abs. 7 Satz 2 Raumordnungsgesetz zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben, bedeutet dies, dass grundsätzlich für jeden einzelnen Standort innerhalb und außerhalb die jeweiligen Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind.

Da dies einen unvermeidbaren Arbeitsaufwand bedeuten würde, ist es in der Regionalplanung gängige Praxis und von der Rechtsprechung anerkannt, dass unter bestimmten Bedingungen eine Vereinfachung erfolgen kann. Es wird somit eine Generalisierung in Form von Gebietstypen und pauschal angewendeter, einheitlicher Kriterien vorgenommen.

Die Steuerung der Windenergie ist nunmehr seit rund zwei Jahrzehnten ein Thema für die Regional- und Landesplanung. In Deutschland wurden in dieser Zeit mehrere Erlasse, Handlungsempfehlungen u.w. veröffentlicht.

Für die Auswahl der Kriterien zur Festlegung der harten und weichen Tabuzonen wurden insbesondere die Arbeitshilfen „Regionalplanung und Windenergie“⁷² sowie „Naturschutz und Windenergie“⁷³ des Niedersächsischen Landkreistages, der Windenergieerlass des Landes Niedersachsen⁷⁴ zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen als

⁷² Niedersächsischer Landkreistag e.V./ Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Arbeitshilfe Regionalplanung und Windenergie - Arbeitshilfe zur Steuerung der Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung in Regionalen Raumordnungsprogrammen (Kategorisierung harte und weiche Tabuzonen), November 2013.

⁷³ Niedersächsischer Landkreistag e.V.: Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie - Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen, Oktober 2014.

⁷⁴ Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass), Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24. 2. 2016 — MU-52-29211/1/300 — (Nds. MBL v. 24.02.2016, S. 192)

auch die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und die spezifische Rechtsprechung ausgewertet.

B Kriterien und Methodik zur Festlegung von harten und weichen Tabuzonen

B.1 Siedlungsstruktur

Tab. 8: Harte und weiche Tabuzonen Siedlungsstruktur

Kriterium		Harte Tabuzone	Weiche Tabuzone	Tabuzone gesamt
B.1	Siedlungsstruktur			
B.1.1	Siedlungsbereiche (§§ 30, 34 BauGB), Gewerbe- und Industriegebiete (GE, GI) im Siedlungsbereich, Wochenendhaus-, Ferienhaus-, Campingplatzgebiete			
	Fläche:	ja	-	ja
	Abstand (m):	400	600	1.000
B.1.2	Wohngebäude und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 BauGB)			
	Fläche:	ja	-	ja
	Abstand (m):	400	200	600
B.1.3	Gewerbe- und Industriegebiete außerhalb der Siedlungsbereiche (Geltungsbereich eines B-Plans)			
	Fläche:	ja	-	Ja
	Abstand (m):	400	-	400

[B.1] Siedlungsstruktur

[B.1.1] Siedlungsbereiche (§§ 30, 34 BauGB)

Siedlungsbereiche im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (§ 30 BauGB) und in unbeplanten Innenbereichen (§ 34 BauGB) wurden als Suchraum für Vorranggebiete Windenergienutzung pauschal ausgeschlossen, da dort zum Schutz der Bevölkerung und der vorhandenen Nutzungen keine entsprechenden Gebiete ausgewiesen werden sollen. Auch aus rechtlichen Gründen ist der Innenbereich auszuschließen, da die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nur für den Außenbereich nach § 35 BauGB gilt.

Das Kriterium Abstand von Windenergieanlagen zu diesen Gebieten als **harte Tabuzone** ergibt sich aus den folgenden rechtlichen und tatsächlichen Gründen, die der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen.

Windenergieanlagen müssen aus rechtlichen Gründen einen Mindestabstand zu Siedlungsbereichen auch einhalten, um erhebliche schädliche Umweltbelastungen zu vermeiden. Bei diesen Umweltbelastungen handelt es sich im Wesentlichen um Emissionen (Lärm und Schattenwurf).

Der Umgang mit Lärmimmissionen ist in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)⁷⁵ geregelt. Die jeweils zulässigen Immissionsschutzrichtwerte beziehen sich grundsätzlich auf die Gebietsbezeichnungen nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO). Danach müssen Windenergieanlagen im Außenbereich Abstände zu benachbarten Baugebieten und Anlagen einhalten. Die konkreten, immissionsschutzrechtlichen Anforderungen bzw. einzuhaltenden Abstände von Windenergieanlagen zu bestimmten Nutzungen werden generell im nachgelagerten Genehmigungsverfahren einzelfallbezogen geprüft. Einen gesetzlich geregelten Mindestabstand gibt es nicht. Dieser wäre von Faktoren wie Anzahl, Bauhöhe, Schalleistungspegel, Wetterdaten etc. abhängig und könnte nur individuell einzelfallbezogen ermittelt werden.

So müsste zum Beispiel nach einer überschlägigen Prognoseberechnung bereits eine einzelne Windenergieanlage, die der Referenzanlage (200 m Gesamthöhe und 106 db(A)) entspricht, einen Mindestabstand von 630 m einhalten, um den Lärmrichtwert nach TA Lärm für allgemeine Wohngebiete (WA) nachts von 40 db(A) einhalten zu können. Wenn man den Orientierungswert für Kern-, Misch- und Dorfgebiete von nachts 45 dB(A) heranzieht, wäre ein Abstand von 390 m erforderlich. Da in den Vorranggebieten aber mindestens 3 WEA errichtet werden sollen, würden diese erforderlichen Abstände durch die Kumulation der Lärmemissionen noch größer sein.

Windenergieanlagen können unter bestimmten Voraussetzungen (Lichtverhältnisse, Sonnenstand, Wetter) einen direkten, bewegten Schattenwurf erzeugen. Der Umgang mit diesen optischen Immissionen bzw. zumutbare Werte werden nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie den WEA-Schattenwurf-Hinweisen der LAI (2002)⁷⁶ geregelt bzw. empfohlen. Es existieren jedoch keine gesetzlichen Grenzwerte hinsichtlich des Schattenwurfes. Eine Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag bzw. 30 Stunden im Jahr wird jedoch als zumutbar eingestuft (vgl. Windenergieerlass 3.8.1.8). Die konkrete Betrachtung von immissionsschutzrechtlichen Anforderungen erfolgt generell einzelfallbezogen im nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Auch zu den Anforderungen zum Schattenwurf gibt es keinen gesetzlich geregelten Mindestabstand. Dieser ist ebenso von Faktoren wie Anzahl, Bauhöhe, Rotordurchmesser, Himmelsrichtung etc. abhängig und könnte nur individuell einzelfallbezogen ermittelt werden.

Fest steht, dass sich aus den Anforderungen zum Schutz vor Lärm und Schattenwurf Abstände zu Siedlungsgebieten ergeben, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen aus rechtlichen Gründen nicht zulässig wäre. Eine feste Abstandsvorschrift hierzu gibt es jedoch nicht.

Bei der Erteilung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen zur Errichtung von Windenergieanlagen ist auch das Gebot der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme als unbenannter öffentlicher Belang im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB zu beachten. Zu den rücksichtslosen Auswirkungen von Windenergieanlagen ist durch die Rechtsprechung verschiedener Gerichte deren "optisch bedrängende" Wirkung auf benachbarte

⁷⁵ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm), vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)

⁷⁶ LAI (2002): Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise), Länderausschuss für Immissionsschutz- Arbeitsgruppe Schattenwurf

Grundstücke bestätigt worden. Von Seiten der Rechtsprechung wird diese Wirkung im Regelfall bis zum doppelten Gesamthöhen-Abstand der Windenergieanlage zur angrenzenden Wohnnutzung angenommen (sog. „2H-Abstand“)⁷⁷. Bezogen auf die Referenzanlage bedeutet dies, dass dieser Mindestabstand **400 m** (2x 200 m Gesamthöhe) betragen muss und damit die **harte Tabuzone** als Abstand zu den Siedlungsbereichen darstellt.

Auch der Windenergie-Erlass Niedersachsen sieht für Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung (§§ 30, 34 BauGB) und für Wochenend- Ferienhaus- und Campingplatzgebiete eine harte Tabuzonen von 400 m vor.

Zusätzlich zu dem 400 m Abstand als harte Tabuzone wird ein 600 m Abstand als **weiche Tabuzone** festgelegt. Dieser zusätzliche Abstand erfolgt aus Vorsorgegründen. Es wird dabei nicht zwischen den in der TA-Lärm bzw. der BauNVO aufgeführten Baugebietstypen (reines, allgemeines Wohngebiet, Dorf- und Mischgebiet etc.) unterschieden. Auch Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete werden bewohnten Gebieten gleichgestellt, da ein vergleichbarer Schutzanspruch begründbar ist.

Aufgrund der gemischten Siedlungsstruktur der verschiedenen Orte im Landkreis Celle werden alle Siedlungsflächen gleich behandelt. Eine differenzierte Betrachtung des Siedlungsraums, einschließlich der Berücksichtigung unterschiedlicher immissionsschutzrechtlicher Schutzbedarfe von einzelnen Bauflächen und Nutzungen, ist für die Regionalplanung im Rahmen dieses Planungskonzeptes nicht mit angemessenem und vertretbarem Aufwand zu leisten. Es wurde daher auf Grundlage verschiedener Daten (s. u.) ein generalisierter Siedlungsbereich ermittelt und angewendet. Hierbei wurde die größte Sorgfalt auf dessen „Außenabgrenzung“ gelegt.

Im Rahmen der Windenergienutzung ist durch den Betrieb einer Anlage insbesondere mit Geräuschemissionen, Schattenwurf etc. zu rechnen. Siedlungsbereiche enthalten demgegenüber empfindliche Nutzungen. Im Sinne einer vorsorgeorientierten Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen, um das Konfliktpotenzial zwischen Siedlungsbereichen und der Windenergienutzung möglichst gering zu halten, sowie aus Akzeptanzgesichtspunkten, sollen diese Nutzungen Abstände zueinander einhalten. Diese Abstände können zulässigerweise auch auf einen vorbeugenden Immissionsschutz ausgerichtet werden und konkret für weitere Entwicklungen in den Blick genommene potenzielle Siedlungserweiterungsflächen ebenso berücksichtigen (vgl. OVG Münster, Az.: 7 A 4857/00).

Bei den Abständen zu Siedlungsbereichen ist neben dem oben beschriebenen nachbarschaftlichen Rücksichtnahmegebot aus § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB auch das Allgemeinwohl und des Verhältnismäßigkeitsgebot zu berücksichtigen. Dementsprechend wird insbesondere aus Gründen des vorsorgenden Immissionsschutzes ein Abstand zu Siedlungsbereichen eingestellt. Hierzu gibt es keine allgemeingültigen Abstandsregelungen. Das Land Niedersachsen hat von der Länderöffnungsklausel im § 249 Abs. 3 BauGB keinen Gebrauch gemacht und hat keine Mindestabstände zu Siedlungsbereichen gesetzlich festgelegt.

⁷⁷ vgl. OVG Münster, Urteil vom 09.08.2006 -8A 3726/05 – BRS 70 Nr. 175

Der konkret einzuhaltende Abstand sowie ggf. geeignete Maßnahmen zur Lärmminde- rung sind generell erst im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs- verfahren auf der Basis eines Lärmgutachtens zu ermitteln und festzulegen. Maßgebend hierfür sind die Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm gemäß der 6. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes- Immissionsschutzgesetz (TA Lärm).

Die Mindestgröße der Vorranggebiete beträgt 30 ha und soll mindestens 3 WEA Platz bieten. In vielen Vorranggebieten lässt die Flächengröße aber die Errichtung von deut- lich mehr Windenergieanlagen zu. Die erforderlichen Abstände zu den Siedlungsgebie- ten werden durch die Kumulation der Lärmemissionen größer sein.

Zu berücksichtigen ist daher, dass die Errichtung auch einer größeren Anzahl von Wind- energieanlagen in den geplanten Vorranggebieten aufgrund der entstehenden (kumulier- ten) Lärmemissionen in die Nähe zu den Siedlungsgebieten auch möglich sein muss. Es sollen aber nicht in jedem Fall die Lärmrichtwerte der TA-Lärm „bis an die Grenze des Möglichen“ ausgeschöpft werden.

Durch Windenergieanlagen verursachte Einwirkungen auf den Menschen können das Leben, die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen im gesamten Siedlungsbe- reich beeinträchtigen. Auch die Wohn- und Wohnumfeldfunktion kann durch eine Wind- energienutzung betroffen sein, da Menschen hier ihren Lebensmittelpunkt haben und einen Großteil ihrer Freizeit sowie, in Gewerbegebieten, auch ihrer Arbeitszeit verbrin- gen. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen in größerer Anzahl um den Sied- lungsbereich kann das Gefühl der „Umzingelung“ entstehen.

Ein intaktes Wohnumfeld ist für die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen von zentraler Bedeutung. Die Erholungs- und Freizeitfunktion, die in Ergänzung zu den Wohnumfeldfunktionen für das Wohlbefinden, die Rekreation und die Gesundheit des Menschen ebenfalls nachgewiesener Maßen eine hohe Bedeutung hat, wird häufig am Rand der Ortslage verwirklicht.

Gewerbe- und Industriegebiete dienen zwar vorrangig der Zweckbestimmung des Ge- werbes, in denen unter bestimmten Umständen Windenergieanlagen sogar errichtet werden können. Eine gleichwertige Behandlung mit den übrigen Siedlungsbereichen ist aber gerechtfertigt. In Gewerbegebieten kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich dort Nutzungen mit höherem Schutzstatus angesiedelt haben, bzw. noch ansiedeln wer- den (z.B. Betriebsleiterwohnungen, Hausmeisterwohnungen, Beherbergungsbetriebe, Flüchtlingsunterkünfte nach § 246 Abs. 10 BauGB).

Darüber hinaus ist es Ziel, dass sich in Gewerbe- und Industriegebieten Gewerbebetrie- be ansiedeln sollen, die selbst Lärm erzeugen können. Innerhalb dieser Gebiete sind nach dem Gebot der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme die Grenzwerte der TA-Lärm einzuhalten. Außerhalb der Gewerbe- und Industriegebiete betriebene Windenergieanla- gen müssten dabei als Vorbelastung berücksichtigt werden. Dadurch könnte sich eine Einschränkung der Nutzung ergeben. Es ist daher gerechtfertigt, auch von Gewerbe- und Industriegebieten zusätzlich zu der harten Tabuzone von 400 m eine vorsorgeorien- tierte weiche Tabuzone von 600 m festzulegen.

Für den Landkreis Celle wird in Anwendung des Vorsorgegrundsatzes unter Berücksichtigung der oben genannten Aspekte ein generalisierter Abstand als weiche Tabuzone von 600 m zu den Siedlungsbereichen festgelegt. Harte und weiche Tabuzone ergeben damit einen **Gesamtabstand von 1.000 m** zwischen Ortslagen und Windenergieanlagen.

Die Arbeitshilfe Regionalplanung und Windenergie des NLT⁷⁸ schlägt einen Gesamtabstand von 700 m bis 1.000 m vor (harte Tabuzone von 400 Metern und weiche Tabuzone von 300 bis 600 Metern). Bundesweit werden in der Regionalplanung vorsorgeorientiert Abstände zu Siedlungsbereichen von 700 m bis 1.000 m angesetzt. Der für dieses RROP verwendete Gesamtabstand befindet sich damit an der oberen Grenze des in der Arbeitshilfe vorgeschlagenen Gesamtabstandes.

Als Datengrundlage für die räumliche Abgrenzung der Siedlungsbereiche (§§ 30, 34 BauGB) wurde das GIS-Thema „Ortslage“ des ATKIS-Datenbestandes (Stand: 2014) verwendet. Dieses GIS-Thema enthält die Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung (§§ 30, 34 BauGB), die Gewerbe- und Industriegebiete (GE, GI) in den Ortslagen sowie die Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete.

Die räumliche Abgrenzung dieses GIS-Themas wurde dort um die aktuelle Bauleitplanung ergänzt, wo der aktuelle Ortsrand näher an den Potenzialflächen Wind liegt. Dies war z.B. in Nienhagen Süd-Ost, Winsen/A. Nord sowie dem OT Poitzen der Fall.

Zudem wurde diese Datenbasis mit dem Thema Bauleitplanung (nur F-Pläne) im Fachinformationssystem Raumordnung (FIS-RO) Niedersachsen abgeglichen.

Die vorgenommene Vereinfachung, d.h. die detaillierte und aktuelle Erfassung der den Potenzialflächen zugewandten Ortsränder, wird als vertretbar erachtet. Der Layer Ortslagen wurde von der Landkreisverwaltung überprüft, um erhebliche Abweichungen zur aktuellen Situation zu korrigieren (s.o.). Viele Entwicklungen am Ortsrand haben auf die Ermittlung potenzieller Vorranggebiete Windenergienutzung keinen Einfluss, da sie von den harten Abstandspuffern benachbarter Ortslagen und Wohnnutzungen im Außenbereich überlagert werden. Zudem wird im dritten Arbeitsschritt eine Abwägung aller konkurrierenden Belange in den Potenzialgebieten erfolgen.

Anschließend werden zwei weitere GIS-Themen erstellt, die den 400 m Puffer um Siedlungsbereiche (§§ 30, 34 BauGB; zusammen mit Wohngebäude im Außenbereich etc.) als harte Tabuzone und den 600 m Puffer um Siedlungsbereiche (§§ 30, 34 BauGB) als weiche Tabuzone darstellen (ohne Gebäude der Gewerbe- und Industriegebiete im Geltungsbereich der B-Pläne außerhalb der Siedlungsbereiche).

⁷⁸ Niedersächsischer Landkreistag e.V.: Arbeitshilfe Regionalplanung und Windenergie – Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen, 6. Februar 2014.

[B.1.2] Wohngebäude und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 BauGB)

Im Landkreis Celle befinden sich eine Vielzahl von Wohnhäusern, Hofstellen und Splittersiedlungen, die bauplanungsrechtlich dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen sind. Diese Grundstücke sind als **harte Tabuzonen** einzuordnen, weil auf diesen die Errichtung von Windenergieanlagen nicht möglich ist.

Auch zu diesen Nutzungen müssen Windenergieanlagen einen Mindestabstand einhalten, um erhebliche schädliche Umweltbelastungen zu vermeiden. Bei diesen Umweltbelastungen handelt es sich im Wesentlichen um Emissionen (Lärm und Schattenwurf). Dabei besteht nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)⁷⁹ für die Wohnnutzung im Außenbereich in Bezug auf Lärmemissionen der gleiche Schutzanspruch wie bei der Wohnnutzung im Dorf- und Mischgebiet.

Bei der Erteilung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen zur Errichtung von Windenergieanlagen ist auch in Bezug auf vorhandene Wohnnutzung im Außenbereich das Gebot der Rücksichtnahme als unbenannter öffentlicher Belang im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB zu berücksichtigen. Zu den rücksichtslosen Auswirkungen von Windenergieanlagen ist durch die Rechtsprechung verschiedener Gerichte deren "optisch bedrängende" Wirkung auf benachbarte Grundstücke bestätigt worden. Von Seiten der Rechtsprechung wird diese Wirkung im Regelfall bis zum doppelten Gesamthöhen-Abstand der Windenergieanlage zur angrenzenden Wohnnutzung angenommen (sog. „2H-Abstand“)⁸⁰. Bezogen auf die Referenzanlage bedeutet dies, dass dieser Mindestabstand 400 m (2x 200 m Gesamthöhe) betragen muss und damit die **harte Tabuzone** als Abstand zu den Wohngebäuden und Splittersiedlungen im Außenbereich darstellt.

Der Windenergie-Erlass Niedersachsen sieht für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 BauGB) und für Wochenend-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete auch eine harte Tabuzonen von 400 m vor.

Zusätzlich zu dem 400 m Abstand als harte Tabuzone wird ein 200 m Abstand als **weiche Tabuzone** festgelegt. Dieser zusätzliche Abstand erfolgt aus Vorsorgegründen. Im Sinne einer vorsorgeorientierten Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen, um das Konfliktpotenzial zwischen Siedlungsnutzungen und der Windenergienutzung möglichst gering zu halten sowie aus Akzeptanzgesichtspunkten, sollen diese Nutzungen auch im Außenbereich Abstände zueinander einhalten (vgl. oben Begründung zu [B.1.1] zu Abständen zu Siedlungsbereichen nach §§ 30, 34 BauGB). Im Außenbereich besteht aber im Vergleich zu diesen Siedlungsbereichen ein geringerer Schutzanspruch, da das Baugesetzbuch in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB geregelt hat, dass WEA hier privilegiert errichtet werden können. Das reine Wohnen ist im eigentlichen Sinne nicht im Außenbereich privilegiert. Es wird davon ausgegangen, dass alle Wohngebäude im Außenbereich baurechtlichen Bestandsschutz genießen. Die vorhandenen Wohnungen sind entweder Teil der übrigen zulässigen privilegierten Nutzungen nach § 35 Abs. 1 BauGB (z.B. Wohnhäuser landwirtschaftlicher Betriebe) oder eine zulässige Nachnutzung bei Aufgabe dieser Privilegierung. Außerdem gibt es noch eine Vielzahl von Wohngebäuden, die vor

⁷⁹ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm), vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)

⁸⁰ vgl. OVG Münster, Urteil vom 09.08.2006 -8A 3726/05 – BRS 70 Nr. 175

Inkrafttreten des BauGB errichtet wurden bzw. zulässigerweise nachgenutzt wurden. Wer im Außenbereich wohnt, muss damit rechnen, dass sich eine nach § 35 BauGB gleichwertig zulässig privilegierte Nutzung in der Nachbarschaft ansiedelt.

Der Grundsatz eines vorsorgenden Immissionsschutzes soll jedoch auch für Siedlungsbelange mit Wohnnutzung im Außenbereich Anwendung finden. So müsste zum Beispiel nach einer überschlägigen Prognoseberechnung bereits eine einzelne Windenergieanlage, die der Referenzanlage (200 m Gesamthöhe und 106 db(A)) entspricht, einen Mindestabstand von 390 m einhalten, um den für den Außenbereich heranzuziehenden Lärmrichtwert für Kern-, Misch- und Dorfgebiete von nachts 45 dB(A) einzuhalten. Da in den Vorranggebieten aber mindestens 3 WEA errichtet werden sollen, werden diese erforderlichen Abstände durch die Kumulation der Lärmemissionen noch größer sein. Die Einhaltung der Lärmrichtwerte ist im konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

Harte und weiche Tabuzone ergeben damit einen Gesamtabstand von 600 m zwischen Wohnhäusern im Außenbereich und Windenergieanlagen. Der NLT⁸¹ schlägt in seinen Empfehlungen zur Regionalplanung und Windenergie vor, einen Gesamtabstand von ≥ 600 Metern (harte Tabuzone von 400 Metern und weiche Tabuzone von ≥ 200 Metern) anzuwenden.

Auf Grundlage des GIS-Themas Gebäude- und Freiflächen des ALKIS (Stand: 2015) wurde eine Datenbasis erstellt, die sowohl die Wohnbebauung im Außenbereich und Splittersiedlungen als auch die Bebauung in den Ortslagen abbildet. Letzteres wird jedoch als unkritisch bewertet, da sowohl die Wohnnutzungen im Außenbereich als auch die Ortslagen selbst zu den harten Tabuzonen zählen und diese Überlagerung sich nicht auf die korrekte Ermittlung der Potenzialflächen Wind auswirkt.

Da in den ALKIS-Daten auch nicht nur die Wohnbebauung, sondern alle Gebäude- und Freiflächen, also auch Scheunen, Hallen, etc. erfasst werden, wurden in einem weiteren Arbeitsschritt die Daten von der Kreisverwaltung überprüft und die Gebäude- und Freiflächen ausgegliedert, für die keine Wohnnutzung bekannt ist. Dieses war notwendig, um keine Flächen als vermeintlich der Windenergienutzung entgegenstehend zu bewerten, auch wenn dies nicht der Fall war. In den Daten sind auch die Gebäude der Gewerbe- und Industriegebiete im Geltungsbereich eines B-Plans außerhalb der Siedlungsbereiche enthalten.

Anschließend wurde ein GIS-Thema (zusammen mit Ortslage etc.) erstellt, das den 400 m Puffer als harte Tabuzone darstellt und ein GIS-Thema (zusammen mit B-Plänen für Baugebiete im Außenbereich) erstellt, das den 600 m Puffer als weiche Tabuzone darstellt.

Die JVA Salinenmoor wird wie eine Splittersiedlung im Außenbereich gewertet.

⁸¹ NLT: Regionalplanung und Windenergie - Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen, 2014.

[B.1.3] Gewerbe- und Industriegebiete im Geltungsbereich eines B-Plans außerhalb der Siedlungsbereiche

Es existieren nur zwei Bebauungspläne für Gewerbegebiete im Außenbereich (nördlich Thören und nördlich Winsen/A.). In diesen befinden sich auch Betriebe, die nach dem BImSchG genehmigt wurden. Als harte Tabuzone werden das Gewerbegebiet selbst und ein 400 m Abstand aus Gründen des nachbarschaftlichen Rücksichtnahmegebotes festgelegt.

Ein zusätzlicher Abstand als weiche Tabuzone wird für nicht erforderlich und angemessen angesehen. Aus raumordnerischer Sicht sollen Gewerbegebiete vorrangig im oder am Rande der geeigneten Ortsteile (vorrangig Zentrale Orte) entwickelt und der Freiraum geschont werden. Im Einzelfall sind Gewerbegebiete auch im Außenbereich vertretbar, wenn sie etwa Betrieben dienen sollen, die auf Grund ihrer Umweltbelastungen nur schwer im Siedlungsgebiet realisierbar wären. Für diese Gewerbegebiete, die ihrerseits ihre Nachbarschaft belasten, ist ein 400 m Abstand als harte Tabuzone angemessen. Ggf. erfolgt im Rahmen der Abwägung eine Einzelfallprüfung.

Im Landkreis Celle existieren vereinzelt großflächige, nach § 35 BauGB genehmigte Nutzungen im Außenbereich (z.B. Hengstprüfungsanstalt Adelheidsdorf, Contidrom Wietze, ehem. BEB-Betriebsgelände Nienhagen, Siedlungsabfalldeponie Kragen) die sich nicht im Geltungsbereich eines B-Plans befinden. Diese Nutzungen dienen nicht dem Wohnen. Soweit im Rahmen der Potenzialflächenermittlung Vorranggebiete in der Nähe liegen, werden notwendige Abstände im Rahmen des dritten Arbeitsschrittes, der Abwägung im Einzelfall, berücksichtigt.

B.2 Infrastruktur

Tab. 9: Harte und weiche Tabuzonen Infrastruktur

Kriterium		Harte Tabuzone	Weiche Tabuzone	Tabuzone gesamt
B.2	Infrastruktur			
B.2.1	Bundes-, Landes- und Kreisstraßen			
	Fläche:	ja	-	ja
	Abstand (m):	20	130	150
B.2.2	Schienenwege			
	Fläche:	ja	-	ja
	Abstand (m):	-	150	150
B.2.3	Bundeswasserstraße			
	Fläche:	Ja	-	ja
	Abstand (m):	50	-	50
B.2.4	Hoch- und Höchstspannungsleitungen (ab 110 kV)			
	Fläche:	ja	-	ja
	Abstand (m):		100	100

B.2.5	Militärische und sonstige Sperrgebiete			
	Fläche:	ja	-	ja
	Abstand (m):	-	-	-
B.2.6	Militärische Luftfahrt / Bauschutzbereiche			
	Fläche:	-	ja	Ja
	Abstand (m):	-	-	-
B.2.7	Zivile Luftfahrt / Flugsportgelände			
	Fläche:	ja	-	ja
	Abstand (m):	-	-	-

[B.2] Infrastruktur

[B.2.1] Bundes-, Landes- und Kreisstraßen

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf dem klassifizierten Straßennetz darf nicht durch WEA erheblich beeinträchtigt (z.B. durch Eiswurf, Schattenschlag) werden. Die nach § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. § 24 Niedersächsische Straßengesetz (NStrG) vorgesehene Anbauverbotszone von 20 Metern wird als **harte Tabuzone** festgesetzt.

Nach einer Verfügung der NLSTBV⁸² v. 21.6.2016, die sich u.a. auf den Windenergieerlass (s.o.) bezieht, wird ein Abstand zwischen neuen WEA und Verkehrswegen von 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) als ausreichend hinsichtlich der Gefahr durch Eisabwurf angesehen. Bezogen auf die Referenzanlage (vgl. S.122 Referenzanlagen) würde das einen Abstand von 375 m bedeuten. Dieser Abstand kann unterschritten werden, sofern z.B. Einrichtungen installiert werden, durch die ein Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann. Zusätzlich ist ein Gutachten zur Funktionsfähigkeit der Einrichtung als Teil der Bauvorlagen vorzulegen.

Bezüglich des erforderlichen Abstandes zwischen neuen WEA und Verkehrswegen zum Ausschluss der anderen Gefahren, die von WEA ausgehen können, orientiert sich die NLSTBV an den Empfehlungen des NLT⁸³ für weiche Tabuzonen zum vorsorgeorientierten Ausschluss von Beeinträchtigungen. Diese schlägt eine Gesamttabuzone (harte und weiche Tabuzone) von 200 m vor. Dieser empfohlene Abstand entspricht der Kipphöhe der der NLT Empfehlung zu Grunde liegenden WEA.

Entsprechend der Verfügung der NLSTBV und der Empfehlung des NLT wird im RROP eine **weiche Tabuzone** von 130 m als Vorsorgeabstand (s.u. Kipphöhe) festgesetzt, sodass sich inkl. der harten Tabuzone ein Gesamtabstand von 150 m zur äußersten Flügelspitze ergibt. Dieser 150 m Abstand zur Flügelspitze entspricht einem 200 m Abstand zur Turmmitte der Referenzanlage und damit seiner Kipphöhe.

Auf der Grundlage der ATKIS-Daten wird ein GIS-Thema erstellt, das das gesamte klassifizierte Straßennetz im Landkreis Celle enthält. Für die Trasse der Ortsumgehung der

⁸² NLSTBV Verfügung v. 21.6.2016: Windenergieanlagen – Abstände zu Verkehrswegen

⁸³ NLT: Regionalplanung und Windenergie - Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen, 2014, S. 5

B 3 wurden die Geodaten der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Variante 8N; Stand: 2002) verwendet.

Die Straßen gibt es als Linien- und als Flächen-Thema. Als Linienthema würden Straßen zu schmal und als Flächenthema (Flurstücke) zu breit dargestellt. Deshalb wurde allen Straßen eine Breite von 6 m zugeordnet.

Dann wurde ein neues GIS-Thema erstellt, das den 6 m breiten Straßen auf jeder Seite einen 20 m Puffer als harte Tabuzone hinzufügt. Zum Schluss wurde ein weiteres GIS-Thema erstellt, das den 6 m breiten Straßen auf jeder Seite einen 130 m Puffer als weiche Tabuzone hinzufügt.

[B.2.2] Schienenwege

Bahnanlagen sind gemäß § 4 Satz 1 EBO (Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung) alle Grundstücke, Bauwerke und sonstigen Einrichtungen einer Eisenbahn, die unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zur Abwicklung oder Sicherung des Reise- oder Güterverkehrs auf der Schiene erforderlich sind. Zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Schienenverkehr sind Gleisanlagen und Schienenwege aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen als **harte Tabuzone** einzuordnen und somit für die Windenergienutzung ausgeschlossen. In der GIS-basierten Bearbeitung wird eine Breite von 12 m für die Bahntrasse zu Grunde gelegt.

Es wird zusätzlich ein Abstand von 150 Metern als weiche Tabuzone festgelegt. Dieser 150 m Abstand zur Flügelspitze entspricht einem 200 m Abstand zur Turmmitte der Referenzanlage und damit seiner Kipphöhe. Der Nachweis zur Gewährleistung von Sicherheit des Schienenverkehrs ist in nachgelagerten Verfahren ggf. zu erbringen.

[B.2.3] Bundeswasserstraße

Bundeswasserstraßen sind nach § 1 Satz 1 Nr. 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) die Binnenwasserstraßen des Bundes, die dem allgemeinen Verkehr dienen. Zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Schiffsverkehr sind die Bundeswasserstraßen für Windenergieanlagen nicht zugänglich. Nach § 61 Abs. 1 BNatSchG dürfen an Bundeswasserstraßen im Abstand von 50 Metern keine baulichen Anlagen errichtet werden. Im Windenergie-Erlass Niedersachsen werden die Bundeswasserstraßen und der 50 m Abstand als **harte Tabuzone** benannt, so dass dies auch für die Planung übernommen wird. Es wurde ein GIS-Thema erstellt, welches einen Puffer von 50 Metern für die Bundeswasserstraße Aller enthält.

[B.2.4] Hoch- und Höchstspannungsleitungen ab 110 kV

Hoch- und Höchstspannungsleitungen gehören zur öffentlichen Infrastruktur und dienen als Teil des europäischen Verbundnetzes der elektrischen Energieübertragung. Diese Trassen für die Stromverteilung bekommen vor dem Hintergrund der Energiewende bzw. der Umstrukturierung der Energieversorgung in Richtung einer dezentralen Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien größere Bedeutung. Leitungstrassen sind zur Ge-

währleistung der Energieverteilung und -versorgung für die Windenergienutzung aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen ausgeschlossen. Sie sind als **harte Tabuzone** eingeordnet und stehen für Windenergieanlagen nicht zur Verfügung. In der GIS-basierten Bearbeitung wird eine Breite von 14 m für die Leitungstrasse zu Grunde gelegt.

Die Blattspitze des Rotors darf darüber hinaus nicht in den Schutzstreifen von Freileitungen aller Spannungsebenen hineinragen. Der notwendige Abstand zwischen Rotorblattspitze in der ungünstigsten Stellung und der Freileitungen mit Schwingschutzmaßnahmen beträgt mindestens einen Rotordurchmesser.⁸⁴ Die diesen Planungen zu Grunde liegende Referenzanlage hat einen Rotordurchmesser von 100 Metern, womit der Mindestabstand zwischen Hochspannungsleitung und Blattspitze der Windkraftanlage 100 Meter als **weiche Tabuzone** betragen muss. Der Abstand zwischen Turmfuß und Hochspannungsleitung beträgt 150 Meter.

[B.2.5] Militärische und sonstige Sperrgebiete

Im Landkreis Celle gibt es die militärischen Sperrgebiete „Lohheide“, „Faßberg“, „Scheuen“ und „Celle/Wietzenbruch“. Diese sind nach dem Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) geschützt. Nach § 2 Abs. 2 Nr.7 ROG ist den räumlichen Erfordernissen der Verteidigung und des Zivilschutzes Rechnung zu tragen. Aufgrund des Flugbetriebes sind die Sperrgebiete der beiden militärischen Flugplätze „Faßberg“ und „Celle/Wietzenbruch“ aus tatsächlichen Gründen für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht geeignet. Auf dem Truppenübungsplatz „Lohheide“ finden Schießbetrieb sowie Hubschrauberlandeübungen und Drohnenflug statt, weshalb auch dort die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen ist. Gleiches gilt für das Gebiet des Truppenübungsplatzes „Scheuen“, da auch hier Schießbetrieb und Hubschrauberlandeübungen stattfinden. Das Sperrgebiet der Fa. Rheinmetall in Unterlüß ist aufgrund des dort stattfindenden Schießbetriebes ebenfalls für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht geeignet.

Die militärischen Sperrgebiete und das Sperrgebiet der Fa. Rheinmetall in Unterlüß werden als **harte Tabuzone** festgelegt. Es wurde ein entsprechendes GIS-Thema auf Basis der aktuellen ATKIS-Daten erstellt.

[B.2.6] Militärische Luftfahrt

Für die beiden militärischen Flughäfen „Celle-Wietzenbruch“ und „Faßberg“ sind Bauschutzbereiche nach dem Luftverkehrsgesetz (LuftVG) festgesetzt worden. Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Bauschutzbereiche wäre grundsätzlich mit Zustimmung der Luftbehörde möglich. Die Zustimmung kann jedoch nicht generell erteilt werden, sondern erst, wenn die konkreten Angaben wie Anlagentyp, -höhe und -standort vorliegen. Somit wäre immer eine Prüfung im Einzelfall erforderlich. Eine Einschränkung der Anzahl und der Bauhöhe der Windenergieanlagen wäre aber wahrscheinlich.

⁸⁴ DIN EN 50341-3-4 (> AC 45 kV)

Die uneingeschränkte Nutzung der Bauschutzbereiche sowie die Offenhaltung weiterer Entwicklungs- und Nutzungsoptionen der beiden Militärflugplätze sind für die langfristige Nutzung durch die Bundeswehr von großer Bedeutung. Gerade im Landkreis Celle kommt der Bundeswehr als großer Arbeitgeber auch eine erhebliche regionalwirtschaftliche Bedeutung zu, die es zu berücksichtigen und weiter zu fördern gilt.

Die Bauschutzbereiche der militärischen Flughäfen „Celle-Wietzenbruch“ und „Faßberg“ sollen daher von der Bebauung mit Windenergieanlagen frei gehalten werden und werden daher als **weiche Tabuzone** festgelegt.

Es wurde ein entsprechendes GIS-Thema erzeugt, dass die Bauschutzbereiche um die militärischen Flugplätze Celle/Wietzenbruch und Faßberg umfasst.

Die Betrachtung weiterer abwägungsrelevanter Belange der militärischen Luftfahrt (z.B. Hubschraubertiefflugstrecken) erfolgt ggf. im Rahmen der Einzelfallprüfung (vgl. Anhang Gebietsblätter).

[B.2.7] Zivile Luftfahrt

Die Flugsportgelände selbst werden nach dem Luftverkehrsgesetz⁸⁵ (LuftVG) als **harte Tabuzone** festgelegt. Nach § 18a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden könnten. Die Entscheidung hierüber erfolgt durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf Grundlage einer gutachterlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation. Die Berücksichtigung einer erforderlichen Platzrunde erfolgt im Rahmen der Abwägung. Das zugehörige GIS-Thema enthält sowohl die Flugsportgelände, als auch den Verkehrslandeplatz Celle/Arloh, der entsprechend behandelt wird. Als Grundlage dienen die aktuellen ATKIS-Daten.

Weitere Infrastruktur

Richtfunkanlagen und -trassen sowie Erdöl- und Erdgasleitungen stehen der Verwirklichung von Vorranggebieten Windenergienutzung (ab 30 ha) nicht grundsätzlich entgegen. Eine Festsetzung als harte oder weiche Tabuzone erfolgt daher nicht. Eine ggf. erforderliche Berücksichtigung der Belange erfolgt im Rahmen des dritten Arbeitsschrittes (vgl. Gebietsblätter in Anhang 1) sowie im nachfolgenden Genehmigungsverfahren.

B.3 Freiraum

Tab. 10: Harte und weiche Tabuzonen Freiraum

Kriterium		Harte Tabuzone	Weiche Tabuzone	Tabuzone gesamt
B.3	Freiraum			
B.3.1	Naturschutzgebiete			
	Fläche:	ja	-	ja
	Abstand (m):	-	-	-

⁸⁵ §§ 1a, 12, 14, 17, 18a, 18b LuftVG

B.3.2	Geschützte Landschaftsbestandteile > 1 ha			
	Fläche:	ja	-	ja
	Abstand (m):	-	-	-
B.3.3	Natura 2000-, FFH-, EU-Vogelschutzgebiete			
	Fläche:	ja	-	Ja
	Abstand (m):	-	-	-
B.3.4	Landschaftsschutzgebiete			
	Fläche:	Ja	-	ja
	Abstand (m):	-	-	-
B.3.5	Wald			
	Fläche:	-	ja	ja
	Abstand (m):	-	100	100
B.3.6	Trinkwasserschutzgebiete Zone I			
	Fläche:	ja	-	ja
	Abstand (m):	-	-	-
	Trinkwasserschutzgebiete Zone II			
	Fläche:	-	ja	Ja
	Abstand (m):	-	-	-
B.3.7	Überschwemmungsgebiete			
	Fläche:	-	ja	ja
	Abstand (m):	-	-	-
B.3.8	Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung (LROP)			
	Fläche:	Ja	-	Ja
	Abstand:	-	-	-

[B.3] Freiraum

[B.3.1] Naturschutzgebiete (NSG)

Naturschutzgebiete sind gemäß § 23 BNatSchG i.V.m. § 16 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Windenergieanlagen verstoßen i. d. R. gegen das generelle Veränderungsverbot nach § 23 Abs. 2 BNatSchG. Grundsätzlich können in NSGs im Rahmen der Ausnahme oder der Befreiung Bauvorhaben zugelassen werden. Deshalb wurden die NSGs im Landkreis Celle durch die zuständigen Abteilungen Naturschutz beim Landkreis Celle sowie der Stadt Celle überprüft, ob Ausnahmen oder Befreiungen für Windenergieanlagen möglich sind. Es wurde festgestellt, dass die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen in allen NSGs im Landkreis Celle gegen das generelle Veränderungsverbot nach § 23 Abs. 2 BNatSchG verstoßen und deshalb werden sie aus naturschutzrechtlichen Gründen als **harte Tabuzonen** für die Windenergienutzung festgelegt.

Die entsprechend der gebietsspezifischen Empfindlichkeit und des Schutzzwecks ggf. erforderlichen Abstände werden im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes (§ 23 BNatSchG) ermittelt (vgl. Gebietsblätter in Anhang 1).

[B.3.2] Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) > 1 ha

Geschützte Landschaftsbestandteile, wie Teile des Freitagsgrabens in der Stadt Celle und das Feuchtbiotop am Aasbruch in der Gemeinde Südheide, sind gemäß § 29 BNatSchG und § 22 NAGBNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist. Die Beseitigung eines GLB sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des GLB führen können, sind nach Maßgabe der jeweiligen Verordnungen verboten.

Die Verordnungen zu GLBs im Landkreis Celle wurden überprüft, ob nicht ausnahmsweise raumbedeutsame Windenergieanlagen zulässig sein könnten. Es wurde festgestellt, dass obige Anlagen in allen GLBs im Landkreis Celle gegen die jeweiligen Bauverbote bzw. Verbote nach § 28 Abs. 3 NNatSchG verstoßen würden.

Aufgrund dessen und insbesondere entsprechend des generellen Veränderungsverbotens gemäß § 29 Abs. 2 BNatSchG werden geschützte Landschaftsbestandteile ab 1 ha Größe aus rechtlichen Gründen als **harte Tabuzonen** festgelegt.

Die übrigen GLBs kleiner 1 ha werden nicht als harte Tabuzone festgelegt, sondern erst im dritten Arbeitsschritt, der einzelgebietlichen Abwägung, berücksichtigt. Dies ist planerisch sinnvoll, da davon ausgegangen wird, dass die konkrete Standortwahl der WEA in mindestens 30 ha großen Vorranggebieten Windenergienutzung so erfolgen kann, dass erhebliche Beeinträchtigungen dieser Gebiete vermieden werden können und dieser Belang ausreichend in den Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden kann. In der Umweltprüfung der Vorranggebiete Windenergienutzung werden die Gebiete berücksichtigt.

[B.3.3] Natura 2000-Gebiete

In den Natura 2000-Gebieten sind in der Regel alle Veränderungen oder Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.⁸⁶

Es kann allerdings Natura 2000-Gebiete geben, deren Schutzzweck und Erhaltungsziele mit der Errichtung von WEA vereinbar sind. Deshalb wurden die Natura 2000-Gebiete naturschutzfachlich überprüft und es wurde festgestellt, dass die jeweiligen Schutzzwecke und die Erhaltungsziele aller dieser Gebiete im Landkreis Celle nicht mit der Errichtung von raumbedeutsamen WEA vereinbar sind und deshalb als **harte Tabuzone** festgelegt werden (vgl. auch FFH-Verträglichkeitsprüfung im Umweltbericht).

⁸⁶ § 33 Abs. 1 BNatSchG

Da die Schutzzwecke und/oder die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete jeweils unterschiedlich sind, wurde auf einen pauschalen Abstand in Form einer weichen Tabuzone verzichtet und stattdessen im Rahmen des dritten Arbeitsschrittes für jedes einzelne Gebiet ein erforderlicher Abstand gutachterlich ermittelt (vgl. Gebietsblätter in Anhang 1).

[B.3.4] Landschaftsschutzgebiet (LSG)

In der Arbeitshilfe Regionalplanung und Windenergie des NLT sowie im Windenergieerlass des Landes Niedersachsen zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen werden LSGs mit Bauverbot als **harte Tabuzone** empfohlen, da diese der Errichtung von Windenergieanlagen aus rechtlichen bzw. tatsächlichen Gründen im Wege stehen.

Grundsätzlich können in LSGs im Rahmen der Ausnahme oder der Befreiung Bauvorhaben zugelassen werden. Deshalb wurden die LSGs im Landkreis Celle durch die zuständigen Abteilungen Naturschutz beim Landkreis Celle sowie der Stadt Celle überprüft, ob Ausnahmen oder Befreiungen für Windenergieanlagen möglich sind. Es wurde festgestellt, dass für raumbedeutsame Windenergieanlagen keine Ausnahme oder Befreiung erteilt werden kann. Daher wurden die Landschaftsschutzgebiete als **harte Tabuzone** festgelegt.

Am 15. Juni 2016 hat der Kreistag des Landkreises Celle das neue Landschaftsschutzgebiet „Südheide im Landkreis Celle“ und der Rat der Stadt Celle am 16. Juni 2016 das neue Landschaftsschutzgebiet „Südheide im Gebiet der Stadt Celle“ beschlossen. Diese beiden Landschaftsschutzgebiete ersetzen das erstmals am 13. September 1972 festgelegte Landschaftsschutzgebiet „Südheide“. Der räumlichen Abgrenzung der harten Tabuzone liegen die Verordnungen dieser neuen Schutzgebiete zu Grunde.

[B.3.5] Wald

Im LROP Abschnitt 4.2 04 Satz 8 wird als Grundsatz der Raumordnung festgelegt, dass Wald „wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimakologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden (soll).“ Gemäß 4.2 04 Satz 9 LROP soll die Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des Waldes für die Errichtung von Windenergieanlagen jedoch dann in Betracht kommen (können), wenn nach Ausschöpfung der Offenlandpotenziale für Vorrang- oder Eignungsgebiete mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Waldflächen zur Verfügung stehen. Die diesbezügliche Prüfung für den Planungsraum ergab, dass im Offenland genügend Potenzial für die Windenergienutzung zur Verfügung steht, s. Abschnitt D. Insofern ist auch unter Berücksichtigung der Vorgaben im LROP keine Inanspruchnahme von sog. vorbelasteten Waldflächen i.S. des LROP erforderlich. Die gesamten Waldflächen des Landkreises Celle werden deshalb als **weiche Tabuzone** festgelegt.

Auch die Waldränder haben als linienförmige Übergangsbiootope eine hohe Bedeutung für die Artenvielfalt, das Landschaftsbild, die Erholung etc. und erfüllen wichtige klima- und naturschutzfachliche Funktionen. Eine nahe an den Waldrand heranrückende Be-

bauung kann einerseits durch diesen gefährdet werden (Waldbrandgefahr) und andererseits den Wald und die Waldränder beeinträchtigen (z.B. Störung und Verdrängung von Tierarten aus dem Waldrand). Nach Abschnitt 3.2.1 Ziffer 03 LROP sollen auch die Waldränder zur Wahrung ihrer Funktionen von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden.

Um die Waldflächen wird eine Pufferzone von 100 m als **weiche Tabuzone** definiert, um Nutzungskonflikte zu vermeiden und die vielfältigen Funktionen der Waldrandbereiche ausreichend zu schützen.

Die Arbeitshilfe Regionalplanung und Windenergie des NLT schlägt als weiche Tabuzone einen Abstand von 200 m (Kipphöhe der WEA) vor. Dieser Empfehlung wird für den Landkreis Celle nicht gefolgt, weil das Argument der Kipphöhe (Schutz des Waldes vor umstürzenden WEA) nicht hinreichend konkret genug erscheint, um Potenzialflächen im erheblichen Umfang zu reduzieren. Der Landkreis Celle gehört zu den walddreichsten Landkreisen Niedersachsens mit einem Waldanteil von 45 % der Fläche. Dem Schutz des Waldes wird im besonderen Maße schon dadurch entsprochen, dass es bei der Bewertung der o.g. weichen Tabuzone für Wald ausnahmslos alle Waldflächen berücksichtigt wurden und keine Mindestgröße definiert wurde. Dadurch werden auch sehr kleine Wälder als Fläche und mit dem Abstand von 100 m vor den Beeinträchtigungen einer WEA geschützt.

Bei einem Abstand von 200 m würden durch den sehr hohen Waldanteil und der Vielzahl vorhandener kleiner Wälder große Potenzialflächen für die Windenergienutzung der weiteren Betrachtung entzogen. Auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist ohnehin im Einzelfall nach dem tatsächlichen Schutzbedürfnis des Waldes zu prüfen, ob ein höherer Abstand zum Wald erforderlich ist.

Auf Basis der aktuellen ATKIS-Daten wurden zwei GIS-Themen erstellt, die die gesamten Waldflächen im Landkreis Celle und dazu einen 100 m Puffer abbilden. Aufgrund von Erstaufforstungs- und Waldumwandlungsgenehmigungen sowie Hinweisen fand eine kontinuierliche Überprüfung und Ergänzung der Flächen statt.

[B.3.6] Trinkwasserschutzgebiete

Der Schutz des Grundwassers sowie die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung sind konkrete Ziele der Landesplanung (vgl. Abschnitt 3.2.4 Ziffer 05 bis 07 LROP). Zudem sind die jeweiligen Trinkwasserschutzgebietsverordnungen zu beachten.

Nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie § 91 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) werden Wasserschutzgebiete im öffentlichen Interesse zum Wohl der Allgemeinheit per Rechtsverordnung festgesetzt, um das Grundwasser vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Soweit es der Schutzzweck erfordert, sind in Wasserschutzgebieten bestimmte Handlungen verboten oder nur eingeschränkt zulässig. Trinkwasserschutzgebiete werden daher in mehrere Zonen mit unterschiedlichen Schutzbestimmungen unterteilt.

Die Zone I (Fassungsbereich) dient dem Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage und seiner unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen. Wasserschutzgebiete (Zone I) werden daher gemäß § 51 WHG i. V. m. der jeweiligen einzelgebietlichen Verordnung und DVGW Arbeitsblatt W 101 als **harte Tabuzone** festgelegt.

Die Zone II (Engeres Schutzgebiet) dient dem Schutz des Trinkwassers insbesondere vor Verunreinigungen. Eine Verletzung der Deckschicht ist hier verboten, weshalb Nutzungsbeschränkungen etwa für die Bebauung, die Bodennutzung (mit Verletzung der Deckschicht), die Landwirtschaft (insb. Düngung), den Straßenbau, den Tourismus und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bestehen. Um langfristig die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser in guter Qualität sicherzustellen, soll, auch aus Vorsorgegründen, die Zone II als **weiche Tabuzone** festgesetzt werden.

Auf Basis der ATKIS-Daten (Stand: 2014) wurden zwei GIS-Themen erstellt, die die Trinkwasserschutzgebiete der Zone 1 als harte und die der Zone 2 als weiche Tabuzonen abbilden.

[B.3.7] Überschwemmungsgebiete

In Überschwemmungsgebieten nach § 115 NWG und § 76 WHG sowie in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nach § 76 Abs. 3 und § 78 Abs. 6 WHG sind die Errichtung und die Erweiterung baulicher Anlagen unzulässig. Die zuständige Behörde kann allerdings im Einzelfall bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen diese Anlagen genehmigen. Die Hochwasserrückhaltung und der bestehende Hochwasserschutz dürfen jedoch nicht beeinträchtigt werden.

Diese Gebiete müssen im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorranggebiete Hochwasserschutz festgelegt werden (Abschnitt 3.2.4 Ziffer 12 Satz 1 LROP). Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind nach dem LROP dort nur zulässig, wenn u.a. Alternativstandorte außerhalb der Überschwemmungsgebiete nicht vorhanden sind.

Da die Vorranggebiete Hochwasserschutz und damit der Belang des Hochwasserschutzes nicht durch eine Vielzahl von Windenergieanlagen in den vorläufig gesicherten Gebieten beeinträchtigt werden soll und derzeit noch ausreichend Flächen für neue Windparks außerhalb der Überschwemmungsgebiete zur Verfügung stehen, werden Überschwemmungsgebiete und vorläufig gesicherte Gebiete als **weiche Tabuzone** gewertet.

In dem zugehörigen GIS-Thema sind die gesetzlichen und natürlichen Überschwemmungsgebiete (HQ 100) auf Grundlage der Daten des NLWKN (Stand: 2015) dargestellt.

[B.3.8] Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung LROP 2012

Nach 3.2.2 02 LROP sind die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung in der Anlage 2 in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen. Die Vorranggebiete Rohstoffsicherung sichern im Landkreis Celle die Rohstoffe Kieselgur und Kiessand für den oberflächennahen Abbau. Die aus dem LROP übernommenen Vorranggebiete Rohstoffgewinnung werden deshalb als **harte Tabuzonen** festgelegt.

Im Windenergieerlass (2016) werden nach der derzeitigen Sach- und Rechtslage die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung im LROP zu den harten Tabuzonen gezählt.⁸⁷

Auch in der Arbeitshilfe des NLT/ML werden die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung als harte Tabuzonen vorgeschlagen⁸⁸.

Dieses GIS-Thema enthält die vom ML als Vektordaten zur Verfügung gestellten Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung des Landes-Raumordnungsprogramms 2012 für den Landkreis Celle.

C. Arbeitsschritte zur Ermittlung der Potenzialflächen-Cluster Wind und der Abwägung weiterer Belange

C.1 Ermittlung der harten Tabuzonen

Auf Grundlage der unter Abschnitt B vorgenommenen Festlegungen erfolgte die Erstellung eines alle harten Tabuzonen umfassenden GIS-Themas sowie die Berechnung des entsprechenden Flächenumfangs (s. a. Karte 6a). Die **Gesamtfläche der harten Tabuzonen beträgt 112.170 ha**.

Die harte Tabuzone entspricht demnach 72,4 % der Landkreisfläche (154.980 ha)⁸⁹. Zieht man die 112.170 ha der harten Tabuzone von der Gesamtfläche des Landkreises Celle ab, verbleiben 42.810 ha bzw. 27,6 % der Landkreisfläche.

C.2 Ermittlung der weichen Tabuzonen

Auf Grundlage der unter Abschnitt B vorgenommenen Festlegungen erfolgte die Erstellung eines alle weichen Tabuzonen umfassenden GIS-Themas sowie die Berechnung des entsprechenden Flächenumfangs. Die hinzukommende **weiche Tabuzone** hat eine Größe von 39.525 ha und entspricht demnach 25,5 % der Landkreisfläche. Zieht man die harte und weiche Tabuzone von der Gesamtfläche des Landkreises ab, verbleiben 3.285 ha bzw. 2,1 % der Landkreisfläche die außerhalb der Tabuzonen liegen (s.a. Karte 6a).

⁸⁷ Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass), Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24. 2. 2016 — MU-52-29211/1/300 — (Nds. MBL v. 24.02.2016, S. 192), Tabelle 3

⁸⁸ Niedersächsischer Landkreistag e.V./ Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Arbeitshilfe Regionalplanung und Windenergie - Arbeitshilfe zur Steuerung der Windenergie-nutzung mit Ausschlusswirkung in Regionalen Raumordnungsprogrammen (Kategorisierung harte und weiche Tabuzonen), November 2013, S. 29.

⁸⁹ Nach den ATKIS-Daten des LGLN beträgt die Landkreisfläche 1549,8 km². Der davon abweichende Wert des LSN (1.545 km²) wird für die GIS-basierten Analysen und Berechnungen nicht verwendet.

C.3 Potenzialflächen-Cluster, Bestandsflächen und die Bewertung der konkurrierenden Nutzungen

Bei der GIS-basierten Überlagerung der harten und weichen Tabuzonen ergibt sich eine Flächenkulisse, bei der **3.285 ha außerhalb der Tabuzonen** liegen und 151.695 ha innerhalb der Tabuzonen.

Diese 3.285 ha große Fläche, die außerhalb der Tabuzonen liegt, entspricht 2,1 % der Landkreisfläche. Sie besteht aus 403 Teilflächen. Diese ermittelten Flächen ergeben die **Potenzialflächen für die weitere Bearbeitung**.

Flächen mit einer Größe von unter 3 ha werden als zu klein bewertet (vgl. Abschnitt A.2.3) und von der weiteren Bearbeitung ausgeschlossen. Hierdurch entfallen bereits 293 Flächen mit einer Gesamtfläche von 125 ha.

Die verbleibenden 110 Flächen mit einer Gesamtfläche von 3.160 ha werden für die weitere Bearbeitung zu Clustern zusammengefasst, wenn sie maximal 500 Meter voneinander entfernt liegen und in der Summe eine Mindestfläche von 30 ha erreichen. Hierdurch entfallen nochmals 37 Flächen mit einer Gesamtgröße von 405 ha für die weitere Bearbeitung.

Die restlichen 20 Flächen-Cluster mit 73 (Teil-) Flächen und einer Gesamtfläche von 2.755 ha werden im Rahmen der weiteren Bearbeitung als **Potenzialflächen-Cluster** bezeichnet und erhalten eine Benennung aufgrund ihrer räumlichen Lage (bspw. Potenzialflächen-Cluster Hermannsburg-Bonstorf). Diese Potenzialflächen-Cluster werden in der Karte 6b dargestellt.

Bestehende Sonderbauflächen Wind in Flächennutzungsplänen und Standorte mit sonstigen raumbedeutsamen Windenergieanlagen

In der folgenden Planungsphase werden nicht nur die 20 **Potenzialflächen-Cluster** detaillierter untersucht, sondern auch die **Sonderbauflächen Wind in Flächennutzungsplänen** sowie die **Standorte mit sonstigen raumbedeutsamen Windenergieanlagen**.

Die weitgehende Beachtung (soweit regionalplanerisch vertretbar) der bestehenden Sonderbauflächen Wind und bestehender Windenergieanlagen ergibt sich aus dem Raumordnungsrecht, dem Landesraumordnungsprogramm sowie der Rechtsprechung.

Nach § 7 Abs. 2 ROG sind „bei der Aufstellung der Raumordnungspläne [...] die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen; bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung ist abschließend abzuwägen.“ Angesichts der mit dem Bau von raumbedeutsamen Windenergieanlagen verbundenen Kosten und Erträge sind die damit verbundenen privaten Belange auch auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und müssen in die Abwägung mit eingestellt werden.

Nach § 8 Abs. 2 Satz 2 ROG sind „die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen [...] entsprechend § 1 Abs. 3 in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 zu berücksichtigen.“

Damit sind die in den Flächennutzungsplänen der Gemeinden festgelegten Sonderbauflächen Wind in der Abwägung zu berücksichtigen.

Es ist ein Ziel der Raumordnung in Abschnitt 4.2 Ziffer 01 Satz 4 LROP:

„Vorhandene Standorte, Trassen und Verbundsysteme, die bereits für die Energiegewinnung und -verteilung genutzt werden, sind vorrangig zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen“

Zudem ist es nach 1.1 02 S.3 LROP ein Grundsatz der Raumordnung, die Möglichkeit der Reduzierung der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen auszuschöpfen.

Nach der Vorgabe des LROP in Abschnitt 4.2 Ziffer 01 Satz 4 müssen die vorhandenen Standorte der Windparks und raumbedeutsamer Einzelanlagen vorrangig gesichert und ausgebaut werden. Die Standorte, die in erheblicher Weise gegen das Planungskonzept verstoßen, oder denen gewichtige Belange entgegenstehen, müssen nicht im RROP gesichert werden.

In der weiteren Bearbeitung werden Sonderbauflächen Wind in F-Plänen sowie die Standorte mit sonstigen raumbedeutsamen Windenergieanlagen einer einzelgebietlichen Abwägung (vgl. Anhang Gebietsblätter) unterzogen.

Nach den Plansätzen 4.2 01 Sätze 3 ff. muss die Windenergienutzung in der harten Tabuzone nach dem Erlöschen der Betriebserlaubnis der derzeit genehmigten WEA eingestellt werden. In den Gebietsblättern wird daher für die einzelnen Sonderbauflächen und WEA dargestellt, welche harten Tabuzonen im Einzelfall betroffen sind und wieso in ihnen die zukünftige Windenergienutzung entfallen soll. Regionalplanerisches Ziel ist es dabei, dass innerhalb der definierten harten Tabuzonen keine WEA errichtet und auch nicht repowert werden sollen. Auch die Entschädigungsfrage wird kurz behandelt.

Nicht in den Gebietsblättern aufgeführt ist die WEA südöstlich von Bonstorf. Diese WEA hat eine Gesamthöhe von 139 m und liegt nur rund 340 m von einer Wohnnutzung im Außenbereich entfernt, so dass diese innerhalb der harten Tabuzone von 400 m liegt. Daher soll dieser Standort nicht für die Neuerrichtung einer raumbedeutsamen Einzelanlage im RROP gesichert werden. Die vorhandene Anlage hat Bestandsschutz und kann weiter betrieben werden.

Es gibt Windparks und Windenergieanlagen in Sonderbauflächen Wind sowie Windparks und einzelne Windenergieanlagen, die außerhalb der Sonderbauflächen Wind liegen, die ganz oder teilweise in den definierten weichen Tabuzonen liegen. In den Gebietsblättern wird für die einzelnen Flächen und Standorte dargestellt, welche weichen Tabuzonen in welchem Umfang im Einzelfall betroffen sind und wieso in ihnen die zukünftige Windenergienutzung aus regionalplanerischer Sicht vertretbar ist.

Die weitgehende Sicherung der vorhandenen Sonderbauflächen Wind in Flächennutzungsplänen und Standorten mit sonstigen raumbedeutsamen Windenergieanlagen im RROP ist im Landkreis Celle auch aus planungspraktischen Gründen erforderlich. Von den 624 ha Sonderbaufläche Wind in den F-Plänen der Gemeinden liegen nur 292 ha in den Vorranggebieten Windenergienutzung. Um zu verhindern, dass über die Hälfte der Sonderbauflächen Wind durch das RROP „weggeplant“ wird, wurde eine planerische Lösung entwickelt, die die weitgehende Sicherung dieser Gebiete sicherstellt, s. 4.2.01 Satz 3 ff. RROP.

Die Zulässigkeit und das Erfordernis der regionalplanerischen Sicherung der bestehenden Sonderbauflächen Wind und bestehender Windenergieanlagen, die innerhalb der weichen, aber außerhalb der harten Tabuzone liegen, ergibt sich auch aus der Rechtsprechung.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass eine Abweichung von den weichen Tabukriterien im Einzelfall dem Planungskonzept nicht die Schlüssigkeit nimmt (OVG Lüneburg, Urteil vom 28.01.2010 - 12 KN 65/07), so dass bei der konkreten Anwendung der weichen, abstrakten Tabukriterien Durchbrechungen im Einzelfall zulässig sein können. Tatsächlich kann eine Abweichung im Einzelfall zulässig oder sogar geboten sein, wenn ein sachlicher Grund für die Abweichung vorliegt. Ein sachlicher Grund liegt bei vorhandenen, bebauten Altstandorten für die Windenergienutzung vor. Nach der Rechtsprechung müssen vorhandene Windenergieanlagen als Tatsachenmaterial bei der Abwägung berücksichtigt werden. Die Abwägung darf von dem planerischen Willen geleitet sein, bereits vorhandenen Windparks einen gewissen Vorrang dergestalt einzuräumen, dass die entsprechenden Flächen nach Möglichkeit erneut als Konzentrationsflächen ausgewiesen werden und sich unter Berücksichtigung von Mindestabständen im Zweifel auch gegenüber sonstigen, in Betracht kommenden Ausweisungsflächen durchsetzen sollten (BVerwG, Beschluss vom 29.03.2010, 4 BN 65/09; BVerwG, Beschluss vom 23.07.2008, 4 B 20/08; BVerwG, Beschluss vom 24.01.2008, 4 CN 2/07). Damit gibt es einen sachlichen Grund für die Ungleichbehandlung von Alt- und Neustandorten. Eine Abweichung von bestimmten Kriterien kann daher im Einzelfall zulässig sein. Aktuell hat auch das OVG Lüneburg im Urteil vom 17.06.2013 (12 KN 80/12) entschieden: „Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Senats, dass der Planungsträger der Kraft des Faktischen dadurch Rechnung tragen kann, dass er bereits errichtete Anlagen in sein Konzentrationszonenkonzept mit einbezieht und sich bei der Gebietsabgrenzung an dem vorhandenen Bestand ausrichtet (zuletzt Urteil des Senats vom 12.12.2012 - 12 KN 311/10).“

Auch das BVerwG sieht es als erforderlich an, dass vorhandenen WEA bei der Planung zu berücksichtigen sind: „In der Rechtsprechung des Senats ist geklärt, dass vorhandene Windenergieanlagen als Tatsachenmaterial bei der Abwägung zu berücksichtigen sind. Werden Grundstücke mit vorhandenen Windenergieanlagen beim Zuschnitt der Konzentrationsflächen nicht berücksichtigt, sind die Betreiber auf den Bestandsschutz für ihre Anlagen beschränkt. Der Planungsträger hat daher das Interesse der Betreiber, ältere Anlagen durch effiziente neue Anlagen zu ersetzen und diese dabei ggf. auch neu anzuordnen (Repowering), in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks muss vom Planungsträger als ein wichtiger

Belang privater Eigentümerinteressen in der Abwägung der öffentlichen und der privaten Belange beachtet werden. (...). Die Abwägung kann, muss aber nicht von dem planerischen Willen geleitet sein, bereits vorhandene Windenergieanlagen einen gewissen Vorrang dergestalt einzuräumen, dass diese Flächen wegen ihres Repowering-Potentials nach Möglichkeit erneut als Konzentrationsflächen ausgewiesen werden.“ (BVerwG 4 BN 65.09 Beschluss v. 29.03.2010).

Diese Anforderungen der Rechtsprechung werden bei der vorliegenden Neuaufstellung des RROP beachtet. Zu jedem vorhanden Standort von Windenergieanlagen erfolgt eine einzelfallbezogene Abwägung.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass eine ungeprüfte Übernahme der Standorte aus der Bauleitplanung der Gemeinden nicht stattgefunden hat. Jeder Standort wurde einer Einzelfallbetrachtung unterzogen. Dabei wurde sowohl die Vorbelastung als auch die - im Einzelfall gegebene - Unterschreitung der zuvor festgelegten weichen Tabuzonen in die Bewertung eingestellt.

Die detaillierte einzelgebietliche Betrachtung und Bewertung der Potenzialflächen-Cluster sowie die Auseinandersetzung mit weiteren, bisher nicht berücksichtigten, konkurrierenden Nutzungen erfolgte im dritten Arbeitsschritt und wird in den Gebietsblättern (vgl. Anhang) dokumentiert.

Die 20 Potenzialflächen-Cluster wurden dabei einer natur- und artenschutzfachlichen Prüfung unterzogen. Die Potenzialflächen, für die gutachterlich ein sehr hohes artenschutzfachliches Konfliktpotenzial ermittelt wurde, schieden als potenzielle Vorranggebiete Windenergie aus der weiteren Betrachtung aus.

Ebenso wurden gutachterlich Schutzabstände zu den Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie weiteren schützenswerten Bereichen (z.B. Wanderungskorridor für das Birkwild) ermittelt.

Darüber hinaus wurde die Belastung von Anwohnern durch eine Umfassung von Ortslagen mit Windenergieanlagen im Kontext der optisch bedrängenden Wirkung von WEA berücksichtigt. Für Flächen, für die eine hohe Beeinträchtigung ermittelt wurde, erfolgte eine Modifikation, um vorsorgeorientiert eine maßgebliche Verringerung der Umfassungswirkung für die betroffenen Ortslagen zu erreichen.

Zudem erfolgte ein Abgleich der verbleibenden Potenzialflächen-Cluster mit weiteren, der Windenergie entgegenstehenden Belangen (z.B. Bundeswehr, zivile Luftfahrt, Richtfunktrassen, 60 kV-Leitungen etc.).

Auch die Sonderbauflächen Wind in den Flächennutzungsplänen und die Standorte mit sonstigen raumbedeutsamen Windenergieanlagen wurden mit entgegenstehenden Belangen abgeglichen. Die jeweiligen Ergebnisse wurden auch in den Gebietsblättern dokumentiert (vgl. Anhang).

Die verbleibenden 10 Potenzialflächen-Cluster (28 Teilflächen mit einer Gesamtfläche von rund 1.412,2 ha), die den Planungsprämissen (30-ha Kriterium) entsprechen und denen keine gewichtigen Belange grundsätzlich entgegenstehen, werden als **10 Vorranggebiete Windenergienutzung** im RROP 2016 festgelegt.

D. Prüfung, ob die geplanten Vorranggebiete der Windenergie substanziell Raum geben

Wie in Abschnitt A.2.2 bereits aufgeführt, verlangt die Rechtsprechung für das Wirksamwerden der Ausschlusswirkung, dass in einem abschließenden Arbeitsschritt geprüft wird, ob der Windenergie ein ausreichendes Flächenpotenzial zur Verfügung gestellt, bzw. ihr **substanziell Raum** geschaffen wird.

Zudem kann überprüft werden, ob die Festlegungen im RROP einen angemessenen Beitrag zur Umsetzung der energiepolitischen Ziele des Landes leisten.

Zur Überprüfung des vierten Arbeitsschrittes werden einige Kennziffern des Planungsergebnisses für die Vorranggebiete Windenergienutzung angegeben:

Gesamtfläche Landkreis Celle (nach ATKIS)	154.980 ha	100,0 %
Umfang der harten Tabuzone	112.170 ha	72,4 %
Umfang der weichen Tabuzone	39.525 ha	25,5 %
Umfang harte und weiche Tabuzone	151.695 ha	97,9 %

Die 10 Vorranggebiete Windenergienutzung mit rund 1.4.12,2 ha entsprechen etwa 0,91 % der Landkreisfläche.

Addiert man die Sonderbauflächen Wind im Umfang von rund 303,5 ha hinzu, für die es Festlegungen im RROP gibt, die ein Repowering unter bestimmten Bedingungen zulassen, ergeben sich Flächen für die Windenergie im Umfang von rund **1.715,7 ha bzw. etwa 1,11 % der Landkreisfläche.**

Nach den Vorgaben aus der Rechtsprechung des BVerwG ist abschließend sicherzustellen, dass mit einem schlüssigen räumlichen Gesamtkonzept aus Positiv- und Negativflächen der Windenergienutzung substanziell ausreichend Raum geschaffen wird (vgl. Abb. 1). Eine bloße „Feigenblattplanung“ oder eine versteckte Verhinderungsplanung ist unzulässig⁹⁰.

In der ständigen Rechtsprechung des BVerwG ist anerkannt⁹¹, dass sich nicht abstrakt bestimmen lässt, wo die Grenze zur unzulässigen „Negativplanung“ verläuft⁹². Maßgeblich sind die tatsächlichen Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum; pauschale Größenangaben sind, isoliert betrachtet, als Kriterium ungeeignet. So differieren die Planungs-

⁹⁰ Vgl. BVerwG 117, 287 ff. = ZUR 2003, 280 ff., Urteil vom 17.12.2002; im Anschluss daran: BVerwG, Urteil vom 13.3.2003, UPR 2003, 309 ff.

⁹¹ So das BVerwG, Beschluss vom 16.3.2006 - 4 BN 38.05 -, ZfBR 2006, 468 f.

⁹² Vgl. BVerwG, Urteile vom 13. März 2003 - BVerwG 4 C 4.02 – BVerwGE 118, 33, 47 und vom 27. Januar 2005 - BVerwG 4 C 5.04 - BVerwGE 122, 364, 375.

räume stark hinsichtlich der Gebietsgröße, der Siedlungsstruktur und Siedlungsdichte, der Topografie und der naturräumlichen Ausstattung und damit einhergehend des Anteils der unter Schutz gestellten Bereiche innerhalb des Planungsraums⁹³. Eine Mindestgröße der Positivflächen kann daher nicht angegeben werden⁹⁴.

In der Planungspraxis und in der Rechtsprechung wurden verschiedene indizielle Ansätze zur Überprüfung und Beurteilung der Substantialität entwickelt. So kann das Verhältnis der ausgewiesenen Fläche zur Gesamtfläche bzw. zu den zuvor ermittelten Potenzialflächen als Indiz für eine Verhinderungsplanung gewertet werden⁹⁵.

Der 12. Senat des OVG Lüneburg hat in aktuellen Entscheidungen Vorranggebiete Windenergienutzung im Umfang von 0,51 % und 0,6 % des Planungsraumes als (noch) substantiell angesehen⁹⁶.

Auf Grundlage der Vorgaben der Rechtsprechung begehen dem Planungsergebnis keine rechtlichen Bedenken. Die der Windenergienutzung entgegenstehenden Belange wurden so ausgewählt und gewichtet, dass es keine Anhaltspunkte für eine Verhinderungsplanung gibt. Auch das Planungsergebnis, 0,91 % bzw. 1,11 % der Landkreisfläche für die Windenergienutzung, zeigt, dass angesichts der vielfältigen Nutzungskonkurrenzen im Planungsraum der Windenergienutzung substantiell Raum gegeben wird. Anlass, das Abwägungskonzept erneut grundlegend zu überdenken, besteht nach bisherigem Planungsstand nicht.

Im Windenergieerlass des Landes (2016) formuliert das Land das Ziel, bis 2050 die installierte Leistung der WEA an Land auf 20 GW zu steigern. Das Land ermittelt nach einer festgelegten Methode (7,35 % der Potenzialflächen) die seiner Meinung nach erforderlichen Flächenpotenziale für die Windenergie in den einzelnen Planungsräumen. Der Landkreis Celle müsste demnach 1.973,3 ha für die Windenergienutzung zur Verfügung stellen.

Im RROP werden zehn Vorranggebiete mit rund 1.412,2 ha festgelegt. Zudem werden weitere rund 303,5 ha Sonderbauflächen Wind von der Ausschlusswirkung so freigestellt, dass ein Repowering unter bestimmten Bedingungen zulässig ist. Das im Windenergieerlass für den Landkreis Celle formulierte Flächenziel von 1.973,3 ha bis zum Jahr 2050, wird mit den im vorliegenden RROP für die Windenergienutzung festgelegten rund 1.715,7 ha bereits jetzt zu etwa 87 % (also fast vollständig) erreicht.

Für den Landkreis Celle ergeben sich im Windenergieerlass Potenzialflächen im Umfang von 26.847,4 ha, von denen 7,35 % für die Windenergiegewinnung bereitgestellt werden sollen. Die Potenzialflächen ergeben sich aus der Gesamtfläche des Landkreises abzüglich der harten Tabuzone, der FFH-Gebiete und der Waldfläche (Windenergieerlass, S. 206 und Anlage 2).

⁹³ Vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2002 - BVerwG 4 C 15.01 – BVerwGE 117, 287, 295

⁹⁴ BVerwG ZUR 2003, 280, 283.

⁹⁵ BVerwG, Urteil vom 13.12.2013 - 4 CN 1.11, 2.11

⁹⁶ Urteil vom 09.10.2008 - 12 KN 35/07: 0,51 %; Urteil vom 28.01.2010 - 12 KN 65/07 : 0,61 %.

Die GIS-basierte Ermittlung der harten Tabuzonen, einschließlich der FFH-Gebiete und der Waldfläche im Rahmen der Erarbeitung des RROP im Landkreis Celle, ergab eine Gesamtfläche von 1.334,1 km². Die Potenzialfläche für die Windenergienutzung i.S. des Windenergieerlasses beträgt demnach nur 215,7 km² (und nicht 268,5 km²). 7,35 % davon entsprechen 15,85 km² bzw. 1.585 ha.

Wenn man die Forderung des Landes, 7,35 % der Potenzialflächen der Windenergienutzung bereit zu stellen, zu Grunde legt und für die Berechnung der Potenzialflächen die GIS-basierte Ermittlung des Landkreises Celle nutzt, dann werden mit den rund 1.412,2 ha Vorranggebieten Windenergienutzung im RROP die energiepolitischen Ausbauziele des Landes für die Windenergie an Land für das Jahr 2050 bereits mit dem vorliegenden RROP fast umgesetzt.

Im Energiekonzept des Landes Niedersachsen⁹⁷ (Januar 2012) formuliert das Land das Ziel, bis 2020 die installierte Leistung der WEA an Land auf 14,2 GW zu steigern. Wenn man dieses Ziel auf den Landkreis Celle entsprechend seines Anteils an der Landesfläche (3,3 %) umrechnet, ergäbe sich eine zu installierende Leistung von 468,6 MW. In den 10 Vorranggebieten (ca. 1.412,2 ha) können rechnerisch bei einem Flächenbedarf von 3,7 ha/MW WEA mit ca. 382 MW installiert werden. Rechnet man das Repoweringpotential in den Sonderbauflächen Wind und für die ausgewählten Standorte mit einzelnen WEA außerhalb der Sonderbauflächen Wind hinzu, für die das RROP 2016 spezielle Regelungen enthält, kann der Landkreis Celle einen angemessenen (flächenproportionalen) Anteil zur Umsetzung des Ziels des Landes zum Ausbau der Windenergie bis 2020 leisten. Die Karte 6c stellt die Vorranggebiete Windenergienutzung sowie die Sonderbauflächen Wind und die Standorte mit einzelnen WEA nach 4.2 01 S.3 ff. dar, d.h. alle Flächen und Standorte für die zukünftige Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen.

Tab. 11: Zusammenfassende Darstellung zur Ermittlung der Substantialität im Landkreis Celle

Harte und weiche Tabuzonen	
Gesamtfläche Landkreis Celle	154.980 ha
abzüglich „harte Tabuzone“	- 112.170 ha
abzüglich „weiche Tabuzone“	- 39.525 ha
verbleibende 403 Teilflächen mit einer Größe von	= 3.285 ha
Mindestgröße Potenzialflächen ≥ 3 ha	
abzüglich Flächen von < 3 ha (293 Teilflächen)	- 125 ha
verbleibende 110 Teilflächen ≥ 3 ha	= 3.160 ha
Potenzialflächencluster vor Arbeitsschritt 3	
Zusammenfassung der mind. 3 ha großen Teilflächen, die max. 500 Meter voneinander entfernt liegen und zusammen eine Größe von mind. 30 ha aufweisen. Durch Nichterfüllung dieser Kriterien	

⁹⁷ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz: Das Energiekonzept des Landes Niedersachsen - Verlässlich, umweltfreundlich, klimaverträglich und bezahlbar – Energiepolitik für morgen, Februar 2012, S. 19.

entfallen 37 Teilflächen.	- 405 ha
Es verbleiben 20 Flächen-Cluster mit 73 Teilflächen.	= 2.755 ha
Potenzialflächencluster nach Arbeitsschritt 3	
Aufgrund der Untersuchungen der Umweltprüfung/Umweltbericht verbleiben nach Abwägung der Belange noch 10 Vorranggebiete Windenergienutzung mit 28 Teilflächen.	= 1.412,2 ha
„Substantialität“ in der Rechtsprechung	
1.549 ha der Landkreisfläche entsprechen ca.	1,00 %
1.412,2 ha der Vorranggebiete entsprechen ca.	0,91 %
Zuzüglich einer Fläche von rund 303,5 ha Sonderbauflächen außerhalb der Vorranggebiete ergeben etwa 1.715,7 ha und entsprechen ca.	1,11 %
Windenergie-Erlass Nds. – Anlage 1	
Ausbauziel des Landes bis 2050 sind 20 GW. Hierfür erforderlich sind 67.000 ha, was 1,4 % der Landesfläche bzw. 7,35 % der für das Land ermittelten Potenzialflächen entspricht.	
Für den Landkreis Celle ergibt sich abzüglich der harten Tabuzonen Wald und FFH-Gebieten eine Potentialfläche von	26.874,4 ha
Hiervon entsprechen 7,35 % einer Fläche von	1.973,3 ha
1.973,3 ha entsprechen ca. 1,27 % der Gesamtfläche des Landkreises. Somit erfüllt der Landkreis Celle bereits mit dem vorliegenden RROP fast die Ausbauziele des Landes Niedersachsen für das Jahr 2050.	

Quelle: eigene Darstellung

B Umsetzung durch die Regionalplanung im Landkreis Celle

zu 4.2 01 Satz 1 RROP

In der zeichnerischen Darstellung werden Vorranggebiete Windenergienutzung, die gemäß § 8 Abs. 7 Satz 2 Raumordnungsgesetz zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben, festgelegt.

zu 4.2 01 Satz 2 RROP

Dieser Plansatz weist auf die Ausschlusswirkung hin.

zu 4.2 01 Satz 3 RROP

Dieser Plansatz definiert die Ausnahme von der Ausschlusswirkung für ausgewählte Sonderbauflächen Wind.

zu 4.2 01 Satz 4 RROP

Um die Bevölkerung in den Ortslagen und den Wohnungen im Außenbereich vor erheblichen Emissionen zu schützen, müssen neue WEA einen Abstand im Umfang der 5x Gesamthöhe der WEA zu Ortschaften und einen Abstand im Umfang der 3x Gesamthöhe

he der WEA zu Wohnungen im Außenbereich als Bedingung in den Sonderbauflächen einhalten, die von der Ausschlusswirkung ausgenommen werden.

Das Ergebnis der Prüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit jeder einzelnen Fläche erfolgt in den Gebietsblättern.

zu 4.2 01 Satz 5 RROP

Dieser Plansatz definiert die Ausnahme von der Ausschlusswirkung für ausgewählte Sonderbauflächen Wind.

Um die Bevölkerung in den Ortslagen und den Wohnungen im Außenbereich vor erheblichen Emissionen zu schützen, müssen neue WEA die gleichen Bedingungen wie WEA in den Sonderbauflächen Wind erfüllen (vgl. 4.2 01 Sätze 3 und 4).

Das Ergebnis der Prüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit jeder einzelnen WEA erfolgt in den Gebietsblättern.

Zu 4.2 02 Satz 1 RROP

Der Handlungsauftrag der Landesplanung an die Regionalplanung, das Höchstspannungsnetz mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV als Vorranggebiete Leitungs-trasse zu sichern, wird durch die Festlegung des 380 kV Leitungsnetzes im Landkreis Celle umgesetzt.

Zu 4.2 02 Satz 2 RROP

Dieser Plansatz wird direkt aus dem LROP übernommen.

Zu 4.2 02 Satz 3 RROP

Der Handlungsauftrag der Landesplanung an die Regionalplanung das Hochspannungsnetz zu sichern wird durch die Festlegung des 60 kV und 110 kV Leitungsnetzes im Landkreis Celle umgesetzt.

Zu 4.2 02 Satz 4 RROP

Dieser Plansatz wird direkt aus dem LROP übernommen.

C Zweck und Wirkung der regionalplanerischen Festlegungen

Zu 4.2 01 Satz 1 und 2 RROP

Die Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung, die gemäß § 8 Abs. 7 Satz 2 Raumordnungsgesetz zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten (Ausschlusswirkung) haben, dient dem raumverträglichen Ausbau der Windenergienutzung.

Raumbedeutsame Windenergieanlagen sind nur in den Vorranggebieten Windenergienutzung zulässig und außerhalb dieser Gebiete, bis auf definierte Ausnahmen (s.u.), unzulässig.

Nach dem Inkrafttreten des RROP können in den Vorranggebieten Windenergienutzung und in den Gebieten nach den Plansätzen 4.2 01 S. 3ff im Rahmen eines Immissionschutzrechtlichen Verfahrens die Genehmigungen für Windenergieanlagen erteilt werden.

Die Vorranggebiete Windenergienutzung werden so festgelegt, dass die Windenergieanlagen mit allen baulichen Teilen (Aufstellflächen, Fundament, Turm, Rotor) in der Regel innerhalb dieser Gebiete errichtet werden. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind die erforderlichen Abstände zu den harten und weichen Tabuzonen (vgl. Kap. 4.2 Abschnitt B) zu ermitteln und zu bewerten. Ziel ist es, die Vorranggebiete möglichst optimal auszunutzen. Auf jeden Fall muss aber der Turm der Windkraftanlage innerhalb der Vorranggebiete errichtet werden.

Zu 4.2 01 Sätze 3 bis 5 RROP

314 ha der Sonderbauflächen Wind mit WEA und weitere einzelne WEA außerhalb von Sonderbauflächen liegen außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung.

Jede einzelne Sonderbaufläche und jede einzelne WEA wurden auf ihre Raum- und Umweltverträglichkeit überprüft. Im Vergleich zu den Vorranggebieten Windenergienutzung weichen diese Flächen in Bezug auf das Planungskonzept, insbesondere durch ihre Abstände zu Ortslagen und Wohnnutzungen im Außenbereich, ab.

Die Bedingung, die die Ausnahme von der Ausschlusswirkung für die Sonderbauflächen ermöglicht, wird so gewählt, dass in diesen Gebieten vorhandene Anlagen durch neue Anlagen an demselben Standort ersetzt werden können, wenn sie die Plansätze 4.2 01 Sätze 3 und 4 RROP erfüllen. Wenn die neu zu errichtenden Anlagen die Anforderungen nach 4.2 01 Sätze 3 und 4 nicht erfüllen, müssen sie einen größeren Abstand zum Ortsrand bzw. zu Wohnungen im Außenbereich einhalten. Die Bedingungen, die die Ausnahme von der Ausschlusswirkung für einzelne Windenergieanlagen ermöglichen, werden so gewählt, dass diese durch vorhandene Anlagen an demselben Standort ersetzt werden können, wenn sie die Plansätze 4.2 01 Sätze 3 bis 5 erfüllen. Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, können sie nicht durch neue Anlagen ersetzt werden.

Die Erfüllung der Anforderungen nach dem BImSchG bleibt hiervon unberührt.

Zu 4.2 02 Sätze 1 bis 4

Die Festlegung als Vorranggebiete Leitungstrasse bedeutet, dass es ein Ziel der Raumordnung ist, diese Leitungstrassen zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.

4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

A Anlass

In § 2 Abs. 2 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes wird als Grundsatz der Raumordnung festgelegt:

„¹Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen.“

Nach § 8 Abs. 5 Nr. 3 ROG können in Raumordnungsplänen Standorte für die Entsorgungsinfrastruktur festgelegt werden.

Dieser Grundsatz der Raumordnung wird durch Festlegungen in 4.3 LROP konkretisiert.

Altlastenverdächtige Flächen und Altlasten werden im Landkreis Celle erfasst, hinsichtlich ihres Gefährdungspotenzials bewertet und, soweit erforderlich, saniert.

Darüber hinaus besteht kein regionales Erfordernis für entsprechende Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Celle.

B Umsetzung durch die Regionalplanung im Landkreis Celle

Keine Festlegungen

C Zweck und Wirkung der Festlegungen

Keine Festlegungen

Verzeichnisse

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Planungssystematik zur Festlegung der „Vorranggebiete Windenergienutzung.....	121
--	-----

Diagrammverzeichnis

Diagramm 1: Einwohnerentwicklung im Landkreis Celle von 1980 bis 2015.....	13
Diagramm 2a: Entwicklung der Altersgruppen bis 2030 im LK Celle	16
Diagramm 2b: Entwicklung der Altersgruppen bis 2030 in der Stadt Bergen	17
Diagramm 2c: Entwicklung der Altersgruppen bis 2030 in der Stadt Celle.....	18
Diagramm 2d: Entwicklung der Altersgruppen bis 2030 in der Gemeinde Faßberg.....	18
Diagramm 2e: Entwicklung der Altersgruppen bis 2030 in der Gemeinde Hambühren.....	19
Diagramm 2f: Entwicklung der Altersgruppen bis 2030 in der Gemeinde Südheide....	19
Diagramm 2g: Entwicklung ausgesuchter Altersgruppen bis 2030 in der Gemeinde Südheide.....	20
Diagramm 2h: Entwicklung ausgesuchter Altersgruppen bis 2030 in der Gemeinde Wietze.....	21
Diagramm 2i: Entwicklung ausgesuchter Altersgruppen bis 2030 in der Gemeinde Winsen/A.....	21
Diagramm 2j: Entwicklung ausgesuchter Altersgruppen bis 2030 in der Gemeinde Eschede	22
Diagramm 2k: Entwicklung ausgesuchter Altersgruppen bis 2030 in der Gemeinde Flotwedel.....	22
Diagramm 2l: Entwicklung ausgesuchter Altersgruppen bis 2030 in der Gemeinde Lachendorf	23
Diagramm 2m: Entwicklung ausgesuchter Altersgruppen bis 2030 in der Samtgemeinde Wathlingen	23
Diagramm 3: Prognostizierte Einwohnerentwicklung bis 2030 als Index	25

Kartenverzeichnis

Karte 1: Siedlungsstrukturelle Kreistypen	6
Karte 2: Raumstruktur nach Zentrenreichbarkeit und Bevölkerungsdichte	7
Karte 3: Einwohner pro km ² in den Gemeinden am 30.06.2015	8
Karte 4: Entwicklung der Einwohnerzahl in den Gemeinden von 2005 bis 2012.....	14
Karte 5a: Städtebaulich integrierte Lage im Grundzentrum Bergen.....	63
Karte 5b: Städtebaulich integrierte Lage im Oberzentrum Celle	64
Karte 5c: Städtebaulich integrierte Lage im Grundzentrum Eschede.....	64
Karte 5d: Städtebaulich integrierte Lage im Grundzentrum Faßberg.....	65

Karte 5e: Städtebaulich integrierte Lage in den grundzentralen Teilszandorten Eicklingen und Wienhausen	65
Karte 5f: Städtebaulich integrierte Lage im Grundzentrum Hambühren	66
Karte 5g: Städtebaulich integrierte Lage im Grundzentrum Hermannsburg	66
Karte 5h: Städtebaulich integrierte Lage im Grundzentrum Lachendorf.....	67
Karte 5i: Städtebaulich integrierte Lage im grundzentralen Teilstandort Unterlüß.....	67
Karte 5j: Städtebaulich integrierte Lage in den Grundzentren Nienhagen und Wathlingen.....	68
Karte 5k: Städtebaulich integrierte Lage im Grundzentrum Wietze.....	68
Karte 5l: Städtebaulich integrierte Lage im Grundzentrum Winsen/A.....	69

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Entwicklung der Flächennutzung (Katasterfläche in ha) im Landkreis Celle von 2001 bis 2014.....	11
Tab. 2: Einwohnerentwicklung in den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden (inkl. Mitgliedsgemeinden) von 2005 bis 2015.....	12
Tab. 3: Lebensalter und Nutzung verschiedener Infrastruktureinrichtungen	16
Tab. 4: Prognose der Einwohnerzahl in den Gemeinden bis 2030	24
Tab. 5: Ausstattungskatalog für Oberzentren	38
Tab. 6a: Ausstattungskatalog für Grundzentren – Stadt Bergen.....	42
Tab. 6b: Ausstattungskatalog für Grundzentren – Gemeinde Winsen/A.	43
Tab. 6c: Ausstattungskatalog für Grundzentren – Samtgemeinde Lachendorf	44
Tab. 6d: Ausstattungskatalog für Grundzentren – Gemeinde Südheide	45
Tab. 6e: Ausstattungskatalog für Grundzentren – Gemeinde Hambühren.....	46
Tab. 6f: Ausstattungskatalog für Grundzentren – Gemeinde Wietze	47
Tab. 6g: Ausstattungskatalog für Grundzentren – Gemeinde Faßberg	48
Tab. 6h: Ausstattungskatalog für Grundzentren – Gemeinde Eschede.....	49
Tab. 6i: Ausstattungskatalog für Grundzentren – Samtgemeinde Wathlingen	50
Tab. 6j: Ausstattungskatalog für Grundzentren – Samtgemeinde Wathlingen	51
Tab. 6k: Ausstattungskatalog für Grundzentren – Gemeinde Südheide.....	42
Tab. 6l: Ausstattungskatalog für Grundzentren – Samtgemeinde Flotwedel.....	53
Tab. 6m: Ausstattungskatalog für Grundzentren – Samtgemeinde Flotwedel.....	54
Tab. 7: Ausbauziele für die Windenergie in Niedersachsen bis 2050	115
Tab. 8: Harte und weiche Tabuzonen Siedlungsstruktur	125
Tab. 9: Harte und weiche Tabuzonen Infrastruktur.....	132
Tab. 10: Harte und weiche Tabuzonen Freiraum.....	136
Tab. 11: Zusammenfassende Darstellung zur Ermittlung der Substanzialität im Landkreis Celle.....	149

Anhang

Anhang zu 4.2 Energie (Windenergie)

einzelgebietliche Abwägung der Potenzialflächen Windenergienutzung einschließlich gebietsbezogener Umweltprüfung (Gebietsblätter Windenergie)